

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Band 4

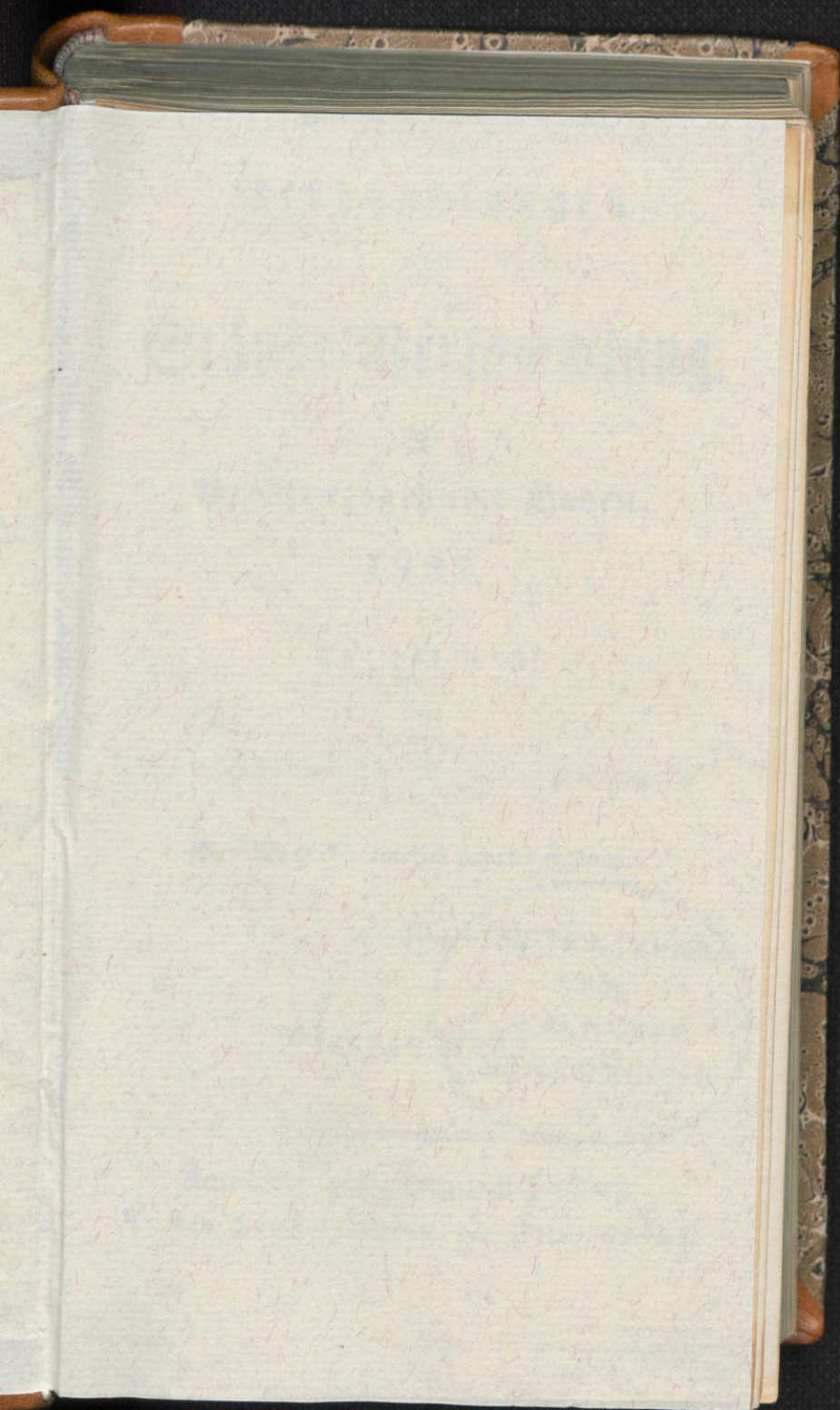
urn:nbn:de:bsz:31-28968

O

7

1831
BW 4

0
7
1831, 4



Verhandlungen
der
Stände-Versammlung
des
Großherzogthums Baden,
1831.

Enthaltend
die
Protokolle der Ersten Kammer.

Von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Vierter Band.



Karlsruhe, Heidelberg und Freiburg.
In den Buchhandlungen der Gebr. Gross.

g
Zweite Ausgabe

Einige

1-22
23
24
25-27

1713 999, 1831 IV LS



28-30
31
32-33

Freiburg,
Universitäts-Buchdruckerei der Gebr. Groos.

Inhalts = Verzeichniß

des
vierten Bandes.

	Seite
LXIII. Sitzung vom 23. September	1 — 53
Erstattung des Commissionsberichts über die Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben des Ministeriums des Innern und der Justiz von 1827 — 1829	1
Discussion über die Nachweisungen des Aufwands der Militäradministration von 1827 — 1829	2 — 53
Genehmigung der Ausgaben der Militäradministration von 1827 — 1829	53
LXIV. Sitzung vom 29. September	54 — 87
Vorlegung von vier Mittheilungen der zweiten Kammer	
1) in Betreff der Adresse auf Erleichterung des Abkaufs der Drittheilsgeldern, des Sterbefalls und Handlohns	54
2) in Betreff einer von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse auf Untersuchung und Natur der Drittheilspflicht	55
3) in Betreff einer Adresse auf Einführung einer möglichst vereinfachten Stempelordnung	55
4) in Betreff der diesseitigen Adresse auf Revision der Anstalten des gelehrten Unterrichts	55
Discussion über die Adresse der zweiten Kammer auf Aufhebung der Administrativjustiz und Entcheidung der Kompetenzconflicte	55 — 86
Modificirter Beitritt zu der Adresse	87
LXV. Sitzung vom 1. Oktober	88 — 142
Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer	
1) über die Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben der Berg-, Hütten- und Münzverwaltung von 1827 — 1829	88
2) über die Nachweisungen des Finanzministeriums mit Branchen von 1827 — 1829	89
3) über die Nachweisungen des Pensionsetats	89
4) einer Adresse auf Abschaffung der körperlichen Züchtigung beim Militär	89
5) einer Adresse wegen Ausgleichung der künftigen Kriegslasten	89

	Seite
6) einer Adresse, die Zustimmung der Kammern zu den Rekrutenaushebungen betreffend	89
Eröffnung eines höchsten Rescripts, wodurch der Geheimerath v. Müdt zum Regierungskommissär zu Vertheidigung der Nachweisungen des Ministeriums des Innern ernannt wird	90
Discussion über die Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben der Ministerien des Innern und der Justiz von 1827 — 1829	90 — 142
Zurückweisung mehrerer Beschlüsse der zweiten Kammer an die Commission	142
LXVI. Sitzung vom 7. Oktober	143 — 148
Anzeige einer Motion auf Unterstützung der in den spanischen Feldzügen dienstuntauglich gewordenen Unterofficiere und Soldaten	144
Vorlegung mehrerer Eingaben	144 — 145
Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer, auf Abschaffung der körperlichen Züchtigung auch beim Militär	145
Discussion über diesen Gegenstand	145 — 146
Beitritt zu der Adresse	146
Vortrag des Herrn Regierungskommissärs Geheimerath von Müdt, mehrere Ausgaben des Ministeriums des Innern in der Budgetperiode von 1827 — 1829 betreffend	147 — 148
Beitritt zu den Beschlüssen der zweiten Kammer	148
Erstattung des Commissionsberichts	
1) über die Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung von 1827 — 1829	148
2) über die Nachweisungen der Geldverwendung des Finanzministeriums von 1827 — 1829	148
LXVII. Sitzung vom 8. Oktober	149 — 155
Begründung des Antrags auf Unterstützung der in den spanischen Feldzügen dienstuntauglich gewordenen Unterofficiere und Soldaten	150 — 155
Beschluß	155
LXVIII. Sitzung vom 10. Oktober	156 — 183
Vorlegung zweier Mittheilungen d. zweiten Kammer	
1) einer Adresse wegen Verantwortlichkeit der Minister	157
2) den Gesekentwurf über die Civilliste betr.	157
Discussion über die Adresse der zweiten Kammer auf Herabsetzung des Salzpreises	157 — 183

	Seite
Beitritt zu der Adresse	183
Erfattang des Commissionsberichts	
1) über die Adresse der zweiten Kammer, die Untersuchung der Natur und Eigenschaft der Drittheilspflicht betreffend	183
2) über die Mittheilung der zweiten Kammer, in Betreff der Adresse auf Revision der Mittelschulen	183
LXIX. Sitzung vom 11. Oktober	184 — 211
Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer	
1) in Betreff einer Adresse auf Abänderung der akademischen Gesetze, über die Schulden der Studirenden	185
2) in Betreff einer Adresse auf Verwandlung der Accise in einen Aversalbeitrag	185
3) in Betreff einer Adresse auf Aufhebung der Accise von den zum Hausgebrauch geschlachtet werdenden Thieren	185
Erfattang des Commissionsberichts über den Ge- schenkentwurf die Civilliste betreffend	185
Discussion über diesen Gegenstand	185 — 186
Annahme des Geschenkentwurfs	186
Discussion über die Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben des Finanzministeriums	187 — 196
Genehmigung des Commissionsantrags	196
Discussion über die Mittheilung der zweiten Kammer, die Adresse auf Revision der Mittelschulen betr.	196 — 211
Annahme des Commissionsantrags	211
LXX. Sitzung vom 12. Oktober	212 — 215
Erfattang des Commissionsberichts über den An- trag, der in den spanischen Feldzügen dienstun- fähig gewordenen Unterofficiere und Soldaten	213
Discussion über diesen Gegenstand	213 — 215
Beitritt zu dem Antrage	215
LXXI. Sitzung vom 14. Oktober	216 — 254
Discussion über die Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben der Steuer-, Kassen-, Salinen-, Kameraldomänen-, Berg- und Hüttenwerks- und Münzverwaltung	217 — 237
Annahme des Commissionsantrags	237
Discussion über die Adresse der zweiten Kammer auf Untersuchung der Natur und der Eigenschaft der Drittheilspflicht, des Sterbfalls und Handlohn	237 — 254
Modificirter Beitritt zu der Adresse	254

	Seite
LXXII. Sitzung vom 17. Oktober	255 — 256
Genehmigung der Adresse, auf Unterstützung der in den spanischen Feldzügen dienstuntauglich ge- wordenen Unterofficiere und Soldaten	256
Erstattung des Commissionsberichts	
1) über den Antrag auf Aufhebung der Regie- kassen	256
2) über die Adresse der zweiten Kammer auf Einführung einer möglichst einfachen Stem- pelordnung	256
LXXIII. Sitzung vom 19. Oktober	257 — 259
Vorlegung	
1) einer Mittheilung der zweiten Kammer den Gesekentwurf wegen Einführung von Un- terpandsbehörden betreffend	257
2) einer Eingabe des Frhrn. v. Wessenberg, die Herausgabe eines Gewerbskalenders betr. Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer die Verantwortlichkeit der Minister betreffend	258
LXXIV. Sitzung vom 24. Oktober	260 — 287
Vorlegung mehrerer Petitionen	260 — 261
Bemerkungen die Bestimmung eines Termins, die Beendigung des gegenwärtigen Landtags betr.	261 — 265
Beschluß	265
Erstattung des Commissionsberichts	
1) über die Nachweisungen des Pensionsetats von 1827 — 1829	265
2) über die Adresse der zweiten Kammer auf Abänderung der akademischen Gesetze, hin- sichtlich des Schuldenmachens der Studi- renden	265
Discussion über den Antrag die Aufhebung der Stiftungsregiekassen betreffend	265 — 280
Beschluß	281
Discussion über die Adresse der zweiten Kammer auf Einführung einer möglichst einfachen Stem- pelordnung	281 — 286
Modificirter Beitritt zu der Adresse	286 — 287
LXXV. Sitzung vom 26. Oktober	288 — 333
Vorlage mehrerer Petitionen	289

	Seite
Discuſſion über die Adreſſe der zweiten Kammer, die Vervollſtändigung der Geſetzgebung über die Verantwortlichkeit der Miniſter betreffend . . .	289 — 333
Modificirter Beitritt zu der Adreſſe	333
LXXVI. Sitzung vom 27. Oktober	334 — 340
Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer	
1) in Betreff der von derſelben abgeänderten Paragraphen der Gemeindeordnung	334
2) in Betreff der von derſelben abgeänderten Paragraphen des Geſekentwurfs über die Rechte der Gemeindebürger	335
3) über die Nachweiſungen der Poſtadminiſtration von 1827 — 1829	335
Discuſſion über die Adreſſe der zweiten Kammer, auf Abänderung der akademiſchen Geſetze, hiſichtlich des Schuldenmachens der Studirenden	335 — 340
Modificirter Beitritt zu der Adreſſe	340
LXXVII. Sitzung vom 28. Oktober	341 — 360
Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer	
1) in Betreff des von derſelben modificirten Geſekentwurfs über die Beſtrafung der Ehrenfränkungen	341
2) in Betreff des von derſelben angenommenen Theils des Budgets pro 1831 — 1832	342
Discuſſion über die Nachweiſungen des Penſionſetats	342 — 360
Modificirter Beitritt zu den Beſchlüſſen der zweiten Kammer	360
LXXVIII. Sitzung vom 31. Oktober	361 — 363
Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer	
1) in Betreff einer Adreſſe auf Aufhebung der Bannrechte	361
2) in Betreff einer Adreſſe den Bezug der kleinern Forſtſrevelſtrafen	362
3) in Betreff einer Adreſſe auf Abänderung der bisherigen Forſtorganifation	362
4) in Betreff einer Adreſſe die Wirksamkeit der proviſoriſchen Geſetze	362
Erfattung des Berichts der Petitionscommiſſion über die Bitte des beabſchiedeten Soldaten Johannes Baumer um Unterſtützung	362
Beſchluß	362

	Seite
Erstattung des Commissionsberichts	
1) über die Adressen der zweiten Kammer auf Verwandlung der Accise in Aversalabgaben, und Aufhebung der Accise von den Thieren, welche für den Hausgebrauch geschlachtet werden	362 — 363
2) über die Nachweisung des Aufwands bei der Postadministration	363
LXXIX. Sitzung vom 3. November	364 — 373
Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer den von derselben modificirten Gesetzentwurf, wegen Aufstellung von Gemeindewildschützen betr.	365
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf die Aufhebung des Neubruchzehntens betr.	365
Discussion über die Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben der Postverwaltung von 1827 — 29	365 — 373
Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer	373
LXXX. Sitzung vom 5. November	374 — 405
Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzentwurf über die Dauer der Eigenschaft der landständischen Abgeordneten betreffend	374
Bemerkungen über den Antrag auf Absendung einer Deputation an das Blindeninstitut in Bruchsal	375 — 379
Discussion über die Adresse der zweiten Kammer auf Verwandlung der Accise in Aversalbeiträge	379 — 400
Modificirter Beitritt zu der Adresse	400
Discussion über die Adresse der zweiten Kammer die Aufhebung der Accise von den Thieren betr., welche für den Hausgebrauch geschlachtet werden	401 — 404
Beitritt zu der Adresse	405
LXXXI. Sitzung vom 7. November	406 — 407
Erstattung des Commissionsberichts über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Verfassung u. Verwaltung der Gemeinden betr.	407
Erstattung des Berichts der Petitionscommission, über das Gesuch des beabschiedeten Soldatenklump um Unterstützung	407
Beschluß	407

D r u c k f e h l e r .

©. 187. 3. 12. von oben st. beruht l. beruhen.

©. 256. 3. 14. von unten st. der Frbr. l. des Frhrn.

©. 361. 3. 2. von oben st. 28 l. 31.

Seite
- 363
363
- 373
365
365
373
373
405
374
379
400
400
404
405
407
407
407
407

Drei und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 26. Septbr. 1831.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der Durchlachtigste Präsident, Herr Mark-
graf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim, und
des Herrn Forstmeisters Frhrn. v. Neveu.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Generalleutenant v. Schäffer,
Herr Staatsrath Winter und
Herr Staatsrath v. Gulat.

Aufgefordert vom hohen Präsidium erstattete Professor
Zell den Commissionsbericht über die Nachweisungen
der während der Budgetperiode von 18²⁷/₂₉ verwendeten
Gelder für das Ministerium des Innern und der Justiz.

Beilage Ziffer 139.

Der Druck dieses Berichts wurde beschlossen, um in
einer der nächsten Sitzungen Berathung darüber pflegen
zu können.

1831. Erste K. Band 4.

1

Die Tagesordnung führte zur Discussion über die Nachweisungen des Aufwands der Militäradministration in den Rechnungsjahren 18²⁷/₂₉.

Geh. Rath v. Theobald: Die in der 71. Sitzung der zweiten Kammer vom 4. August von dem Herrn Regierungscommissär Generallieutenant v. Schäffer und Kriegsraths Mozer gehaltenen Vorträge, und namentlich der des letztgenannten beziehen sich in Beleuchtung der über die Form der Generalkriegskasserechnungen erhobenen Anstände mehrmals auf die Oberrechnungskammer, welche bei Prüfung dieser Rechnungen über die Form derselben niemals einigens Bedenken geäußert hat. Eine hohe Kammer möge mir als dem Vorstand dieser Stelle erlauben, hierüber einige Aufklärungen zu geben. Die obersten Administrativstellen bestimmen die Form ihrer Rechnungen selbst, wie sie es ihren Rechnungen angemessen finden, und die Oberrechnungskammer könnte sich nur alsdann veranlaßt sehen, gegen eine bestimmte Rechnungsform Bedenken aufzustellen, wenn die Mängel derselben der richtigen Prüfung der Rechnung im Wege stehen sollten. Dieses ist aber in Beziehung auf die Generalkriegskasserechnungen der Fall nicht. Sie konnte jederzeit genau geprüft werden. Die Einnahmen sind, wo nicht systematisch, doch immer richtig nachgewiesen, die Ausgaben gerechtfertigt befunden worden. Sodann betrachtet die Oberrechnungskammer solche Hauptadministrationsrechnungen als für sich abgeschlossen, gleichsam als isolirt, und sie hat keinen Auftrag, die Verbindung der einen mit der andern herzustellen. Die Finanzcontrole, welche die Landstände ausüben, begründet freilich einen lebhaftern Wunsch nach mehr Einklang in den Hauptzügen des Kriegsbuchhaltungswesens mit dem allgemeinen Staatsrechnungswesen, nach voller Klarheit in Beziehung auf

die Darstellung der Resultate. Der Commissionsbericht bemüht sich deswegen, auch diesen Wunsch lebhaft zu unterstützen, und zu seiner Realisirung Anleitungen vorzuschlagen.

Regierungscommissär Generallieutenant v. Schäffer: Ich würde Sie, Durchlauchtigste, Hochverehrteste Herren! ermüden, wenn ich auch hier den Bericht des Abgeordneten Hoffmann über die Nachweisungen der Militäradministrationsrechnungen, so wie meinen Vortrag in Bezug auf solchen wiederholen, wenn ich in die Details abermals eingehen wollte, die bereits durch den Druck hinlänglich bekannt geworden sind; ich beschränke mich daher, im Allgemeinen zu bemerken: Der Militäretat, der seit dem Jahre 1819 auf fünf Landträgen genehm gehalten worden ist, war auf vieljährige Durchschnittsrechnungen basirt, und war selbst ein Durchschnittsetat. Die dafür erforderlichen Summen wurden nach Statt gehabter Prüfung bewilliget, und der Militäradministration lag ob, nicht allein den laufenden Dienst damit zu bestreiten, sondern auch die damit in Verbindung stehende Massengelderkasse zu unterstützen und zu dotiren. Das System eines Durchschnittsetats gründet sich auf Kategorien oder Dauerzeiten der Armatur, der Montur, der Remontirung und Ausrüstung; ein solcher Etat hat das Eigenthümliche daß in einem Jahre eine dieser Rubriken überschritten, in einem andern aber Ersparungen Platz greifen müssen, denn keine menschliche Vorsicht kann im Voraus bestimmen, durch welche Ereignisse diese oder jene Position mehr oder minder alterirt werden kann; eine Rubrik muß daher der anderen zu Hülfe kommen, indessen darf die bewilligte Totalsumme niemals überschritten werden, daher man nothgedrungen in allen Rubriken möglichst sparen muß, um diesen Zweck zu erreichen.

Die Bedürfnisse des Soldaten sind nach den jetzt vorherrschenden Grundsätzen vielfältig: denn außer dem Sold, der Naturalverpflegung, der Kleidung und Bewaffnung, der Medicin und den Hospitälern wird derselbe gegenwärtig kasernirt, wo er sonst bei dem Bürger einquartirt war; die geringste Veränderung der effectiven Stärke, welche keine Administration vorher sehen kann, alterirt diese Rubriken; wird der Stand vermehrt, so werden solche erhöht, das heißt, überschritten, und wer will mit Billigkeit behaupten, daß diese Ueberschreitungen willkürlich sind, wenn die Umstände, wenn Befehle des Kriegsherrn sie rechtfertigen. Fünf Ständerversammlungen, wenn sie gleich die Totalsumme herabgesetzt zu sehen wünschten, haben diesen Grundsatz anerkannt; nach diesem Grundsatz ist von Seiten des Kriegsministeriums seit dem Jahre 1810 administrirt, und wo ist seitdem eine abändernde Vorschrift von Seiten des Kriegsherrn oder der Regierung erfolgt? Niemals! und das Kriegsministerium verwaltete die ihm bewilligten Gelder mit eben der Gewissenhaftigkeit, mit eben der Sparsamkeit in den Jahren 1827/28, wie in den Jahren 1819 bis incl. 1826; damals wurde die Administration belobt, gegenwärtig, im Jahre 1831, bitter getadelt.

In den Grundsätzen eines Durchschnittsetats lag bisher für den Kriegsherrn die freie Bewegung der Militärmacht; die, durch diesen Etat alimentirte Massengelderkasse bot, ohne Aufsehen zu erregen, die Mittel hiezu dar, sie erfüllte ihren Zweck für kategoriemäßige Anschaffungen, sie diente zugleich zum Betriebscapital, und bei der Thronbesteigung des jetzt regierenden Großherzogs Königl. Hoheit, war man im Stande, 45,000 fl. aufzuwenden, die bis jetzt noch nicht ersetzt sind. Dieser Durchschnittsetat, nebst seiner Massengelderkasse hat selbst

im Anfang dieses Jahres, ebenfalls ohne Aufsehen, Vorkehrungen möglich gemacht, die sonst wohl hätten unterbleiben müssen.

Der Militäradministration kann es durchaus gleichgültig sein, ob solche eine Massengelderkasse zu verwalten hat, oder nicht, im Gegentheil, sie wird sich dadurch erleichtert sehen, sie wird keine Vorschüsse mehr geben, weil sie keine aus Mangel an Fonds geben kann; ob aber die Beweglichkeit der Truppen dabei gewinnt, ist eine andere Frage, welche die Regierung beherzigen und entscheiden mag. Wenn übrigens durch die Adressen der zweiten Kammer gegen die Militäradministration und gegen mich, den sogenannten verantwortlichen Chef derselben, Beschwerde geführt wird, so wird man sich zu rechtfertigen wissen; man hat sich weder willkürliche Ueberschreitungen, noch willkürliche Ausgaben vorzuwerfen, und wird solches actenmäßig beweisen. Wenn die Befehle des Regenten und Kriegsherrn in Bezug auf das Personelle, auf die Ausbildung, die Instandhaltung und auf das Materielle der Truppen, von Seiten der Militäradministration nicht mehr befolgt werden sollen, so muß dieserhalb durch ein Gesetz oder durch eine Verordnung die Kriegsverwaltung angewiesen werden, und dann kann der Chef der Kriegsverwaltung verantwortlich sein. Eine solche Verordnung, ein solches Gesetz liegt indessen nicht vor, aber erweisen kann man, daß es nach der noch bis jetzt bestehenden Militärverfassung nicht einmal vom Kriegsministerium allein abhängt, diese oder jene Rubrik zu vermindern oder zu vermehren; denn noch gegenwärtig müssen die Befehle des Kriegsherrn befolgt werden, die der Verwaltung entweder unter höchster Unterschrift oder durch das Organ des Generalcommando zugehen; so war es, so ist es noch jetzt —! und so wurde mir im Jahr 1814 die

Militäradministration von dem Höchsfeligen Großherzog Karl übertragen, so wurde sie von dem Höchsfeligen Großherzog Ludwig bestätigt, mit diesen Grundprincipien trat sie mit der Verfassung ohne Aenderung in's constitutionelle Leben, ohne seitdem willkürlicher Ueberschreitungen, ohne willkürlicher Ausgaben, ohne ungeeigneter Manipulationen beschuldigt worden zu sein. Doch, Durchlauchtigste, Hochverehrteste Herren! ich fürchte beinahe schon jetzt durch diese allgemeine Bemerkungen die Discussion verzögert zu haben, ich behalte mir daher vor, im Verlauf derselben den einen oder andern Gegenstand noch näher aufzuklären.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wenn ich die zahlreichen Nüßen überblicke, welche die zweite Kammer über die Nachweisungen des Militäretats von 18^{27/29} aufgestellt hat, so finde ich unter denselben einige, bei denen es mir scheint, als wäre eine zu weit getriebene Strenge geübt worden. Von dieser Meinung ging Ihre Budgetscommission aus, und hat bereits in ihrem Berichte die Gründe angegeben, aus welchen sie bei mehreren Punkten auf den Beitritt dieser hohen Kammer nicht anträgt. Dagegen trete ich im Gefühle der beschworenen Pflicht mit Ihrer Commission andern der aufgestellten Nüßen mit voller Ueberzeugung bei. Ich behalte mir vor, im Laufe der Discussion über die einen und andern mich auszusprechen, wenn besondere Gründe mich bei der Entscheidung geleitet haben. Was mich in Hinblick auf die letztere Classe beruhigt, ist die Betrachtung, daß die Verhältnisse der Militäradministration auf eine Weise sich geändert haben, welche uns die beste Bürgschaft gibt, daß zu gleichen Erinnerungen künftig kein Stoff mehr vorhanden sein wird. Diese nämlich Betrachtung ist es auch, welche mich bestimmt, bei der

Drei und sechzigste Sitzung vom 26. Septbr. 1831. 7

Prüfung der Nachweisungen des Militäretats der vergangenen Finanzperiode einen geringeren Grad von Strenge eintreten zu lassen, als im umgekehrten Falle geschehen würde. Die feste Ueberzeugung belebt mich, daß die Zukunft uns leicht so manche Erscheinungen vergessen machen werde, welche die Vergangenheit charakterisiren. Diese Ueberzeugung findet besonders da ihren Grund, wo meine Augen den strahlenden Mittelpunkt erblicken, der uns jetzt so herrlich leuchtet. In solcher lichtvollen und erwärmenden Atmosphäre muß sich die Regierung — ich hoffe dies zuversichtlich — nur auf eine Weise bewegen, und so handeln, daß unsere sehnlichen Wünsche nicht mehr unbefriedigt bleiben. Weit entfernt, eine Milde zu üben, die mit den Gesetzen der Gerechtigkeit unvereinbar, mit den Pflichten der Stände im Widerspruch wäre, soll sich jedoch dem Geiste der Versöhnung der Zutritt in diese Hallen öffnen, damit das Vertrauen zwischen der Regierung und den Ständen sich immer mehr befestige, von welchem mit Recht der Freund des Vaterlandes und der Ordnung die schönsten Früchte sich verspricht.

Staatsrath Fröhlich: Unsere Commission hat über den Gegenstand unserer heutigen Discussion im Ganzen schonendere Ansichten geltend gemacht, mildere Anträge gestellt. Ich freue mich dessen, weil ich die großen Verdienste des Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums um die Wiederherstellung der Ordnung im Verwaltungs- und Rechnungswesen des Militärs, seine Gewissenhaftigkeit, seine ehrenwerthen Grundsätze und Maximen aus eigener früherer Dienstefahrung kenne. Wir müssen der Zeit und den Verhältnissen, die hinter uns liegen, und die wir alle kennen, Rechnung tragen — wir dürfen von einem Manne nicht mehr fordern, als er nach dieser

Verhältnissen leisten konnte; wir müssen ihn, wollen wir anders consequent, gerecht und billig sein, nicht allein mit auffallender Strenge behandeln, während gerade in seiner eigenthümlichen Stellung dem Kriegsherrn gegenüber manche Entschuldigungsgründe liegen, die andere ebenfalls verantwortliche Staatsbeamten nicht in Anspruch nehmen könnten. Es mag genügen, wenn Willkürlichkeiten, wie sie nicht zu verkennen sind, künftig nicht mehr Statt finden, und der Herr Präsident des Kriegsministeriums, durch unangenehme Erfahrungen aufmerksam gemacht, wird von selbst bedacht sein, sein Dienstverhältniß so fixiren zu lassen, daß die Verantwortlichkeit, die man an ihn begehrt, und die ihm allerdings obliegt, nicht illusorisch bleibe. — Ueber die einzelnen Punkte behalte ich meine weitere Aeußerung vor.

Reg. Com. Gen. Lieut. v. Schäffer: Ich bin für dasjenige verbunden, was ich gehört habe, indessen erlaube ich mir zu bemerken, daß Alles, was das Kriegsministerium aus eigener Autorisation nicht nur in der letzten Budgetperiode, sondern von 1814 an gethan hat, dasselbe verantworten muß und wird. Es sind außerdem allerdings Verhältnisse von sehr zarter Natur, wie die geehrten Redner vor mir schon bemerkt haben. Das Kriegsministerium hat nie mehr Rechte gehabt, als 10 fl. auszugeben. Ueber 10 fl. durfte es nicht in Antrag bringen. Alle übrigen Ausgaben sind nachgewiesen, und specielle höchste Befehle liegen für jeden einzelnen Fall vor.

Frhr. v. Wessenberg: Die Beurtheilung der Nachweisungen der Militärverwaltung ist allerdings in der andern Kammer ausgezeichnet streng ausgefallen. Dies könnte beim ersten Augenblicke um so mehr befremden, als der Chef der Militärverwaltung auch in der andern Kammer großer Achtung genießt, und seine Verdienste,

seine Einsichten, Rechtlichkeit und Ordnungsliebe anerkannt sind. Allein der Hauptgrund jener Strenge ist, wenn ich nicht irre, darin zu suchen, daß es der allgemeine, laut ausgesprochene Wunsch im Lande ist, die Ausgabe für das Militär möchte streng auf das beschränkt werden, was die Bundespflicht durchaus und unerläßlich fordert. Diese allgemeine Volksstimme ist auch wirklich meines Erachtens eine vollwichtige Aufforderung für die Volksvertreter, über die genaue Einhaltung des Militärbudgets mit sorgsamem Auge zu wachen. Wenn ich nun diesem Gesichtspunkte folge, so werde ich zu meinem wahren Bedauern genöthigt, mehreren mißbilligenden Beschlüssen der andern Kammer beizustimmen. Doch erachte ich der Billigkeit angemessen, daß, es mag nun die Form der Beschwerde oder des Tadels gewählt werden, jedenfalls die Beschwerde oder der Tadel nur gegen die Verwaltung, nicht gegen die Person des in so vieler Beziehung verdienten und achtungswürdigen Chefs des Kriegsministeriums gerichtet werde. Es hat dieß zwar den Schein der Inconsequenz. Allein diese scheinbare Inconsequenz wird durch die wirkliche Inconsequenz der Stellung aufgelöst, in welcher sich bisher die Kriegsverwaltung gegen das Kriegskommando befand. Zur Entschuldigung des namentlichen Chefs der Kriegsverwaltung spricht die bisherige mangelhafte Einrichtung in Bezug auf die Verantwortlichkeit für denselben; eine Einrichtung, die mit unserer Verfassung unvereinbarlich ist, und nicht ferner bestehen darf. Daß hierin eine bessere Ordnung eingeführt werde, ist auch der wesentliche Zweck der Beschwerde. Indessen darf ich doch als Abgeordneter, als Volksvertreter, der nur Recht und Wahrheit im Auge haben soll, nicht bergen, daß in Hinsicht mehrerer Ausgabeposten der Chef der Militärverwaltung seine Stellung in

unserm constitutionellen Staate mir nicht gehörig beachtet zu haben scheint. Ruhmvoll ist der Muth auf dem Schlachtfelde, den der Herr General so oft bewiesen hat; herrlich ist aber auch der Muth im Cabinet, durch standhafte Weigerung mit Gefahr der Dienstentlassung an den Tag gelegt. Dieser Muth setzt den übrigen Verdiensten den schönsten Kranz, die Bürgerkrone auf. Im Commissionsberichte wird gesagt, der Souverän sei der oberste Kriegsherr; aber dieß ist er in keinem andern Sinne, als er auch oberster Richter und Verwalter im Staate genannt werden kann, indem er die Fülle der vollziehenden Gewalt in sich vereinigt. Da er aber auch als Kriegsherr über alle Verantwortlichkeit erhaben ist, so muß nach der Verfassung nothwendig der Chef der Militärverwaltung, den er ernennet, eben so gut, wie die Chefs der andern Verwaltungen, für Alles verantwortlich sein. Die Gesetze, namentlich das Militärbudget, sind die unverbrüchlichen Normen für sein Benehmen. Nach diesen Grundsätzen werden meine Abstimmungen sich richten.

Großhofmeister v. Berkeim: Die Rügen, die man über die Vergangenheit aufstellen will, haben eine bestimmte Grenze, die sie nicht überschreiten dürfen, wenn man consequent bleiben will. Diese Grenze ist das Jahr 1828. Was jenseits dieser Grenze gesucht wird, ist vollkommen unrichtig gesucht, weil die Kammer vom Jahre 1822 und 1825, so wie die vom Jahre 1828 die bis jetzt bestandenen Verhältnisse bestätigt haben; damals war der Augenblick, wo man mit Muth hätte auftreten können, um den Grundsatz aufzustellen und zu behaupten, daß die Verantwortlichkeit nicht dem damaligen Kriegsminister, sondern dem Präsidenten des Kriegsministeriums zustünde. Ich habe keine Stimme gehört, weder in der einen, noch in der andern Kammer, die sich mit Kraft und Energie

hierüber ausgesprochen hätte. Was das Grab zudeckt, dürfen wir nun, da man es früher nicht gerügt, nicht wieder hervorsuchen, und sind auch deshalb nicht in dem Fall, um erst eine Verantwortlichkeit auf einen Mann zu laden, den wir seit 5 Landtagen von aller Verantwortlichkeit freigesprochen haben.

Reg. Com. Generallieutenant v. Schäffer: Für das, was der Hr. v. Wessenberg über meine Person gesagt hat, kann ich nicht anders als dankbar sein. Was aber die Mißbilligung der Beschlüsse betrifft, denen der Frhr. v. Wessenberg beitreten will, so erlaube ich mir zu erwiedern, daß ich diese Beschlüsse doch im Detail kennen möchte, um einen nach dem andern zu erläutern, und die hohe Kammer deshalb zu bestimmen, daß sie auch darüber urtheilen möchte. Die Stellung der Militärverwaltung zur Gesetzgebung besteht schon so lange, als ich in Diensten bin, seit 1813. Ich glaube, daß Verhältnisse eintreten können, wo der Kriegsherr als commandirender General in die Lage kommen kann, Befehle zu geben, ohne gerade auf die Verwaltung Rücksicht zu nehmen. In Beziehung auf die Bemerkung, daß eine gewisse Verantwortlichkeit hätte Statt haben sollen, daß eine gewisse Entschlossenheit dazu gehört hätte, um Befehle, die gegeben wurden, und welche man als der Verfassung zuwiderlaufend hätte betrachten können, möchte ich doch zu berücksichtigen bitten, daß in der Stellung, in der man sich befand, man schuldig war, den Kriegsgesetzen unbedingten Gehorsam zu leisten. Niemand vom dem ganzen Kriegsministerium wurde davon dispensirt. Man hat sich der Verpflichtung unterziehen müssen bis zum Kanzlisten herunter, daß man unter den Kriegsgesetzen stehe, und denselben Gehorsam leisten wolle. Was eine andere Bemerkung betrifft, daß man bei verfassungswidrigem

Ansinnen seine Entlassung hätte nehmen sollen, so habe ich mich schon in der zweiten Kammer dahin geäußert, daß wenn noch so viele ihre Entlassung genommen hätten, ihrer sich wieder eben so viele gefunden haben würden, die Befehle des Kriegscommando's zu vollziehen. Das Militärbudget soll die Norm des Benehmens sein, dies finde ich recht. Uebrigens muß ich doch bemerken, daß der Voranschlag des Militärbudgets, der allerdings der Militärverwaltung zur Norm dient, nicht überschritten ist, sondern daß ich nachgewiesen habe, daß wir in den 3 Jahren 18²⁷/₂₉ 62,314 fl. an der budgetmäßigen Summe erspart, und damit die Massengelderkasse dotirt haben. Von anderen Ministerien höre ich, daß ihr Budget überschritten worden sei. Die Kriegsverwaltung konnte nur darauf Bedacht nehmen, daß die ganze bewilligte Budgetsumme nicht überschritten werde, nicht aber einzelne Rubriken des Budgets, denn bei einer Durchschnittsberechnung gründet sich der Durchschnitt darauf, daß, wo in einer Rubrik eine Ueberschreitung Statt findet, in einer andern eine Ersparniß zur Compensation der Ueberschreitung der erstern eintreten muß.

Frhr. v. Wessenberg: Alles, was der Herr Präsident des Kriegsministeriums so eben vorgetragen hat, kann die Stellung des obersten Departementschefs in unserm constitutionellen Staate nicht verändern. Die Verfassung legt ihm die Verantwortlichkeit auf; daß das wahre Verhältniß bisher in Hinsicht der Kriegsverwaltung verrückt worden ist, habe ich selbst als eine Entschuldigung für den bisherigen Chef anerkannt. Wenn aber auch, wie er glaubt, eine Dienstentlassung keine Folge gehabt hätte, so kann dies doch dem Grundsatz der Verantwortlichkeit der obersten Staatsverwaltung keinen Eintrag thun.

Reg. Com. Generallieutenant v. Schäffer: Es ist wohl möglich, daß ein Anderer sich dies ad notam genommen hätte; denn wenn man ein solches Beispiel vor Augen hat, wird man sich hüten. Ich bin aber überzeugt, daß wenn er unter die Militärgesetze gestellt worden wäre, er dem Kriegsherrn hätte gehorchen müssen.

Geh. Rath v. Rüdte: Die Commission hat sich nur auf die Prüfung der Verwendungen der Gelder von den Jahren 18^{27/29} eingelassen, und es kann deswegen eine Erörterung desjenigen, was früher geschehen ist, nicht Statt finden. Sie hat auch die Lage, in der die Kriegsverwaltung sich befand, ganz wohl erkannt, und ich glaube, sie hat es in ihrem Berichte deutlich genug geäußert, und ihre Anträge darnach gerichtet. Ich gestehe frei, daß ich es für einen Heroismus nach der Schlacht halte, wenn man irgend Jemand entgegen halten will, er hätte dieses oder jenes mit Aufopferung seiner Existenz thun sollen, was ein Anderer oder man selbst schwerlich gethan haben würde. Deswegen kann man die Lage, in der die Verwaltung war, nur von dem Gesichtspunkte aus betrachten, wie sie wirklich gewesen ist. Allein bei Prüfung der Ausgaben ist es allerdings nöthig, daß gewisse Formen, welche die Verfassung vorschreibt, den Kammern selbst zur Richtschnur dienen; denn sonst ist keine Prüfung mehr zulässig, und es wäre ihre ganze Wirksamkeit durch die eine Bemerkung paralytirt, daß nichts anders geschehen konnte. Die Verfassung legt den obersten Staatsbeamten den Kammern gegenüber eine gewisse Verantwortlichkeit auf, und in dieser Beziehung trifft diese jede Rüge, die über eine Verwaltung gemacht wird. Das bestehende Subordinationsverhältniß wird nie als ein Grund der Rechtfertigung gelten können, wenn Ausgaben oder Verwendungen oder Anordnungen

bei einem Ministerium vorkommen, die eine Beschwerde zur Folge haben: denn es stehen alle Minister und jeder andere Staatsdiener unter dem Oberhaupte des Staates. So wird von dem einen oder dem andern im Umfang seines Geschäftsverhältnisses verlangt werden können, was die Verfassung vorschreibt. Die Verfassung bestimmt nun, daß die Nachweisungen geprüft werden sollen; dieses Prüfungsrecht wäre ein leeres Wort, wenn es nicht zugleich eine Beurtheilung der Ueberschreitungen oder Verwendungen enthalten könnte, welche die Kammern in Gemäßheit der vorangegangenen Bewilligungen für nicht gerechtfertigt halten. Also sind in dieser Beziehung, selbst wenn man auf die Lage, in der die Kriegsverwaltung sich befand, Rücksicht nimmt, wie ich glaube, die Anträge der Commission gegründet. Wenn sie Bemerkungen darüber macht, daß gewisse Formen hinsichtlich der Voranschläge oder Verwendungen nicht eingehalten worden seien, so ist dieses etwas, was bereits von dem Hrn. Regierungscommissär selbst bestätigt worden ist. In Bezug auf die Reclamation oder Zurückweisung einzelner Posten sind solche Anträge auf der einen Seite in dem Sachverhältniß gegründet, und liegen auf der andern Seite, nach meinem Dafürhalten, in der Befugniß der Stände. Es können solche Rügen und Anstände gegen eine Finanzverwaltung doppelter Art sein, theils wegen Ueberschreitungen, theils wegen Verwendungen, die man der Bewilligung nach nicht für gerechtfertigt hält. Auch glaube ich, daß eine Verwaltung nicht zur Entschuldigung anführen kann, daß wenn sie in dem einen Zweige mehr ausgegeben habe, man berücksichtigen müsse, was sie in dem andern erspart habe.

Staatsminister v. Türkheim: Den rechtlichen Gesichtspunkt der Frage, in wiefern der Hr. Präsident des

Kriegsministeriums für den ganzen Umfang der Militärverwaltung in der verfloffenen Budgetperiode verantwortlich sei, will ich bei Seite setzen, und nur eine Betrachtung herausheben, welche das Gefühl der Mitglieder dieser hohen Kammer in Anspruch nehmen soll und wird. Es ist dies nämlich die ganz einfache Betrachtung, daß die Ausstellungen, die in der Militärverwaltung gemacht worden sind, sich nicht sowohl auf die persönliche Wirksamkeit des Hrn. Präsidenten des Kriegsministeriums, sondern vielmehr auf besondere Verhältnisse beziehen, durch welche die Wirksamkeit desselben beschränkt war, und welche nun der Vergangenheit angehören. Diese Verhältnisse waren allgemein bekannt, und zwar den früheren Ständeversammlungen eben so gut, als der gegenwärtigen. Denn sie lagen bei allen ständischen Verhandlungen, von 1819 an, vor Augen. Waren sie den Grundsätzen einer constitutionellen Verantwortlichkeit und einer auf dieselbe gegründeten wohlgeordneten Verwaltung zuwider, so hätten sie auf den frühern Landtagen zur Sprache gebracht werden sollen, und wenn man dem Chef des Kriegsministeriums jetzt zumüthet, daß er in seiner damaligen Stellung dagegen hätte auftreten sollen, so muß man doch einräumen, daß von Seite der Stände ein weit geringerer Grad von Muth erforderlich gewesen wäre, ihre Beseitigung in Anregung zu bringen. Es ist aber nicht geschehen, die Stände haben es nicht für gut gefunden, das allgemein bekannte Verhältniß damals zu bestreiten und auf dessen Abänderung anzutragen. Ich glaube daher, es wird darin nicht eine Rücksicht gegen den Hrn. Präsidenten der Kriegsverwaltung, sondern vielmehr gegen die frühern Ständeversammlungen selbst gesucht werden müssen, wenn man auch jetzt noch über manches ohne nachholende

Beschwerdeführung hinausgeht. Was man früher gut sein ließ, hindert nicht, daß dasjenige erörtert werde, was eine Abänderung für die Zukunft erfordert, sondern es ist nur von dem die Rede, was lediglich der Vergangenheit angehört; die Kammern müssen sich in ihrer Gesamtheit als die Nachfolger der frühern Kammern betrachten, wenn auch keine Mitglieder der frühern Kammern anwesend wären; sich selbst sind sie daher die Rücksicht schuldig, das früher unangefochten gelassene Verhältnis jetzt bei veränderten Umständen nicht so sehr herauszuheben.

Prof. Zell: Ich habe mich im Einzelnen meistens den Ansichten der Commission angeschlossen, aber in einem Hauptpunkte war es mir nicht möglich, die Ansicht derselben zu theilen, nämlich in Betreff der Beschwerdeführung. Ich erkläre mit Bedauern, mit Anerkennung alles dessen, was schon so vielseitig zur Vertheidigung des Chefs des Kriegsministeriums hervorgehoben worden ist, daß ich hierüber der Adresse der zweiten Kammer beistimme, wornach die Beschwerde gegen den Chef des Kriegsministeriums und nicht gegen die Kriegsverwaltung im Allgemeinen erhoben werden soll. Die Gründe, die mich dazu bestimmen, sind ganz einfach diese: Die Commissionen der beiden Kammern sind darin einig, daß bei der Militärverwaltung Mißbräuche sich gezeigt haben, die nur getadelt und mißbilligt zu werden verdienen, und die eine Beschwerde nothwendig machen. Eine Beschwerde kann aber nicht gegen eine collective Masse, nicht gegen einen allgemeinen Begriff, sondern nur gegen einzelne Personen erhoben werden. Mag nun die Verfassung des Militärwesens gewesen sein, welche sie wolle, so können die Mitglieder der Ständeversammlung, welche an eine Beschwerde denken, nicht zweifelhaft sein, wer die

verantwortliche Person ist. Man hat hier nur die Wahl zwischen dem Regenten und dem Präsidenten der Verwaltung. Das Erstere läßt sich nicht denken, das Andere kann allein Statt finden. Ich gebe zu, wie es allgemein zugegeben wird, daß die damaligen Verhältnisse alle Berücksichtigung finden müssen; aber es scheint mir, sie haben sie gefunden, und sie finden sie durch die Art, in welcher diese Beschwerde ausgesprochen wurde, und diese Verhältnisse werden nicht minder an dem hohen Orte ihre Berücksichtigung finden, wohin die Beschwerde zu gelangen hat. Einerseits ist es allerdings nicht die rechte Art und Weise, einen Mißbrauch in der Verwaltung übertrieben streng zu tadeln, dann, wenn dieser Tadel ohne alle Gefährde ausgesprochen werden kann, und andern Falls gelinde zu beurtheilen. Auf der andern Seite kann aber auch eine übertriebene Delicatesse mich nicht bewegen, wenn ich glaube, daß irgend eine Beschwerde geführt werden soll, davon abzugehen. Ich kann um so mehr dieser Betrachtung nachgeben, als die ganze Verantwortlichkeit der Minister gerade auf solche Zeitumstände berechnet ist, an die wir im Blick auf die Vergangenheit häufig erinnert werden. Wenn in frühern Zeiten nicht von Seite der Stände das Gehörige geschehen ist, und diese Grundsätze nicht geltend gemacht worden sind, so kann ich dieses nur bedauern. Ich für meine Person kann mich dadurch nicht gebunden fühlen.

Frhr. von Zobel: Ich habe nur eine Bemerkung zu machen. Ich finde es sonderbar, daß man dem Chef des Kriegsministeriums zumuthen will, er hätte seine Stelle niederlegen sollen. Wenn ich die Ehre hätte diese Stelle zu bekleiden, so würde ich fragen, ob man glaubt, daß ich meine Ehre, oder die Ehre meines Dienstes dadurch verletzt hätte, daß ich die Stelle nicht niedergelegt habe,

und meine weitere Antwort würde von der Antwort abhängen, die ich auf meine Frage erhielt.

Reg. Com. Generallieutenant v. Schäffer: Wenn man nach 11 Jahren, bei 5 Landtagen eine Verwaltungsstelle nur belobte, die eigentlich von der Umsicht und den Befehlen des Kriegsherrn geleitet wurde, wenn der Kriegsherr und die bei dem Kriegsministerium Angestellten glaubten, sie hätten ihre Pflicht gethan, und es erscheinen ihre Handlungen als gerechtfertigt, ja sogar so, daß man durchaus keine Bemerkung gegen diese gemacht hatte, so ist dies doch wohl ein Beweis, daß man endlich auf die Meinung kommen und darauf fußen mußte, man habe recht gehandelt. Jede einzelne Widerseßlichkeit wäre meines Erachtens strafbar gewesen, die gegen den Befehl des Kriegsherrn unternommen worden wäre. Wo ist auf irgend einem dieser Landtage ausgesprochen worden: so könne es nicht sein, der Präsident des Kriegsministeriums sei verantwortlich, dieser sei es, an den wir uns halten können? Dies alles höre ich erst im Jahr 1831; wäre eine Einwendung früher gemacht worden, so bin ich überzeugt von der Gerechtigkeit der Vergangenenheit, daß auch eine andere Einrichtung getroffen worden wäre.

Febr. v. Falkenstein: Als Mitglied unserer Commission muß ich ganz dem beistimmen, was in dem Commissionsberichte angeführt, und was bereits schon mehrere geehrte Redner vor mir zur gerechten Würdigung der Amtshandlungen des von jeher so sehr verehrten Hrn. Präsidenten der Kriegsverwaltung bemerkt haben. Ich kann mich weder zu einem Tadel, noch viel weniger zu einer Beschwerde gegen den Chef des Kriegsministeriums veranlaßt sehen. Wenn ich dagegen wegen einiger Punkte meine Mißbilligung zu erkennen gebe, so hat dies keinen

andern Zweck, als die mir obliegende Pflicht als Ständemitglied zu erfüllen, und dadurch die Veranlassung zu geben, daß durch die Aeußerung der Mißbilligung oder der Rügen solche Unrichtigkeiten vermieden, und die Mißstände in Zukunft so viel als möglich gehoben werden sollen. Ich erkläre mich daher mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Frhr. v. Göler: Ich will nur einen Punkt herausheben, nämlich den der Verantwortlichkeit des Präsidenten des Kriegsministeriums. In eine Zergliederung der Theorien, die unser Commissionsbericht aufgestellt hat, will ich mich nicht einlassen, sondern mich nur dahin aussprechen, daß die Frage: ob der Präsident des Kriegsministeriums für Alles, was unter seiner Verwaltung ausgegeben worden ist, durchaus verantwortlich sein müsse, so unbestritten in unserer Verfassung liegt, daß ich nicht wüßte, was aus der Wahrheit derselben werden würde, wenn der Präsident einer Branche, welche mehr als 1,600,000 fl. kostet, nicht verantwortlich wäre. Wie schon mehrere geehrte Redner vor mir geäußert haben, verdienen aber immer die Verhältnisse in Beziehung der frühern zur jetzigen Zeit eine Rücksicht, besonders der Umstand, daß es bei allen frühern Landtagen mit Verantwortlichkeit des Präsidenten des Kriegsministeriums nicht so strenge genommen worden zu sein scheint. Ich glaube, daß dieses um so mehr dem Hrn. Präsidenten zu gut kommen muß, weil er sich einigermaßen auf eine mehrjährige Praxis der Stände selbst berufen kann. Wenn ein Fehler vorgefallen ist, so ist es ein Fehler der frühern Kammern; indessen kann man auch dieses nicht bestimmt sagen, weil die Kammern die Ansicht gehabt haben mögen, der Präsident des Kriegsministeriums sei nicht für Alles verantwortlich. Ich glaube deshalb nicht

auf einer Beschwerde bestehen zu müssen, weil ich noch andere Gründe aufgefunden zu haben glaube, die dieser Beschwerde entgegen sind, und welche besonders auf der bestrittenen Frage der Specialität und darauf beruhen, daß das Kriegsministerium nicht nach einem Bedarfsetat, sondern nach einer Durchschnittsberechnung verwaltet wurde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich bin ebenfalls nicht dafür, daß eine Beschwerde erhoben werden soll, weil schon längst anerkannt ist, daß der Hr. Präsident der Kriegsverwaltung gewissenhaft zu Werke gegangen und alles gethan hat, um seinem Posten ehrenvoll vorzustehen. Indessen muß ich mich mit der Commission dahin aussprechen, daß die Kammer allerdings das Recht habe, sowohl die Verwaltung des Kriegsministeriums als der übrigen Branchen genau zu untersuchen, und wenn sich eine Unregelmäßigkeit findet, dieselbe zu rügen. Unsere Commission hat dies mit vieler Schonung gethan; sie hat den Unterschied zwischen der Person und der Verwaltung selbst richtig bezeichnet, und es ist meines Erachtens Niemandem zu nahe getreten worden. Ich erkläre mich daher mit dem Antrage der Commission einverstanden.

Reg. Com. Generallieut. v. Schaffer: Ich muß noch gegen eine Aeußerung mich verwahren, die ich von dem Frhrn v. Göler vernommen habe. Ich habe nie gesagt, daß ich nicht verantwortlich bin; ich war verantwortlich, aber nur meinem Kriegsherrn, meiner Ehre und meiner Pflicht. Ich habe sowohl bereits in dieser als in der andern Kammer erklärt, daß ich mich verantwortlich halte für alles, was ich vom Jahr 1814 bis jetzt aus eigener Autorität gethan habe, nicht für jene Befehle des Kriegsherrn, die ich befolgen mußte. Ich war ihm

verantwortlich. Alle Monate legte ich die genaueste Nachweisung über Einnahme und Ausgabe vor, wie dies aus den Originalien der Rechnungen, die mir wieder zurückgegeben wurden, ersichtlich ist; so kann ich darthun, daß ich der Verantwortlichkeit auf das Pünktlichste nachgekommen bin, wie nur ein Präsident des Kriegsministeriums es thun kann.

Frhr. v. Göler: Ich habe nur von der Verantwortlichkeit gegenüber den Ständen gesprochen; ich muß immer behaupten, daß der Präsident des Kriegsministeriums gegenüber den Ständen bisher verantwortlich war, und ich habe durchaus nicht behauptet, daß der Hr. Präsident des Kriegsministeriums überhaupt unverantwortlich gehandelt habe.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Diese Behauptung des Frhrn v. Göler verdient von der ganzen Kammer Berücksichtigung. Ich erkenne mit voller Ueberzeugung die Gewissenhaftigkeit an, mit welcher der Hr. Präsident des Kriegsministeriums gehandelt hat. Er hat nicht anders als nach den Grundsätzen der Ehre gehandelt; allein wenn er sagt, daß er dem Kriegsherrn verantwortlich gewesen sei, so hat er auch zugegeben, daß er den Ständen ebenfalls verantwortlich sei, denn selbst der Souverän hat die Aufrechterhaltung der Verfassung beschworen.

Reg. Com. Generallieut. v. Schäffer: Wenn ich dies im Jahr 1819 gewußt hätte, so würde ich es befolgt haben.

Frhr. v. Wessenberg: Der Hr. General hat geäußert, daß die vorigen Ständeversammlungen von der Verantwortlichkeit des Chefs der Kriegsverwaltung nichts gewußt haben. Dies ist unrichtig; keine Ständeversammlung hat sich je von der Ueberzeugung lossagen können,

daß diese Verantwortlichkeit Statt finde. Sie hat sie vielleicht in einzelnen Fällen nicht geltend gemacht, aber an ihr zweifeln hat sie nie können, indem der Buchstabe und der Geist der Verfassung sie klar aussprechen. Der Beweis, daß es sich so verhalte, liegt auch darin, daß das Kriegsministerium jeder Ständeversammlung die Rechenschaft über seinen Haushalt vorgelegt hat, was nicht geschehen wäre, wenn dasselbe nicht als den Ständen verantwortlich wäre angesehen worden.

Reg. Com. Generallieut. v. Schäffer: Diese Nachweisungen sind allerdings gegeben worden; allein die Verwaltung wurde immer gelobt. Wenn es ein Versehen oder Uebersehen der frühern Ständeversammlungen war, daß diese Verantwortlichkeit nicht ausgesprochen wurde, so kann mir wenigstens die Schuld nicht beigemessen werden. Wäre es geschehen, so wäre ich der Erste gewesen, der sich derselben unterzogen hätte, und ich glaube, die Kammer ist überzeugt, daß ich diese Pflicht erfüllt haben würde. Ich kenne keine andere Pflicht, als redlich und rechtlich zu handeln, und das Budget nicht zu überschreiten.

Großhofm. v. Berkheim: Seit dem Jahr 1820 hatte ich die Ehre, Mitglied der ersten Kammer zu sein, und habe ebenso auch den Sitzungen der zweiten Kammer beigewohnt, und dadurch die innerste Ueberzeugung geschöpft, daß nie auf die Verantwortlichkeit des Präsidenten des Kriegsministeriums angetragen, sondern dieser Punkt vielmehr von beiden Kammern ganz stillschweigend übergegangen wurde. Diese Verantwortlichkeit kam nie zur Sprache, und sie kann jetzt auch in Bezug auf die Vergangenheit nun nicht mehr zur Sprache kommen.

Geh. Rath v. Rüd't: Ich muß Er. Durchl. dem Hrn. Fürsten zu Fürstenberg und dem Frhrn. v. Göler

bestimmen, daß kein Zweifel sein kann, daß seit dem Bestehen der Verfassung ein verantwortlicher Chef für jedes Ministerium vorhanden sein müsse. Zu unterscheiden ist zwischen der Frage der Verantwortlichkeit, welche die Verfassung gibt, und zwischen der als Folge vorgekommenen Dienstausübung. Wenn sie früher bei dem Kriegsministerium nicht zur Sprache kam, so ist sie auch bei den andern nicht zur Sprache gekommen; d. h. die Nachweisungen, die für die Jahre 1822 und 1825 vorgelegt wurden, hat man für befriedigend gehalten. Dieses kann kein Präjudiz für eine nachfolgende Budgetperiode sein. Es ist, wie ich glaube, hauptsächlich darum zu thun, daß dieser Punkt etwas klarer erörtert werde für die Zukunft. Dazu ist um so mehr Grund vorhanden, als der Herr Präsident des Kriegsministeriums erklärt hat, daß er bisher über nicht mehr als 10 fl. verfügen durfte.

Auf die Frage des hohen Präsidiums:

„ob in Uebereinstimmung mit der Adresse der zweiten Kammer gegen die Militäradministration und deren verantwortlichen Chef Beschwerde geführt werden solle?“

beschloß die Kammer, diesen Antrag nicht anzunehmen, und dagegen auf den Grund des Vorschlags der Commission nur die Mißbilligung über die bei einigen Positionen bemerkbaren wirklichen Etatsüberschreitungen auszusprechen.

I. A d r e s s e.

Wegen Ueberschreitung der Baukosten, Kadetteninstitut ic.

Geh. Rath v. Theobald als Berichterstatter erläuterte die im Commissionsbericht gemachte Bemerkung.

Reg. Com. Generallieut. v. Schaffer: Was die Baukosten betrifft, so ist dasjenige allerdings richtig, was in dem Berichte angeführt ist. Es wurden nur 15,000 fl. für Reparaturen für jedes Jahr bewilligt, und diese als Ueberschreitung bezeichneten 50,837 fl. 50 fr. erscheinen wirklich als eine Ueberschreitung in diesen 3 Jahren. Was die Neubauten betrifft, so sind diese unbedeutend und machen in den drei Jahren nur 4000 fl. aus. Eigentlich sind es nur Schoppen, die gebaut wurden in Mannheim und Freiburg für das Hospital, und für die Zeughausdirection in Karlsruhe und in dem Gießhause. Die Ursachen, warum diese Bauten und Reparaturen haben Statt finden müssen, rühren von dem schlechten Zustande her, in welchem wir die meisten Militärgebäude angetreten haben. Erst nach Jahren zeigte sich dieser elende Zustand. Aus kleinern Reparaturen wurden bei näherer Untersuchung große, und hätte man diese unterlassen, so drohte die Gefahr des Einsturzes derselben. Man hatte z. B. in mehreren Gebäuden den Schwamm und mußte das morsche Holz herausnehmen und dafür gesundes einziehen lassen. Bei Aufstellung des Militärbudgets konnte man dies nicht wissen, es zeigte sich erst im Verlaufe vorgenommener, oft geringer Reparationen. Ich glaube, daß man von jeher von Seite des Kriegsministeriums alle Aufmerksamkeit auf die Bauten verwendet hat, die man nur je verlangen kann. In jeder Garnison ist ein Staabsofficier mit der Aufsicht über die Militärgebäude beauftragt; er ist verbunden, wenn irgend eine Reparatur vorzunehmen ist, die durch Wetter oder sonst veranlaßt wird, für deren zweckmäßige Vornahme, unter Zuziehung von Experten, zu sorgen. Für dergleichen kleine unaufschiebbare Reparaturen ist für alle Garnisonen eine Aversalsumme von 3360 fl. ausgesetzt, was in

drei Jahren 10,080 fl. ausmacht, und diese Summe muß schon von den 50,837 fl. 50 fl. abgezogen werden, weil sie nicht in unserer Hand sind, sondern in jener des Garnisonsecommando's. Ich muß ferner bemerken, daß, wenn man andere Baulichkeiten und größere Reparationen vornehmen mußte, der Districtsbaumeister zur Begutachtung beigezogen wurde, welcher dann den Riß oder Ueberschlag fertigte, der, unterzeichnet von dem Commandeur und einem Staabsofficier des Verwaltungsraths, an das Kriegsministerium eingeschickt wurde, von welchem, nach geschehener Prüfung durch den Baudirektor und Respicienten, das Weitere zur Ausführung verfügt wurde. Ueber etwaige neue Gebäude und Hauptreparaturen mußte außerdem stets die höchste Genehmigung eingeholt und motivirt werden, wie die Acten nachweisen. Es sind unter dieser Summe auch noch die Kosten für den neuen Anbau der Pferdestallungen in Bruchsal begriffen, und diese sind unter die Reparaturkosten aufgenommen, weil man einiges Holz aus dem alten Stalle noch gebrauchen konnte, der so plötzlich einzustürzen drohte, daß man die Pferde nicht schnell genug aus demselben hinwegbringen konnte. Ferner ist zu berücksichtigen, daß im Jahr 1825 von Seite der Kammern eine Vermehrung der Cavallerie von 200 Mann und Pferden, und für die Artillerie von 3 Pferden und 84 Mann bewilligt wurde; durch diese Vermehrung ist nicht allein der Aufwand für neue Gebäude, sondern auch für mannigfaltige Reparationen vermehrt, und hierauf sollte, wie ich glaube, Rücksicht genommen werden, indem der Raum zur Unterbringung von Mannschaft und Pferden vergrößert werden mußte. Zudem waren von den Kammern des Jahres 1828, auf geschehene Vorlage, 138,000 fl. für solche Baulichkeiten und Reparationen genehmigt,

wie ich in meinem Vortrage in der zweiten Kammer pro 30 u. 31 umständlich erwähnt habe, und welches, wie ich glaube, erwogen zu werden verdient, bevor diese hohe Kammer die Mißbilligung der andern Kammer theilt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich theile den Antrag der Commission hinsichtlich dieses Punktes der Mißbilligung, und bin der Meinung, daß Bauten, die nicht als eine durch die Nothwendigkeit gebotene Maßregel erscheinen, wie z. B. Casernen oder Stallungen, nicht eher vorgenommen werden sollten, bevor sie in's Budget aufgenommen sind, oder insofern Gefahr auf dem Verzuge haftet. Was das Gießhaus betrifft, so glaube ich nicht, daß dort Gefahr auf dem Verzuge haftete.

Reg. Com. Generallieut. v. Schäffer: Das Gießhaus ist von den Ständen im Jahr 1828 genehmigt worden, da es damals in das Verzeichniß sub Ziffer V. über die nothwendigen Gebäulichkeiten aufgenommen und dieses der Kammer vorgelegt wurde.

(Dieses Verzeichniß wurde vorgelesen.)

Oberst v. Laßallaye: Ich glaube, daß es immer eine sehr ernste Sache ist, in einer Bitte an Se. Königl. Hoheit den Großherzog einen Mißbrauch zu rügen. Ich bin überzeugt, daß diese Mißbräuche meistens abgestellt sind, und ich fürchte, daß, wenn wegen des Bauwesens noch eine Rüge Statt finden soll, eine zu große Mänglichkeit sich der Militärverwaltung bemächtigen könnte, die vielleicht dahin ginge, sogar einen Ziegel auf dem Dache zu schmälern. Ich glaube aus diesem Grunde, daß die Rüge nicht ausgesprochen werden soll.

Reg. Com. Generallieut. v. Schäffer: Zu Abstellung von Mißbräuchen werde ich immer mitwirken; allein ich kenne diese Mißbräuche nicht, worauf man sich bezieht.

Drei und sechzigste Sitzung vom 26. Septbr. 1831. 27

Es kann dieser Ausdruck dem Kriegsministerium nicht gleichgültig sein. Es wird z. B. von einer cratswidrigen Fruchtmischung gesprochen, und dies als ein Mißbrauch gerügt. Ich frage, ob die Kriegsverwaltung nicht verbunden ist, diese Mischung nach Maßgabe der Qualität der Frucht vorzunehmen? Wir haben es von jeher gethan, es ist eine Pflicht der Verwaltung, daß sie den Soldaten kein schlechtes Brod gebe, und in diesem Falle wäre eine Ersparniß nicht an ihrem Plage. Es müßte, wenn man den Soldaten schlechtes Brod gäbe, mehr für Medicin ausgegeben werden, wie ich bereits in meinem Vortrage in der andern Kammer auseinandergesetzt habe.

Staatsrath Fröhlich: In Anerkennung dessen, was der Herr Oberst v. Lasollaye bemerkt hat, glaube ich, daß man von dem Ausdrucke: „gerügte Mißbräuche“ unter No. 2. der Adresse abstrahiren und dafür setzen soll: „der Militärverwaltung künftig einen strengern Haushalt aufzugeben.“

Großhofmeister v. Berckheim unterstützte diesen Vorschlag.

Staatsminister v. Türkheim: Wenn man wirklich gerügte Mißbräuche zur Abstellung empfehlen wollte, so müßte man sie bestimmt und einzeln angeben. Eine generelle Bitte, Mißbräuche abzustellen, wäre nicht passend.

Frhr. v. Wessenberg: Meine Ansicht geht dahin, daß gegen die Verwaltung über mehrere Punkte Beschwerden zu führen sei, wenn auch die einzelnen Punkte hier nicht erörtert werden wollten, so genügen schon die Ueberschreitungen, welche unser Commissionsbericht anerkennt. Es sind mehrere Ausgabsposten angeführt, wofür in dem Budget gar kein Ansatz enthalten war. Was aber insbesondere den bereits gerügten Bauaufwand betrifft,

so bezieht sich die Beschwerde der andern Kammer dagegen, und der Adel, der in dieser Kammer ausgesprochen worden, darauf, daß die dafür verwilligte Budgetsumme in den vergangenen Jahren mehr als um das Doppelte überschritten worden ist. Wenn in allen Budgetpositionen solche Ueberschreitungen statthaft wären, so ist einleuchtend, daß die Absicht bei Entwerfung und Genehmigung des Budgets vereitelt werden könnte. Daß Ueberschreitungen Statt finden können, die zu rechtfertigen sind, läugne ich nicht. Aber dann muß nachgewiesen werden, daß sie unvorhergesehen, dringend nothwendig waren, und nicht verschoben werden durften.

Staatsminister v. Türkheim: Der Herr Staatsrath Fröhlich hat einen Verbesserungsvorschlag gemacht, nämlich den, nur im Allgemeinen einen strengern Haushalt anzupfehlen. Wird dieser Vorschlag angenommen, so können weitere Erörterungen umgangen werden. Geschieht dieses nicht, dann müßte man auf die einzelnen Punkte, bei welchen man Ausstellungen machen zu können glaubt, eingehen.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ein strenger Haushalt liegt jedem Ministerium ob, und wenn Sie den Großherzog bitten, es solle ein strenger Haushalt eingeführt werden, so bitten Sie eigentlich um nichts, als was dem Ministerium als Pflicht aufliegt. Wollen Sie sagen, es sei kein strenger Haushalt geführt worden, und es soll statt einer gewissen Nachsicht, vielleicht eines Leichtsinnes, ein strengerer Haushalt anempfohlen werden, so müßte doch nachgewiesen werden, worin dieser Leichtsinns bestehe. Wenn ich bei den Baukosten den Satz aufstelle, daß der Voranschlag um das Doppelte überschritten worden sei, so sage ich nichts als eine Thatsache; es kann das 3 bis 4 fache überschritten werden, dieß ist wieder eine Thatsache. Es muß bewiesen

werden, daß diese Ausgabe nicht nothwendig gewesen sei; der Präsident des Kriegsministeriums erläutert Ihnen aber, daß diese Gelder für Reparationen verwendet worden seien, mit Ausnahme eines Betrags von 4000 fl. Er sagt Ihnen, es war nöthig. Wenn Sie nun auch doch darüber urtheilen, ob diese Bauten nothwendig waren oder nicht, dann erfüllen Sie nicht mehr ihr Amt, sondern Sie verwalten; dann muß Ihnen aus den einzelnen Actenstücken gezeigt werden, daß diese Reparaturen nothwendig gewesen sind. Es müssen Ihnen die Voranschläge und Accorde vorgelegt werden, Sie müssen sie prüfen, mit einem Worte, die ganze Verwaltung versehen. Dieß kann unmöglich in Ihren Attributen liegen. Wie Ihnen die Berechnungen vorgelegt werden, so müssen Sie glauben, oder Sie müssen sich nun selbst an die Stelle setzen, und müssen verwalten. Wie könnte ich über einen Bau, der aufgeführt wurde, ein Wort sagen, wenn mir nicht von Anfang an alle Rechnungen vorgelegt werden, und wenn ich nicht berufen bin, alle Rechnungen zu durchgehen, um daraus zu ersehen, ob eine Ueberschreitung der Nothwendigkeit geboten war, oder nicht?

Geh. Rath v. Rüd t: Ich bemerke in Beziehung auf den Verbesserungsvorschlag des Herrn Staatsraths Fröhlich, daß in dem Commissionsberichte selbst die einzelnen Data enthalten sind, warum auch die Commission diesen Antrag stellt. Auch darf ich nicht unberührt lassen, daß der Gegenstand in der Commission genau erörtert worden ist, und daß in einzelnen Fällen, namentlich bei der Anlegung einer Badeanstalt an der Alb angeführt worden ist, daß die Kosten nicht gerade in dem Umfange nothwendig waren, was sogar anerkannt worden ist. Wenn in eine genaue Erörterung eingegangen werden soll, so müßte die Schlußfassung über die erste Adresse ausgesetzt werden, bis die

beiden andern Adressen discentirt sind. Durch die Zustimmung zu den Anträgen der Commission in Betreff dieser beiden andern Adressen, würde die Kammer von selbst aussprechen, ob und in wiefern Mißbräuche Statt gefunden haben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim, Oberst v. Laßallaye und Febr. v. Müdt der Jüngere, sprechen sich gleichfalls für den Verbesserungsvorschlag des Staatsraths Fröhlich aus.

Staatsrath Fröhlich: Der Beschluß würde nach dem gestellten Antrage so lauten:

„Die Kammer glaubt über die bei einigen Positionen merkbaren wirklichen Statsüberschreitungen die Mißbilligung im Allgemeinen aussprechen, und Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, bitten zu müssen, der Militäradministration einen strengern Haushalt aufgeben zu wollen.“

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Man müßte diesen Antrag mit dem ersten vorhin gefaßten Beschluß verbinden, und sagen:

„Die erste Kammer habe zwar keinen Stoff gefunden, sich über die Verwaltung zu beschweren; sie habe jedoch in Folge der bemerkbaren Mißbräuche Grund gefunden, Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, zu bitten, der Militäradministration den strengsten Haushalt aufzugeben.“

Staatsminister v. Türkheim: Wenn die Kammer glaubt, in dem Falle zu sein, wegen Budgetüberschreitungen eine Bitte um größere Sparsamkeit an den Großherzog zu stellen, so werde ich darauf bestehen, daß wenigstens die Worte des Commissionsantrags nicht ausgelassen werden:

„wegen Statsüberschreitungen, sie mögen auf unvollkommenen Vorausschlägen beruhen, oder durch

einen vom Zweck nicht streng gebotenen Mehraufwand herbeigeführt worden sein.“

Denn es gibt Fälle, wo die Verwaltung helfen muß, und nur durch Etatsüberschreitungen helfen kann; solche Mehrausgaben kann die Kammer nicht verwerfen, deswegen müßten, wenn wegen einer Budgetüberschreitung eine Bemerkung gemacht wird, die beiden in dem Commissionsantrag bezeichneten Fälle angegeben werden.

31 Hr. v. Wessenberg: Die Bitte um Fürsorge für einen künftigen bessern Haushalt setzt nothwendig geschehene Ueberschreitungen oder Mißbräuche voraus. Dergleichen sind auch mehrere in unserm Commissionsbericht nachgewiesen. Es muß also wohl jener Bitte entweder die Mißbilligung dieser einzelnen Ueberschreitungen und Mißbräuche wenigstens im Allgemeinen, wie letzteres von dem Hrn. Staatsminister v. Türkheim vorgeschlagen worden ist, voraus geschickt werden.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Wenn ich alle diese Positionen durchgehe, über welche Beschwerde geführt, oder die Mißbilligung ausgedrückt werden soll, so kann ich nach dem Gutachten Ihrer eigenen Commission auch nicht einen einzigen Punkt der Mißbilligung finden. Wegen der Baukosten ist Mißbrauch nicht erweisbar; bei dem Cadetteninstitut ist keine Ueberschreitung; bei der Schwimmschule sagt Ihre Commission, es sei dies eine Einrichtung, die das Kriegsministerium für nothwendig gefunden habe. Im Allgemeinen ist das Budget nicht überschritten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Obgleich die Commission sagt, es habe bei dem Cadetteninstitut keine Ueberschreitung Statt gefunden, so muß ich doch diesem widersprechen. Dadurch, daß diesem Institute außerordentliche Mittel durch die Ersparniß wegen geringerer Zahl der Junker zugewiesen wurden, ist allerdings eine

Ueberschreitung bei dem Cadetteninstitute vorgekommen. Nur relativ hat keine Statt gefunden.

Reg. Com. Generallieutenant v. Schäffer: Das Budget ist inclusive dieses Zuschusses nicht überschritten worden.

Nach gehaltener Umfrage wurde der Antrag des Staatsraths Fröhlich, verbunden mit jenem des Staatsministers v. Türkheim, vorbehaltlich der Redaction gegen drei Stimmen angenommen.

Zweite Adresse

- a. wegen der von der Militäradministration unverzinslich und ohne Sicherheit ausgeliehenen Gelder 2c. 2c.

Der Berichterstatter erläuterte den im Commissionsbericht gestellten Antrag.

Reg. Com. Generallieutenant v. Schäffer bemerkt: Das Kriegsministerium habe keinen dieser Vorschüsse aus eigener Autorität bewilligt, es seien überall specielle Befehle ergangen, die befolgt werden mußten. Ein Theil dieser Vorschüsse käme noch von dem Jahre 1820 her; sie seien im Jahre 1820, 1822, 1825 und 1828 zur Kenntniß der Stände gekommen, indem das Verzeichniß derselben mit dem Vermögensstatus der Massengelderkasse jedesmal vorgelegt wurde, und die Ausstände seien als exigibel aufgeführt worden. Indessen seien mehrere Posten zurückbezahlt, und andere nach und nach durch Gageabzüge eingebracht worden. Es befänden sich 2064 fl. darunter, die zum Theil durch den Rechnungsrecess eines gewissen Kanzlisten Heilig veranlaßt worden seien. Ein anderer Posten rühre daher, daß ein gewisser Dragoner Zimmermann sein Pferd getödtet habe, und daher der Betrag auf sein Vermögen, das er einst zu hoffen habe, notirt worden sei. Ein großer Theil dieser Positionen endlich rühre von der ehemaligen Etappenkasse Durlach her. Uebrigens müsse er sich auf seine in

der andern Kammer über diesen Gegenstand gehaltenen Vortrag berufen.

Geh. Rath v. Theobald machte den Vorschlag, daß statt „Gelder“ „Capitalien“ gesetzt, und das Wort „so gleich“ weggelassen werden möchte.

Dieser Antrag wurde unterstützt, und beschlossen, diese Bitte in der Adresse so zu fassen:

„die von der Militäradministration unverzinslich und ohne Sicherheit ausgeliehenen Capitalien zurückzuziehen, oder versichern und verzinsen zu lassen.“

b. Den Bedarfsetat für den Militäraufwand betreffend.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg erklären sich mit dem Antrage der Commission, der Bitte der zweiten Kammer in diesem Punkte beizutreten, einverstanden.

Reg. Com. Generalleutenant v. Schäffer: Ich muß mich auf meinen Vortrag in der andern Kammer (Seite 41) berufen. Es kann der Kriegsverwaltung in Betreff der Aufstellung eines Bedarfsetats gleichgültig sein; daß aber die Beweglichkeit der Truppen dadurch nicht gewinnt, wird die Erfahrung lehren.

Die Kammer beschloß, nach dem Antrage der Commission, der Bitte der andern Kammer um Aufstellung eines Bedarfsetats beizutreten.

c. Aufhebung der Massengelderkasse betreffend.

Reg. Com. Generalleutenant v. Schäffer: Ich muß hier dasselbe anführen, was ich bereits in meinem Vortrage (Seite 53 ff.) bemerkt habe. Die Arbeiten des Kriegsministeriums werden dadurch erleichtert, der große Andrang um Vorschüsse wird aufhören; allein die Beweglichkeit der Truppen wird nicht dabei gewinnen.

Frhr. v. Zobel: Ich glaube, für die Aufhebung der Massengelderkasse nicht stimmen zu können, wenn zu befürchten ist, daß sich im Verlaufe der Zeit ein Nachtheil zeigen sollte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Die Commission hat diesen Wunsch von demselben Gesichtspunkte aus betrachtet, wie bei dem Bedarfsetat, nämlich Alles auf bestimmte Summen zu reduciren. Die Massengelderkasse war nicht an bestimmte Zahlen gebunden; die Commission hat aber in einer bestimmten Zahl einen großen Vortheil erkannt, obgleich auch diese Einrichtung einzelne Nachtheile haben kann.

Reg. Com. Generallieutenant v. Schäffer: Auch der Bedarfsetat wird in seinen verschiedenen Positionen niemals so eingehalten werden können, daß weder eine Ueberschreitung noch eine Ersparung der einschlagenden Rubriken vermieden werden kann. Keine Verwaltung kann eine solche Bedingung übernehmen. Auch der Betriebsfond wird jährlich nicht durch bestimmte Summen als Voranschlag festgesetzt werden können. Die Bedürfnisse des Militärs gründen sich auf Kategorien, die nach Jahren wandelbar sind, insofern sie auf Armatur, Rüstsorten, Monturen ic. ic. beruhen. Die Massengelderkasse bildet und enthält den Fond, aus welchem alle jene Militärgegenstände, welche eine längere Dauer oder Kategorie haben, nach Ablauf derselben angeschafft werden müssen; ihr Geldvorrath wird zugleich als Betriebscapital benützt. Vor dem Jahre 1818 wurden diese Massen von den Regimentern selbst verwaltet. Es war aber immer eine schwankende Administration, indem die verschiedenen Regimenter nicht nach gleichen Grundsätzen handelten. Man concentrirte daher diese Fonds in der sogenannten Massengelderkasse, und hat durch eine

umsichtige Verwaltung dem Staate bedeutende Summen erspart, indem man immer darauf bedacht war, deren Vermögensstock zu vermehren, ohne den Soldaten zu beinträchtigen.

Frhr. v. Wessenberg: Die Bestimmung der Massengelder zum Vortheil der Kriegsverwaltung bleibt die nämliche, wenn gleich ihre Verwaltung der Amortisationskasse übertragen wird. Der Kriegsverwaltung entgeht dadurch nichts.

Reg. Com. Generallieutenant v. Schäffer: Nur die Bestimmung hört auf, daß die Beweglichkeit der Truppen nicht dieselbe bleibt. Es können Fälle eintreten, wo man kein Aufsehen erregen darf, und wozu man doch Geld nöthig hat.

Geh. Rath v. Rüd: Ich kann mich nicht überzeugen, daß die Aufhebung der Massengelderkasse irgend etwas Nachtheiliges herbeiführen könnte. Wenn ein Bedürfnissetat aufgestellt wird, so wird die Kriegskasse für ihr jährliches Bedürfnis dotirt, und dazu noch ein eigener Betriebsfond bei der Amortisationskasse creirt, den die Kriegskasse jeden Augenblick in Anspruch nehmen kann, besonders da die Locale beider Kassen nur einige Schritte weit von einander entfernt sind. Es können daher auch Gelder von der einen zur andern gebracht werden, ohne Aufsehen zu erregen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich finde auch durch die Controle des ständischen Ausschusses eine größere Sicherheit dieser Gelder, wenn sie der Amortisationskasse zur Verwaltung übergeben werden.

Reg. Com. Generallieutenant v. Schäffer: In Erwiderung der Aeußerungen des Frhrn. v. Rüd muß

ich bemerken, daß es Verhältnisse geben kann, die von der Beschaffenheit sind, daß sie geheim gehalten werden müssen. Daß ich indessen an kein Dienstgeheimniß glaube, muß ich hinzufügen. Man muß doch immer nachweisen, zu was diese Summen verwendet werden sollen; wenn es einer weiß, so wissen es hundert. Schon dadurch, daß das Kriegsministerium deshalb mit dem Finanzministerium communiciren muß, werden mehrere Personen davon in Kenntniß gesetzt, auch wird letzteres immer vorher die Gründe, welche den Vorschuß erfordern, wissen wollen.

Der Antrag der Commission, der Adresse der zweiten Kammer auf Aufhebung der Massengelderkasse beizutreten, wurde mit 14 gegen 8 Stimmen angenommen.

d. Eine vollkommene Einrichtung des Rechnungswesens bei der Militärkasse betreffend.

Reg. Com. Generalleutenant v. Schäffer: Was die Einnahmen betrifft, so wird es wohl keine Schwierigkeit haben, eben so gut den 31. Mai jeden Jahres die Rechnung abzuschließen, und mit der Generalstaatskasse abzurechnen. Was aber die Abrechnungen mit den Regimentern betrifft, so würde der ganze Haushalt alterirt, wenn dieserhalb eine Veränderung vorgenommen würde. Die Zahlungen an auswärtige Regimenter und an die im Lande zerstreuten Pensionärs werden später aufgerechnet. Wir können kein Regiment, keine von den 42 Positionen controliren, wenn wir am 31. Mai abschließen, sondern wir müssen sämtliche Aufrechnungen erwarten und die Vorlagen beschleunigen, um dieserhalb zu einem Resultate gelangen zu können. Im Uebrigen beziehe ich mich auf meinen, sowie auf des Kriegsroaths Mozer Vortrag in der zweiten Kammer.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es scheint mir wirklich dieses zu beweisen, daß eine

vollkommene Uebereinstimmung mit dem Rechnungswesen der übrigen Staatsklassen fast nicht möglich ist. Ich möchte also den Antrag modificirt dahin stellen, daß noch hinzugesetzt werde:

„insoferne dies bei der Militäradministration ausführbar ist.“

Geh. Rath v. Rüd t: Es würde daraus folgen, daß das ganze Finanzrechnungswesen nicht die gehörige Controle habe. Durch die Einrichtung der „Statrechnungen früherer Jahre“ ist man vollkommen in den Stand gesetzt, was wirklich eingenommen und ausgegeben wird, bei der ganzen Finanzverwaltung zu übersehen, und die Rechnungen am 31. Mai abzuschließen. Das, was am Schlusse der Rechnung noch einzunehmen oder auszugeben ist, kommt in die Rückstandsrechnung des nächsten Jahrs. Dies wird der Berichterstatter, als Präsident des obersten Rechnungshofes, am besten beurtheilen können. Ich würde es sehr bedauern, wenn eine Einrichtung, die sich allenthalben als zweckmäßig bewährt hat, sich jetzt als unzulänglich herausstellen sollte. Es waltet in dieser Hinsicht kein anderes Verhältniß bei der Militärverwaltung ob, als bei den übrigen Verwaltungen.

Reg. Com. Generallieutenant v. Schäffer: Unsere Verwaltung wurde durch diese Einrichtung, wie ich bereits erwähnt habe, aller Controle entzogen. Wenn am 31. Mai die Rechnungen auch der Regimenter und Branchen geschlossen werden, so kommen nachträglich noch circa 120,000 fl. von den verschiedenen Obergemeinden in Aufrechnung, die dann in der erwähnten Rückstandsrechnung nicht nur überhaupt, sondern speciell unter den verschiedenen vielen Rubriken eingetragen werden müßten. Dadurch würde nicht nur der Ueberblick verzögert und erschwert, sondern die Jahresrechnung würde auch nicht

alle ihr zugehörigen Posten enthalten, und es würde eine doppelte Rechnung geführt werden müssen.

Geh. Rath v. Theobald: Die ganze Sache beruht hinsichtlich der Einnahmen nur auf Gleichstellung des Abschlusses der Kriegs- mit der Staatskasserechnung. Wenn die Kriegskasse Ausgabsreste nachführen, und in die Rückstandsrechnung aufnehmen müßte, so würde diese zu weitläufig werden, und es müßten daher zwei Rechnungen für ein Jahr gestellt werden.

Reg. Com. Generallieutenant v. Schäffer: Bei den Regimentern ist dies nicht möglich.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Vertheim und Frhr. v. Zobel unterstützen den Verbesserungsvorschlag Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Prof. Zell: Ich glaube, daß das schon in der Fassung der Adresse selbst liegt, was Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg vorgeschlagen haben.

Nach gehaltener Umfrage trat die Kammer dem Antrage der Commission zu dem Sage der Adresse und dem von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg dazu gemachten Zusatz bei.

e. Abschreibung der seit 1819 von der Militäradministration erbauten und erkauften Gebäude und Grundstücke nach Abzug der von derselben verkauften Gebäude und Güter in den Büchern der Amortisationsklasse an dem Erlös von verkauften Domänen betreffend.

Geh. Rath v. Theobald erläutert den im Commissionsberichte angetragenen Nichtbeitritt zur Adresse der zweiten Kammer, womit sich die Kammer ohne Discussion einverstanden erklärte, sowie sie sich bei

- f) Monturveränderungen und Wittwenfassebeiträge von Beabschiedeten betreffend, nach dem Antrage der Commission für den Beitritt aussprach.
- g) Revision des Militärpensionssetats und ein Gesetz über die Art und Weise der Pensionirung, betreffend.
- Reg. Com. Generallicent. v. Schäffer trägt hier die in seinem Vortrage in der andern Kammer enthaltenen Bemerkungen vor.

(Siehe Seite 30—32 desselben.)

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Es scheint daraus hervorzugehen, daß ein Normativ in Bezug auf die Pensionen nothwendig sei. Es wäre beklagenswerth, wenn ein Krieger nach Aufopferung seiner Gesundheit nicht nach einem richtigen Maßstabe seine Pension zu erwarten hätte; eben so beklagenswerth wäre es, wenn Pensionen bewilligt würden, die nicht mit dem Verdienste des zu Pensionirenden im Einklange ständen.

Die Kammer trat nach dem Antrage der Commission der Adresse hinsichtlich dieses Punktes bei.

III. A d r e s s e.

1) Anschaffung von Zelten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Was diesen Punkt betrifft, so muß ich dem Antrage der Commission beistimmen, und ich theile vollkommen deren Gründe hierzu.

Frhr. v. Wessenberg: Ueber die Zweckmäßigkeit der Anschaffung von Zelten erlaube ich mir kein bestimmtes Urtheil. Hielt man sie aber für zweckmäßig oder nothwendig, so hätte dafür im Budget zum Voraus ein Ansatz gemacht werden sollen.

Reg. Com. Generallient. v. Schäffer: Um nicht zu wiederholen, beziehe ich mich auf das, was in Ihrem Commissionsberichte darüber gesagt wurde.

Frhr. v. Zobel: Es ist eine reine Kriegssache; ich glaube, die Anschaffung dieser Zelte geschah auf eine besondere Veranlassung.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich will mich nicht über die Nützlichkeit dieser Zelte auslassen, sondern nur darauf aufmerksam machen, daß sie, z. B. bei einem Cordon, von großem Vortheil sein können, wo die Mannschaft nicht in Wohnungen oder Baracken einquartirt werden kann, sondern campiren muß.

Staatsmin. Frhr. v. Türkheim: Es scheint mir hier allerdings der Fall zu sein, auf einen Irrthum und auf die gefährliche Consequenz eines aufgestellten Princip's aufmerksam machen zu müssen. Wenn eine Ausgabe überhaupt und an und für sich als zweckwidrig beanstandet werden kann, und wenn durch dieselbe auch die von der Regierung bewilligten Mittel nicht überschritten worden sind, und doch von Seite der Stände nur deswegen, weil in einer vergangenen Periode über eine besondere Ausgabeopposition die Genehmigung nicht eingeholt war, ein Anstand erhoben werden will, so stößt dieses nach meinem Dafürhalten gegen zwei Grundsätze an, die man unbedingt festhalten muß. Der erste führt auf die bekannte und große Frage in allen constitutionellen Staaten — über die Specialität des Budgets. Es ist offenbar, daß man die Behauptung dieser Specialität in's Unhaltbare führt, und damit Blößen gibt, wenn man so weit geht, zu verlangen, daß nicht nur ein Ueberschuß der für einen Zweig der Verwaltung bewilligten Summe nirgends zur Bedeckung eines Mehraufwands in einem andern Zweige

derselben verwendet, sondern in jeder einzelnen Position desselben Verwaltungszweiges sich genau an die dafür in dem Budget nur als detaillirte Nachweisung des Bedarfs angenommene Summe gehalten werden soll. Die Stände bewilligen die Mittel zur Bestreitung der Staatsausgaben; sie haben daher auch allerdings das Recht, vor der Bewilligung genaue, möglichst in's Einzelne gehende Berechnungen des muthmaßlichen Bedarfs zu verlangen, und nach Ablauf der Budgetperiode zu prüfen, ob die bewilligten Mittel nicht auf eine ihrem Zwecke fremde Weise verwendet worden sind. Allein wenn man einem Voranschlage die große Kraft zuschreiben will, daß das Detail desselben nicht bloß zur Motivirung der Bedarfsberechnung für jeden Zweig des ordentlichen Dienstes im Ganzen dienen soll, sondern keine einzelne Position überschritten werden dürfe, ohne daß darauf eine Ausstellung gegründet werden könne, so wird der Regierung die Verwaltung entzogen, und von den Ständen an sich gerissen werden. Es ist die beste Garantie, die man gegen die Möglichkeit eines Mißbrauchs der verwilligten Mittel und gegen eine unrichtige und täuschende Eigenvorlage hat, daß man — wenn die Erfahrung bei den spätern Rechnungsnachweisungen zeigt, daß wirklich gewisse Positionen des Voranschlags zu hoch angenommen worden seien — sich bei künftigen Bewilligungen darnach richtet. Wenn aber die Verwaltung sich in den Grenzen der bewilligten Mittel gehalten, und dieselben nicht überschritten hat, wenn nachgewiesen ist, daß im Ganzen für jeden Zweig das für denselben Bewilligte auch wirklich verwendet wurde, so kann man unmöglich da auf einzelne Ausgabenposten zurückkommen, welche beim Voranschlage gar nicht, oder in geringem Betrage vorausgesehen worden waren, und sagen: diese seien nicht besonders be-

willigt worden, und darum nicht anzuerkennen. Ein anderer Grundsatz, der eben so weit führen würde, ist, wenn man, auch selbst wo die bewilligten Summen nicht hinreichen, einer als zweckmäßig zu erkennenden Ausgabe bloß weil sie nicht schon in's Budget aufgenommen worden war, die nachträgliche Bewilligung beanstandet. Ein solcher Grundsatz würde den Zweck des Staats compromittiren. Er würde es der Regierung unmöglich machen, für wichtige unvorhergesehene Fälle zu sorgen. Dieses ist auch noch nirgends behauptet worden; es würde schon in der Form unzulässig sein, wenn man ein solches Motiv anführte, ohne die Zweckmäßigkeit des Aufwandes selbst zu bestreiten. Wichtig ist es aber, und wird immer ein triftiger Grund für möglichste Vorsicht in solchen Ausgaben sein, daß insoferne von nachgewiesenen Summen nichts disponibel ist, man verlangen kann, mit Ausgaben, welche nicht dringend sind und ohne Nachtheil vorschoben werden können, so lange zu warten, bis eine neue Bewilligung Statt findet.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Die Zelte sind unentbehrlich. Die Soldaten müssen für den Krieg vorbereitet werden, und es ist nothwendig, daß sie den Felddienst kennen lernen. Wir haben zwar Beispiele, daß Truppen auch in Baracken untergebracht wurden; die Baracken sind aber meistens zu Grunde gegangen, und man mußte wieder frische bauen; allein die Zelte, wenn sie einmal angeschafft sind, dauern lange, und man kommt nicht so leicht in Verlegenheit, wenn die Truppen campiren müssen.

Großhofm. v. Berckheim: Es wäre zu wünschen, daß das Budget immer den Voranschlag dessen enthalte, was man glaubt, daß von einer Budgetperiode zur andern ausgegeben werden muß. Da aber weder die Re-

gierung noch die Kammern im Besitze der Divinationsgabe sind, so kann dies mit der Genauigkeit, die man hier in Anspruch nehmen will, auch nicht geschehen.

Frhr. v. Wessenberg: Obgleich ich die Anschaffung der Zelte nicht für gerechtfertigt ansehe, so stimme ich doch aus der Rücksicht, weil sie noch zu fernerm Gebrauch vorhanden sind, und zum Vermögen der Kriegsverwaltung gehören, für die Nachbewilligung der gemachten Auslage.

Der Antrag der Commission, daß dem Beschlusse der andern Kammer nicht Folge gegeben werden solle, wurde von der Kammer angenommen.

2) Gage des Kriegsministers v.

Staatsrath Fröblich: Ich glaube, daß weder von der Reclamation der Gage eines Kriegsministers oder von der Gage des Chefs des Gardebataillons und ersten Regiments die Rede sein kann. Die frühern Kammern haben dieses Verhältniß eben so genau und gut gekannt als wir; sie haben diese Positionen genehmigt. Darauf zurückzukommen und eine Reclamation zu begehren, würde eine Verletzung aller Rechtsgrundsätze involviren. Es war eine große, mehr als sonderbare Anomalie, daß der Regent zugleich Minister sei, und des Ministers Gage beziehen wollte und bezog. Wir haben auch etwas der Art für die Zukunft nicht zu befürchten — das Vergangene müssen wir der Vergessenheit übergeben.

Staatsmin. v. Türkheim: Die Bemerkung meines ehrenwerthen Hrn. Nachbarn (Staatsr. Fröblich) ist vollkommen gegründet. Ich glaube, daß, abgesehen von den Nachforderungen der frühern Budgetperioden, die nicht Platz greifen können, weil die Ausgaben derselben bereits auf den vorhergegangenen Landtagen ihre Anerkennung

erhalten haben und damit die Sache abgethan ist, auch von der letzten Budgetperiode eine solche Nachforderung nicht Statt finden kann, und zwar aus rechtlicher Rücksicht, da die Thatsache des in Frage stehenden Bezugs bekannt und durch Stillschweigen gutgeheissen war, mithin der Bezieher dies als erklärte Anerkennung zu betrachten hatte, welche für das Verfllossene durchaus nicht zurückgenommen werden kann. Diese Anerkennung erfolgte nicht nur jeweils bei der Prüfung des Budgets, sondern auch bei jener der Nachweisungen der frühern Jahre; selbst da haben die Stände die Rechnungen wohl gesehen, sie haben es sehr gut gewußt, wie die Verhältnisse beschaffen waren, wer die fraglichen Posten bezog, sie sind aber darüber hinausgegangen, und haben schon dadurch die Anerkenntniß und die Meinung begründet, daß nichts dabei zu erinnern sei.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ohne mich in einen Gegenstand von so zarter Natur tiefer einzulassen, halte ich es doch meiner Pflicht angemessen, einige Worte hinzuzufügen. Die Sache zerfällt in drei Hauptfragen: nämlich ob die Forderung wegen der bezogenen Gage eines Chefs des ersten Regiments ganz zurückgewiesen werden kann; ich glaube, darüber ist kein Zweifel. Denn vom Jahr 1827 an zurück, war dieses Verhältniß den Kammern bekannt, und von diesen stillschweigend genehmigt worden; eine Rückwirkung der jetzigen Kammern auf die Beschlüsse der frühern kann nicht Statt finden, wie dies schon bei andern Veranlassungen ausgesprochen wurde. Der zweite Punkt betrifft die Gage eines Chefs des Gardebataillons. Ich glaube, daß auch hier von keiner Rückerstattung die Rede sein kann, da, wie der Hr. Staatsminister Frhr. v. Türckheim schon angeführt hat, es bekannt war, wohin diese Summe geflossen sei. Meines Erachtens hat es aber drittens mit

der Gage des Kriegsministers eine ganz andere Bewand-
niß. Da ist in dem Budget nur die Kategorie genannt
worden, von einem Namen war nicht die Rede. Auch
konnte die Kammer in der Ueberzeugung ganz gewissenhaft
die Summe bewilligen, daß diese Stelle besetzt werden
würde. Wir hätten es mit Dank anerkannt, wenn diese
Summe demjenigen zugeflossen wäre, der dem Kriegsmini-
sterium so lange vorgestanden ist. Ich glaube daher, daß
hier auf einer Rückforderung von den letzten Jahren be-
standen werden kann.

Reg. Com. Generallieut. v. Schäffer: Vor dem Jahre
1818 wurde sie schon bezogen, und zwar unter dem Na-
men des Empfängers bis zum Jahr 1822, wo befohlen
wurde, den Namen wegzulassen, und bloß den Charakter
als Kriegsminister aufzuführen. Ich verweise hier eben-
falls wieder auf meinen Vortrag in der andern Kammer,
Seite 25 u. 26. Bemerken muß ich jedoch, daß nicht
allein der Name des Kriegsministers, sondern sämtliche
Namen, welche sich in den Militäretats der Jahre 1819
u. 1820 befanden, in dem Etat für 1822 weggelassen
werden mußten, indem nur die Chargen aufgeführt
wurden.

Prof. Zell: Ich schliesse mich dem Antrage der Com-
mission an, muß aber noch die Bemerkung hinzufügen,
daß zwar die spätern Kammern sicher gebunden sind an
die gesetzlichen Beschlüsse der frühern; allein es ist einer
spätern Kammer nicht zuzumuthen, alles zu wissen, was
die frühere wußte. Es fragt sich nur, ob die Position,
um die es sich hier handelt, in der zuletzt verkloffenen
Budgetperiode für die gegenwärtige Kammer als gerecht-
fertigt erscheint.

Reg. Com. Generallieut. v. Schäffer: Es wurden
die eigenhändigen Quittungen des Empfängers der Rech-

nung angelegt, und diese den Kammern zur Einsicht übergeben. Alle diese Quittungen sind noch vorhanden, und sie sind der zweiten Kammer vorgelegt worden. Selbst die Quittung vom Februar 1830 ist vorhanden, die vom 22. März datirt ist.

Staatsmin. Frhr. v. Türckheim: Die Kammer würde sich, wie ich glaube, compromittiren, wenn sie auf einer Nachforderung bestehen wollte. Wie wollte sie eine Forderung an einen Dritten geltend machen? Es müßte vor den Richter kommen. Der Richter würde nicht einen Beschluß der Kammern zur Richtschnur nehmen, sondern den Grund der Ersatzforderung untersuchen. Er würde den nun angefochtenen Bezug durch frühere Einrichtungen und das Anerkenntniß der Stände gerechtfertigt erklären. Ein Beschluß der Stände von dieser Art wird also gar keine Folge haben.

Frhr. v. Wessenberg: Der Bezug der fraglichen Gehalte hätte niemals Statt finden sollen, und ich sehe nicht, wie und wodurch er sich rechtfertigen ließe. Der Bezug, der in den frühern Landtagsperioden geschah, berührt indessen die damaligen Landtage. Ganz anders verhält es sich mit dem Bezug in den drei letzten Jahren. Die Nachweisungen dieser Periode unterliegen lediglich den Prüfungen der jetzigen Ständeversammlung. Ihr gebührt darüber das Recht der Nachbewilligung, und ich bediene mich dieses Rechtes, indem ich die Nachbewilligung verweigere, weil ich nicht weiß, wie ich sie rechtfertigen könnte.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es müßte festgestellt sein, daß die Kammern vom Jahr 1828 diese Gelder nicht dahin bewilligt haben, wo sie hingegeben wurden, denn nur der Ausspruch der Kammern, die etwas bewilligen, ist rechtskräftig. Daß sie aber zu diesem Zwecke

bewilligt worden sind, geht klar aus den Verhandlungen hervor. Diese Kriegsministerbesoldung ist in allen Rechnungen aufgeführt worden; die Kammern haben sie in Folge dieses wieder bewilligt, und zu demselben Zweck, denn sie haben gewußt, daß seit 6, seit 10 Jahren kein Kriegsminister angestellt war. Ich kann es mit Wahrheit behaupten, daß sie es gewußt haben, denn ein Mitglied hat damals deshalb eine Anregung gemacht, aber sie blieb fruchtlos. Ganz richtig ist dasjenige, was der Herr Staatsminister v. Türkheim bemerkt hat. Es müßte im Privatrechtswege diese Summe zurückgefordert werden, und es wäre sehr natürlich, daß der Haupteinwurf sich gerade auf die Entscheidung der Kammern vom Jahr 1828 gründen würde. Ich frage nun, ob es in Ihrem Interesse liegen kann, eine Entscheidung der Kammer dem Urtheilspruch des Richters zu unterstellen. Den Beweis würde dann die Kammer führen müssen, die damals versammelt war, nun aber nicht mehr existirt. Einzelne können kein Zeugniß für sich geben, und die ganze Kammer müßte also zusammen berufen werden. Ueber den Sinn, den die Kammer hatte, können Sie bei allen Nachweisungen nicht urtheilen; Sie können nur über dasjenige, was die Kammern bewilligt haben, bei der nächsten Kammer erklären: diesen Sinn haben wir gehabt.

Fehr. v. Wessenberg: Die einzelnen Verwendungen, wie sie jetzt nachgewiesen wurden, unterliegen den jetzigen Ständen, und ich halte mich für berechtigt, den Ständen vom Jahre 1828 die Ehre zu erweisen, anzunehmen, daß ihre Mitglieder uns volle Gerechtigkeit werden widerfahren lassen, wenn wir jetzt die Nachbewilligung wegen des Bezugs der fraglichen Gehalte verweigern.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es ist nicht von einer Ueberschreitung, sondern von einer Bewilligung die Rede, und wenn ich heute einzelne Mitglieder der Kammern von 1822, 1825 u. 1828 frage, zu welchem Zweck ist die Summe bewilligt worden? so werden sie alle sagen, wir haben sie zu diesem Zweck bewilligt. Auch die Kammer vom Jahre 1822 hat in ihrem Bericht, ohne eine ganz entschiedene Sprache zu führen, einen Wunsch ausgesprochen. Die Kammer hat also gewußt, wohin diese Gelder geflossen sind. Sie würden hier einen Rechtsstreit verursachen, der nie gewonnen werden kann, sondern der nur geeignet wäre, die Entscheidung der Kammer auf's Spiel zu setzen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich würde einen richterlichen Spruch nicht fürchten, und eben so wenig würde mich dieses abhalten, meine Meinung der hohen Kammer zu unterlegen; ich würde es vor meinem Gewissen recht gut verantworten können. Auf eine Bemerkung des Hrn. Staatsminist. v. Türkheim, „daß die Kammer sich compromittiren würde“ muß ich erwiedern, daß ich auf die öffentliche Meinung compromittire. Ich bin weit entfernt, die Beschlüsse jener frühern Kammer zu verwerfen; allein ich glaube, daß die Kammer, wenn sie jetzt ausspricht, daß sie diese Summe nicht für gerechtfertigt erkenne, und daß daher dieselbe Summe zu reclamiren sei, allein diese Handlung zu verantworten hat.

Frhr. v. Falkenstein: Es ist Thatsache, daß die bisherigen Kammern diese Summen bewilligt, und daß sie gewußt haben, daß die Stelle nicht besetzt war. Bis her haben wir in allen Gegenständen den Grundsatz befolgt, daß dasjenige, was die früheren Kammern bewilligt oder bestätigt haben, jetzt nicht umgestoßen werden kann. Ein

gleiches Anerkenntniß hat die Kammer vom Jahre 1828 dadurch ausgesprochen, daß sie diese Posten in dem Budget bewilligt hat. Ich glaube aus diesem Grunde, obgleich ich in der Commission anderer Meinung war, in Folge desjenigen, was im Verlaufe der Discussion gesagt wurde, meine Ansicht dahin aussprechen zu müssen, daß von der Erfordernis zu abstrahiren sein möchte.

Geh. Rath v. Rüdte: Durch den Umstand, daß im Jahre 1827²⁸ die Voranschläge zwar allgemein vorlagen, aber eine Aversalsumme, die nicht mit dem Budget harmonirte, gegeben wurde, möchte sich schon der Vorwurf gegen die Kammer im Allgemeinen heben. Obgleich bei allen Rubriken eine Bemerkung gemacht wurde, so ist bei dieser Rubrik es nicht geschehen, und es heißt unter dem „Kriegsministerium“ wörtlich: „für einen Kriegsminister.“ Die Bezeichnung, wer es erhalte, ist darin nicht aufgenommen. Insofern, glaube ich, könnte, abgesehen von einem Rückblick auf die früheren Verhandlungen, allerdings die Commission der Ansicht nicht geradezu widersprechen, die davon ausgegangen ist, daß eine bestimmte Bezeichnung des Empfängers nicht vorhanden war; da ferner der wirkliche Kriegsminister nicht ernannt war, und also diese Summe als disponibel zu betrachten war. Ich glaube jedoch nicht, daß man der Adresse der zweiten Kammer wörtlich in dieser Art beitreten sollte, sondern daß man Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, bitten solle, wie dies bereits bei der Discussion über die Nachweisungen der Amortisationskasse Statt gefunden hat, über die Bezüge dieser Ministergehälter eine nähere Untersuchung eintreten zu lassen. Man könnte dagegen einwenden: Das Staatsministerium hat ja selbst das Budget vorgelegt; es hat gewußt, wohin diese Gelder fließen; wie kann nun das Staatsministerium untersuchen, ob Unregelmäßigkeiten

unterlaufen sind? Wahr ist es, das Ganze ist eine Unregelmäßigkeit, aber jedenfalls kann nicht so geschlossen werden; Das Budget wurde vorgelegt und bewilligt, also kann das Staatsministerium keine Untersuchung mehr darüber anstellen.

Staatsminister v. Türkheim: Es scheint, Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg haben meine Aeußerung irrig verstanden, als ich sagte, die Kammer werde sich durch den Antrag compromittiren. Se. Durchlaucht müssen einen andern Begriff mit dem Ausdruck verbunden haben, als ich. Ich habe geglaubt, wenn man einen Beschluß faßt, der unausführbar ist, daß man allerdings seine Autorität compromittirt. Ich habe auch den Grund angegeben warum ich dieses voraussetze. Es handelt sich von der Reclamation eines bedeutenden Betrags, von dem ich nicht annehmen kann, daß er auf dem Rechtswege geltend zu machen sei.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Nur darum, weil etwas unausführbar ist, glaubt man sich compromittirt; ich halte aber die Sache für ausführbar, und mich daher nicht für compromittirt.

Frhr. v. Göler: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Geheimen Raths v. Rüd. Es wurde zwar geäußert, daß das Staatsministerium hier nicht entscheiden könne, weil es das Budget vorgelegt habe. Dieses ist kein Grund; es handelt sich nur um eine Zahlung, die vom Kriegsministerium ausgegangen ist, und darüber kann sich das Staatsministerium aussprechen.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Das Kriegsministerium war ja angewiesen, es hat nur das Budget in der Weise vollzogen, wie es ihm zum Vollzug zugestellt wurde.

Geh. Rath v. Rüd: Diesem Grundsatz kann ich mich nicht anschließen; denn die Budgets sind nur die Normen,

und die besondern Bewilligungen bedürfen immer der besondern Entschliehung.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es hat noch kein Ministerium gefragt, ob es die Besoldungen, die im Budget aufgeführt sind, bezahlen soll.

Prof. Zell: Ich glaube, der Antrag des Geh. Rathes v. Rüdert liegt in der Fassung selbst, wie sie vorliegt, nämlich: „für diese Reclamation Sorge zu tragen.“ Die Stände werden nie dem Richter gegenüber stehen, sondern die Regierung wird die geeigneten Schritte thun. Auch bin ich nicht der Meinung, daß solche Reclamationen nicht ausführbar sind.

Fehr. v. Wessenberg: Warum in der Adresse des Staatsministeriums Erwähnung geschehen soll, kann ich nicht einsehen. Die Adresse ist an die Regierung gerichtet, und da das Staatsministerium die oberste Behörde der Regierung ist, so versteht es sich von selbst, daß die Behandlung der Sache ihm zukomme.

Nach gehaltener Umfrage wurde beschlossen, dem Antrage der zweiten Kammer nicht beizutreten, und von der Ersatzforderung zu abstrahiren.

3. Gnadenpensionen.

Ohne weitere Bemerkung wurde der Antrag der Commission angenommen, und somit der Beschluß der andern Kammer verworfen.

4. Kadetteninstitut.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich habe bereits bemerkt, daß zwar relativ keine Ueberschreitung vorgekommen ist, indessen hat der Uebergriff in eine andere Budgetsposition Statt gefunden, nämlich in der Weise, daß die Löhnung der Unterofficiere, die weniger gehalten worden sind, dem Kadetteninstitute zufließ.

Prof. Zell: Ich kann in dieser Beziehung dem Antrage

unserer Commission nicht beitreten. Die Ersparniß, die vorkam, ist durch die Ordre vom 24. März 1820 dem Kriegsministerium eigentlich zu gut gekommen, welches das Institut zu dotiren hat. Ich glaube, daß man sich an das bewilligte Specialbudget streng hätte halten sollen, weil dort schon für alle mögliche Bedürfnisse des Kadetteninstituts Rücksicht genommen worden ist.

Gen. Maj. v. Freystedt: Das Kadetteninstitut ist aus dem vormaligen Junkerinstitut entstanden; bei der Gründung desselben, und bei seiner Dotirung hat man gleich darauf Rücksicht genommen, daß die Stelle von Junkern während der Dauer des Kadetteninstituts nicht ersetzt, daher die Ersparung letztern zugewiesen werden solle. Man hat deswegen diese Position herabgesetzt, weil zugleich der Zuschuß, nämlich der Betrag der dafür bei den Regimentern offen gelassenen Unterofficiersstellen, von der Regierung dahin verwendet werden konnte.

Reg. Com. Generallicutenant v. Schäffer bezieht sich auf seinen in der andern Kammer gehaltenen Vortrag.

Die Kammer beschloß nach dem Antrage der Commission, dem Beschlusse der andern Kammer auf Ersatz nicht beizutreten.

5. Unbegründete Abgangsverrechnung eines Capitals von 4000 fl.

Staatsrath Fröhlich: Ich muß zur Abkürzung der Discussion die Ansicht aussprechen, die der Herr Geh. Rath v. Rüdert geltend gemacht hat, wonach klar geworden ist, daß mit einer Reclamation nichts gethan sei. Ich mache daher den Antrag, daß dieser Gegenstand ebenfalls dem Staatsministerium zur nähern Untersuchung übergeben werde.

Frhr. v. Zobel, Großhofmeister v. Bertheim u. m. a.

unterstützen diesen Antrag, der auch nach erfolgter Abstimmung von der Kammer angenommen wurde.

6. Abgabsverrechnung mehrerer Ersatsschuldkheiten der Fürstenthümer Lichtenstein, Sigmaringen und von der Leyen *re. re.*, so wie mehrere Vorschußzahlungen bei dem Ableben des Höchstseligen Großherzogs Ludwig *re. re.*

Reg. Com. Generalleutenant v. Schaffer erläutert die in seinem Vortrage in der andern Kammer enthaltenen Bemerkungen, worauf die Kammer beschloß, nach dem Antrage der Commission der Adresse der andern Kammer mit dem Zusatze beizutreten:

„oder das Erforderliche zur legalen Abgabsverrechnung des wirklich Unbeibringlichen anordnen zu lassen.“

Die von dem hohen Präsidium gestellte Frage:

„ob den Ausgaben der Militäradministration von der Budgetperiode 18²⁷/₂₉ im Allgemeinen die Genehmigung zu ertheilen sei?

wurde durch Stimmenmehrheit bejaht.

Hiermit wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.

Vier und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 29. Septbr. 1831.

Gegenwärtig:

Sr. Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Neu-
denau,
des Herrn Erzbischofs Bernard,
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Türkheim,
des Herrn Prälaten Hüffel,
des Herrn Frhrn. v. Göler,
des Herrn Großhofmeisters v. Berkheim und
des Herrn Forstmeisters v. Neveu.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Geh. Rath v. Weiler.

Das hohe Präsidium machte folgende Mittheilungen der
Kammer bekannt:

- a) in Betreff der diesseitigen Adresse auf Erleichterung
des Abkaufs der Drittheitsgebühren, des Sterbefalls
und Handlohns,

Beilage Ziffer 140.

und Unterbeilage zu Ziffer 140. (ungedruckt).

- b) in Betreff einer von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse auf Untersuchung der Natur und Eigenschaft der Drittheilspflicht,

Beilage Ziffer 141. (ungedruckt).
und Unterbeilage zu Ziffer 141.

- c) in Betreff einer Adresse auf Aufhebung der bisherigen Tag-, Spindel- und Stempelordnung und Einführung einer möglichst vereinfachten Stempelordnung.

Beilage Ziffer 142. (ungedruckt).
und Unterbeilage zu Ziffer 142.

- d) in Betreff der diesseitigen Adresse über Revision der Anstalten des gelehrten Unterrichts und der Anwendung der Dienerpragmatik auf die Professoren an Mittelschulen,

Beilage Ziffer 143.
und Unterbeilage zu Ziffer 143. (ungedruckt).

Diese Gegenstände wurden an eine Vorberathung verwiesen.

Hierauf wurde von dem Secretariat die nach den Beschlüssen dieser Kammer modificirte Adresse über die Ausgaben der Militärverwaltung pro 18²⁷/₂₉ verlesen und genehmigt.

Die Tagesordnung führte nunmehr auf die Discussion über die Adresse der zweiten Kammer auf Aufhebung der Administrativjustiz und über die Entscheidung der Competenzconflicte.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin erläuterte als Berichterstatter die im Commissionsberichte vorgetragene Ansicht.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-

Wertheim: Es schien schon längst wünschenswerth, daß die Grenzen des Geschäftskreises der Kreisdirectorien etwas näher bezeichnet würden, indem dieselben zu sehr erweitert worden sind, und den Kreisdirectorien Geschäfte zugewiesen wurden, welche ursprünglich den Justizstellen zugetheilt waren. Gegenstände, welche die Rechte Einzelner betrafen und rein-privatrechtlicher Natur waren, sind häufig diesen Verwaltungsstellen zugewiesen worden, was durchaus nicht passend erscheint, und ich glaube, daß viele Nachtheile dadurch entstanden sein mögen. Die Gründe, die dafür sprechen, daß die Justiz von der Verwaltung getrennt werden solle, sind von dem gelehrten Antragsteller der andern Kammer sehr ausführlich behandelt und mehrere Beispiele dafür angeführt worden. Ich glaube, daß Alles, was rein-privatrechtlicher Natur ist, unter die Justiz gestellt werden müsse, und daß das Kreisdirectorium, als Verwaltungsstelle, in solchen Fällen nicht entscheiden kann, schon deswegen, weil es nicht aus lauter Juristen zusammengesetzt ist. Nach der Verordnung vom 9. September 1815 wurde zwar die Competenz der Kreisdirectorien etwas beschränkt, aber doch nicht in dem Maße, wie es hätte geschehen sollen. Denn es kamen immer noch bei den Kreisdirectorien Fälle vor, namentlich die Proceß-instructionsachen, welche ganz privatrechtlicher Natur sind; dann die Bestimmung der Alimente für uneheliche Kinder, was auch nicht in den Geschäftskreis einer Verwaltungsstelle gehört. Ich theile daher die Ansicht der Commission, daß diese Trennung Statt finden soll, und daß diejenigen Gegenstände, die rein-privatrechtlicher Natur sind, den ordentlichen Gerichten übertragen werden sollen. In der Beziehung bin ich aber mit dem Commissionsantrage nicht einverstanden, daß die Entscheidung über Kompetenzconflicte von den Collegien der ordentlichen

Gerichte ausgehe, sondern daß dies vielmehr von dem Oberhofgerichte geschehe, wie es der Berichterstatter der zweiten Kammer wünscht.

Staatsrath Fröhlich: Der Antrag geht zunächst dahin, die Verordnungen über die Administrativjustiz einer Revision zu unterwerfen. Da dormalen beinahe Alles revidirt wird, so habe ich bei diesem Antrage nichts besonders zu erinnern. Geht aber die Meinung dahin, daß diese Administrativjustiz aufgehoben oder mehr, als nach richtigen Grundsätzen nöthig, beschränkt werden soll, so könnte ich damit nicht einverstanden sein. Daß solche neuern Ursprungs ist, sollte ihr nicht schaden, sondern von einer gewissen Seite her eher zur Empfehlung dienen. Sie ist aus den Beziehungen und Verhältnissen des öffentlichen Rechts hervorgegangen — privatrechtliche Gegenstände sind der Competenz der ordentlichen Gerichte nicht entzogen worden, und sollen ihr nicht entzogen werden; was in dieser Hinsicht in den Bestimmungen des Organisationsedicts vom Jahr 1809 zweifelhaft oder abnorm gewesen wäre, ist durch die Verordnung vom 3. März 1815 näher erläutert und festgestellt worden. Zur Verhandlung und Entscheidung von Gegenständen, die zunächst und allein das öffentliche Recht berühren, sind die Gerichte nicht berufen und bestellt — sie würden sonst, statt einzelne Fälle zu entscheiden, verwalten — sie würden analog in den gleichen Fehler verfallen, wie gegenüber der Regierung die Kammern, wenn sie alles in den Bereich der Gesetzgebung ziehen wollten; es würden ihnen die Notizen und Materialien abgehen, die zur Entscheidung administrativer Gegenstände erforderlich sind — und endlich wäre es unmöglich, diese Entscheidung an die diktatorischen Formen zu knüpfen, die den Gerichten aus

ihren Verhandlungen vorgeschrieben sind; — ich erinnere nur an die Frage von Kriegsprästationen — von schneller Herstellung öffentlicher Bauten, Straßen, Brücken u. s. w.

Von einer andern Seite betrachtet, weiß ich nicht, warum man bei den Kreisdirectorial-Erkenntnissen weniger Umsicht, Genauigkeit und Unbefangenheit voraussetzt, als bei den Sentenzen der Gerichte. Diese Erkenntnisse werden gegeben nach vorausgegangener Instruction der Sache, auf erstattete schriftliche Vorträge in collegialischer Form — ganz wie die Urtheile der Gerichtshöfe — demjenigen, der sich durch sie verletzt glaubt, steht der Recurs an die höheren und höchsten Administrativbehörden offen. Die Kreisdirectorien sind durchgängig mit rechtskundigen Mitgliedern besetzt, wie die Hofgerichte, sie sind in jeder Beziehung eben so unabhängig, wie die Hofgerichte und ihre Räthe; die Verordnungen, nach welchen sie sich zu richten haben, sind ebensowohl von der Regierung ausgegangen, als die Gesetzbücher; wie sie, sind sie auf Erreichung und Beförderung der Staatszwecke und Staatswohlfahrt gerichtet. Was sodann die Entscheidung der Competenzconflicte betrifft, so glaube ich, daß es den Gerichten nicht zusehen könne, über ihre Competenz selbst zu entscheiden. Dieses mag gelten, wenn von Conflicten gleichartiger Jurisdiction, um mich dieses Ausdrucks zu bedienen, die Rede ist, wenn zwei Richter z. B. darüber streiten, ob das *forum domicilli, contractus, arresti etc.* begründet sei oder nicht; jener Grundsatz kann aber niemals zur Anwendung kommen, wenn ein Gerichtshof und eine Verwaltungsbehörde aus Gründen, die aus der Natur und Beschaffenheit des Gegenstandes hergenommen sind, über ihre Zuständigkeit in Contestation gerathen; denn der

Gerichtshof wäre sonst Partie und Richter zugleich, und würde in die Regierungs- und Vollzugsrechte der obersten Staatsgewalt eingreifen. Ich glaube daher, daß, wie bisher, das höchste Staatsministerium jene Kompetenzconflicte entscheiden müsse; nur möchten die Formen, nach welchen, und der Zeitpunkt, innerhalb dessen die Entscheidung zu erfolgen habe, fester zu bestimmen und zu regeln sein.

Reg. Com. Geh. Rath Weiler: Ich muß vermuthen, daß die Discussion getrennt wird vorgenommen werden, wie die Anträge der Commission auch getrennt lauten, damit man sich über die zwei getrennten Punkte desto deutlicher und ausführlicher erklären kann. Ich glaube vor der Hand von dem zweiten Punkt der Adresse abstrahiren und mich an den ersten halten zu müssen, nämlich an die Bitte, diese Gesetze einer Revision unterwerfen zu lassen. Damit ist der Antrag Ihrer verehrlichen Commission einverstanden und die Regierung hat dagegen nichts zu erinnern. Alle menschlichen Anstalten sind immer einer Ausbildung fähig, und auch diese Revision wird wohlthätig sein. Es haben sich allerdings bei der ursprünglichen Ausscheidung der Verwaltungs- und Justizgegenstände manche Fehler eingeschlichen durch die allgemeine Fassung, in der die Ausscheidung vor sich ging. Oft ist das öffentliche Interesse in diesen Gegenständen vorherrschend, es ist aber das privatrechtliche nicht ausgeschlossen; es wäre also nothwendig, daß dasjenige, was dem privatrechtlichen Interesse entspricht, auch in der Behandlung ausgeschieden bliebe.

Was nun den zweiten Punkt des ersten Satzes der Adresse betrifft, nach welchem die im Commissionsbericht der andern Kammer als wahre Justizsachen hervorgehobenen Gegenstände den Verwaltungsstellen abzunehmen

und den Gerichten zu übertragen gebeten wird, so stimmt Ihre Commission mit dem Antrage der zweiten Kammer nicht überein. Die zweite Kammer ist nämlich mehr auf Specialitäten eingegangen, und sie will die Gegenstände namentlich auführen, welche sie von der Verwaltung ausgeschlossen und den Gerichten zugewiesen haben will.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! geht mehr auf Grundsätze ein; sie will sich nicht auf Specialitäten einlassen, sondern sie zieht es vor, einen Grundsatz im Gesetze aufgestellt zu wissen, welcher die Grenzlinie zwischen der Justiz und der Verwaltung genau bezeichnet. Dieses Verlangen ist zwar überhaupt in der Natur der Sache gegründet; es ist immer besser, allgemeine Grundsätze aufzustellen, um darnach die einzelnen Fälle zu entscheiden, als einzelne Fälle zu numeriren, wodurch es immer ungewiß ist, ob auch alle Fälle darin ihre Entscheidung finden. Aber so leicht es oft ist, einen Satz im Allgemeinen aufzufinden, so schwer ist es gewöhnlich, einen Ausdruck im Gesetze dafür zu geben. Ich habe diesen Gegenstand, der gegenwärtig der Berathung unterliegt, schon lange zum Gegenstand eines besondern Studiums gemacht, ich habe alle Schritte verfolgt, die sowohl die Wissenschaft als die Praxis in diesem Gegenstande versucht haben. Ueberall hin ich auf das Resultat gekommen, welches die Regierung befolgt und schon so lange befolgt hat. Ich glaube wirklich ein solches Merkmal gefunden zu haben, welches die Grenzlinie bezeichnet. Ich sage: was dem öffentlichen Rechte gehört, was lediglich in der Beziehung zwischen dem Staate und den Unterthanen zu bestimmen ist, was nur das öffentliche Interesse angeht, kann nicht den Gerichten unterworfen werden; alles, was dem Privatrecht angehört, selbst Geschäfte, die zwischen Privaten und

dem Staate, aber unter privatrechtlicher Form (z. B. wo der Staat selbst Recorde eingeht) abgeschlossen werden, müssen nach dem Privatrechte beurtheilt werden, worüber nur die Gerichte die competenten entscheidenden Behörden sind.

Allein der allgemeine gesetzliche Ausdruck dieser Bestimmungen ist noch nicht gefunden, und wird schwer zu finden sein. Es ist ein alter Spruch: „*definitiones sunt in legibus periculosae.*“ Daher hat man sie vermieden. Man könnte wohl sagen, was das öffentliche Recht betrifft, gehört den Verwaltungsstellen, und was das Privatrecht betrifft, den Gerichten. Dann wäre aber noch nichts gewonnen, man müßte immer darauf zurückkommen, zu untersuchen: was ist öffentliches Recht? In welchen Beziehungen tritt das öffentliche Recht ein? Wann geht das öffentliche Recht in das Privatrecht über? Dieses sind alles sehr schwierige Fragen, welche zu lösen noch keiner Gesetzgebung gelungen ist. Ich würde es vorziehen, wenn die hohe Kammer nicht geradezu den Grundsatz aufstellte, sondern sich mehr dabei beruhigte, daß diejenigen Specialitäten, deren Bestimmung dormalen das dringendste Bedürfniß ausmacht, bezeichnet, und abgesehen von dem allgemeinen Grundsatz, entweder der Verwaltung belassen, oder den Gerichten übertragen werden möchten. Der Vorschlag der zweiten Kammer scheint mir passender; nur könnten vielleicht einige Bestimmungen etwas modificirt werden, namentlich was einige als zur Justiz gehörig bezeichnete Gegenstände betrifft. Wenn man die Modification hinzufügt, „je nach Befund der Sache, wornach sie sich als zur Verwaltung oder zur Justiz gehörig darstellt“ so versteht es sich von selbst, daß man nicht darüber einen bestimmten speciellen

Antrag zu stellen hat, den auch die zweite Kammer zu vermeiden schien.

Hofgerichtsath Graf v. Hennin: Der Commissionsbericht der zweiten Kammer hat mehrere Gegenstände als zur Justiz gehörig aufgeählt, welcher Ansicht unsere Commission nicht bestimmen konnte. Der Commissionsbericht bezieht sich auf die verschiedenen, aus dem Landrechte angeführten Gegenstände, die nur der Verwaltung zugetheilt sind, und die wieder der Justiz zurückgegeben werden sollen. Wir glaubten aber den größten Theil davon mit Recht als der Verwaltung angehörig ansehen zu müssen; wie z. B. die Mundtodtmachung, L.N.C. 583., die Adoption, L.N.C. 353. u. Aus diesem Grunde hielt man es nicht für räthlich, in die Sache sich speciell einzulassen, sondern nur überhaupt um eine Revision dieser Gesetze zu bitten, wodurch die Grenzlinien genau bezeichnet werden möchten.

Geh. Rath v. Rüd t: Bei den gemachten Erfahrungen, die schon von mehreren Rednern anerkannt wurden, daß man so gerne auf Neuerungen oder Abänderungen der bisher bestehenden Gesetze zurückkommt, glaube ich, ist ein wesentlicher Unterschied zu machen, ob man durch eine Adresse um eine Abänderung bittet, oder überhaupt der Regierung überläßt, ob sie für gut findet, nach Erfahrungen, die sie selbst gemacht hat, solche Vorschläge vorzulegen. Der Fall einer Bitte durch Adresse liegt vor, und ich glaube, daß, wenn man dieser beitreten wollte, im Voraus wirklich näher untersucht werden müßte, ob ein solches Bedürfnis der Abänderung der bisher bestehenden Gesetze gerade sich als dringendes Bedürfnis herausstellt. Es ist schon angeführt worden, in Bezug auf den ersten Theil der Adresse, daß die Kreisdirectorien,

wie sie jetzt bestehen, nämlich nach Absonderung aller Finanzverwaltungstheile, durchaus in Hinsicht auf die Besetzung den Gerichten gleich stehen; die Kreisdirektorien werden aus derselben Kategorie von Staatsdienern besetzt, wie bei den Hofgerichten, nämlich aus solchen, die als Juristen recipirt sind, und früher als Beamte oder in andern Verwaltungszweigen ihre Laufbahn durchschritten haben. Es ist sogar der Fall vorgekommen, daß Hofgerichtsräthe zu Kreisdirektorien, und Kreisräthe zu Hofgerichten versetzt wurden. Man muß bei den einen und andern voraussetzen, daß sie die erforderlichen Rechtskenntnisse und Erfahrungen mitbringen, welche nothwendig sind, um überhaupt die Geschäfte, welche denen Stellen zugewiesen sind, zu behandeln und zu beurtheilen. Wenn also eine gleiche Form bei den Hofgerichten oder den mittlern Justizbehörden und bei den Kreisdirektorien besteht, in der Voraussetzung, daß sie die nöthigen Rechtskenntnisse und Erfahrungen haben, so kann meines Erachtens wie ein Hofgericht, in gewissen Fällen, auch ein Kreisdirektorium als Justizstelle urtheilen und entscheiden. Es tritt aber noch das Verhältniß hinzu, daß gerade die Gegenstände, welche unter die sogenannte Verwaltungsjustiz gereiht sind, entweder dem öffentlichen Rechte angehören oder mit solchem so nahe verwandt sind, daß neben den eigentlichen Rechtskenntnissen, Rücksichten, Erfahrungen, und ich möchte sagen, eine Kenntniß der Verwaltungsgesetze, deren Einrichtung und Systeme erforderlich sind, welche den Kreisdirektorien, vermöge ihrer Einrichtung, eher zu Gebote stehen, als den Gerichten. Hier beschränkt man sich auf die eigentliche Justiz; allgemeine Normen in Beziehung auf die Verwaltung sind den Gerichtshöfen selbst nicht bekannt, sondern sie haben solche, wenn eine Frage vorkommt, wobei

sie eine nähere Kenntniß der Verwaltungsnormen haben sollen, erst von der Verwaltungsbehörde zu erheben. Wenn zu diesen Fällen aus dem Organisationsedict v. 1809 einiges herausgehoben wird, welches in Folge nachträglicher Gesetze und Verordnungen weitere Bestimmungen erhielt, und die zum Theil in das öffentliche Recht gehören oder mit ihm so nahe verwandt sind, daß eine Kenntniß der Verwaltungsgrundsätze und Verordnungen mit nothwendig ist, so glaube ich, daß die Behandlung für die Sache vortheilhafter bei den Kreisdirectorien als bei den Gerichten geschehen kann. Wollte man den Grundsatz aufstellen, daß die Kreisdirectorien überhaupt kein Erkenntniß geben können, so müßte man noch weiter gehen: denn sie sind im Augenblick competente Richter über Defraudationen, wo es sich um die Freiheit und um Tausende handelt. Wenn man beanstandet das Erkenntniß derselben wegen Alimentationsbeiträgen, so muß man ihnen zuvor andere entziehen. Es ist ihnen die Prozeßlegitimation für Vormundschaften zugewiesen; es ist dies ein sehr wichtiger Gegenstand, wo es sich zuweilen um einen bedeutenden Theil des Vermögens der Minderjährigen handelt. Es ist ihnen ferner zugewiesen die Entscheidung über Vertheilung und Urbarmachung der Gemeindegüter und Almenden, über die dabei vorkommenden Gerechtsame und deren Entschädigung; auch sehr wichtige Gegenstände. Wenn man nicht voraussetzen muß, daß richtige Rechtsansichten eben so bei den Kreisdirectorien zu erwarten seien, so müßte man ihnen auch diese Gegenstände entziehen. Endlich haben sie die Strafgewalt über alle Jagd- und Forstfrevel. Ich frage: wenn alle diese Gegenstände ausgeschieden werden, wohin würde es führen bei den Gerichtshöfen, wenn sie mit dieser Masse von Geschäften überladen würden,

namentlich mit Geschäften, die nothwendig eine Kenntniß der Verwaltungsgrundsätze und Vorschriften erfordern? Der wichtigste Punkt aber, der gegen eine solche Zuweisung spricht, ist dieser, daß diese Gegenstände, wie schon im Organisationsedict von 1809 vorgeschrieben ist, einem Instructivverfahren unterlegt werden. Ich will z. B. den einzelnen Fall herausheben über die Schuldienste und die Art der Austheilung der Kriegslasten; wenn dieses den Gerichtshöfen zugewiesen wäre, so möchte ich wissen, wie es möglich wäre, eine Umlage zu erheben, denn Jeder wird sich an den Richter halten, wenn er glaubt, er sei verkürzt, und dann wird Niemand zahlen. Eben so ist es bei Umlagen in der Gemeinde; wenn der Pflichtige nicht durch die Verwaltungsbehörde zu deren Bestreitung angehalten wird, so hört alle innere Ordnung auf, die doch auf dem richtigen Einhalten dieser Verbindlichkeit ruht. Ich glaube daher, daß von einem jeden Antrage, selbst wie er von unserer Commission beschränkt wurde, abstrahirt werden soll; findet die Regierung bei näherer Durchgehung der einzelnen Gegenstände Grund, um durch Erläuterungen die Competenz der einen oder andern Behörde näher zu stellen (wiewohl wir eine ziemliche Zahl von Erläuterungen haben, und namentlich eine Verordnung von 1813 den Unterschied der Competenz zwischen Verwaltungs- und Justizbehörde bezeichnet hat), so glaube ich, daß sie einen Gesekentwurf uns vorlegen wird. Ein Bedürfnis, daß eine Aenderung vorgenommen werden soll, ist meines Erachtens und nach der Erfahrung noch nicht gefühlt worden. Mir ist nicht bekannt, daß man darüber Beschwerde geführt hätte, als ob die Kreisdirectorien darin zu leicht zu Werke gegangen wären. Ich gestehe, daß ich 11 Jahre Mitglied eines Kreisdirectoriums war, und ich möchte

nicht behaupten, daß ein Geschäftsgegenstand weniger als andere mit der erforderlichen Einhaltung der Rechtsgrundsätze, oder mit weniger Fleiß und Accurateße behandelt worden wäre. Ob die Relationen 20 Bogen kleiner oder größer sind, wird nicht von besondern Folgen sein. Was nun den besondern Einfluß der Staatsgewalt auf die Verwaltungsstellen betrifft, so ist dieser ganz gleich, d. h. so lange der eine wie der andere Diener versetzt werden, und der eine wie der andere Diener Zulage erhalten kann, kann man sagen, daß er einem Einfluß auf seine Person ausgesetzt ist; allein die Behörden werden nie in ihrem Wirkungskreis, weder die Verwaltungsbehörde, noch die Justizbehörde, dadurch beschränkt werden, wenigstens glaube ich nicht, daß man je eine Besorgniß deßhalb mit Grund gehegt hätte.

Der Redner geht nun in den zweiten Gegenstand der Adresse über, allein das hohe Präsidium bemerkte, daß derselbe besonders erörtert werde.

Staatsrath Fröhlich: Zu dem, was ich selbst und die verehrten Redner nach mir, insbesondere Herr Geh. Rath v. Rüdert, bemerkt hat, füge ich noch ein Moment bei, was von Wichtigkeit ist. Die Administrativjustiz kann in Frankreich, woher sie kommt, ein Bedenken gegen sich haben, was bei uns nicht zutrifft. Dort sind nämlich nur die Magistrate inamovibel, die Verwaltungsbeamten aber stets entlassbar. Es mag nun sein, daß diese, um ihre Stellen nicht zu verlieren, sich zuweilen dem Wunsch und den Instruktionen der Regierung mehr fügen, als sie sollten; bei uns ist dieses anders. Die Verwaltungsbeamten, die Kreisräthe, sind eben so gut, wie die Räthe der Justizcollegien, durch das Dieneredict geschützt, und befinden sich daher nie in dem Falle, gegen ihre eigene Meinung und Ueberzeugung handeln zu müssen.

Frhr. v. Wessenberg: Gerade die Quelle, aus welcher die jetzt bestehende Verwaltungsjustiz zu uns herübergekommen ist, nämlich die Napoleonische Staatsorganisation, hat einen starken Verdacht gegen ihre Angemessenheit nach den Forderungen des Rechts begründet. Gegen diese Verwaltungsjustiz ist ein allgemeines Vorurtheil verbreitet, und nach Allem, was ich gehört habe, wird eine genauere Scheidung der Justiz und der Verwaltung gewünscht. Wenn der Hr. Geh. Rath v. Rüdte es für gleichgültig hält, ob die fraglichen Gegenstände von dem Kreisdirectorium oder von den Gerichten abgeurtheilt werden, so kann ich durchaus nicht beistimmen. Das Gericht besitzt hierin weit mehr das öffentliche Vertrauen, als eine Verwaltungsbehörde, wenn sie auch mit lauter Rechtskundigen besetzt wäre. Das Gericht ist seinem Wesen nach von allem fremdartigen Einflusse frei, und ist an bestimmte Gesetze und Formen gebunden, wogegen auf die Beschlüsse der Verwaltungsstellen manche andere Rücksichten einfließen können. Wenn daher gleich die Scheidung dessen, was der Verwaltung und was der Justiz zugehört, mit eigenen Schwierigkeiten verbunden ist, so glaube ich doch, daß die Regierung nach reiflicher Erwägung aller Umstände sich im Stande sehen werde, beim nächsten Landtage ein Gesetz hierüber vorzulegen, wodurch wenigstens dem Wesen nach der Zweck erreicht würde. Der Zusatz im Antrag der zweiten Kammer, welchen unsere Commission verwirft, muß, wie mir scheint, als eine nothwendige Folge des Hauptsatzes, welchen die Commission annimmt, nämlich der Bitte um Revision der Gesetze, über die Sache angesehen werden, denn das Resultat dieser Revision muß nothwendig darin bestehen, daß die Fälle genauer bestimmt und ausgeschieden werden, in welchen die Competenz der Verwaltung

oder der Justiz zustehen soll. Mithin glaube ich, daß es ganz unbedenklich erachtet werden dürfte, den Zusatz der zweiten Kammer gleichfalls anzunehmen, wobei ich es jedoch gemäß den vom Hrn. Reg. Comm. gemachten Bemerkungen angemessen finde, daß statt der Beziehung auf den Commissionsbericht der zweiten Kammer der Ausdruck: „nach dem Befund der Revision“ gesetzt werde. Im Ganzen scheint mir dies das wesentliche zu sein, was verlangt werden kann, daß das Privatrechtliche durchgehends den Gerichten zugewiesen, und wo immer Jemand sich an seinem Privatrechte angegriffen oder verletzt zu sein glaubt, ihm der Weg des Gerichts offen gelassen werde. Den Kammern bliebe dann immer frei zu beurtheilen, ob und wiefern sie das Gesetz für befriedigend halten. Die Regierung aber, welcher wesentlich daran liegen muß, jeden Schein von Willkühr von sich zu entfernen, legt dies durch einen Gesetzentwurf, wie er begehrt wird, öffentlich an den Tag. Der Hr. Reg. Comm. hat selbst zugestanden, daß es Fälle gebe, die eher der Justiz, als der Verwaltung zuzuweisen wären. Die Motion und der Commissionsbericht der zweiten Kammer haben mehrere solche Fälle näher bezeichnet. Ich halte mithin die Bitte um ein Gesetz, das die Competenz der Behörde richtiger bezeichnet, für angemessen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich muß zu Rechtfertigung meiner Ansicht, die ich vorhin ausgesprochen habe, mir noch einige Worte erlauben.

Ein geehrter Redner vor mir hat geäußert, das Kreisdirectorium bestehe aus lauter Juristen. Meines Wissens sind immer auch Cameralisten bei dem Kreisdirectorium angestellt; daher scheint mir obige Bemerkung nicht gegründet.

Staatsrath Fröblich: Seitdem die Finanzsachen den Kreisdirectorien entzogen und eigene Behörden, die Hofdomänenkammer und die Steuerdirektion, dafür errichtet worden sind, befinden sich nur noch rechtskundige Mitglieder bei den Kreisdirectorien, und auch früher wurden juridische Gegenstände nur an rechtskundige Mitglieder gewiesen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Beim Kreisdirectorium in Wertheim sind mehrere Cameralisten als Räte angestellt. Dann muß ich noch weiter bemerken: Ich finde, daß die Kreisdirectorien häufig im Fall sind, Partie und Richter zugleich zu sein, wenn es sich z. B. von Accorden re. handelt; es ist dann ihr Interesse dabei im Spiele, und dieser Collisionssfall wird nur vermieden werden können, wenn eine Sache, die eine Rechtsache ist, nur von den ordentlichen Gerichten entschieden wird. Ich glaube endlich, daß es den Kreisdirectorien selbst darum zu thun sein muß, daß die Verwaltung von der Justiz geschieden werde, weil die Kreisdirectorien zu sehr mit Geschäften überladen sind.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wir haben aus der Motionsbegründung des gelehrten Mitgliedes der zweiten Kammer gesehen, daß eine große Zahl, ja fast alle Geschäftsgegenstände, von denen die Rede ist, vor das Forum des Richters gehören, wir haben als das entgegengesetzte Extrem in dieser hohen Kammer die Ansicht aussprechen gehört, daß vor dem Forum der Verwaltung die meisten dieser Gegenstände ohne Nachtheil behandelt werden können. Ich gestehe, daß schon aus diesen vorhandenen Extremen für mich die Nothwendigkeit hervorzugehen scheint, diese Frage entschieden zu sehen. Ich meines Orts trete dem ersten Antrage

der zweiten Kammer bei. Es ist jedoch nicht meiner Absicht entgegen, wenn die Weglassung jenes Zusatzes beschlossen wird, weil es mir scheint, wie der Herr Regierungs-Commissär schon ganz richtig bemerkte, daß die Aufstellung eines Grundsatzes immer eine missliche Sache, und es besser ist, wenn man diese speciellen Fälle ausdrücklich zu bestimmen der Gesetzgebung überläßt.

Geh. Rath, v. Rüd t: Ich habe angeführt, daß kein wesentlicher Unterschied bestehe zwischen der Bildung der Gerichtshöfe und der Kreisdirectorien, weil sie beide aus dem Stande der Juristen besetzt werden, die nach bestandener Prüfung ins praktische Leben übergegangen sind. In dieser Beziehung muß man die eine wie die andere Behörde als befähigt betrachten, Rechtsachen abzurtheilen und Rechtsbekenntnisse zu geben; die Normen, nach denen entschieden wird, müssen überall bestimmt sein und beobachtet werden. Ich würde es sehr bedauern, wenn für eine Behörde andere Normen gegeben wären, als für die andere, und wenn die im Organisationsedict von 1809 bezeichneten Gegenstände an die Gerichtshöfe übergingen, so glaube ich doch behaupten zu können, daß die Verwaltungsgesetze und Verordnungen ihnen zur Norm dienen müssen, wie es z. B. bei Zoll- und Accisdefraudationen der Fall ist. Die Kreisdirectorien sind hiebei die Mittelbehörden, und von solchen geht die Appellation an das Obergericht. Was die Meinung betrifft, die darüber geäußert worden ist, daß eine Trennung oder Beseitigung dieser Verhältnisse nothwendig sei, so muß ich gestehen, daß mir ein Mißstand nicht bekannt ist. Die Einrichtung besteht seit 23 Jahren, und ich glaube, daß diese Einrichtung namentlich durch Erfahrungen in Kriegszeiten, und überhaupt in Zeiten, wo es von der Nothwendigkeit geboten war, schnell und kräftig zu wirken, sich als gut

bewährt hat. Wollte man auf einzelne Fälle zurückkommen, dann könnte man eben so viel über Entscheidungen der Hofgerichte hören, wie über die der Kreisdirectorien. Abgesehen von der Frage, ob solche Abgaben auch begründet sind, so brachte die frühere Einrichtung, von der Se. Durchl. der Hr. Fürst v. Löwenstein-Wertheim sprach, es allerdings mit sich, daß Finanzbeamte bei den Kreisdirectorien functionirten, und selbst wenn sie noch da wären, hätte es nichts zu sagen; denn wenn die gehörige Zahl von Juristen vorhanden ist, so kann ihre Erfahrung im Finanzfache den übrigen Räten nur vortheilhaft sein, und die Entscheidung und Aufklärung der Sache befördern. Richter in der eigenen Sache können sie nicht sein, weil ausdrücklich bestimmt ist, daß bei solchen Recorden, wo das betreffende Kreisdirectorium selbst Contrahent ist, und also die Bestätigung seiner eigenen Sache geben müßte, das benachbarte Kreisdirectorium entscheiden muß. Wenn man die Geschäfte der Kreisdirectorien so bedeutend vermindert, so werden sie aufhören, Mittelbehörden zu sein, und es wird dahin führen, daß die Zahl der Gerichtshöfe vermehrt werden muß.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Bei uns besteht das Kreisdirectorium aus einem Kreisdirector und zwei Kreisräthen, wovon nur einer Jurist ist; offenbar kann also dieses Collegium nicht als vollständig angesehen werden, wenn dieser Jurist etwa aus demselben wo anders hin versetzt werden sollte.

Hofgerichtsrath Graf v. Hennin: Die Commission wollte den Kreisdirectorien dießfalls keinen Vorwurf machen, indem dieselben diese Geschäfte eben so gut, und vielleicht noch prompter besorgt haben, als sie vielleicht von den Hofgerichten besorgt würden.

Geb. Rath Kirn: Ich habe im Laufe dieser Verhandlungen die Grundansichten, welche die Commission, und mich als Mitglied derselben, in ihren Anträgen geleitet haben, bestätigt gefunden, namentlich auch in den letzten Anträgen, welche wegen Modification des ersten Vorschlags der zweiten Kammer gemacht worden sind. Es scheint nämlich anerkannt zu werden, daß gegenwärtig den Kreisdirectorien, und nicht diesen allein, sondern mit ihnen zugleich den oberen Verwaltungsbehörden, welche die Recursinstanz bilden, Gegenstände zu ihrem Geschäftskreise zugetheilt sind, welche wirklich die Privatrechte berühren, und in die Civilgerichtsbarkeit einschlagen, daß dagegen aber wieder andere in den Verhandlungen der andern Kammer bezeichnet wurden, welche diese Eigenschaft nicht haben. Diese, und die weitere Betrachtung, daß denn doch die Kreisdirectorien schon gleich bei ihrer Constituirung nirgends so besetzt waren, daß die gehörige Zahl von Rechtsgelehrten dabei angestellt gewesen wäre, und daß dieses jetzt noch hie und da der Fall sein mag; und ferner, daß es mehr Vertrauen gewinnt, wenn jede privatrechtliche Sache von ihrem ordentlichen Richter und in der vorgeschriebenen formellen Weise verhandelt und abgeurtheilt wird, diese Ansichten und Gründe bewogen mich, dem Antrage der zweiten Kammer insoweit beizutreten, daß eine Revision der bisher bestandenen Normen vorgenommen werden möchte, dagegen aber wäre der zweite Satz der Adresse der zweiten Kammer wegzulassen, weil nämlich die zweite Kammer auch solche Gegenstände vor die Gerichte gezogen haben will, und als Gegenstände des Privatrechts bezeichnete, welche nach der Ansicht der Commission diese Eigenschaft nicht haben. Man hat daher ihren Antrag, ohne in das Einzelne näher einzugehen, dahin modificirt, daß

in einem, von der hohen Regierung zu erbittenden Gesetzesentwurf die Grenzlinie der Competenz beider Behörden genauer bestimmt werden möchte. Es war dabei nicht gerade die Absicht, daß diese Bestimmungen nur durch Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen geregelt werden sollen, was freilich sehr schwierig und unausführbar sein möchte, sondern die Commission glaubte, daß in der bisherigen Geschäftserfahrung eine solche reiche Masse von Daten liegen werde, welche die Gesetzgebung veranlassen könnten, die Details im Einzelnen zu bestimmen, wodurch der Zweck erreicht, und zugleich in der Folge die Jurisdictionenconflicte vermieden werden könnten. Dieser Antrag war um so wesentlicher, weil er eigentlich dem Vorschlag der zweiten Kammer — nämlich was den letzten Satz betrifft, entspricht. Es war der Commission dabei nicht eingefallen, die Gerichte als eine Oberbehörde aufzustellen, welche willkürlich über die Verhandlungen der Verwaltungsbehörden erkennen, und alles an sich ziehen könnte, was etwa klagbar würde. Sie glaubte aber, daß, wenn der Geschäftskreis genau ausgeschieden würde, die Conflicte dann nur äußerst selten vorkommen könnten, und der Grundsatz, den man früher in Deutschland so heilig gehalten hat, daß jedes Gericht über seine Competenz selbst erkenne, könnte dann um so füglicher auch hier anerkannt werden. Ich glaube demnach, daß, wenn auch der Antrag der Commission in Beziehung auf den zweiten Theil des ersten Antrags der andern Kammer einige Modificationen erleidet, er doch im Wesentlichen beibehalten werden könnte.

Prof. Zell: Ich stimme für den Beitritt zum ersten Theil der Adresse der zweiten Kammer, sei es nun in derselben Form, wie sie vorliegt, oder mit der Veränderung nach unserem Commissionsantrage. Bei diesem ganzen

Gegenstände sind zweierlei Interessen zu beobachten, einmal das Interesse der Verwaltung, dann das Interesse der Heiligkeit der Justiz und der Privatrechte. Es mag schwierig sein, diese Interessen gehörig miteinander zu vereinigen; allein wenn eines dieser beiden Interessen eine vorzugsweise Rücksicht verdient, so scheint mir das privatrechtliche Verhältniß und die Justiz diese vorzugsweise Rücksicht zu verdienen. Was mich noch besonders bewegt, in diesem Sinne zu stimmen, ist Folgendes: Bekanntlich ist die Verwaltungsjustiz ein neueres Institut; man hat vor Einführung desselben keine so überaus große Hindernisse in der Verwaltung überhaupt wahrgenommen. Ich glaube daher, daß man sich um so eher dem frühern Zustande nähern könnte.

Staatsrath Fröhlich: Nach meinen bereits entwickelten Ansichten würde ich den ersten Theil der Adresse in folgender Fassung vorschlagen:

„Se. Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, die Gesetze, welche die Verhandlungen und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten den Verwaltungsstellen zugewiesen haben, einer Revision unterwerfen zu lassen, und nach Erfund den Gerichtshöfen und den Verwaltungsstellen diejenigen Gegenstände zur Cognition zuzuweisen, die als zu ihrer Competenz gehörig zu betrachten sind.

Dieser Vorschlag wurde von mehreren Seiten unterstützt.

Frhr. v. Wessenberg: Die von dem Hrn. Staatsrath Fröhlich vorgeschlagene Fassung sagt lediglich das Nämliche, was die Fassung der zweiten Kammer sagt; die letztere Fassung könnte daher aus der Rücksicht beibehalten werden, daß es räthlich ist, an den Beschlüssen der andern Kammer, soferne man ihnen beitrifft, so wenig, als möglich ist, zu ändern.

Prof. Zell tritt dieser Ansicht bei.

Geh. Rath v. Rüd: Die in der Adresse der zweiten Kammer enthaltene Rückweisung auf den Commissionsbericht derselben kann nicht Statt finden in einer Adresse an Se. Königl. Hoh. den Großherzog; was also in jedem Falle zu ändern wäre, wenn der Antrag der zweiten Kammer angenommen würde.

Das hohe Präsidium brachte den Antrag des Staatsraths Fröblich zur Abstimmung, und derselbe wurde angenommen.

Es wurde nunmehr zur Discussion über den zweiten Theil der Adresse geschritten.

Geh. Rath v. Weiler: Dieser zweite Punkt ist allerdings von besonderm Interesse für die Regierung; es liegt aber den Anträgen der beiden Commissionen, sowohl dieser als der andern Kammer, nach meinem Dafürhalten, eine Verwechslung der Begriffe zu Grund, welche die Regierung nicht anerkennen kann. Es wird nämlich der Begriff eines Conflicts der Jurisdiction verwechselt mit dem Conflicte der Attribute. Es ist nämlich der Conflict der Jurisdiction dann vorhanden, wenn mehrere Gerichte unter sich in Zweifel gerathen, wer der competente Richter sei; wo z. B. der Richter des Arrests mit dem des Wohnsitzes in Collision kommt, oder wenn mehrere Instanzen oder mehrere Districtsrichter in Collision kommen; dieses sind Jurisdictionconflicte, die der Richter selbst entscheiden muß. Hier ist nun von reinem Privatrechte die Rede. Der Conflict der Attribute ist etwas ganz anderes. Es ist dieser Conflict dann vorhanden, wenn die Regierung behauptet, die Gerichte ziehen einen Gegenstand vor sich, welcher zu den reinen Regierungsrechten gehört, der nicht in die Competenz der Gerichte einschlägt; oder wenn umgekehrt die Gerichte es von der Regierung behaupten;

in einem solchen Conflicte kann nicht der Richter selbst die entscheidende Behörde sein. Um dieses zu beurtheilen, müssen wir im Allgemeinen den Standpunkt der Regierung uns klar machen, und zwar den Standpunkt, den sie nach constitutionellen Grundsätzen hat und haben muß. Es ist dessen Grundlage der Art. 5. unserer Verfassung, wonach Se. Königl. Hoh. der Großherzog in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinigt. Bei ihm treten nur die Beschränkungen ein, die eben so bestimmt in der Verfassung gegeben sind. Diese Beschränkungen sind eben so in der Verfassungsurkunde begründet; der Großherzog kann kein Gesetz in's Leben treten lassen, er ist an die beiden Factoren der Gesetzgebung gebunden; er ist in den Finanzgesetzen nicht unbeschränkt, er ist an die Steuerbewilligung der Stände gebunden; er kann ohne Bewilligung der Stände keine Domäne veräußern; er ist in Ausübung und Festhaltung der richterlichen Gewalt gebunden, denn nach dem Art. 14. der Verfassung sind die Gerichte innerhalb ihrer Competenz unabhängig, und sie entscheiden ausschließlich in allen bürgerlichen Rechtsfachen. Dieses sind die Schranken, die der Regierungsgewalt gesetzt sind. Was nicht unter diese Beschränkungen fällt, gehört der Regierung des souveränen Großherzogs, und gehört entweder in den besondern Kreis des Vollzugs der Gesetze, oder gehört überhaupt in den Kreis der Verwaltung im weitern Sinne, nämlich aller Gegenstände, die keiner Beschränkung unterworfen sind. Wenn man nun in dem Fall des Art. 14. die Entscheidung finden will, wo die Grenze der Competenz der Gerichte liege, was bürgerliche Rechtsfachen seien, so muß allerdings eine Behörde vorhanden sein, die den Ausschlag gibt, wo ein solcher Collisionssfall vorkommt; aber die Gerichte können die Entscheidung nicht geben, denn sie würden in

diesem Falle souverän sein, sie würden über die Befugniß der Regierung selbst entscheiden, sie könnten nach Befund die Regierungsrechte an sich ziehen, oder könnten die Verfügungen, welche reine Verfügungen der Verwaltung sind, durch ihren Ausspruch lähmen, annulliren.

Es läßt sich als Beispiel anführen, wenn es sich davon handelte, ein neues Steuersystem einzuführen, durch welches manchem Berechtigten ein Privilegium entzogen würde; in diesem Falle würden wohl zwei Fragen entstehen, ob man überhaupt dieses Privilegium entziehen dürfe, und dann, ob eine Entschädigung dafür gebühre. Hätte nun das Gericht in diesem rein öffentlichen Verhältnisse über die Ausübung des Regierungsrechts oder auch nur über die Folgen der Ausübung zu urtheilen, so könnte die gehemmte Staatskraft erdrückt werden, indem sie eine solche Masse von Entschädigungsleistungen für getroffene Anordnungen der Regierung auferlegen könnten, daß die Staatskasse nicht im Stande wäre, die Mittel aufzubringen. Ein anderer Fall könnte vorkommen, wo es sich fragte, in wiefern der Staat haften müsse für die Handlungen seiner Beamten. Auch dieses ist ein rein öffentliches Verhältniß. Wollte man dieses öffentliche Verhältniß des Staats zu seinen Beamten der gerichtlichen Entscheidung überlassen, ob der Staat für die Fehler seiner Beamten unbedingt haften müsse, so könnte auch hierdurch eine solche Last auf den Staat fallen, die ihn erdrücken müßte. Es könnte so weit getrieben werden, daß die Gerichte die Erkenntniß sich darüber anmaßen, ob nicht für alle Fehler, die Verwaltungsstellen begehen, der Staat haften und Entschädigung geben müsse. Z. B. für alle Versehen, welche durch die Pfandschreiber oder Amtsbrevioren durch ungeschickte Ausfertigung von Hypotheken veranlaßt werden. Auf diese Art könnten alle Klagen

überwältzt werden auf den Staat; die Gerichte könnten sogar das Erkenntniß darüber sich anmaßen, daß für alle Beschädigungen, die im Lande vorkommen, die Regierung haften müsse; man würde sagen können, die Regierung müsse für jeden Mord und Todtschlag haften, weil sie die Verbindlichkeit hat, für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Alle diese Fälle können unmöglich den Gerichten überlassen werden, weil sie keine privatrechtliche Normen zur Entscheidung besitzen, und eben so wenig können die Gerichte die souveränen Stellen sein, die in diesen Fällen die Regierungsmaßregeln beurtheilen, nicht allein in ihrem Grunde, sondern auch in ihren Folgen und Wirkungen. Es ging selbst der Antrag des gelehrten Motionstellers nicht dahin, daß die Gerichte selbst die entscheidende Behörde sein sollen, er hat selbst das Gefährliche der Sache erkannt, nur glaubt er, daß das Staatsministerium nicht diejenige Stelle sein sollte, welche entscheidet; aber doch geht er nicht dahin, daß die Gerichte die entscheidende Stelle sein sollen. Es ist ein Eingriff in die souveräne Gewalt des Regenten, selbst wenn die Gerichte über ihn, was er als Regent ausübt, das Urtheil fällen sollen. Es haben selbst die größten Gegner der Verwaltungsjustiz und neulich in Frankreich einer der heute noch in der beständigen Opposition steht (*Bavoux des conflits*), in einem Werke, das ganz besonders diesem Gegenstand gewidmet ist, auf die Geschichte der franz. Parlamente zurückgewiesen, und das naive Zugeständniß abgelegt, daß die Parlamente in früherer Zeit im Fall waren, einen Damm gegen die Regierungsgewalt von einer solchen Stärke zu setzen, daß sie im Stande waren, die Regierung selbst über den Haufen zu werfen; — selbst in einem Werke, das darauf gerichtet ist, die Entscheidung der Kompetenzconflicte dem

Staatsrath zu benehmen. Es sind daher die Franzosen auf die Idee gekommen, daß ein *pouvoir modérateur* bestehen müsse, um die Collisionsfälle zu entscheiden; nur darauf sind sie geblieben, daß die Staatsbehörden, wie sie jetzt bestehen, namentlich in der abhängigen Stellung, in der sie sind, die Entscheidung nicht geben sollen. Dieser Gegenstand ist einer bessern Ausbildung gewärtig. Daß eine oberste Staatsbehörde dafür bestehen müsse, ist als ausgemacht zu betrachten; an welche Formen sie auch gebunden sein soll, daß diese aufrecht erhalten und hier dieselbe Garantie gegeben werden solle, wie bei den richterlichen Verfügungen, darüber ist man einig. Eben so ist es gewiß, daß nicht dieselben richterlichen Behörden, die gerade im Fall sind, die Collision entschieden wissen zu wollen, diese selbst entscheiden können. Es kann an die Regierung nur verlangt werden, daß feste Normen für die Entscheidung der Competenzconflicte gegeben, und zu diesem Behufe eine oberste Staatsbehörde constituirt werde; keineswegs, daß die Gerichte selbst die entscheidende Behörde sein sollen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Der Hr. Reg. Com. hat nicht einmal das Oberhofgericht als entscheidende Behörde bezeichnet, und ich glaube, daß doch dieses das unabhängigste Gericht sei.

Hofgerichtsrath Gr. v. Hennin: Nach den Bemerkungen, die bereits in der zweiten Kammer gemacht worden sind, kann das Staatsministerium, wie es dermalen zusammengesetzt ist, bei streitigen Competenzfragen nicht wohl als entscheidende Stelle betrachtet werden, wie z. B. in Frankreich der Staatsrath; dies Collegium ist nur aus Juristen zusammengesetzt, das ohne Einfluß des Souveräns und der Regierung über diese Conflicte entscheidet; allein bei uns, wo das Staatsministerium, wie

es bereits schon im Commissionsberichte angegeben ist, unter dem Vorstze und der Leitung des Regenten entscheiden soll, und in welchem nicht lauter Juristen sind, wie z. B. der Minister des Kriegs, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten, kann dasselbe die Competenzconflicte nicht entscheiden. Es muß entweder eine Centraljustizstelle oder eine andere Stelle sein, die zugleich aus einigen Mitgliedern der übrigen Ministerien zusammengesetzt ist.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Offenbar geht man dabei von der Verwechslung aus, zwischen gewöhnlichen Jurisdictionen und Attributconflicten. Welche Stelle für Entscheidung der letztern competent sei, ist bestritten; es läßt sich aber durchaus nicht behaupten, daß das Staatsministerium ausgeschlossen werden muß von den Entscheidungen; es wird immer von der Gesetzgebung abhängen, welche Stelle von ihr dafür constituirt werde. Bisher war es das Staatsministerium gesetzlich; es wird von dem künftigen Gesetze abhängen, welche Behörde, ob das Staatsministerium in corpore, oder ob eine Section desselben dafür niedergesetzt werden soll, aber absolut ausschließen läßt es sich nicht, weil es diejenige Stelle ist, welche dem Regenten am nächsten steht. Allein eben so gewiß ist es, daß hier manche Formen vorgeschrieben werden müssen, an denen es noch fehlt, und für deren Wahrung gesorgt werden muß, etwa in der Art, daß das Staatsministerium für diese Conflicte die entscheidende, nicht bloß beratende Stelle sei; es könnten ferner, um Beschwerden zu vermeiden, und um die Zögerung nicht willkürlich auszudehnen, gewisse Nothfristen vorgeschrieben werden, wie in der franz. Gesetzgebung u. dergl.

Geh. Rath v. Rüd t: Ich glaube, daß die Entschei-

dung der Kompetenzconflicte nicht von den Gerichtshöfen selbst ausgehen soll, aus dem Grunde, den der Hr. Regierungskommissär näher entwickelt hat. Es ist offenbar eine Verwechslung der Begriffe, wenn man diese Zuweisungen als ihnen zustehend betrachtet. Dafür muß ich mich allerdings im allgemeinen Interesse erklären, daß die Formen, unter denen solche Conflicte erhoben, auch die Zeitfristen, in denen sie entschieden werden sollen, und endlich eine nähere Bestimmung über die Bildung des Staatsministeriums oder einer Section desselben für deren Entscheidung ausgesprochen werden soll. Es ist dies, wie schon bemerkt, meistens in den neuen franz. Gesetzbestimmungen enthalten, namentlich die Zeitfrist, in welcher eine Entscheidung gegeben werden soll, und dadurch wird der Vorwurf, daß man diese Sache habe länger liegen lassen, um sie den Gerichten zu entziehen, beseitigt. Indessen darf ich aus meiner eigenen Erfahrung hinzusetzen, daß die höchste Staatsbehörde in Beziehung auf die Jurisdictionconflicte sehr vorsichtig zu Werk gegangen ist, daß in der Regel, wenn irgend ein Zweifel über die Competenz übrig blieb, die Verwaltungsbehörden aufgefordert wurden, sich bei den Gerichten einzulassen und ihre Anstände, ihre Einreden zu begründen. Es sind mehrere solche Fälle vorgekommen. Dagegen spricht gegen die unmittelbare Zuweisung eine gleiche Erfahrung, die ich von mehreren Seiten her bestätigt gefunden habe, wo z. B. der Streit zwischen Gemeinden Jahre lang bei den Gerichten behandelt und zuletzt das Urtheil dahin gefällt wurde, daß das Gericht nicht competent sei, sondern die Verwaltungsbehörde. Es ist mir ein solcher Fall aus dem Dreisamkreis-Directorium bekannt, wo die Entscheidung nach 3 Jahren des Streits, erging. Ich glaube daher, daß nur im Allgemeinen die

Bitte gestellt werden solle, auf Organisation der Behörde, welche die Kompetenzconflicte zu entscheiden, auf die Bestimmung der Formen, in welchen sie angebracht werden, und auf den Zeitpunkt, in dem sie entschieden werden sollen. Dieses wird allen Bedürfnissen, die gefühlt werden, entsprechen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Was die Entscheidung der Kompetenzconflicte betrifft, so ist meine Meinung, daß eine Behörde nicht über dasjenige entscheiden soll, was sie selbst betrifft; und es ist wohl gewiß das geeignetste, daß eine besondere Behörde aussprechen muß, ob diese oder jene Gegenstände einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde zugewiesen werden müssen. Die Nachteile des Mangels einer solchen Behörde sind von dem gelehrten Motionssteller, Seite 24 seiner Begründung, sehr richtig entwickelt worden. Ich halte für einen der größten Nachteile den großen Zeitverlust; denn wenn auch die Integrität und Unabhängigkeit der Gerichte die erste Bedingung ihrer Güte sind, so ist offenbar eine prompte Justiz für diejenigen, die Justiz verlangen, am meisten willkommen. Ich glaube, daß eine gemischte Behörde, wie diejenige ist, die der Hr. Motionssteller vorgeschlagen hat, die angemessenste wäre, und daß die Kammer sich bewogen finden könnte, die Regierung zu bitten, daß ein Gesetz vorgelegt werde, nach welchem eine Stelle zur Entscheidung der Kompetenzconflicte constituirt, und die Formen näher bestimmt werden, wie diese Conflicte zu entscheiden seien. Ich trete daher dem Antrage des Fhrn. v. Müdt bei.

Staatsrath Fröblich unterstützt ebenfalls den Vorschlag des Geh. Rath's v. Müdt.

Prof. Zell: Ich stimme mit der Commission für den Antrag der zweiten Kammer. Wenn man einen Gegenstand

nicht aus eigener Erfahrung oder aus eigenem Studium kennt, so ist es natürlich, daß man sich an eine Autorität zu halten sucht; nun ist zwar die Autorität des Hrn. Reg. Com. bei mir gleich groß, sowohl in dieser Eigenschaft, als auch in seiner Eigenschaft als Schriftsteller, über diesen Gegenstand; allein diese Autorität hat dennoch andere sehr bedeutende gegen sich. Ein hessischer Rechtsgelehrter (Appellationsrath Pfeiffer) hat eine ausführliche Schrift herausgegeben, worin über diesen Gegenstand die Meinungen der Juristen auseinandergesetzt sind. Es geht aus derselben hervor, daß der größte Theil der Juristen die Meinung habe, und daß es theils nothwendig und theils natürlich sei, daß diese Kompetenzconflicte entschieden werden durch den urtheilenden Richter selbst. Auch hatten die Regierungen früher selbst keine andere Ansicht, als diese. Die Richter entschieden in einzelnen Fällen gegen die Verwaltungsbehörde über ihre Kompetenz, und man hat die Besorgniß nicht gehegt, daß dadurch den Regierungsrechten selbst zu nahe getreten werde. Mir scheint es jedenfalls nothwendig, wenn man die Trennung der Justiz von der Verwaltung vornimmt, daß diese Kompetenzconflicte nicht wieder durch eine Verwaltungsstelle entschieden werden. Darin scheint mir ein Widerspruch zu liegen. Es sind drei Fälle möglich: entweder diese Kompetenzconflicte werden entschieden durch den urtheilenden Richter, oder durch eine Justiz- oder durch eine Verwaltungsbehörde. Wenn man sie durch eine Verwaltungsbehörde entscheiden läßt, dann hebt man die Trennung zwischen Justiz- und Administration wieder auf. Es bleibt also nichts anders übrig, als einer besondern Justizbehörde oder dem urtheilenden Richter die Entscheidung zu überlassen.

Geh. Rath v. Weiler: Gegen diese Aeußerungen muß

ich Einiges erwiedern. Es ist nicht die Rede davon, daß hier eine bloße Verwaltungsbehörde die Entscheidung über die Conflicte zwischen Verwaltungs- und Justizstellen geben soll; sondern die oberste Staatsstelle ist der Mandatar der Staatsgewalt selbst, welche zwischen den Verwaltungs- und richterlichen Stellen zu entscheiden hat.

Dann muß ich gegen eine andere Bemerkung des Redners, als sei die Verwaltungsjustiz ein ganz neues Institut, als seien die Kompetenzconflicte in neuerer Zeit erst entstanden, erwiedern, daß diese Conflicte zwar nicht unter jenem Namen bestanden haben, wie sie jetzt bestehen; sie sind unter der Reichsverfassung unter andern Formen zur Sprache gekommen und entschieden worden. Damals gingen die Beschwerden ohne Unterschied, ob sie die Justiz oder die Verwaltung betrafen, an die höchsten Reichsgerichte, namentlich an das Reichskammergericht, welches seine Competenz nicht auf rein-privatrechtliche Gegenstände beschränkte, sondern auch auf Regierungsrechte ausdehnte. Deswegen konnten die Kompetenzconflicte bei ihm in höchster Instanz nicht leicht entstehen. Bei den Landesstellen sind sie oft vorhanden gewesen. Es ist aus mehreren Prozessen sehr wohl bekannt, ehe man noch in Deutschland den Namen „Verwaltungsjustiz“ kannte, daß die Ministerien Gegenstände, die ins allgemeine Verwaltungsrecht einschlugen, den Gerichten entzogen haben; unter andern z. B. die Entschädigungsforderungen quiescirender Staatsdiener oder derjenigen Diener, die durch Friedensschlüsse außer Activität gesetzt wurden.

Geh. Rath v. Rüd t: Ich glaube, daß die Bedenklichkeit des Hrn. Prof. Zell sich durch meinen Antrag von selbst heben werde. Mein Antrag geht dahin, nicht das Staatsministerium als die entscheidende Behörde zu

bezeichnen, sondern überhaupt die Behörde, die künftig entscheiden soll, durch ein Gesetz zu constituiren, weil man glaubt, daß die Gerichtsbehörden nicht als solche genannt werden sollen.

Frhr. v. Wessenberg: Die große Gefahr, die aus der Zuweisung der Entscheidung der Competenz zwischen Verwaltung und Justiz an die Gerichte für die Rechte der Staatsgewalt hervorgehen soll, kann ich nicht darin erblicken. Allerdings wäre jetzt noch einige Gefahr möglich, weil wir noch eines Gesetzes, das die Fälle und die Competenz der Verwaltungs-, oder Justizstellen festsetzen soll, entbehren. Wenn aber ein solches Gesetz gemäß dem ersten Beschluß, den die Kammer so eben gefaßt hat, zu Stande kommt, so dürfte dem Gericht, das sich genau an den Buchstaben und den Geist des Gesetzes halten müßte, so bestimmte Schranken gegeben sein, daß ihm kein Spielraum bliebe, um Entscheidungen zu geben, wodurch die Staatsgewalt gefährdet werden könnte. Der Hr. Reg. Com. hat von der Gefahr gesprochen, die aus der Einrichtung des franz. Parlaments für die Regierungsgewalt zuweilen entstand. Ob diesem Parlamente die Entscheidung der hier in Frage stehenden Competenzconflicte zukam, weiß ich nicht; allein nicht hierin waren die Gefahren, welche von dem Parlamente zuweilen für die Regierung ausgingen, und welche jetzt die Geschichtschreiber und juridischen Schriftsteller anerkennen, sondern darin waren sie begründet, daß die Parlamente auf alle Zweige der Ausübung der Staatsgewalt einen bedeutenden Einfluß hatten, zugleich aber die Grenzen zwischen dieser und den Rechten der Parlamente keineswegs genau bestimmt waren, aus welcher Unbestimmtheit die größten Kämpfe sich ergaben, die den Staat von Zeit zu Zeit an den Rand des Abgrundes brachten. Deswegen

ist es ein dankbar anzupreisender Vorzug neuerer Zeit, daß sie solche Verfassungen ins Leben gerufen hat, wodurch die Grenzen der Regierungsgewalt und der ständischen Mitwirkung genau bezeichnet sind. Den vorzüglichsten Grund, wodurch der Antrag der zweiten Kammer gerechtfertigt wird, finde ich in der äußersten Schwierigkeit, wo nicht Unmöglichkeit, eine eigene Behörde für die Entscheidung der Kompetenzconflicte zu schaffen, gegen welche nicht wichtige Bedenken erhoben werden können. Das Staatsministerium sowohl, als auch das Justizministerium ist meines Erachtens offenbar nicht dazu geeignet. Es kann manche Fälle geben, wo der Staatssiskus über die Ausdehnung der Verwaltungsgewalt dabei selbst interessirt ist, und gegen das Staatsministerium spricht schon der Umstand seiner Besetzung und Einrichtung, wie sie jetzt bestehen. Eine jede andere Modification dürfte mehr oder weniger ähnliche Bedenken erregen, und ich wüßte wenigstens keine in Antrag zu bringen, bei der dies nicht der Fall wäre. Obgleich ich daher einer eigenen Behörde vor einer Gerichts- oder Verwaltungsstelle den Vorzug geben würde, so muß ich doch in Rücksicht der mir unüberwindlich scheinenden Schwierigkeit, eine eigene befriedigende Behörde zu bilden, dem Antrage auf Zuweisung an die Gerichte beitreten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich finde keinen Anstand dabei, daß eine gemischte Stelle als entscheidende Behörde bestehe; diese läßt sich sehr gut zusammensetzen. Ich bin daher mit dem Antrage des Hrn. Geh. Rath's v. Müdt vollkommen einverstanden.

Das hohe Präsidium brachte den Antrag des Geh. Rath's v. Müdt in folgender Fassung zur Abstimmung:

„Se. Königl. Hoheit, den Großherzog, zu bitten, einen Gesetzentwurf über die Organisation der Behörde, welche künftig über Kompetenzconflicte zu entscheiden hat, über die Bestimmung der Formen, in denen solche Conflicte erhoben, endlich über den Zeitraum, innerhalb welchem sie entschieden werden sollen, vorlegen zu lassen.“

Die Kammer beschloß, nach diesem Antrage den zweiten Theil der Adresse der zweiten Kammer zu modificiren.

Es wurden hierauf die Protokolle der 43ten und 44ten Sitzung verlesen und genehmigt, somit die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Zell.

Fehr. v. Göler.

Fünf und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Octbr. 1831.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
des Herrn Erzbischofs Bernard und
des Herrn Staatsraths Fröhlich.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsrath Winter,
Herr Staatsrath v. Gulat und
Herr Geheimerath v. Rüd t.

Unter dem Vorsitze
des ersten Vicepräsidenten, Er. Durchlaucht des Herrn
Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium machte folgende Mittheilungen
der zweiten Kammer bekannt:

- 1) über die Nachweisungen der Einnahmen und Aus-
gaben der Berg-, Hütten- und Münzverwaltung
von den Jahren 18²⁷/₂₉,

Bei lage Ziffer 141.

2) über die Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben des Finanzministeriums mit Branchen, von den Jahren 18^{27/29},

Beilage Ziffer 145.

3) über die Nachweisungen des Pensionsetats von 18^{27/29},

Beilage Ziffer 146.

Diese Gegenstände wurden der Budgetscommission überwiesen.

4) Eine Adresse, die Abschaffung der körperlichen Züchtigung beim Militär betreffend,

Beilage Ziffer 147. (ungedruckt)

und Unterbeilage zu Ziffer 147.

5) eine Adresse in Betreff der Ausgleichung der künftigen Kriegslasten,

Unterbeilage zu Ziffer 148.

6) eine Adresse, wonach in der Folge die Rekrutenaushebungen nur mit Zustimmung der Kammern geschehen sollen,

Unterbeilage zu Ziffer 149.

Letztere Gegenstände wurden an eine Vorberathung gewiesen.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse auf Verminderung der Gerichtsporteln und Erhebung derselben in Form einer Stempelpapierabgabe, eine aus

dem Frhrn. v. Göler,

dem Geh. Rath Kirn, und

dem Frhrn. v. Rüdert d. J.

bestehende Commission gewählt, und die Adresse der zweiten Kammer, auf Untersuchung der Natur und Eigenschaft der Drittelspflicht an die früher ernannte Commis-

sion auf Erleichterung des Abkaufs der Drittelsgebühren, des Sterbfalls und Handlohns gewiesen worden sei.

Reg. Com. Staatsrath Winter macht der Kammer die Eröffnung, daß nach einem bei der zweiten Kammer übergebenen hohen Rescript, wovon eine Abschrift zu den Acten werde gegeben werden, der Geh. Rath Frhr. v. Rüd t zum Regierungscommissär zu Vertheidigung der Nachweisungen des Ministeriums des Innern ernannt worden sei.

Nach Verlesung und Genehmigung der Mittheilung an die zweite Kammer auf die Adresse, wegen Aufhebung der Verwaltungsjustiz und Entscheidung der Kompetenzconflicte, wurde die Discussion über die Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben der Ministerien des Innern und der Justiz von den Jahren 1827 bis 1829 eröffnet.

Prof. Zell: Ich erlaube mir über das Allgemeine nur einige Worte. Die Prüfungen der Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben in der letzten Budgetperiode sind von der diesjährigen Ständerversammlung mit besonderer Aufmerksamkeit vorgenommen worden. Diese gewissenhafte Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Nachweisungen ist gewiß in doppelter Beziehung nothwendig; einmal um die Ueberzeugung zu schöpfen über die richtige Verwendung der Gelder und zugleich um ein sicheres Budget für die Zukunft begründen zu können. Nach unsern individuellen Verhältnissen übrigens haben wir noch eine besondere Veranlassung, Alles, was den innern Staatshaushalt betrifft, einer sorgfältigen detaillirten Prüfung zu unterwerfen. Unsere ständische Wirksamkeit ist nicht mit der allgemeinen europäischen Politik beschäftigt, nach den Verhältnissen unsers Staates; um so mehr Zeit bleibt uns übrig, und um so mehr Veranlassung ist gegeben, dem innern Staatshaushalte

alle diejenige Aufmerksamkeit zu schenken, welche in andern parlamentarischen Versammlungen oft zugleich auf allgemeinere und größere politische Interessen verwendet werden muß. Diese Sorgfalt in der Prüfung der Nachweisungen wird jedoch immer von der Art sein müssen, daß der Gang der Regierung und die Rechte der Verwaltung dadurch nicht benachtheiligt werden. Jedenfalls werden aber sowohl die Stände, als die Regierung, sich zu vergegenwärtigen haben, daß die öffentlichen Gelder als ein heiliges Unterpand zu betrachten sind, welches die Gesamtheit der steuerpflichtigen Unterthanen der Verwaltung der Regierung und der Aufmerksamkeit der Stände anvertraut. Es wird gewiß nie zu vergessen sein, daß der größte Theil der öffentlichen Gelder durch den Schweiß des Landmanns und des Bürgers gewonnen, und oft von den Thränen der Armuth benetzt ist. Was die einzelnen Punkte betrifft, so behalte ich mir als Berichterstatter vor, die Ansichten der Commission nöthigenfalls näher zu erörtern.

Es wurde nun zur Discussion über die einzelnen Punkte geschritten.

A. E i n n a h m e.

Abtheilung IV.

Justiz- und Polizeirevenüen-Verwaltung.

Reg. Com. Geh. Rath v. Müdt: In Beziehung auf den Inhalt des Commissionsberichts halte ich es für zweckmäßig, einige Erläuterungen zu geben. Es stellt sich nämlich eine bedeutend höhere Einnahme heraus, als der Voranschlag nachwies. Es ist diese durch ein Verzeichniß einiger Aemter, mit Angabe des Sportel- und Tagenertrages in Vergleich mit der Seelenzahl der Einwohner, welches dem Commissionsberichte dieser hohen

Kammer angehängt ist, nachgewiesen worden. Das Steigen der Einnahmen war zu erwarten, weil bei dem Vorschlage nach der bisherigen Einrichtung einige älteren Durchschnittsjahre zu Grunde gelegt worden sind, so sind für die Jahre 1825 bis 1827 die Durchschnitte von den Jahren 1822 bis 1824 zu Grunde gelegt worden. Es läßt sich immer erwarten, daß eine Mehreinnahme erfolgen muß, weil sie zum Theil von dem Steigen der Population abhängt. Im Jahr 1825 betrug die Bevölkerung 1,008,545 Einwohner, und im Jahr 1829 1,075,319, also ein Zuwachs von 67,000 Seelen mehr. Eine weitere Bemerkung scheint mir nöthig, um den Schein zu entfernen, als ob in unserm Lande den Unterthanen bei ihren Klagsachen so sehr viele Sporteln und Taxen abgenommen würden. Die Einnahme an Taxen und Sporteln, wie sie in den Amtskassenrechnungen vorkommen, umfassen nicht allein die Gerichtsporteln im engerm Sinne, sondern alle Taxen für Gewerbsconcessionen, Tanzerlaubnisse, Siegelgebühren, Hauspatente u., überhaupt für alle polizeiliche Bewilligungen. Sie umfassen die Oberhofgerichts-, Hofgerichts-, Ministerial- und Kreisdirektorial-Taxen und Sporteln. Der Ertrag im Durchschnitt stellt sich im Ganzen auf 630,000 fl., an solchen betragen die Amtsrevisoratsporteln und Taxen einschließlich der Theilungscommissariats- und Copialgebühren, die bei den Amtsrevisoren angelegt werden, 285,148 fl., es bleiben an Taxen und Sporteln, die jährlich bei den Aemtern angelegt werden, im Durchschnitt nur 288,000 fl. Will man nun berücksichtigen, wie stark bei dem Fremdenverkehr der Theil des Gefälls zu berechnen ist, der nicht die eigentliche Gerichtsbarkeit, sondern die Ausübung der Polizei, namentlich der Gewerbspolizei, mit sich bringt, so bleiben an eigent-

lichen Gerichtsporteln kaum 200,000 fl. übrig. Darunter sind wieder begriffen diejenigen Taxen und Sporteln, die bei Criminaluntersuchungen von Vermöglichen wieder ersetzt werden. Wenn man nach der jetzigen Bevölkerung zu 1,100,000 Seelen berechnet die Einnahme an wirklichen Gerichtsporteln vergleicht, so wird man finden, daß auf einen Kopf kaum 12 fr. kommen. Will man nun berechnen, daß eine größere Vermögensverwaltung auch in der Beziehung einen größeren Kostenaufwand verursacht, so wird sich die Einnahme, so weit sie von den weniger Vermöglichen erhoben wird, auf eine sehr mäßige Summe reduciren, und wenn man eine Vergleichung der Taxen und Sporteln anderer Staaten anstellt, so wird man finden, daß unsere Taxen und Sporteln sehr mäßig sind. Eine weitere Bemerkung ist gemacht worden in Betreff der Mangelhaftigkeit und des ungleichen Vollzuges der Sportelordnung. Es ist richtig, daß die Taxen- und Sportelordnung verschiedene Auslegungen zuläßt, allein es ist im Jahr 1828, als eine Beschwerde darüber geführt wurde, sämmtlichen Aemtern eine entsprechende Instruction ertheilt worden, und wenn je noch ein unrichtiger Ansaß Statt findet, so ist es nicht ein Fehler der Oberaufsicht, sondern ein Fehler des Einzelnen.

Prof. Zell: Die Bemerkungen des Hrn. Regierungskommissärs sind allerdings in mancher Beziehung richtig. Indessen cessiren dadurch die Bemerkungen unserer Commission und die der zweiten Kammer dennoch nicht. Es ist bei der Vermehrung dieser Einnahmsposition gewiß auch die bei allen Aemtern fortwährend zunehmende Menge von Schuldklagen und Gantten sehr in Anschlag zu bringen. Es ist nicht zu läugnen, vielmehr als ein anerkanntes Factum zu betrachten, daß leider in den letzten Jahren die Geschäfte dieser Art zugenommen haben,

und dadurch die Einnahme der Taxen und Sporteln steigen mußte.

Frhr. v. Wessenberg: Aus dem vorgelegten Tableau, welches dem Commissionsberichte unserer Kammer beigelegt ist, läßt sich entnehmen, daß in Aemtern, die eine geringere Bevölkerung gegen andere haben, weit mehr Taxen entrichtet werden. Man ist daher auf die Vermuthung gekommen, daß durch dieses Verhältniß dasjenige sich bestätigt, worüber man klagt, daß nämlich verschiedene Ansätze bei den Aemtern Statt finden, und der Eine die Tax- und Sportelordnung so anslegt, und der Andere wieder anders. Da nun über diesen Gegenstand in der zweiten Kammer ein besonderer Antrag gemacht wurde, und uns derselbe ebenfalls zur Berathung vorbehalten ist, so ist zu hoffen, daß eine Aenderung wird vorgenommen werden. Es gehört diese Erörterung nicht hierher.

Reg. Com. Geh. Rath v. Rüd t: Ich habe nur im Allgemeinen die steigende Einnahme durch meine Erläuterung nachgewiesen. Was nun die Bemerkung wegen der Aemter, die eine geringere Population haben, und mehr Taxen nach dem Durchschnitt per Kopf beziehen, betrifft, so wird dieses nicht wohl dafür sprechen, daß ein verschiedener Ansatz der Taxen Statt findet, sondern es liegt ganz in den Verhältnissen und Umständen des Bezirks. Mannheim z. B. steht zunächst im höchsten Ertrag per Kopf; dieses sind aber nicht Gerichtstagen, sondern Concessions- und sonstige polizeiliche Taxen, weil dort die Gewerbschätigkeit und die Betriebsamkeit viel größer ist, und die Abgaben daher auch um vieles größer sind. Nimmt man das Verhältniß der Sportelneinnahme eines andern Districtes an, z. B. Bonndorf, so stellt sich per Kopf eine Abgabe von nur 22½ fr. dar. Dieses

liegt in der Natur der Sache. Dann muß ich noch bemerken, daß bei Kreisstädten immer die Amtskassen eine größere Einnahme nachweisen, weil sie eines Theils größere Städte sind, andernteils aber die Gefälle bei den Hofgerichten und Kreisdirektorien in Einnahme erhalten.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es ist nicht zu läugnen, daß eine große Vermehrung der Einnahme veranlaßt wurde durch die Menge von Schuldklagen und Gantten. Dieses liegt aber nicht in einer fehlerhaften Einrichtung der Regierung oder in einer großen Abgabenlast, sondern in einem allgemeinen Verhältniß der Dinge, die dem gegenwärtigen Zustande vorangegangen sind. Wenn ich die ganze Revenüe in Bruttoertrag zu 10 Millionen annehme, so dürfen 4 Millionen auf Domänen Einkünfte, auf Zölle, die der Fremde bezahlt, und auf Consumozoll, den auch der Fremde im Inlande zahlt, abgerechnet werden. Wenn nun auch von diesen übrig bleibenden 6 Millionen mit einem Schlage 2 Millionen nachgelassen würden, so würden diese 2 Millionen auf den Stand der Dinge nicht den mindesten Einfluß haben. Die Zerrüttung des Wohlstandes war eine Folge des Wechsels des Eigenthums, die bei uns nicht plötzlich, aber doch bemerkbar nach und nach vor sich gegangen ist. Es muß hierbei auf die Kriegsverhältnisse der frühern Jahre Rücksicht genommen werden; die Liegenschaften, die nach dieser Periode plötzlich herabgekommen sind zu einem mindern Werthe, haben in einzelnen Familien eine Zerrüttung herbeigeführt. Dazu kommen noch die Schulden der Gemeinden. Jedenfalls aber ist diese Verschlimmerung der Vermögensverhältnisse nicht eine Folge des harten Druckes der Auflagen.

Nach gehaltener Umfrage beschloß die Kammer diese Einnahme anzuerkennen.

B. A u s g a b e.

Abtheilung III.

Ministerium der Justiz.

Reg. Com. Staatsrath v. Gulat: In dem Commissionsberichte dieser hohen Kammer wird die Bemerkung gemacht, daß trotz der Nichtbesetzung der Präsidentenstelle statt 9000 fl. nur 7296 fl. erspart worden seien. Es ist bei dieser Bemerkung übersehen worden, daß der Präsident des Justizministeriums, Frhr. v. Zyllenhardt, erst am 27. Juni 1828 mit Tod abgegangen ist, und also noch das Datum seiner Besoldung an seine Hinterbliebenen, und an seine Wittve das Gratualquartal verabfolgt werden mußte. Rechnet man nun diese zwei Summen zusammen, so betragen sie 1704 fl., welche von den 9000 fl. abgehen. Es wurde ferner ausgestellt, daß für Remunerationen im Jahr 1827 bis 1828 685 fl., im Jahr 1828 bis 1829 400 fl. und im Jahr 1829 bis 1830 280 fl. ausgegeben worden seien, und bemerkt, daß Remunerationen an das Kanzleipersonale eigentlich nur aus den Bureaukosten-Ersparnissen hätten bezahlt werden sollen. Diese Bemerkung wäre allerdings richtig, wenn die Remunerationen an das Kanzleipersonale bezahlt worden wären, allein es sind keine Remunerationen, sondern es ist eine Ausgabe für einen rechtlichen Anspruch des Kanzlers v. Hohnhorst; er war als Reichskammergerichts-Assessor von Baden angestellt mit 844 fl., der Staat war es ihm schuldig; er leistete sehr gute Dienste. Als nun eine Besoldungssteuer eingeführt wurde, die auch ihn traf, reclamirte er dagegen, und bemerkte mit Recht, er könne nicht geringer stehen, sonst wäre es ihm nicht möglich anzukommen. Es wurden ihm daher jährlich 400 fl. vergütet. Ferner sind unter dieser Rubrik 285 fl. begriffen, die nicht für

das Kanzleipersonale als Remuneration vertheilt, sondern die für eine Aushülfe in der Registratur und dem Secretariat verwendet wurden. Es war dies namentlich in Mannheim der Fall, daß das Secretariat mit einem alten, gebrechlichen Manne besetzt, und ein anderer Secretär zufälliger Weise krank war. Man mußte nun die Geschäfte durch einen Rechtspraktikanten besorgen lassen, dem man nicht zumuthen konnte, unentgeltlich zu arbeiten.

Ferner wurde die Ausstellung gemacht, daß für die Registratur des Justizministeriums Remunerationen bezahlt worden seien, wegen der Rechtskandidaten-Prüfungen. Diese Bemerkung beruht auf einem Irrthume. Wie bekannt, ist die Prüfung der Rechtskandidaten dem Justizministerium übertragen. Dasselbe hat ein so beschränktes Lokale, daß in demselben die Prüfung von 30 bis 40 Rechtskandidaten nicht vorgenommen werden kann. Es mußte ein Lokale auf dem Rathhause gemiethet werden, dazu kam noch der Aufwand für Heizung, Schreibmaterialien, für Tische, Menbles &c. Diese Zimmer wurden durch die Examinanden nicht im besten Zustande erhalten, der Boden wurde ruiniert, so daß man einen neuen fertigen lassen mußte. Die Registratur erhielt also keine Remuneration, sie hatte nur den Auftrag, die Rechnung über diese Kosten zu stellen, welche ihr zur Auszahlung behändigt wurden.

Prof. Zell: Ein Theil der Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs bezieht sich auf die Anstände, die in der zweiten Kammer erhoben wurden, welche man deswegen in unserm Berichte nicht wiederholte, weil schon in der andern Kammer die nothwendigen Erläuterungen gegeben worden sind. Hinsichtlich der andern Erläuterungen, die der Herr Regierungscommissär gegeben

hat, muß ich bemerken, daß aus den vorliegenden Akten nichts näheres zu ersehen war. Was die Remuneration betrifft, die den Mitgliedern des Ministeriums bisher gegeben wurde, welche mit Prüfung der Rechtskandidaten beschäftigt waren, muß ich bemerken, daß nach den in der andern Kammer geschehenen Erklärungen für die Folge hierin eine Abänderung zu erwarten scheint.

Frhr. v. Göler: In Beziehung auf die Gerichtshöfe läßt sich aus dem Commissionsberichte ersehen, daß hier mehrere Ersparungen gemacht worden sind. Es ist dies vielleicht der einzige Posten im ganzen Budget, von dem ich wünschte, daß man weniger auf Ersparnisse bedacht wäre, weil Ersparung hier am unrechten Orte ist, und die Gerichte bisher immer zum Vortheil der Verwaltungsstellen, und zum Nachtheil der Justiz und der Gesamtheit vernachlässigt wurden, da ein gut besetzter Gerichtshof die beste Gerichtsordnung ist, die man haben kann. In Beziehung auf eine fernere Bemerkung im Commissionsbericht dieser Kammer über die Fertigung der Criminaltabellen, daß nämlich die Fertigung und Bekanntmachung ähnlicher statistischer Tabellen auch von den übrigen Ministerien veranlaßt werden dürfte, so kann ich diesen Wunsch nicht theilen. Bei dem Ministerium der Justiz haben Criminaltabellen einen sehr guten Zweck, und sie sind nach unserer Einrichtung die einfachste Controle, die man über die Aemter im Criminalwesen führen kann. Man kann daraus ersehen, wie die Untersuchungen, und ob sie nicht zu langsam geführt werden; so wie ob die Inquisiten nicht zu lange verhaftet bleiben. Bei allen Ministerien aber das Tabellenwesen einzuführen, würde die Schreiberei theils sehr vermehren, theils halte ich es nicht für zweckmäßig; am Ende würde das ganze Land nur nach Tabellen regiert, und da kann der Fall ein-

treten, daß es sehr gut in den Tabellen, und in der Wirklichkeit sehr schlecht aussieht.

Prof. Zell: Wenn die Commission den Wunsch aussprach, daß ähnliche Tabellen für andere Zweige der Staatsverwaltung eingeführt werden mögen, so hat sie nur etwas gewünscht, was schon längst in andern Staaten besteht, und was von großem Nutzen ist. Indessen ist hier kein Uebermaß von Tabellen gemeint, wornach Alles regiert werden könnte, sondern nur einzelne Hauptübersichten, die den Zustand des Landes in seinen verschiedenen Zweigen darstellen. Solche Tabellen sind von theoretischem und zugleich von praktischem Interesse, weil sie gar oft Veranlassung geben können, Uebelständen auf die Spur zu kommen, und Mängel und Gebrechen zu entdecken. Ferner muß ich noch einen Irrthum meines Herrn Collegen berichtigen, der sich dahin aussprach, daß die Tabellen die Dauer der Untersuchung an die Hand geben. So gut diese Tabellen eingerichtet sein mögen, so läßt sich dennoch gerade dieses nicht daraus ersehen. Es ist deswegen in der andern Kammer der Wunsch geäußert worden, daß diese Tabellen eine solche Angabe enthalten möchten, und es wäre allerdings zu wünschen, daß gerade eine solche Rubrik noch hinzugefügt würde.

Herr v. Göler: Da ich Gelegenheit hatte, sehr viele solcher Tabellen in Händen zu haben, so muß ich dieser Bemerkung widersprechen. So viel ich weiß, besteht eine Rubrik, in welcher die Zeit angegeben ist, sowohl der Einlieferung des Inquisiten, als des Anfangs der Untersuchung. Ferner eine Rubrik wegen der Einfindung der Acten und der Verkündung des Urtheils. Ich weiß daher nicht, was man mehr thun soll.

Auf gehaltene Umfrage beschloß die Kammer, die Ausgaben des Justizministeriums als gerechtfertigt anzuerkennen.

Abtheilung IV.

Ministerium des Innern.

Titel IX.

Ministerium mit Branchen.

Prof. Zell erläuterte die im Commissionsberichte gemachten Bemerkungen.

Reg. Com. Geh. Rath v. Rüd't: In das Staatsbudget, oder in die Staatsrechnung eignen sich die Beiträge der Regiekasse, die aus Kirchen- und Stiftungsmitteln gegeben werden, durchaus nicht; sie sind bisher nie aufgenommen worden, so wenig als man die andern Kosten der Verwaltung der Kirche, die aus ihren Mitteln bezahlt werden, in das Staatsbudget herübergetragen hat. Ueber die Regiekassen, die für beide Sectionen nothwendig waren, ist hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben besondere Rechnung geführt worden, und diese Rechnung ist bei Prüfung des Budgets und bei Aufstellung des neuen die Grundlage, und kann von der Commission täglich eingesehen werden. Die Acten liegen bei dem Berichterstatter der zweiten Kammer, und mehr wird nicht erforderlich sein; jedes Mitglied kann sich die gehörigen Notizen verschaffen.

Fehr. v. Wessenberg: Den Wunsch des Commissionsberichtes in Betreff der Regiekassen der Kirchensectionen des Ministeriums des Innern, halte ich nicht nur für begründet, sondern glaube auch, daß er den Anträgen der zweiten Kammer beigelegt werden sollte. Denn es handelt sich hier von dem Unterhalt der Staats-

behörden. Es liegt mithin dem ganzen Lande daran, zu wissen, wie viel dieser Unterhalt betrage, und wie die Mittel dafür aufgebracht werden. So lange nur der Beitrag der Staatskasse für den Unterhalt der beiden Kirchensectionen, für jede von 14,000 fl., im Budget erscheint, muß Jedermann glauben, diese Staatsbehörden kosteten nicht mehr, während doch etliche und dreißigtausend Gulden aus Stiftungsmitteln noch weiter dafür verwendet werden. Ob Abgaben von Stiftungen oder anders woher erhoben werden, verändert nichts an ihrer Natur, und hier sind sie eben so gut, wie die Gelder, welche die Staatskasse zu den Kirchensectionen beiträgt, als Staatseinnahmen und Staatsausgaben zu betrachten, indem sie zum Unterhalt der Staatsbehörden verwendet werden.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Auf dem Landtage von 1825 kam zur Sprache, es soll ausgemittelt werden, wie viel der Staat zur Kirche beiträgt; es wurde im Jahr 1828 genauer ausgemittelt, und aus Gründen, die damals ausführlich entwickelt wurden, hat man vorgeschlagen, daß der Staat zur Verwaltung des katholischen und des protestantischen Kirchenvermögens so und so viel beitragen soll. Diese Summe, gestützt auf die damalige Berechnung, ist von der Kammer bewilligt worden, und darauf gründet sich nun die gegenwärtige Berechnung, daß nämlich der Staat einen Aversalbeitrag für diese Verwaltungen zu leisten hat, welche übrigens ihre Rechnungen über ihren Aufwand gestellt und zur Einsicht vorgelegt haben. Wenn die Stiftungen glauben, daß sie durch solche Abgaben beschwert seien, so hatten sie allerdings das Recht, sich zu beschweren, ich kenne aber keinen Artikel in der Verfassung, der den Ständen das Recht gibt, über die Verwaltung der Stiftungen Rechen-

schaft zu verlangen. Allerdings haben sie überall das Recht, die Beschwerden, die von den Stiftungen einkommen, wie es bereits schon geschehen ist, anzuhören, sich Auskunft zu verschaffen, und dann erst sich zu beschweren.

Gehr. v. Wessenberg: Die Frage, ob es zweckmäßig sei, daß wir Regiekassen haben, wird auf eine andere Art ihre Erledigung finden, wozu ich selbst die Veranlassung gegeben habe; aber so lange diese Gelder verwendet werden, um Staatsbehörden damit zu besolden, so muß ich auf meinen Antrag, daß darüber Rechenschaft gegeben werde, beharren.

Reg. Com. Geh. Rath v. Rüd: Mir scheint eine Verwechslung obzuwalten. Die Nachweisungen der Staatsrechnungen enthalten den Staatsaufwand, unter diesem ist ein von den Ständen genehmigter Zuschuß für die Bedürfnisse der beiden Kirchenverwaltungsbehörden zu ihren Beiträgen aus dem Kirchenvermögen begriffen. Es kann hier mit Recht verlangt werden, daß darüber Rechnung geführt werde, wie über alle Gelder des Staats; allein es kann nicht verlangt werden, und es würde sehr im Widerspruch sein, wenn man verlangte, daß eine solche Nachweisung in die Staatsrechnung aufgenommen werden soll, wie viel für diesen oder jenen Zweck aus andern Mitteln verwendet wird. Würde man diesen Satz aufstellen, so würde die Staatsrechnung nicht um einen Band, sondern um zehn und noch mehr Bände vergrößert. Bekanntlich erhalten nicht allein die beiden Sectionen, sondern eine Menge Lehranstalten und milde Fonds Zuschüsse; wenn Sie nun verlangen, daß specielle Nachweisungen gegeben werden, so müssen alle diese Rechnungen einen integrierenden Theil der Staatsrechnung bilden. So enthält z. B. der Carl Boromäus-Fond zu

Mannheim, der ein großes Vermögen besitzt, dennoch Zuschüsse aus der Staatskasse. Eine Menge Pfarreien und Fonds im ganzen Lande erhalten Zuschüsse. Die Summe ist nach dem Budget bekannt; wenn wir nun deswegen, weil ein Zuschuß gegeben wird, eine Nachweisung über das Ganze ihres Aufwands verlangen, so wird man von einem Landtage bis zum andern nicht fertig werden. Es ist nur darum zu thun, daß diejenige Stelle, die die Gelder empfängt, Rechnung ablege, daß diese Rechnung geprüft und richtig gestellt, und daß bei Aufstellung eines neuen Budgets die Rechnung selbst vorgelegt werde. Mehr kann nicht verlangt werden, und ich sehe auch keinen Grund, warum man mehr verlangen könnte. Eine öffentliche Rechenschaft liegt schon darin, daß die Rechnungen den Ständen vorgelegt werden, und eine Bekanntmachung im ganzen Lande kann nicht anders geschehen, als wenn man die Rechnungen drucken läßt.

Frhr. v. Wessenberg: Lehranstalten und dergleichen sind keine Staatsbehörden, die Kirchensectionen sind es aber unstreitig. Jene und diese können mithin in Hinsicht ihres Unterhalts nicht in die nämliche Classe gesetzt werden. Mein Wunsch oder mein Antrag geht keineswegs auf Einrückung von Specialausweisen in das Staatsbudget, und ich bin weit entfernt, zu verlangen, daß das Staatsbudget zu Folianten anwache; mein Wunsch kann vielmehr mit einigen gedruckten Zeilen im Staatsbudget befriedigt werden, nämlich durch die Anführung der Summen, welche auf den Unterhalt der Kirchensectionen aus Stiftungsabgaben verwendet werden. Nach wie vor werden zwar die Rechnungen darüber von den Ständen zur Einsicht begehrt werden, aber wenn das Staatsbudget gar nichts von der Sache erwähnt, so fehlt sogar die officiële Veranlassung, die Nachweisungen

zu begehren, und das Publikum wird nicht in die gehörige Kenntniß von der wahren Beschaffenheit der Sache gesetzt.

Prof. Zell unterstützt den Antrag des Frhrn. von Wessenberg.

Staatsminister v. Türkheim: Wenn dasjenige, was der Frhr. v. Wessenberg wünscht, in der Sprache und Form eines Rechnungsverständigen ausgedrückt werden soll, so wird es dahin lauten, daß man den Gesamtbetrag der Einnahme der Section, sowohl aus Staats-, als aus Stiftungsmitteln, sowie den Gesamtaufwand derselben zur Uebersicht *intra lineam* anführe. Aber sowohl im Budget, als auch in den Nachweisungen kann nur das, was wirklich aus Staatsgeldern zu diesem Aufwand beigetragen wird, in die eigentliche Berechnung *extra lineam* aufgenommen werden.

Frhr. v. Wessenberg: Dadurch würde mein Wunsch erreicht werden.

Reg. Com. Geh. Rath v. Rüdte: Diese Ergänzung wird von Seite des Finanzministeriums, welches das Budget im Ganzen zusammenstellt, wohl ohne Schwierigkeit Statt finden können. Ferner erlaube ich mir zu bemerken, daß bei jedem neuen Budget nicht allein diese Nachweisungen, sondern auch die Nachweisungen über alle Besoldungen und den Bureauaufwand den Ständen vorgelegt wurden.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Der Staat zahlt z. B. zum Lyceum in Mannheim 1000 fl. Nun wird Jedermann glauben, es koste nur 1000 fl., es kostet aber dreimal so viel, das Uebrige wird aus der Lyceumskasse bezahlt. Dasselbe ist bei dem Heidelberger Gymnasium der Fall.

Frhr. v. Wessenberg: Es sind aber dieß keine

eigentlichen Staatsbehörden, und nur bei diesen ist es das Interesse des Landes, genau zu wissen, wie viel ausgegeben wird.

Prälat Hüffel: Ich habe nichts dagegen, wenn man die Zuschüsse aus den Stiftungen innerhalb Galzes nachführt; allein dagegen muß ich mich verwahren, daß das Kirchenvermögen rein, an und für sich genommen, ein Gegenstand landständischer Verhandlungen sein kann. Die evangelische Kirche hat ihren *Summum episcopum*, außer diesem hat sie eine Generalsynode; die katholische Kirche hat ein anderes Forum, sie hat einen Erzbischof. Es wird in keinem Gesetze ausgesprochen, daß die Stände über das eigentliche Kirchenvermögen Rechte ausüben können, denn mit demselben Rechte müßten alle sonstigen bei der Kirche vorkommenden Ausgaben der ständischen Bewilligung unterworfen sein. Dieß wird der Fall nicht sein. Ferner muß ich mich dagegen verwahren, daß die obersten Kirchenbehörden, insbesondere aber die evangelisch-protestantische, reine Staatsbehörden seien. Denn so gewiß der Satz ist, daß die Kirche ein Regiment haben muß, so gewiß sind die beiden obersten Kirchenbehörden keine Staats-, sondern Kirchenbehörden. Daß der Staat durch diese Kirchenstellen zugleich auch seine Rechte über die Kirche ausübt, ändert nichts wesentlich ab; denn wäre die Kirche nicht, so fielen dieses Verhältniß von selbst weg.

Frhr. v. Wessenberg: Das kirchliche Vermögen und Einkommen berührt mein Antrag nicht im mindesten, dieser hat bloß den Unterhalt von Staatsbehörden im Auge, als welche ich die beiden Sectionen des Ministeriums nothwendig betrachten muß.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Wir discutiren hier über die Nachweisung der verwendeten Gelder, ob

nicht zu viel oder zu wenig ausgegeben wurde. Diese Nachweisungen sind ganz richtig nach dem Voranschlag des Budgets, und die Bemerkung des Freiherrn von Wessenberg wird bei der Vorlage des neuen Budgets eher an ihrem Platze sein.

Gebr. v. Wessenberg: Es kann dieser Antrag auch bei den Nachweisungen gemacht werden, wie ähnliche Anträge gemacht worden sind. Die Regierung wird sich selbst überzeugen, daß mein Antrag zweckmäßig ist, indem für die Regierung durchaus nichts Nachtheiliges daraus erwächst. Es soll darüber, wie diese Staatsbehörden besoldet werden, nichts verborgen bleiben, sondern das Land muß es bestimmt wissen.

Die von dem hohen Präsidium gestellte Frage: ob die Kammer die Rechtfertigung der Ausgaben unter diesem Titel anerkenne? wurde bejaht.

Titel XI. Bezirksjustiz und Polizei.

1. Gehalte der Beamten.

Reg. Com. Geh. Rath v. Rüd: Ueberschreitungen hinsichtlich der Gehalte sind in der ganzen Uebersicht nur bei drei Beamten bemerkbar. Es ist das Maximum des Gehalts angenommen worden zu 2400 fl. für die Beamten erster Classe, wie der Entwurf des Normal Etats nachweist. Diese drei Beamten sind deswegen höher besoldet worden, weil zwei davon von andern Branchen zugewiesen wurden, und der dritte vorher schon einen höhern Gehalt genossen hatte. Nur ein einziger bezieht mehr, als das Maximum, der aber durch besondere Verdienste diese Mehrbewilligung höchsten Orts erhalten hat.

Die Kammer trat dem Commissionsantrage bei.

2. Bauaufwand.

a. Antrag der zweiten Kammer, daß der Betrag für die erkaufte und neu aufgeführten Gebäude nach Abzug des Erlöses aus den veräußerten Gebäuden an dem Erlöse aus verkauften Domänen in den Büchern der Amortisationskasse abgeschrieben werden solle.

Die Kammer beschloß, aus den im Commissionsberichte angegebenen Gründen, ohne daß eine Bemerkung gemacht wurde, dem Antrage der andern Kammer nicht beizutreten.

b. Antrag der zweiten Kammer, die dem Eigenthümer der in der Nähe der Stadt Karlsruhe gestandenen Salmiahütte als Entschädigung für ihre Verlegung verwilligten 2500 fl. zu verweigern, und den Ersatz zu reclamiren.

Frhr. v. Wessenberg: Nach Grundsätzen des strengen Rechts halte ich dafür, daß die Entschädigung an den Besitzer der Salmiahütte der hiesigen Stadt obzulegen wäre, denn blos sie, ihre Erweiterung ist die Ursache, warum die Nähe der Salmiahütte als für die Gesundheit bedenklich erachtet, und ihre Entfernung angeordnet wurde. Wer aber die Ursache einer solchen Maßregel ist, und den Vortheil davon zieht, der hat auch die Obliegenheit, die für nöthig erkannte Entschädigung zu leisten. Der Staat oder die Gesamtheit ist dabei keineswegs betheiliget, und ich sehe durchaus nicht, wie dem Staate Kosten auferlegt werden konnten.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Die Thatsache ist unrichtig, daß die Stadt sich nach jener Gegend hin erweitert hat. Die Erweiterung der Stadt nach jener Gegend ist bereits im Jahre 1804 geschlossen worden, und sie wurde nicht um einen Schuh erweitert. Erst im

Jahre 1805 ist diese Anstalt eingerichtet worden, aber nicht zum Zweck einer Salmiakhütte; der Eigenthümer wurde damals als Staatschemiker angestellt, und machte in diesem Gebäude chemische Versuche, er dehnte dieses Etablissement nun weiter aus, und fabricirte Salmiak. Als nun eine epidemische Krankheit im Jahre 1825 dahier ausbrach, drang die Sanitätsbehörde auf die Verlegung dieser Salmiakhütte. Nach strengem Rechte hätte man behaupten können, daß man dem Besitzer keine Entschädigung schuldig sei. Als ihm die Ausübung des Gewerbs niedergelegt wurde, kamen seine Gläubiger, und es war die Rede davon, ob man ihm eine Entschädigung geben solle, oder nicht. Es war allerdings früher Mangel an Aufsicht, oder vielmehr es fand eine Nachsicht gegen dieses Gewerbe Statt, welche immer eintritt, wenn Jemand ein neues Gewerbe anfängt. Daß ihm nicht erlaubt war, Salmiak zu fabriciren, kam bei der Aburtheilung zur Sprache, eben so, daß die Salmiakhütte nicht auf dem Gebiete der Stadt Karlsruhe angelegt sei, und daß die Erweiterung der Stadt auf die Salmiakhütte keinen Einfluß habe; es war das Gebäude nach einer Erklärung des Stadtraths auf einer Domäne angelegt, die außerhalb der Gemarkung der Stadt Karlsruhe liegt. Der Staat ist für sein Versehen zu haften schuldig, welches er aus Mangel an Aufsicht begangen hat. Auch die Regierung kann sich irren. Wenn man den Eigenthümer nun plötzlich ohne Entschädigung aus seinem Eigenthume vertrieben, und er eine Beschwerde bei der zweiten Kammer deswegen geführt hätte, so würde diese der Regierung die Frage stellen, wie es komme, daß man einen Eigenthümer gewaltsam aus seinem Eigenthume herausgeworfen habe? Man hat daher aus diesen Rücksichten einstimmig beschlossen, mit

ihm zu unterhandeln, und ihm für die Verlegung der Salmiakhütte an einen entferntern Ort, eine Entschädigung zu verwilligen. Man war es ihm und seinen Gläubigern schuldig, welche, wenn diese Summe nicht bewilligt worden wäre, ihr ganzes Capital verloren haben würden.

Prof. Zell: Wenn auch der Fall wäre, daß die Erweiterung der Stadt Veranlassung zur Verlegung der Salmiakhütte gegeben hätte, so war dessen ungeachtet die Commission der Meinung, daß die Stadt zur Entschädigung nicht angehalten werden könne, aus dem einfachen Grunde, weil die Stadt weder bei der ersten Anlage gefragt wurde, noch die Verlegung verlangt hatte. Daß dem Eigenthümer jedenfalls eine Entschädigung gebühre, hat Niemand bezweifelt. Die Frage ist also nur diese, wer die Entschädigung zu zahlen hat? Aus den angegebenen Gründen war die Commission der Meinung, daß diese nicht von der Stadt zu leisten wäre. Indessen verkannte sie nicht, was der Hr. Regierungscommissär selbst zugestehet, daß es ein Versehen war, dem Etablissement diesen Platz anzuweisen.

Hr. v. Göler: Es ist richtig, daß die Regierung für ihr Versehen zu haften hat. Nach unserer Verfassung sind auch die Minister verantwortlich. Da aber dieses schon im Jahr 1805 geschehen ist, als vor der Verfassung, so kann man den damaligen Minister, der nicht verantwortlich war, auch nicht für dieses Vergehen verantwortlich erklären, und eben so wenig die Stadt Karlsruhe die Kosten der Verlegung jener Salmiakhütte tragen lassen. Ich bin daher mit dem Antrage der Commission einverstanden, jedoch ist es immer auffallend, daß das ganze Land dazu beitragen soll, daß der Geruch in der Nähe der Stadt Karlsruhe besser wird.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Die Minister sind verantwortlich für Verletzung der Verfassung und verfassungsmäßigen Rechte. Ich frage, ob die Ertheilung von Concessionen mit zur Verletzung der Verfassung gehört? Es können in einem gewissen Falle Rechte Anderer dadurch benachtheiligt werden, an und für sich ist aber von einer Verletzung der Verfassung nicht die Rede.

Bei der Abstimmung trat die Kammer dem Antrage der Commission auf Nichtbeitritt zum Beschluß der andern Kammer gegen eine Stimme bei.

- e) Antrag der zweiten Kammer, wonach die an die Kriegskasse für militärische Bewachung eines Staatsgefangenen in dem Zuchthause in Freiburg bezahlten 482 fl. 19½ fr. zu reclamiren seien.

Reg. Com. Geh. Rath v. Rüdte: Es handelt sich nur von Zahlung aus einer Großherzoglichen Kasse in die andere, und ich kann dabei keinen Zweck mehr finden, als daß der Verrechner der Amtskasse Lantienen erhält. Ich glaube daher, daß von dieser Ersatzforderung zu abstrahiren sei, da die Amtskasse keinen Gewinn hat, sie erhält ihre Dotation für die Budgetperiode, ob diese 482 fl. in Einnahme kommen oder nicht. Die Zahlung selbst ist näher dadurch begründet, daß die Bewachung der in Untersuchungshaft befindlichen von jeher eine Last der Amtskasse war, und weil der Zuchthausfond nicht für solche dotirt ist. Man hielt die militärische Bewachung in Bezug auf den Arrestanten und hinsichtlich der Localverhältnisse für nöthig. Es ist dadurch ein Aufwand für die Kriegskasse veranlaßt worden, der sie nicht betraf, weil nämlich mehrere Beurlaubte einberufen werden mußten, und deswegen hat man keinen Anstand genommen, die Zahlung zu leisten.

Staatsm. Frhr. v. Türkheim: Nur auf den That-

umstand will ich aufmerksam machen, daß bekanntlich der Präsenzstand des Militärs in Freiburg auch nicht die Abgabe eines weitem Postens zuläßt, als worauf dabei gerechnet ist.

Prof. Zell: Hinsichtlich des Staatsaufwands ist zwar kein Unterschied, ob der Kostenaufwand von der Amtskasse oder von dem Militäretat bestritten wird. Die Commission glaubte aber dennoch, daß Gründe vorhanden seien, dem Antrage der zweiten Kammer beizutreten, besonders in doppelter Beziehung: einmal mußte es auffallend erscheinen, daß das Militärbudget bei seiner gewiß nicht sparsamen Dotation keine Mittel auffinden konnte, wenn hier eine besondere Ausgabe nothwendig war, und dann deswegen, weil sie glaubte, daß diese Manipulation überhaupt nicht geeignet sei, weil, wenn dieses öfters geschieht, die Ausgaben für ein einzelnes Ministerium sich nicht mehr rein herausstellen. Wenn das Kriegsministerium noch solche besondere Zuschüsse von andern Ministerien erhalten muß, so erhält es Summen, die nicht unter denjenigen begriffen sind, was es budgetmäßig vom Staate erhalten soll. Was den Umstand betrifft, ob diese Bewachung durchaus nothwendig war, so hat die Commission diese Nothwendigkeit nach den in der andern Kammer gegebenen Erklärungen anerkannt.

Reg. Com. Geh. Rath v. Rüd t: Die Einrichtung, daß jeder Verwaltungsbehörde ein bestimmter Etat zugewiesen ist, bringt es von selbst mit sich, daß gegenseitige Zahlungen und Einnahmen Statt finden, und so sind unter den Ausgaben der Amtskassen verschiedene Zahlungen, die z. B. dem Domänenetat oder andern Etats geleistet wurden, z. B. für Holz, für ältere Lieferungen u. dergleichen. Dieses wird nie beseitigt werden, so lange jeder Zweig darauf sehen muß, daß sein Etat eingehalten werde.

Frhr. v. Wessenberg: Die Kosten auf die betreffende Militärwache wären billig von der Militärverwaltung zu übernehmen; denn das Militär hat nicht bloß die Bestimmung, die äußere, sondern auch die innere Sicherheit des Staates zu befördern, und es wird nicht behauptet werden können, daß die Militärverwaltung deshalb eine besondere Vergütung und Bezahlung anzusprechen habe.

Frhr. v. Zobel: Wenn der Antrag der Commission genehmigt wird, so ist die Folge, daß der Rechnungsführer der Amtskasse allein einen Vortheil hat. Man kann nicht sagen, daß die Amtskasse in dem einzelnen Falle etwas Ungebührliches beigetragen hat. Denn die Lasten der Bewachung der Gefangenen liegen allein der Amtskasse ob, und es ist gar keine Ueberweisung von einer Kasse in die andere nöthig.

Frhr. v. Wessenberg: Es handelt sich hier nicht sowohl um einen Vortheil, welcher der Staatskasse zugewendet werden soll, als um die Festhaltung des Principes, daß jede Verwaltung das bezahle, was sie betrifft. Nun gehören aber Militärwachen wohl ohne Zweifel zur Militärverwaltung, auch wenn solche zum Zweck innerer Sicherheit angewendet werden.

Reg. Com. Geh. Rath v. Rüd t: Nach den Grundsätzen des Frhrn. v. Wessenberg würde gerade dieser Posten zu passiren sein, denn es ist anerkannt, daß die Amtskassen die Kosten für Verpflegung, Bewachung und Unterhaltung der detentionis loco in Zwangsanstalten sitzenden Verbrecher zu tragen haben. Der Kriegsverwaltung kann es nicht zum Vorwurf gereichen, wenn die Gerichtsbehörde für nothwendig hält, die Bewachung durch Militärposten versehen zu lassen, d. h. wenn sie einen andern Etat angeht, ihre Kosten zu bestreiten. Die

Amtskasse muß sie ersetzen, weil sie die Verpflichtung hat, diese Kosten zu tragen. Es ist ebenfalls klar und einleuchtend, daß derselbe Aufwand, den man für Wächter hätte verwenden müssen, nur in eine andere Hand gegeben wurde; denn es ist gleichviel, ob diese Kosten einem Etat zugewiesen, oder einem Dritten Bewachungskosten bezahlt werden; ob man Wächter angestellt oder Militär requirirt hätte, wird im Erfolg ganz gleich sein.

Der Antrag der Commission, der Bitte der zweiten Kammer beizutreten, wurde bei der Abstimmung mit 14 gegen 4 Stimmen verworfen.

d) Antrag der Commission der ersten Kammer, die Einverleibung der Badener Badkasse in das Staatsbudget betreffend.

Frhr. v. Wessenberg: Was die Badener Badkasse betrifft, so ist der Antrag, daß die Rechnung darüber den Ständen vorgelegt werde, ganz in den Grundsätzen der Verfassung begründet. Die Einnahme besteht in einer Abgabe, die an den Staat bezahlt wird, und sie wird auch vom Staat für öffentliche Zwecke verwendet. Es ist mithin kein Grund, warum nicht von den Kammern die Vorlegung dieser Rechnung gleich andern Staatsrechnungen verlangt werden sollte. Ich halte mich aber für verpflichtet, diesem Antrage noch einen andern, auf völlige Aufhebung dieser Kassen oder vielmehr ihrer Einnahmen beizufügen. Ein gewiß sehr wohl begründetes Gesetz verbietet alle Hazardspiele; die Einnahme jener Badkasse aber beruht auf einer Ausnahme von diesem Gesetz, auf einem Privilegium, die Beutel der Kurgäste zu Baden anzufügen. Diese Exemption vom Gesetz wird durch nichts gerechtfertigt; denn nach richtigen Grundsätzen kann eine Ausnahme oder ein Dispens nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn erwiesen werden kann,

1831. Erste K. Band 4. 8

daß der Zweck dieses Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt, sondern eher bekräftigt werde. Dieses ist aber hier keineswegs der Fall, eben so wenig kann ein politischer Grund die Sache rechtfertigen, weil die Magime, Gutes durch Böses zu stiften, nur Abscheu verdient, und der Pachtschilling, den die Spielgesellschaft entrichtet, ist ein fluchbeladenes Geld, das unmöglich wahren Segen bringen kann; wenn es auch zu den edelsten Zwecken der Menschheit verwendet wird, so kann doch dadurch das Institut durchaus nicht gerechtfertigt erscheinen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Auch ich glaube, daß es der Ordnung angemessen wäre, wenn die Badener Badkasse zur Staatsrechnung beigezogen würde, weil es eine bedeutende Anstalt ist. Was nun hauptsächlich das Spielen betrifft, so ist mein innigster Wunsch, daß man diesem bald ein Ende machen möchte, weil dies schon Manchen in Unglück und Elend stürzte.

Prof. Zell: Ich sehe gar keinen Grund ein, warum diese Kasse der Einsicht der Stände nicht offen stehen soll. Die Einnahme dieser Kasse ist eine Staatsrentie, und wird auch zu öffentlichen Zwecken verwendet. Warum soll es mit dieser Staatseinnahme nicht gehalten werden, wie mit allen andern? Ich erlaube mir daher, den im Commissionsbericht ausgesprochenen Wunsch zu einem förmlichen Antrag zu erheben, und bin der Meinung, daß unter die Anträge, die durch die Prüfung der Nachweisungen veranlaßt worden sind, auch dieser aufgenommen werden könnte, daß die Regierung gebeten werden solle, den Kammern über diese Kasse Rechnung vorzulegen. Was indessen die Natur der Einnahme dieser Kasse betrifft, so theile ich ganz die Ansicht des Herrn v. Wessenberg, ob ich gleich auf der andern Seite die

Schwierigkeit einsehe, die mit der Aufhebung dieser Anstalt verbunden ist. Ich finde es angemessener, es der Weisheit der Regierung zu überlassen, wie sie diesen Wunsch in Erfüllung bringen kann. Wenn ich zu entscheiden hätte, so würden mich die Schwierigkeiten nicht abschrecken.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Das Bad in Baden war vor dem Rastatter Congress wenig bekannt; erst durch den Friedenscongress in Rastatt kam es mehr zur öffentlichen Kenntniß, und wurde häufiger besucht. Indessen hatten schon zur Zeit der Emigranten und während der Kriegszeiten, wo das Verbot gegen die Hazardspiele nicht so streng gehalten wurde, die Emigranten angefangen Hazardspiele zu treiben, was ihnen untersagt wurde; sie wurden dennoch später im Stillen fortgesetzt. Als nun der Badeort mehr in Aufnahme kam, mußte sich die Regierung entschließen, und konnte sich gerne entschließen, Geld zu Verschönerung des Badeortes zu verwenden. Es wurde das Promenadehaus, nämlich der hintere Theil, auf öffentliche Kosten erbaut, der vordere Theil wurde von der höchstseligen Frau Markgräfin Auguste erbauet, was sie der Stadt Baden schenkte, welche letztere es wiederum der Regierung überließ. Es kam nun zur Sprache, ob man in dieser Anstalt Hazardspiele gestatten wolle, und die Regierung hat es nur alternativ gestattet. Anfänglich war man dagegen: denn besonders hat es dem religiösen Sinne des höchstseligen Karl Friedrich nichts weniger als entsprochen, daß auf diese Art ein Gelderwerb gemacht werden solle. Am Ende hat man doch, weil der allgemeine Wunsch von den Fremden gehegt worden war, diese Unterhaltung erlaubt, da die Spaziergänge noch nicht so eingerichtet waren. Es wurde daher auf solche Hazardspiele eine kleine Auflage, jedoch nur

zu frommen Zwecken, umgelegt. Mit dem Zunehmen des Bades haben sich sowohl Pächter für das Promenade-, als für das Conversationshaus und für diese Spiele gemeldet. Sie haben Summen angeboten, die so bedeutend waren, daß man sich leicht zu deren Annahme entschließen konnte. Es war dies zu einer Zeit, wo die Staatskasse durch die Kriegskosten bedeutende Opfer bringen mußte. Dieses Geld wurde sonach zu Verschönerung von Baden verwendet, die Einnahmen stiegen immer mehr von 10 bis 15, bis 20,000 fl., und gegenwärtig betragen sie 30,000 fl. Dem häufigen Besuch der Fremden ist allein die Verschönerung des Badeorts zuzuschreiben. Was Sie in Baden sehen, alle diese Anlagen, Gebäude &c. sind aus diesen Geldern bestritten worden. Man hat eine eigene Verrechnung gebildet, Capitalien aufgenommen, und diese werden nun von diesem Ertrage nach Abzug der Unterhaltungskosten nach und nach abgetragen. Wenn diese Einnahmen, die ich durchaus im Allgemeinen nicht rechtfertigen will — denn ich glaube mit dem Frh'n. v. Wessenberg, daß alle Hazardspiele verderblich sind, und daß sie nur in die Klasse derjenigen Einrichtungen gehören, die man im gemeinen Leben als notwendige Uebel betrachten muß — wenn diese Einnahmen, sage ich, nicht vorhanden gewesen wären, so hätte man unmöglich aus Baden dasjenige machen können, was es gegenwärtig ist. Es ist nicht zu verkennen, wenn ich, abgesehen davon, was die einzelnen Einnahmen betrifft, die der Staatskasse eine Revenüe von 50 — 60,000 fl. verschafft, alles dasjenige rechne, was ein Fremder theils auf seiner Durchreise durch das Land, theils auf seiner Rückreise verzehrt, und wovon der Staat wieder seine Einkünfte zu beziehen hat, daß diese Badanstalt von bedeutendem Nutzen ist. Dazu kommt noch, daß ein Armenbad und

ein Hospital aus diesen Geldern unterhalten werden. Der Werth der Liegenschaften und der Gebäude beläuft sich auf 225,000 fl. Die Revenüen betragen jährlich 30,300 fl. Die Schulden belaufen sich auf 78,000 fl.; 9,000 fl. werden jährlich an diesen Schulden abgetragen, welche im Jahr 1838 getilgt sein werden. Ich habe nichts dagegen, daß in Zukunft diese Kasse mit der Staatskasse vereinigt, und die Kosten daraus bestritten werden. Wenn indessen diese Kasse früher vereinigt worden wäre, so bin ich überzeugt, daß für Baden nicht der zehnte Theil geschehen wäre; denn nicht immer würden uns diese Beträge bewilligt worden sein; was mit Hülfe dieser Kasse geschehen konnte, ist für Baden geschehen. Wir würden nicht im Stande gewesen sein, Baden zu einem der ersten Bäder von Europa zu erheben, wir würden nicht im Stande gewesen sein, der Staatskasse eine Revenüe zu verschaffen, abgesehen von dem großen Vortheil, der nicht nur Baden, sondern der ganzen Umgegend und dem ganzen Lande durch die Reisenden zufließt, die aus den entferntesten Gegenden kommen.

Frhr. v. Göler: Ich muß mich zuerst feierlich dagegen verwahren, als wolle ich hier als Vertheidiger der Hazardspiele auftreten. Ich will mir nur die Bemerkung erlauben, daß, so lange man nicht dahin kommen kann, die Hazardspiele ganz auszurotten, man immer zwischen zwei Uebeln das kleinste wählen soll. Wenn man bedenkt, welche Leute in solchen Bädern zusammenkommen, die Hazardspiele im Geheimen treiben, wenn keine öffentliche Banken vorhanden sind, so halte ich es immer für vortheilhafter, eine öffentliche Bank zu halten, wo man Maßregeln ergreifen kann, daß wenigstens kein Betrug Statt findet. Wer sich das Geld auf eine solche Art abnehmen lassen will, der hat es sich selbst zu verant-

worten, denn es ist kein eigener Schaden. Aber eine öffentliche Bank aufzuheben würde gefährlich sein, weil sonst das Spielen im Geheimen in's Unendliche getrieben wird.

Frhr. v. Zobel: Mir ist es ganz gleich, ob die Badener Badkasse in's Budget aufgenommen wird, oder nicht; ich bin überzeugt, daß, wenn dieses geschieht, für Baden das nicht mehr geleistet wird, was geleistet wurde. Von Jahr zu Jahr wird man weniger bewilligen, und das schönste Bad wird dann eben so schnell in Abgang kommen, als es in Aufnahme gekommen ist.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich glaube das Letztere nicht, denn der Herr Regierungskommissär hat bemerkt, daß das Meiste schon für Baden geschehen ist.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es ist mit diesem Bad, wie mit vielen andern Anstalten. Wenn man Fremde herbeiziehen will, so muß immer etwas Neues gemacht werden. Der Fremde erkundigt sich immer, was ist Neues gemacht worden? Es muß daher der Glaube unterhalten werden, daß die Regierung sich immer dafür interessiert. Es ist immer nöthig, daß eine neue Promenade angelegt, und die alten unterhalten werden. Alles dieses kostet Geld. Sie sind freilich, wenn man streng urtheilt, nicht nöthig. Im Augenblicke wird die Frequenz sich nicht vermindern, weil der gute Glaube noch vorhanden ist, daß wieder etwas Neues gemacht sein wird, zum Vergnügen, wenn die Fremden wieder kommen. Wenn nun solche Ausgaben von den Ständen bewilligt werden sollen, so wird von denselben die Frage aufgeworfen werden: ist es die dringendste Nothwendigkeit? Ich könnte* dies nicht beweisen, ich würde nur

sagen, alle diese Einrichtungen ziehen eine Menge Fremde herbei.

Prof. Zell: Ich befürchte nicht, daß durch die gewünschte Veränderung die Sorgfalt für die Unterhaltung und Verschönerung des Bades abnehmen würde. Ich zweifle nicht, daß die Regierung jedenfalls die gehörige Aufmerksamkeit darauf richten wird, und die Stände werden immer das Ihrige beitragen, die Mittel herbeizuschaffen. Nach der Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs, der sich ausgesprochen hat, daß er gegen eine Vereinigung dieser Kasse mit der Staatskasse nichts zu erinnern habe, beruhige ich mich dabei, daß dieser Gegenstand zur Sprache gebracht worden ist, und enthalte mich jetzt eines bestimmten Antrages.

Frb. v. Zobel: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Regierungscommissär, ob er glaube, daß, wenn die Bewilligung dieser Ausgabe den Ständen zustehe, das Bad nicht eben so schnell in Abgang kommen werde, nicht wohl hinsichtlich der Anlagen, als auch hinsichtlich der Verschönerung?

Reg. Com. Staatsrath Winter: Dieß möchte ich zur Ehre der Stände in dem Umfange nicht glauben; ich bin nur davon überzeugt, daß zur größern Vervollkommnung des Budgets nicht leicht etwas bewilligt werden möchte, weil man sagen würde, es sei nicht nöthig.

Reg. Com. Geh. Rath v. Rüd: Die Ansicht der Commission geht, so viel ich glaube, dahin, daß bei der Vorlage der Nachweisungen über die Staatseinnahmen und Ausgaben auch eine Nachweisung über die Einnahmen der Gelder von den Hazardspielen und deren Verwendung vorgelegt werde. Darin ist aber die Ansicht des Frbn. v. Wessenberg doch verschieden, wenn er glaubt, daß dieß zur Folge haben soll, daß dann eine

Bewilligung der Einnahmen und Ausgaben ertheilt werden müßte; davon ist bisher nicht die Sprache gewesen. Ich glaube, daß es im Interesse der Sache liegen wird, nicht so weit zu gehen. Wenn die Einnahmen und Ausgaben durch das Budget laufen, so bekommt die Sache eine ganz andere Lage. Die Einnahmen kommen unter der Rubrik der Staatseinnahmen vor, sind also nicht mehr Einnahmen zur Verwendung für einen speciellen Zweck ausschließlich gewidmet, und nun wird, hinsichtlich des Umfanges der Verwendungen, nicht die Frage sein, wie viel Geld ist vorhanden, sondern wie viel man für diesen oder jenen Zweck bewilligt. Darin liegt ein großer Unterschied; so lange die Hazardspielgelderkasse besteht, so hat ihre ganze disponible Einnahme keinen andern Zweck, als den zu Verwendung für die Badanstalten; wenn diese Einnahmen unter die Staatseinnahmen kommen, so ist die Frage, wie viel die Badanstalt einträgt, durchaus von der Frage getrennt, wie viel darauf verwendet werden soll. Daraus wird hervorgehen, daß jedenfalls nicht soviel bewilligt und verwendet werden kann, als bisher darauf verwendet wurde. Es lag dieß nicht in der Absicht der Commission, sondern sie wollte nur, daß bei den Nachweisungen, die den Ständen vorgelegt werden, auch eine Nachweisung über diese Kasse gegeben werde.

Frhr. v. Wessenberg: Wenn die Badkasse von Baden den Ständen vorgelegt wird, so ändert dieses in ihrer Besteuerung nichts; die Verwendung der Einnahmen wird zwar dann, wie die Verfassung es verlangt, von der Zustimmung der Stände abhängig; aber es ist nicht wahrscheinlich, daß sie der Verwendung zur Aufnahme zweckmäßiger Anstalten am Kurort ihre Zustimmung versagen werden, so lange jene Badkasse noch fortbesteht.

Prof. Zell: Der nächste Zweck der Budgetscommission war allerdings der von dem Frhrn. v. Müdt angegebene: man wollte, daß, so wie z. B. über die Amtskasserechnung, so auch eine Nachweisung über Einnahme und Ausgabe der Badkasse den Ständen vorgelegt würde. Davon war in der Commission nicht die Rede, ob überhaupt diese Kasse als solche aufhören soll oder nicht. Wenn indessen diese Kasse auch mit der Staatskasse vereinigt werden sollte, so glaube ich, daß das Interesse der Stadt Baden nicht gefährdet würde; es könnte ja dann eine jährliche Dotation ausgeworfen werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich wünsche nicht, daß mit der Badkasse eine Aenderung vorgenommen würde, ich bin durch die Erläuterung des Herrn Regierungscommissärs, daß eine solche Bestimmung für den Badort nachtheilig sei, zu einer andern Ueberzeugung gelangt, und nehme deshalb die Unterstützung des Commissionsantrages zurück. Ich wünsche, daß es so bleiben möchte, wie es bisher war, weil sonst zu befürchten ist, daß die Kurgäste wegbleiben möchten.

Frhr. v. Falkenstein: Eine Nachweisung über die Verwendung dieser Gelder, so wie es im Sinne der Commission liegt, kann durchaus dem Zwecke und der Sache nicht nachtheilig sein. Ich glaube vielmehr, wenn dieses zur Kenntniß des Publikums kommt, daß recht viele und gemeinschaftliche Anstalten dadurch in's Leben treten und befördert werden, daß dasselbe mehr gereizt wird, diesen Badort zu besuchen. Ich sehe in dieser Hinsicht, wenn nur eine einfache Nachweisung gegeben wird, nichts gefährliches, und in diesem Sinne habe ich dem Wunsche unserer Commission meine Zustimmung gegeben.

Auf die von dem hohen Präsidium gestellte Frage trat die Kammer dem Wunsche der Commission mit eils gegen fünf Stimmen bei. Die Frage: ob dieser Wunsch in die Adresse aufgenommen werden soll? wurde verworfen, und dagegen beschlossen, denselben ins Protokoll niederzulegen.

e. Verpflegungskosten unehelicher Kinder
betreffend.

Prälat Hüffell: Bei Gelegenheit des Aufwandes der Staats- und Gemeindefassen für die Verpflegung unehelicher Kinder muß ich jetzt, da ich schon früherhin einmal die Gesetzgebung hinsichtlich der Fornicationsfälle gerügt habe, im Dienste der Pflicht ebenfalls darauf zurückkommen, um doch wenigstens, wie so eben ein ehrenwerthes Mitglied geäußert hat, das Gute in diesen Hallen zu vertheidigen. Unsere neuere Gesetzgebung hinsichtlich der unehelichen Kinder hat eine dreifache Seite, von welcher aus ich mich mit derselben nie versöhnen kann, und nie versöhnen werde. Es ist die rechtliche, die politische und die moralische Seite. Was die erste Seite, die rechtliche, in dieser Sache betrifft, so frage ich, welche Gesetzgebung befugt sein könne, einem Kinde das Recht abzuspochen, denjenigen Vater zu nennen, und als Vater in Anspruch zu nehmen, der es wirklich, wenn auch unehelich, ist? Ist es nicht daher ein Eingriff in die natürlichsten und heiligsten Rechte des Menschen, einem Kinde nicht zu gestatten, sich an seinen Vater zu halten? Ich frage ferner, welche Gesetzgebung befugt sein könne, eine unglückliche Verführte abzuhalten, ihren Verführer zu nennen, und bei der Erhaltung des beiderseitigen Kindes ihn zur schuldigen Theilnahme zu ziehen, zumal wenn nicht in Abrede gestellt zu werden vermag, daß, namentlich auf dem Lande, unter hundert gefallenem

Mädchen — fünf und neunzig verführt worden sind? Und wie kann eine Gesetzgebung endlich gebilligt werden, welche die Folgen einer Schuld, wobei mehrere betheilig sind, nur auf einen Theil gesetzlich überträgt? Diese wenigen Winke werden Sie, meine Herren, gewiß schon überzeugen, daß die neuern Fornicationsgesetze rechtlich nicht zu vertheidigen sind. Wenden wir uns zu der politischen Seite dieser so wichtigen Angelegenheit. Ein ehrenwerthes Mitglied hat behauptet, gegenwärtig schon eine Gemeinde zu kennen, worin mehr uneheliche als eheliche Kinder wären. Ich kenne nun diese Gemeinde nicht, aber der Erfolg spricht für die ungeheure Progression der Unsitlichkeit überall, wo die neuere Gesetzgebung gilt. Was aber soll hieraus werden? Welches Geschlecht wird es sein, das künftighin zum größern Theile aus unehelichen Kindern besteht, die ohne Erziehung, wenigstens ohne die wohlthätigen Einflüsse des Familienlebens aufwachsen? Was werden alle unsere besseren bürgerlichen Institutionen, alle Schulanstalten und sonstigen Einrichtungen helfen, wenn die Masse des Volkes von solchen unreinen Elementen durchdrungen wird, und wie wollen künftighin endlich die Gemeindefassen bestehen können, wenn die Zahl der unehelichen Kinder in diesem Verhältniß steigt? Wohin wir uns also wenden, wir begegnen der gebieterischen Nothwendigkeit, daß in dieser Sache auf andere Gesetze gedacht werde, wie schwierig auch dieses sein mag. Die moralische Seite in unserer Angelegenheit spricht endlich für sich selbst. Die neuere Gesetzgebung ist offenbar eine Erleichterung und mithin eine Beförderung der Unsitlichkeit. Der bei weitem schuldigere Theil geht ungestraft davon, und wird endlich zu der Ansicht gezwungen, es sei gar keine Sünde, die er begehe, und bald wird

es auch für das Mädchen keine Schande mehr sein, unehelich Mutter zu werden. Ich weiß es zwar nur zu gut, daß man die Fornicationsvergehen gewöhnlich sehr leicht zu nehmen pflegt; allein die Sittlichkeit behauptet ihre Rechte, und es bleibt dabei, daß namentlich die hier gemeinten Vergehen ein ganzes Volk allmählig durchaus moralisch zu Grunde richten müssen, weil eine Reihe von Folgen damit verknüpft ist, die ich in ihrer Verderblichkeit gar nicht schildern will. Nur eine Thatsache soll hier eine Stelle finden. Ein glaubwürdiger Mann hat mich versichert, daß er eine Säugamme gekannt habe, welche das neunte uneheliche Kind hatte. Diese Verworfenne trieb ihre Sache handwerksmäßig. Da sie eine gesunde Amme war, so wußte sie, wenn die Zeit um war, sich wieder in Stand zu setzen, Amme werden zu können. Sie gebar in einer gewissen Anstalt, gab dann ihr Kind hinaus in die Pflege, ließ dasselbe verkümmern, und zog dann wieder den reichen Gewinn als Säugamme. Beherzige man diese eine Thatsache, die ich übrigens, ohne sie beweisen zu können, wie gesagt, einem glaubhaften Manne nacherzähle, und die schreiendste Immoralität steht in einem gräßlichen Bilde vor uns. Man macht nun freilich manche Einwendungen gegen strengere Fornicationsgesetze. Man hat an die vielen falschen Eide erinnert, die früher in dergleichen Processen geschworen worden seien. Ich erkenne dieses nicht; aber keine Unstetlichkeit kann und darf durch eine andere gehoben werden. Man hat ferner behauptet, die Mädchen würden sich bei der neuern Gesetzgebung mehr vor Verführung hüten; allein der Erfolg beweist das Gegentheil so stark, daß man diesen Einwand nicht mehr wird vorbringen können, und es wird also dringend nothwendig,

auf eine veränderte Gesetzgebung in dieser Sache mit allem Ernste zu denken.

Frhr. v. Zobel: Was der geehrte Redner vor mir geäußert hat, ist mir aus der Seele gesprochen. Die Kammer wird der gleichen Ueberzeugung sein, aber auch zugleich anerkennen, daß wir unser ganzes Landrecht umarbeiten müssen.

Frhr. v. Wessenberg: Mehrere der Gründe, welche Hr. Prälat Hüffel so beredt entwickelt hat, haben auch mich längst überzeugt, daß unsere Gesetzgebung in Betreff der unehelichen Geschlechtsverbindungen einer Revision im Interesse der Moralität dringend bedürfe. Schon als die Hauptverordnung hierüber erschien, hielt ich es in meiner damaligen Stellung für Pflicht, nachdrückliche Vorstellungen dagegen bei der Ministerialbehörde wiederholt einzugeben. Ich wurde nicht erhört, es blieb bei den getroffenen Anordnungen. Allein schon die Thatsache der immer zunehmenden Zahl der unehelichen Kinder, die aus der großen Summe von Unterstützungen zu ihrem Unterhalte aus der Staatskasse und aus der Gemeindefasse sich ergibt, dient zum unerfreulichen Beleg, daß unsere neueste Gesetzgebung durch ihre Früchte sich nicht so bewährt hat, daß nicht eine Revision gewünscht werden müßte.

Frhr. v. Rüdtk d. J. und Hofgerichtsrath Graf v. Hennin machen den Antrag, daß der Wunsch, die künftige Gesetzgebung möge hierauf Rücksicht nehmen, in's Protokoll niedergelegt werde.

Prof. Zell: Die Gründe des Hrn. Prälaten Hüffel sind zwar höchst beachtungswerth, es scheint mir aber nicht, als wenn die Sache schon so reif wäre, um einen Wunsch der Kammer darüber jetzt in dem Protokolle niederzulegen. Dies ist ein Gegenstand der Gesetzgebung, der eigends berathen und aenan erörtert werden muß.

Frhr. v. Rüd t d. F. bemerkt, die Kammer könne sich allerdings über einen solchen Wunsch aussprechen; die Regierung werde um so eher Gelegenheit haben, diesen Gegenstand zur Erörterung zu bringen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Der Wunsch, über diesen Gegenstand eine Erklärung zu Protokoll zu geben, ist von der Art, daß ich ihn für wichtig genug halte, und dasjenige der Regierung anheimgebe und anempfehle, was der Hr. Prälat Hüffel gesagt hat. Er hat mich darin bestärkt, daß man sich bemühen sollte, in der Gesetzgebung die nöthige Abänderung zu treffen, weil das jetzige Gesetz der Moral und Politik nicht sehr entspricht.

Frhr. v. Göler: Wenn wir hier bei den Nachweisungen solche einzelne Punkte der Gesetzgebung erörtern wollen, so werden wir uns von dem Gegenstande der Berathung zu weit entfernen. Ich halte dies für einen Gegenstand einer eigenen Motion, aber so beiläufig bei den Nachweisungen sich über einen so wichtigen Gegenstand der Gesetzgebung auszusprechen, halte ich nicht für räthlich.

Reg. Com. Geh. Rath v. Rüd t: Ich erlaube mir Einiges zu bemerken. Es ist schon früher dieser Gegenstand bei der Regierung selbst in Anregung gebracht worden; es zeigten sich wesentliche Schwierigkeiten, in diesem Theile der Gesetzgebung eine Aenderung zu treffen, welche nur schwer zu beseitigen schienen. Es liegt nicht allein oder hauptsächlich der Grund der auffallenden Vermehrung der unehelichen Kinder in dem Sittenverderbniß, sondern wohl in der außerordentlich zunehmenden Bevölkerung und in dem verminderten Vermögensstand der untern Klassen. So lange nicht zugleich Mittel gefunden werden, um die niedern Klassen so zu dotiren,

daß sie heirathen und eine Familie versorgen können, so lange ist dieser Versuch von wenigem oder gar keinem praktischen Erfolge, und so lange die Bevölkerung besonders in der Klasse der Bauern und Tagelöhner immer noch mehr wächst, wird hier eine solche keine wesentliche Abhülfe leisten. Zugleich darf nicht übersehen werden, daß die Anordnungen, auf denen diese Ausgaben begründet sind, auch viele Gründe für sich haben. Es hat dem Gesetzgeber nämlich bei Aufhebung der Fornicationsstrafen der Hauptgrund vorgeschwebt, die Verbrechen zu vermeiden, welche früher sehr häufig aus der Furcht vor Strafe oder vor Belastung mit einer Alimentation oder gerichtlich ausgesprochener Waterschaft *cc.* hervorgingen; z. B. der Kindermord. Wer vorher, ehe diese Bestimmungen ins Leben traten, bei Bezirksstellen, namentlich bei Aemtern beschäftigt war, konnte sich leicht überzeugen, daß es in der Immoralität eben so weit gekommen war, als jetzt. Zu wie vielen falschen Eiden wurde Zuflucht genommen, und welche Skandale haben sich ergeben; an den sogenannten Fleischtagen — wie man es bei den Aemtern hieß — war eine Masse von Abscheulichkeiten und Anziemlichkeiten an der Tagesordnung, welche die neue Verordnung nun beseitigt hat. Die Wiedereinführung der Paternitätsklage würde bei der wachsenden Bevölkerung ein großes Aergerniß verursachen, und der Zweck, die Moralität wieder zu heben, würde nicht erreicht, sondern vielmehr vereitelt werden. Endlich muß ich noch aufmerksam machen, daß in manchen Theilen des Landes, namentlich in den Dörfern, alterthümliche Gewohnheiten herrschen, die mit zu diesem Aergerniß beigetragen haben, und die weder durch die jetzige, noch durch eine andere Bestimmung abgeschafft werden können. Jedenfalls ist so viel gewiß, daß durch die Bestimmun-

gen der Beitragsquote aus Staatsmitteln für die Mehrzahl unehelicher Kinder doch einigermaßen gesorgt wird, wenigstens besser gesorgt wird, als früher; denn wenn man sich auf Alimentationsbeiträge beschränkte, wie hoch könnten diese gegeben, wie könnten solche eingehalten werden? Wie unglücklich wäre nicht diese Klasse von Menschen, welche dann auf das Almosen des betreffenden Orts zurückgewiesen würden, und darüber meist zu Grunde gingen. Jetzt aber wird von den Verwaltungsbehörden die Quote der Unterstützung ausgesprochen, diese Unterstützung wird gehörig angewiesen, und das Attestat, daß auch die Gemeindefasse ihren Beitrag geleistet habe, muß der Amtskasse vorgelegt werden. Es wird ferner dadurch, daß Verpflegsaccorde abgeschlossen werden, gesorgt, daß diese Kinder die Schule besuchen und den nöthigen Unterricht erhalten. Der Beitrag währt fort, so lange bis die Kinder das Alter zur Confirmation erreicht haben. Wenn man nun die Bestimmungen wieder festsetzen will, wonach die Paternitätsklagen wieder eingeführt werden, wonach der ganze Unfug, das traurige Verhältniß wieder eintreten würde, so versteht es sich von selbst, daß die Staatshilfe und die Hilfe der Gemeinden in ein ganz anderes Verhältniß gesetzt würde. Das Resultat wird dann sein, daß solche Kinder mishandelt und mehr verwaorlost werden. Für diese unglücklichen Kinder wird daher eine Aenderung nicht vortheilhaft sein.

Prälat Hüffel: Es ist ganz richtig, was der Herr Regierungskommissär gesagt hat. Ich erkenne die Schwierigkeiten keineswegs, die mit der Aenderung in der Gesetzgebung in diesem Falle verbunden sind. Ich weiß aus meiner eigenen amtlichen Erfahrung, zu welchen unangenehmen Erörterungen dieses führt. Ich habe aber nur allein die Sittlichkeit im Auge, und diese fordert

Fünf und sechzigste Sitzung vom 1. October 1831. 129

eine Einschreitung der Gesetzgebung. Wie dieses zu bewerkstelligen sei, überlasse ich Männern, die dieses besser verstehen. Der einzige Punkt widerlegt Alles: die Sittlichkeit ist die Basis alles häuslichen und öffentlichen Lebens.

Nach gehaltener Umfrage beschloß die Kammer, den Wunsch zu Protokoll auszusprechen, daß in diesem Punkte der Gesetzgebung eine Aenderung getroffen werden möchte.

T i t e l X I I . C u l t u s .

Zu diesem Titel wurde nichts erinnert, und die Ausgaben als gerechtfertigt angesehen, eben so zu

T i t e l X I I I . L e h r a n s t a l t e n u n d K ü n s t e .

T i t e l X I V . F l u ß - u n d S t r a ß e n b a u .

Prof. Zell erläutert den im Commissionsbericht ausgesprochenen Wunsch.

Fehr. v. Wessenberg unterstützt den Commissionsantrag.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es werden mit jedem Budget die Straßen, die gemacht werden sollen, bezeichnet. Wenn es indessen auch der Entscheidung der Kammer ausgesetzt sein soll, welche Straßen zuerst gebaut werden müssen, so heißt dies nichts anders, als die Fackel der Zwietracht in die Kammer hineinwerfen; denn jeder wird dafür stimmen, daß die Straße seines Bezirks zuerst gemacht werde.

Die Anerkennung über die Verwaltung der Gelder unter diesem Titel wurde von der Kammer ausgesprochen.

T i t e l X V I . M i l d e F o n d s - u n d A r m e n a n s t a l t e n .

Reg. Com. Geh. Rath v. Rüdte: So viel mir erinnertlich ist aus den Verhandlungen der zweiten Kammer, so scheint dieser ganze Antrag auf einem Versetzen zu

1831. Erste H. Band 4.

beruhen. Denn die Erläuterung, die damals gegeben wurde, schien denselben ganz unnöthig zu machen, und es wurde darauf nichts weiter verhandelt. Indes ist Folgendes zur Aufklärung nöthig. Bei Generalisirung des Instituts der Civildienerwitwenkasse im Jahr 1815 war auf eine ungefähre Zahl der damals vorhandenen unbezweifelt immatriculationsfähigen Diener abgehoben worden, und hiernach der Fond bemessen. Die verschiedenen Bestimmungen, welche die einzelnen Artikel über die Immatriculationsfähigkeit hatten, ließen aber theils Erweiterungen, theils Zweifel über die Immatriculationsansprüche zu; deswegen ist leicht begreiflich, daß bei Vollziehung des Gesetzes eine größere Zahl von immatriculationsfähigen Dienern sich ergeben hat, als man im Jahr 1810 annahm. Weiterer Zuwachs wurde herbeigeführt durch Ländererwerbungen; so ist im Jahr 1811 mit Acquisition des Hornbergischen und Nellenburgischen eine Zahl von Dienern aufgenommen worden, auch in Folge der verschiedenen Organisationen sind manche Dienststellen entstanden, deren Immatriculationsfähigkeit man anerkannt hat; z. B. Oberzollinspektoren etc. Endlich wurde im Jahr 1813 durch die Aufhebung der standes- und grundherrlichen Jurisdiction und Bildung landesherrlicher Aemter eine große Zahl von Dienern in die Wittwenkasse aufgenommen, nämlich alle diejenigen Diener, die in diesen Bezirken angestellt wurden, und unter die Kategorie von Staatsdienern gehörten, auch sind vormals standes- und grundherrliche Beamte in die Wittwenkasse eingetreten, welche in landesherrlichen Diensten reactivirt wurden. Dieser Zuwachs der im Jahr 1810 nicht berechnet werden konnte, hat das Resultat herbeigeführt, daß das Bedürfniß für die Beneficien größer war, als es früher berechnet wurde. Es sind neben

diesen Vermehrungen noch andere vorgekommen, wobei ein Einkaufscapital bezahlt wurde; so durch die Postbeamten, wodurch dann noch eine Vermehrung der Zahl der Beneficien hervorging. Nach den Bestimmungen der Wittwenfscordnung selbst sind gewisse Revenüen zu Vermehrung des Fonds ausgesetzt, und nur gewisse andere sind bestimmt, um als Beneficium vertheilt zu werden. Es ist ferner vorgeschrieben, daß bis der erste Grad der Beneficien ganz aus den hierfür ausgesetzten bestimmten Gefällen der Wittwenkasse gedeckt werden kann, die Staatskasse das Mangelnde zu dem Beneficienbedarf zuschießen muß. Nach §. 42. u. folg. sind zu Vermehrung des Fonds bestimmt die Dienstreceptions- und Meliorationstagen, sodann die Gnadenquartalien von den jährlichen Beiträgen der Mitglieder vom 13ten Jahr der Errichtung des Instituts an $\frac{1}{10}$. Neun Zehnthelle derselben, so wie die Capitalzinsen sind aber (letztere nach dem zehnten Jahre der Errichtung des Instituts) ganz zu Beneficien bestimmt. So weit nun jene bestimmte Revenüen nicht hinreichen, um die Beneficienlast des ersten Grades zu bestreiten, muß nach §. 31. der Statuten ein den Bedarf ergänzender Beitrag aus der Staatskasse geleistet werden. Wenn nun in der Rechnung von 1827—1829 noch dieser bedeutende Zuschuß vorkommt, so liegt darin der klarste Beweis, daß diese Zinsen und Beiträge nicht so viel betragen, um diese Beneficien zu zahlen, weil jährlich von der Generalwittwenkasse das Erforderniß und das Fehlende berechnet, sofort von der Cassencommission geprüft, auf die Staatskasse angewiesen wird. Es ist auch hier eine Controle vorhanden. Wenn die Zinsen und $\frac{1}{10}$ der Beiträge reichen, wird die Staatskasse nichts mehr zahlen, weil keine Anforderung an sie gemacht werden kann. Deswegen wird die Untersuchung

der Frage, ob die begründeten Hoffnungen, die der höchstselige Stifter der Civildienerwittwenkasse in dem §. 32. der Statuten dieser Anstalt ausgesprochen hat, noch nicht in Erfüllung gehen können? leicht sein, und die Beantwortung dieser Frage wird sich von selbst ergeben. Es ist im Art. 33. der Wittwenfciordnung eine Scale festgestellt, wonach in 17 Perioden das Beneficium genau auf das Maximum gestellt werden muß. Dieses Maximum ist von 1 fl. 30 kr. jährlich 25 fl. Beneficium, von 45 fl. auf 600 fl.; der erste Grad ist 16 fl. 30 kr., also 498 fl. von 45 fl. So lange nicht das Capitalvermögen mehr rentirt, so lange muß bei dem ersten Grade stehen geblieben werden, weil die Staatskasse nur den Zuschuß zu leisten verbunden ist, welcher erforderlich ist, um den ersten Termin zu berichtigen. Ich glaube daher, daß dieser Antrag der zweiten Kammer ganz wegfallen könnte.

Prof. Zell: Da der Hr. Regierungscommissär genügende Auskunft gegeben hat, so erlaube ich mir nur noch die Frage: ob die Wittwenkasse in Folge dieser Veränderungen und Verhältnisse nicht eigentlich gerechten Anspruch auf eine Vermehrung ihrer Dotation hätte, oder darauf, daß ihr ein verhältnismäßiges Capital gegeben werde, in dem Verhältniß der neu hinzugetretenen Diener, für welche sie nicht dotirt wurde?

Neg. Com. Geh. Rath v. Rüd t: Diese Frage ist schon ausführlich erörtert worden. Die Antwort ist zweifelhaft, weil die Wittwenkasse bei ihrer Gründung schon ein Deficit vorausgesehen hat, und deswegen die Staatskasse legitimirt wurde, so lange einen besondern Beitrag zu leisten. Wenn ein neues Zuschußcapital geleistet wird, so wird der Zuschuß aufhören, und es wird das Nämliche sein, wenn die Beiträge von der Staats-

fasse fort entrichtet werden. Ueber die Entschädigung der Wittwenkassensprüche glaubte man auch eine Berechnung aufstellen zu müssen; es haben sich aber Differenzen ergeben, und eigentlich ist diese Summe, die man glaubte in Anspruch nehmen zu können, im Augenblick noch nicht definitiv festgestellt.

Prof. Zell: Die Frage hätte nur dann praktisches Interesse, wenn der Zuschuß an Capitalien so bedeutend wäre, daß nicht nur die Staatskasse keine Unterstützung mehr zu geben hätte, sondern daß es möglich wäre, die jährlichen 11 fl. zu erhöhen. Dann wird der Vollzug des Art. 32. keinem Anstand mehr unterliegen.

Neg. Com. Geh. Rath v. Rüdte: Nach der Berechnung betrüge das Zuschußkapital zwischen 2 und 300,000 fl.; ich muß wiederholen, daß die Zinsen der Aktivkapitalien zu Deckung der Beneficien bestimmt sind, und dadurch kein Gewinn für die Beneficien zunächst erwächst; denn im Augenblick zahlt die Staatskasse 16,000 fl. Die Zinsen von 200,000 fl. betragen 8000 fl., es wird die Staatskasse also nur 8000 fl. weniger bezahlen.

Die Kammer erklärte sich mit dem im Commissionsbericht ausgesprochenen Wunsche nicht einverstanden, erkannte dagegen die Verwendung dieser Gelder als gerechtfertigt an.

Titel XVII. Zucht-, Irren- und Siechenhäuser.

Prof. Zell erläutert die im Commissionsberichte gemachten Bemerkungen.

Fehr. v. Wessenberg: Der Commissionsbericht erwähnt auch des allgemeinen Arbeitshauses. Ich erlaube mir die Frage, ob den Ständen bei einem andern Anlaß umständliche Auskunft über die dazu bestimmten Landesgelder werde gegeben werden? Denn von diesen Geldern

hat das Land keine Kenntniß; wohin sie geflossen sind, davon weiß Niemand etwas.

Reg. Com. Geh. Rath v. Rüd't: Eine besondere Vorlage wird darüber nicht erfolgen, sondern es wird sich dieses an die Frage wegen der neuen Dotation dieser Anstalt anknüpfen. In Beziehung auf die Rechnung der Strafanstalten habe ich zu erläutern, daß bereits schon neue Rechnungsinstruktionen eingeführt worden sind. Was die Landgestütsrechnung betrifft, so hat diese diejenige Form eingehalten, die im Jahr 1822 von der Budgetcommission selbst in Anregung gebracht, und im Commissionsbericht der zweiten Kammer als zweckmäßig bezeichnet worden war; mehr konnte sie nicht thun. Der Unterschied der ersten Form und der dermaligen besteht nur darin, daß das Soll, Haben und Rest nicht, sondern bloß „Einnahme und Ausgabe“ darin enthalten war. Es würde bei dieser Rechnung kein großes Bedenken gehabt haben, wenn die alte Form beibehalten worden wäre, weil der größte Theil ihrer Ausgaben bisher durch Abrechnung geschehen ist, welche Abrechnungen nur in einem Posten jeweils in Vorschein kommen.

Die Kammer erklärte sich mit dem unter Nr. 5. der Mittheilung der zweiten Kammer gestellten Antrag einverstanden.

Titel XVIII. Landesgestüt.

Oberhofm. Frhr. v. Gayling: Wenn die Landgestütsanstalt bis daher nicht allen Forderungen, die man an sie machen zu können glaubt, Genüge geleistet hat, so lag die Schuld nicht so sehr an der Direction, und noch weniger an der bisher Statt gehabten materiellen Vereinigung mit dem Hofmarstall, als an der Unzulänglichkeit der geringen Mittel, die ihr zugewiesen waren.

Im Königreich Württemberg hat das Landgestüt über 100,000 fl. gekostet, und ist erst in den Budgetsjahren von 1826—1829 auf etliche 80,000 fl. zurückgeführt worden. Die in den frühern Budgetperioden für das hiesige Landgestüt bewilligte Summe betrug 50,000 fl., und erst in den drei letzten Budgetsjahren wurde solche auf 56,000 fl. erhöht. Die Zahl der für diese Summe aufzustellenden Hengste war auf 150 Stück bestimmt, wogegen jedes Jahr wenigstens 162 Stück auf den Beschälplätzen aufgestellt worden sind, was durchaus nicht möglich gewesen wäre, wenn dieser Anstalt nicht so viele andere Begünstigungen zu Theil geworden wären. So sind z. B. alle bei dieser Anstalt beschäftigten Beamten aus der Marstallkasse bezahlt und für die Unterhaltung der Hoffstallungen u. niemals eine Vergütung gefordert worden; daß übrigens der Nutzen dieser Anstalt im Lande selbst doch einige Anerkennung gefunden hat, beweist die größere Theilnahme der Pferdebesitzer, welche in den letzten Jahren Statt gefunden hat, da in dem Jahr 1831 1198 Stuten mehr als im vorhergehenden Jahre notirt wurden. Was den gerügten hohen Preis der aus dem Leibgestüt abgegebenen jungen Hengste betrifft, so muß ich bemerken, daß der sogenannte Kaufpreis von 600 fl. nur ein unvollständiger Ersatz für den Aufwand war, welchen die Marstallkasse bestreiten mußte. Zur Rekrutirung der Landesgestütshengste sind im Durchschnitt jährlich 24 Stück zweijährige Hengstfohlen angekauft und im Leibgestüt Stutensee erzogen worden. Im Jahr 1827 haben diese 24 Hengstfohlen zusammen 2884 fl. gekostet; der Ankaufspreis per Stück war also 120 fl. 10 kr.; nach der bei Aufstellung des Budgets gemachten Berechnung kostet ein solcher junger Hengst im ersten Jahr an Wartung und Fütterung zusammen in Geld 127 fl. 25½ kr.,

im zweiten Jahr in Geld 146 fl. 10 kr., im dritten Jahr wie im zweiten 146 fl. 10 kr., sodann vom April bis October desselben Jahres, wo solcher an das Landgestüt abgegeben wurde, 85 fl. 17 kr. Für Unterhaltung der Stallungen, für Medicamente, Weidplätze u. können noch für jeden Hengst jährlich 10 fl., also für $3\frac{1}{2}$ Jahr 35 fl. in Rechnung genommen werden, und somit kostet jeder Hengst an Unterhaltung, bis er das Alter von $5\frac{1}{2}$ Jahr erreicht hat, 660 fl. 12 kr. Hiernach haben also die 24 Hengste, bis sie das Alter von $5\frac{1}{2}$ Jahren erreicht hatten, zu 660 fl. 12 kr. per Stück gerechnet, im Ganzen 15,844 fl. 48 kr. gekostet. Von 24 Stück wird aber in der Regel der vierte Theil als untauglich ausgeschieden, welche als Wallachen zu 110 höchstens 132 fl., ja oft auch nur zu 50 fl. verkauft werden, und mancher geht auch oft ganz dahin. Wenn also der Erlös dieser 6 Stück nach dem höchsten Verkaufspreise zu 132 fl. berechnet, davon abgezogen wird mit 792 fl., so verbleibt eine Aufwandssumme von 15,052 fl. 48 kr., für welche die Marstallkasse im festgesetzten Preis von 600 fl. per Hengst, also für 18 Stück mit 10,800 fl. entschädigt worden ist. Hieraus ist also ein negativer Gewinn oder Vortheil für die Marstallkasse erwachsen von 4252 fl. 48 kr., und jeder Hengst hat demnach der Leibgestüttskasse 836 fl. gekostet.

Fehr. v. Göler: Wenn ich die Bemerkung des Commissionsberichts betrachte, so finde ich die beanstandete Summe zu niedrig, weil es mir unmöglich scheint, daß man für 600 fl. einen guten Hengst erhalten kann. Ich wünsche, daß man gar kein Gestüt hätte, oder daß man bessere Pferde, die natürlich theurer sind, dazu ankaufte.

Prof. Zell: Was der geehrte Redner vor mir anführte, kann durchaus nicht gegen die Bemerkung der Commission gerichtet sein, welche der Meinung war, daß

der Preis von 600 fl. für die Fohlen sehr hoch sei. Es mag zugegeben werden, daß das Landesgestüt den Preis nicht niedriger berechnen konnte; allein daraus geht hervor, daß man nicht den zweckmäßigsten Weg eingeschlagen hat.

Oberhofm. Frhr. v. Gayling: Es wurden früher ausländische Hengste gekauft, die 60 bis 70 Louisd'or kosteten. Diese Pferde waren nicht viel besser, als unsere Landhengste, welche im dritten Jahre schon so viel leisteten, als die für 70 Louisd'or.

Reg. Com. Geh. Rath v. Rüd't: Ich erlaube mir eine Bemerkung. Zuerst darf nicht übersehen werden, daß, als im Jahre 1819 das Landgestüt eingeführt wurde, man sich darauf beschränkte, dafür jährlich 50,000 fl. zu bewilligen. Es wurde aber weder für einen eigenen Fohlenhof, noch die erforderlichen Gebäude Vorsorge getroffen. Bei der Einrichtung des Landesgestüts war es nun natürlich nothwendig, daß man auf einen gewissen Stand der Hengste sich beschränken, und diesen Stand unterhalten mußte, um mit der bestimmten Summe auszureichen. Es war ferner nothwendig, daß man auf irgend eine Weise die regelmäßige Ergänzung des Abgangs durch neue Zuchthengste sicherte, welches dadurch allein erreichbar war, daß bei dem Leibgestüt ein besonderer Fohlenhof eingerichtet wurde. Dieses Verhältniß ist nie ein Geheimniß gewesen, sondern schon vor den Jahren 1819 war bekannt, daß die Hengste aus dem Fohlenhof des Leibgestüts an das Landgestüt abgegeben wurden, so lange der gewöhnliche Unterhalt des Standes dieß nothwendig machte. Neben dieser Sicherung der regelmäßigen Bedürfnisse, die gar nicht anders zu decken möglich waren, war die Gestütsdirektion bedacht, ausländische Zuchtpferde, wie sich Gelegenheit und Mittel fanden, zu erlangen; es wurde der

Gestütsstallmeister selbst beauftragt, in Ungarn und Siebenbürgen Pferde anzukaufen, wozu man 20,000 fl. ausgesetzt hatte. Allein es ergab sich, daß der Preis der eigentlichen Zuchthengste zu hoch, und die Auswahl nicht so groß war. Wenn es nicht möglich wäre, das Landgestüt durch einen eigenen Fohlenhof zu unterhalten, und wenn die Versuche, im Auslande Pferde zu kaufen, mißlungen sind, so kann ein Vorwurf darüber nicht wohl Platz greifen, daß man die Hülfe des Fohlenhofs bei dem Leibgestüt benutzte. Es ist durchaus dem Landgestüt kein Nachtheil zugegangen, sondern die Unterhaltung dieser Pferde bis zu ihrem gehörigen Alter hat einen größern Aufwand bei dem Leibgestüt herbeigeführt, als durch die Summe von 600 fl. ersetzt wurde. Dem Landgestüt waren, durch die nähere Verbindung mit dem Marstall auch noch mehrere Vortheile gegeben, die man jedenfalls in Rechnung hätte bringen können. Darin wird die beste Rechtfertigung für die Gestütsdirektion liegen, daß zur Vollziehung einer getrennten, resp. selbstständigen Einrichtung der Voranschlag bedeutend höher gestellt werden mußte, um einen Fohlenhof zu bilden, da es höchst schwierig ist, gute Pferde zu erhalten und zu erziehen.

Frhr. v. Zobel: Ich glaube, daß schon hinlänglich erwiesen ist, daß der Ankaufspreis von 600 fl. für ein inländisches Pferd nicht zu hoch ist, und die Marstallkasse dabei nichts gewonnen hat. Ich glaube indessen, ohne im Mindesten einen Vorwurf machen zu wollen, daß der Ankauf von inländischen Pferden mehr nachtheiliger als vorteilhaft ist, und es nicht im Interesse des Landesgestüts geschieht, weil diese Pferde immer einen erblichen Fehler haben. Die im Lande gezogenen Hengste taugen durchaus nichts, man würde nur die Hälfte von Hengsten brauchen, wenn man ein ordentliches Gestüte hätte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich kann den Ankaufspreis von 600 fl. für einen inländischen vier bis fünf ein halb jährigen Hengst nicht für zu hoch erkennen, sobald das Pferd schön und zur Zucht geeignet ist; werden ja weit größere Summen für Zuchthengste ausgegeben, wenn sie dem beabsichtigten Zwecke vollkommen entsprechen. Es wäre sehr zu wünschen, daß für die inländische Pferdezucht mehr gethan würde, als bisher dafür geschehen ist, und daß man darin dem Beispiele von Württemberg folgen möchte. Dort sind schon sehr große Summen darauf verwendet, und man ist auch dahin gekommen, die schönsten Pferde im Königreiche zu ziehen. Man hat aber auch keine Kosten gespart, um ausländische Hengste von edlen Rassen kommen zu lassen. Bei uns würde dieß ebenfalls unumgänglich nöthig werden, wenn es auch gleich nicht in der Ausdehnung sein müßte, wie es dort geschehen ist, damit die inländischen Stuten mit Hengsten von solchen vorzüglichen und edlen Rassen gekreuzt werden können.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Ich will keineswegs in Abrede stellen, daß der Zustand der Hengste nicht um Vieles verbessert werden könne; allein aus meiner Erfahrung muß ich auf die Bemerkung des Freiherrn v. Zobel erwiedern, daß dieser Hauptfehler leider in unsern Landstuten liegt, und daher nicht zu verbessern ist, so lange wir keine fehlerfreie Stuten haben, wenn auch lauter ausländische Hengste sollten verwendet werden.

Oberst v. Lasollave: Ich kann mich nur dahin äußern, daß ich mit den Pferden aus dem Gestüte stets zufrieden zu sein alle Ursache hatte. Was den Preis der selbst gezogenen Hengste betrifft, so scheint mir dieser

nicht zu hoch zu sein. Freilich muß mit fremden Hengsten guter Rasse jährlich nachgeholfen werden, darüber lassen sich aber keine Preise im Voraus bestimmen. Ganz anders verhält es sich mit den Pferden, die wir selbst ziehen, hier läßt sich der Preis bestimmen. Die Fohlen werden im zweiten oder dritten Jahre angekauft, sie haben einen Preis, der sich wenig verändert, meistens zu 120 fl. Es werden dazu die jährlichen Unterhaltungskosten, der Abgang durch Fehlerhafte und auf sonstige Art Entfernte geschlagen, und dieses macht den Preis der Hengste aus.

Die Kammer beschloß die richtige Verwendung dieser Gelder unter diesem Titel anzuerkennen.

Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Nro. 8. Geheime Ausgabe von 1000 fl.

Neg. Com. Staatsrath Winter: Ich habe bereits in der zweiten Kammer die Erklärung gegeben, daß dieses gar keine geheime Ausgabe ist; es ist nur ein Vorschuß, über den ich die Rechnung beizubringen habe, und dieser Punkt ist berichtet. Es ist also der unter Nro. 6. der Mittheilung der zweiten Kammer gefasste Beschluß ganz falsch gefast, es hätte heißen sollen: „ist die Rechnung nachzubringen.“ Was den Punkt des Antrags der zweiten Kammer unter Nro. 7. der Mittheilung betrifft, so ist dieß eine geheime Ausgabe, die zu einer Zeit gemacht wurde, wo der verewigte Großherzog zur Unterzeichnung nicht mehr angegangen werden konnte. Der Posten ist jedoch unbedeutend, und ich bezeuge auf meine Ehre, daß wirklich diese Ausgabe gemacht wurde im Interesse des Landes, und die Bewilligung nicht mehr nachgebracht werden konnte.

Prof. Zell: Der Sinn des Antrags der zweiten Kammer wird kein anderer sein, als daß diese Ausgabe

nur dann als gerechtfertigt erscheint, wenn die Rechnung beigebracht wird; es scheint mir also in der Form des Antrags kein Fehler zu liegen.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Nach der gegebenen Erklärung, daß es in der Rechnung falsch ausgedrückt ist, und die Rubrik „Vorschuß“ hätte gewählt werden sollen, ist es doch eine fehlerhafte Form des Antrags; denn die zweite Kammer hat den Beschluß gefaßt, die Zettel sollen zur Decretur gegeben, das Fehlerhafte verbessert und zur Zahlung angewiesen werden.

Föhr. v. Wessenberg: Die verfassungsmäßig erforderliche Form der Decretur geht beiden Posten ab, und in sofern glaube ich, daß wir vor der Hand die Gelder reclamiren müssen, und daß zwischen beiden Posten kein Unterschied obwalte. Dies hindert jedoch nicht, daß beide Posten nachbewilligt werden können, und daß diese Nachbewilligung gerecht erscheinen wird, wenn solche Nachweisungen erfolgen, woraus erhellt, daß die Verwendung zu Zwecken der Landesverwaltung geschehen sei.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Nach einem von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog ergangenen Rescript, wornach dem Föhrn. v. Berckheim ein Vorschuß gegeben wurde, wurde diese Zahlung geleistet. Sie hätte also nicht unter die Rubrik „Geheime Ausgaben“ gehört. Nun hat der Großhofmeister v. Berckheim die Rechnung vorgelegt, woraus sich ergab, daß diese 1000 fl. nicht zu einer geheimen Ausgabe, sondern zu einer Dienstreise verwendet wurden.

Föhr. v. Rüd't d. J.: Ich sehe den Antrag der Commission als ganz unversänglich an, so lange nicht eine Nachweisung gegeben ist, wie diese Gelder verwendet wurden.

Reg. Com. Geh. Rath v. Rüd't: Ich möchte mir den

unmaßgeblichen Vorschlag erlauben, daß der Commission in einer geheimen Berathung Auskunft gegeben, und derselben die Belege zur Einsicht vorgelegt werden, damit die Commission in der nächsten Sitzung ein kurzes Gutachten erstatte.

Frhr. v. Wessenberg bemerkt, daß die Ausweise zuerst an die zweite Kammer gehen, und von dieser sodann erst der Beschluß mitgetheilt werden sollte.

Nachdem der Antrag des Geh. Rath's v. Rüd't vielseitig unterstützt worden war, wurde derselbe zur Abstimmung gebracht, und beschlossen, die unter No. 6 und 7 der Mittheilung der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse über die verschiedenen und außerordentlichen Ausgaben der Commission zur nochmaligen Erörterung zurückzugeben.

Hiermit wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.

Sechs und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 7. October 1831.

Gegenwärtig:

- Er. Hoheit, der Durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Löwenstein-
Wertheim,
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Er. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Bil-
ligheim,
Er. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Neu-
denau,
des Herrn Erzbischofs Bernard,
des Herrn Staatsministers Frhn. v. Türcckheim,
des Frhn. v. Rüdert, d. J., und
des Herrn Obersten v. Lasollaye.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Staatsrath v. Gulat.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung

- 1) die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse auf Abschaffung der körperlichen Züchtigung beim Militär der früher ernannten Commission wegen Abschaffung der körperlichen Züchtigung zur Begutachtung zugestellt worden sei; daß ferner
- 2) zur Begutachtung der Adresse auf Ausgleichung der künftigen Kriegslasten, eine aus dem Geh. Rath Frhrn. v. Rüd't, dem Geh. Rath Kirn, dem Staatsrath Fröblich, dem Frhrn. v. Falkenstein, und dem Frhrn. v. Göler;
- 3) zu Begutachtung der Adresse auf Zustimmung der Kammern zur Recrutenaushebung eine aus dem Obersten v. Lasollave, Sr. Durchlaucht, dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg und dem Generalmajor v. Freystett bestehende Commission gewählt worden sei.

Das Secretariat verlas eine Motionsanzeige des Obersten v. Lasollave auf Unterstützung derjenigen beabschiedeten vermögenslosen Unterofficiere und Soldaten, die in dem Großherzogl. Kontingente die Feldzüge in Spanien in den Jahren 1808—1813 mitgemacht haben,

Beilage Ziffer 150 (ungedruckt).

Von dem hohen Präsidium wurden folgende neue Eingaben bekannt gemacht:

- 1) ein Schreiben des Direktors der polytechnischen Schule dahier, worin derselbe von der bevorstehenden Prüfung in diesem Institute Nachricht gibt, Beilage Ziffer 151 (ungedruckt);

2) eine Petition der Metzgerzunft in Mannheim, um
Verwandlung der Fleischaccise in ein Aversum,
Beilage Ziffer 152 (ungedruckt).

Beide Eingaben wurden der Petitionsecommission zugewiesen.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium erstattete der Hofgerichtsath Gr. v. Henn in Bericht über die Adresse der zweiten Kammer auf Abschaffung der körperlichen Züchtigung auch beim Militär,

Beilage Ziffer 153.

Die Kammer beschloß, diesen Gegenstand in abgekürzter Form zu berathen; in Folge dieses wurde sogleich die Discussion eröffnet.

Frhr. v. Wessenberg: Die Zustimmung zu dem vorliegenden Antrage scheint aus unsern frühern Beschlüssen von selbst hervorzugehen. Dem Kriegerstand, dessen wesentlichstes Lebenselement die Ehre ist, kann die Ausdehnung der Abschaffung körperlicher Züchtigung nur willkommen sein. Auch im Militär wird die Unschicklichkeit dieser Züchtigung längst gefühlt, und ohne Zweifel gibt es weit zweckmäßigere Triebfedern, um Ordnung und Pünktlichkeit im Militär zu erhalten.

Geh. Rath v. Müdt: Soviel ich weiß, ist schon von der Militärbehörde darauf hingewirkt worden, die körperliche Züchtigung abzuschaffen. Da ich nun der Meinung bin, daß die Aufhebung derselben schon im Allgemeinen beabsichtigt sei, so wird um so schleuniger diese Bitte ihre Erledigung erhalten können.

Staatsrath Fröblich: Wenn ich schon früher für die Abschaffung der Schläge und körperlichen Züchtigung im Allgemeinen gestimmt habe, so habe ich das Militär hauptsächlich im Auge gehabt. Ehre, Erhaltung des Ehrgefühls, ist die Grundbedingung, die Wesenheit

des Soldaten, sie muß ihn zunächst für die Beschwerlichkeiten und Gefahren seines Standes entschädigen. Durch Schläge wird die Ehre gebrochen und erstickt. An zweckmäßig dafür zu substituierenden Strafen kann es nicht fehlen. Die militärische Disciplin wird darunter nicht leiden, so wenig sie durch Abschaffung der Spießruthen, die man ehemals für sehr bedenklich hielt und lebhaft bestritt, gelitten hat.

Unsere Truppen haben überall durch ihr Verhalten sich bewährt und mit Ruhm gestritten; sie werden sich freuen, wenn man sie einer Züchtigung enthebt, die eines freien Menschen unwürdig ist, und die keinen Badner mehr treffen soll.

Gen. Maj. v. Frenstedt: Soviel ist gewiß, daß die Strafen mit Stockschlägen nur noch in Folge gerichtlichen Spruches bestanden haben.

Ich glaube, daß auch hier diese Art von Strafen ohne Anstand abgeschafft und eine andere dafür substituiert werden kann.

Nachdem der durchlauchtigste Präsident bemerkt hatte, daß sich das Kriegsministerium mit der Abschaffung der körperlichen Züchtigung auch beim Militär beschäftige, trat nach erfolgter Abstimmung die Kammer der Adresse einstimmig bei.

Geh. Rath v. Rüd t begibt sich auf die Bank der Regierungskommission, und äußert folgendes:

In der Sitzung, in welcher über die Verwendung der Gelder des Ministeriums des Innern und der Justiz von den Jahren 1827—29 verhandelt wurde, ist hinsichtlich zweier Ausgaben, die als geheime Ausgaben bezeichnet waren, beschlossen worden, daß die Commission von der Regierung nähere Auskunft über die Natur dieser Ausgaben einziehen möchte. Ich muß daher im Namen der

Regierung die Auskunft dahin geben, daß die Ausgabe unter Nr. 6. keine geheime Ausgabe, sondern nur ein Vorschuß gewesen sei, dessen definitive Verrechnung sich in dem Journale der Generalstaatskasse für das Jahr 1831—1832 vorfindet. Die Rechtfertigung dieser Verwendung wird später leichter gegeben werden können, als jetzt. Da nun auf diese Rechnung verwiesen wird, so scheint es angemessen, den Posten einstweilen nach dem Antrage der Commission zurückzuweisen.

Was den zweiten Posten betrifft, so ist er an sich unbedeutend; die Nachweisung darüber wird mit der nächsten Rechnungsperiode vorgelegt werden können, weil die Ausgabe in einem Augenblick gemacht wurde, wo die durch die Verfassung vorgeschriebene Form aus bekannten eingetretenen Verhältnissen nicht gleich eingehalten werden konnte.

Es hat also von Seite der Regierung durchaus keinen Anstand, diese beiden Posten Nr. 6. u. 7. nach der Adresse der zweiten Kammer zu behandeln; die Nachweisungen über diese beiden Posten werden im Jahr 1833 ihre Erledigung erhalten; somit wird die Rechtfertigung der Ausgaben des Ministeriums des Innern und der Justiz anerkannt werden, und ich mache daher den Antrag, nachdem ich über diese beiden Posten die nöthige Erläuterung gegeben habe, daß über das Ganze ein Beschluß gefaßt und definitiv abgestimmt werde.

Föhr. v. Wessenberg: So lange die Nachweisungen über die fraglichen zwei Posten nicht vorgelegt sind, bleibt uns nichts übrig, als dem Antrage der andern Kammer beizutreten. Dieser Antrag beruht auf dem Abgange der durch die Verfassung gebotenen Form der Dekretur. Dieser Abgang aber macht, daß wir die beiden Posten nicht als gerechtfertigt ansehen können. Sollte

jedoch bei der Berathung des neuen Budgets die Nachweisung erfolgen, daß die Verwendung der Gelder für die Zwecke der Staatsverwaltung im Interesse des Landes geschehen sei, so wird wohl die Nachbewilligung weder in der andern, noch in dieser Kammer verweigert werden.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling und Staatsrath Fröhlich sprechen sich in gleichem Sinne aus.

Nach gehaltener Umfrage beschloß die Kammer, dem Antrage der zweiten Kammer in Beziehung auf die beiden Posten sub Nro. 6. u. 7. beizutreten. Eben so wurde über Nro. 8. der Beschlüsse der zweiten Kammer, die Verwendung der übrigen in obigen Nachweisungen enthaltenen Gelder theils anzuerkennen, theils nachträglich zu bewilligen, abgestimmt, und dieselbe angenommen.

Der Oberhofm. Frhr. v. Gayling erstattete hierauf Namens der Budgetscommission Bericht über die Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung für 1827—29,

Beilage Ziffer 154.

und der Geh. Rath Frhr. v. Rüdts über die Nachweisungen der Geldverwendung des Großherzogl. Finanzministeriums für 1827—29,

Beilage Ziffer 155.

Der Druck dieser beiden Berichte wurde beschlossen, um in einer der nächsten Sitzungen die Berathung vorzunehmen.

Nachdem endlich das Protokoll der 46sten Sitzung verlesen und genehmigt worden, wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.

Sieben und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Octbr. 1831.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Durchlachtigste Präsident, Herr Mark-
graf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Löwenstein
Wertheim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-
Neudenan,
des Herrn Erzbischofs Bernard,
des Herrn Staatsministers Febrn. v. Türkheim, und
des Herrn Febrn. v. Rüdte d. J.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsrath v. Gulat.

Nach Verlesung und Genehmigung der an die zweite
Kammer zu erlassenden Mittheilung über die Nachwei-
sungen der Ausgaben des Ministeriums des Innern und

der Justiz von den Jahren 1827—29 begründete der Oberste v. Lasollaye seine Motion auf die Unterstützung der in den spanischen Feldzügen dienstunfähig gewordenen beabschiedeten Soldaten:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Wenn ich in einer Zeit, wo das Streben von Regierung und Ständen dahin gerichtet ist, die Staatsausgaben, und mit ihnen die öffentlichen Lasten nach Möglichkeit zu mindern, mit einer Motion aufträte, welche das Budget mit einer neuen, wenn auch verhältnißmäßig nur unbedeutenden Ausgaberrubrik vermehren soll; wenn ich ferner diesen Antrag etwas spät, nach bereits vorgelegtem Staatsbudget stelle, so habe ich in dieser doppelten Beziehung diesen Schritt zu begründen und zu rechtfertigen.

Die vaterländischen Bürger, deren drückende Lage durch die Gewährung des Antrags eine Erleichterung finden soll, haben theils in der Infanterie, theils in der Artillerieabtheilung gedient, welche letztere ich zu befehligen die Ehre hatte. Sie sind beabschiedet, und leben als Bürger und Familienväter in ihrer Heimath.

Es war mir vergönnt, Zeuge ihrer Leistungen zu sein; man vergönne mir daher auch den Beruf, ihnen das Wort zu reden, sie in diesem Hause zu vertreten.

Der außerordentliche Mann, der vor mehreren Jahrzehnten auf die Schicksale der Völker und der einzelnen Individuen so mächtig einwirkte, gefiel sich nur in außerordentlichen Heereszügen, in außerordentlichen Verwendungen der von seinen Verbündeten zu stellenden Contingente.

So kam es, was jedoch nicht so leicht mehr kommen dürfte, daß unsere badischen Krieger gleichzeitig im Norden und Süden Europa's, auf tausend Stunden Ent-

fernung unter sich, Theil zu nehmen hatten an den Schicksalen seiner Heere, ihren Siegen und Unglücksfällen.

Die Zeitgeschichte erzählt diese Denkwürdigkeiten. Sie werden mir eine Darstellung derselben gern erlassen.

Für die ehrwürdigen Reste unseres nordischen Truppen-corps haben, wie es Ihnen bekannt ist, die früheren Legislaturen auf eine großmüthige Weise gesorgt.

Für unsere aus dem Süden zurückgekommenen vaterländischen Krieger geschah bis jetzt noch nichts; und doch ist nicht in Abrede zu stellen, daß, wenn der russische Feldzug kurz und für das Leben der Menschen mörderisch war, jener in Spanien fünf volle Jahre währte, und Gesundheit und Körperkräfte allmählig untergrub.

Ich habe zu erörtern, warum bei früheren Gelegenheiten der Leute, auf welche sich mein Antrag bezieht, keine Erwähnung geschah, warum sie zur Zeit ihrer Beabschiedung die Ansprüche auf Pensionen oder Unterstützungen nicht geltend machten, warum endlich jetzt erst ein Schritt für sie geschieht.

Wenige Worte werden hinreichen, Ihnen die nöthigen Aufschlüsse über diese Verspätung zu geben.

Als im Jahre 1814 die Unterofficiere und Soldaten unseres spanischen Contingentes aus der Gefangenschaft, in welcher sie zuletzt in Frankreich gehalten wurden, nach dem Vaterlande und der Garnison zurückkamen, sehnte sich jeder nach seiner Heimath. Die Freude, nach langer Abwesenheit Eltern, Geschwister, Verwandte und Freunde wieder zu sehen, überwog alle andern Rücksichten. Jeder eilte dem väterlichen Hause zu, und dachte nicht der fernen Zukunft.

Die Officiere, welche theils früher ihre Abberufung erhalten hatten, theils während der Gefangenschaft von

den Leuten getrennt worden waren, kamen einzeln zurück, wurden gleich darauf anderwärts im Felde verwendet, und konnten daher ihrer Mannschaft bei der Musterung und Entlassung das Wort nicht reden.

Es geschah daher, daß nur einige wenige dieser Unterofficiere und Soldaten, welche wegen schwerer Wunden früher zurückgekommen, oder mit sonstigen Gebrechen behaftet waren, sogleich oder später mit Pensionen und Anstellungen berücksichtigt wurden, während sich die große Mehrzahl mit Hinnehmung des Abschieds begnügte.

Solange diese Leute in mehr jugendlichem Lebensalter stunden — sie rührten meist aus den Ziehungsjahren von 1804 bis 1807 her — litten sie weniger an den Folgen der erduldeten Strapazen und hinzugetretenen körperlichen Gebrechen. Doch das ungewohnte Klima Spaniens, die brennende Hitze am Tage, die darauf gefolgten kühlen Nächte, der spärliche Genuß unreinen Wassers, und die Entbehrungen aller Art hatten die Keime von Krankheiten in die Brust der meisten gelegt, welche jetzt nach zurückgelegtem 40sten Lebensjahre zerstörend wirken, und den Arm manches früher robusten Arbeiters vor der Zeit lähmen.

Mit schmerzlichem Gefühle muß ich hier erwähnen, in Folge eingezogener Erkundigungen in Erfahrung gebracht zu haben, daß der fünfte Theil der im Jahre 1814 Heimgekehrten bereits mit Tod abgegangen ist.

Es haben sich deshalb im Laufe der letzten Jahre viele solcher Hülfbedürftigen um Unterstützungen und Pensionen gemeldet, und ihre höchste Noth nachgewiesen, und derartige Gesuche sind in der jüngsten Vergangenheit besonders häufig geworden.

Die Wohlthätigkeit unserer hohen Regentenfamilie hat auch hier im Stillen manche Thräne getrocknet.

Da sich mehrere dieser Leute zur Beförderung ihrer Gesuche erst in der allernuesten Zeit wiederholt und dringend an mich gewendet haben, so kann ich mich der Pflicht nicht entziehen, für sie als Bittsteller aufzutreten.

Indem ich nun die Aufnahme einer Summe von 1200 fl. in das Staatsbudget zur Unterstützung nur der Bedrängtesten beantrage, erlaube ich mir nicht, über die Art der Vertheilung einen bestimmten Vorschlag zu machen, glaube jedoch über die Modalitäten der Verwendung meine Ansichten äußern zu dürfen.

Diese gehen dahin, daß der Zweck der Unterstützung nur der sein kann, den meist Bedürftigen in soweit zu helfen, daß man ihnen Brod in das Haus schafft.

In diesem Betracht sind die Bedürfnisse Aller gleich groß, es dürften daher auch die Unterstützungsquoten unter sich gleich sein.

Ich dachte mir bei dem Voranschlag der 1200 fl. vierzig solcher Leute, theilte diese Summe in vierzig gleiche Loose, jedes 30 fl. jährlich, was für die Person täglich 5 Kreuzer ausmacht.

Ueber die Prüfung der Ansprüche der Petenten könnte dasjenige Verfahren eingeleitet werden, welches bei Ertheilung der sogenannten russischen Pensionen beobachtet wurde.

Da nur vierzig Pensionäre aufgenommen werden können, so möchten die Exinctionen solange an die Nachfolgenden verwendet werden, als noch Expectanten vorhanden sind.

Solche Individuen, welche bereits in dem Genuß irgend einer Pension oder eines Gehaltes vom Staate stehen, als durch Medaillen, Anstellungen u. a. m. können bei Ertheilung einer Unterstützung nicht concurriren.

Schließlich muß ich bemerken, daß gegenwärtig noch

in dem Staatsbudget extraordinäre Ausgabepositionen enthalten sind, welche aus den obenerwähnten früheren Kriegszeiten herrühren. Dieß sind die übernommenen Pensionen der Ehrenlegion, die Dotationen der im Kriege Verwundeten und der russischen Pensionen.

Jährlich sorgt der Tod für den Heimfall eines gewissen Theils dieser Ausgaben, welcher Theil schon in dem ersten Jahre dem verlangten Unterstützungsbetrag gleichkommen dürfte. Es wird daher im Ganzen kein eigentlicher Mehraufwand durch dessen Bewilligung Statt finden.

Wöchte es mir durch das so eben Vorgetragene gelungen sein, in Ihnen, Durchlauchtigste, Hochverehrteste Herren! die recht lebhafteste Ueberzeugung zu erwecken, daß der entwickelte Gegenstand eine heilige Schuld des Vaterlandes berühre, deren Tilgung nicht frühe genug eintreten kann, wenn die Bedrängten, deren Erleichterung es gilt, an der Gerechtigkeit ihrer Regierung, an der Theilnahme ihrer Mitbürger nicht verzweifeln sollen.

Sie widmeten die besten Jahre ihres Lebens dem Dienste des Vaterlandes; sie opferten ihre Gesundheit unter einem fremden Himmel, sie bluteten, und gehen einem harten Loose, einem kummervollen Alter entgegen, wenn ihnen nicht die längst ersehnte Hülfe dargeboten wird.

Ich stelle daher, des besten Erfolgs schon im Voraus gewiß, meinen Endantrag dahin, daß:

Er. Königl. Hoheit dem Großherzog die unterthänigste Bitte vorgelegt werden möge, in das Staatsbudget eine Summe von zwölfhundert Gulden gnädigst aufzunehmen zu lassen, zur Unterstützung derjenigen abgeschiedeten, in den Bürgerstand zurückgetretenen, vermögenslosen Unterofficiere und Soldaten, welche

bei dem Großherzoglichen Contingente die Feldzüge in Spanien während der Jahre 1808 bis 1813 mitgemacht haben, in Folge der Verwundungen oder sonstigen körperlichen Gebrechen arbeits- und erwerbsunfähig geworden, und in Nothstand gerathen sind, und weder Pensionen noch Anstellungen irgend einer Art von dem Staate erhalten haben.

Der Antrag wurde allgemein unterstützt, und an eine Vorberathung gewiesen.

Auf eine Bemerkung des hohen Präsidiums wegen der Vorlesung der Protokolle beschloß die Kammer in einer Vorberathung, eine Commission zur Anhörung der von dem Secretariat vorzulesenden Protokolle zu erwählen.

Somit wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Dr. Zell.

Fehr. v. Göler.

Acht und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Octbr. 1831.

Gegenwärtig:

Er. Hoheit, der Durchlachtigste Präsident, Herr Mark-
graf Wilhelm zu Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,

Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,

Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,

Er. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-Neu-
denau, und

des Herrn Hofgerichts-raths Grafen v. Hennin.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Finanzminister v. Böckh.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der letz-
ten Vorberathung zur Begutachtung des Antrags auf
Unterstützung der in den spanischen Feldzügen dienstun-
tauglich gewordenen und beabschiedeten Soldaten, eine
aus

Er. Hoheit dem Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
dem Generalmajor v. Freystedt, und
dem Großhofmeister von Wertheim;
ferner zu Anhörung der Vorlesung der Protokolle eine
aus dem

Grafen v. Leiningen-Mendenau, Erlaucht,
dem Frhrn. v. Benningen und
dem Prälaten Hüffel
bestehende Commission gewählt worden sei.

Das hohe Präsidium machte folgende neue Eingaben
bekannt:

- 1) eine Vorstellung der Mehgerzunft in Heidelberg,
die Verwandlung der Fleischaccise in ein Aversum
betreffend;
Beilage Ziffer 156. (ungedruckt),
 - 2) eine Vorstellung der Mehgerzunft in Bruchsal in
gleichem Betreff;
Beilage Ziffer 157. (ungedruckt),
- welche der Petitionscommission zugewiesen wurden;
- 3) eine Mittheilung der zweiten Kammer die Adresse
wegen Verantwortlichkeit der Minister betreffend;
Unterbeilage zu Ziffer 158.
 - 4) eine Mittheilung derselben den Gesekentwurf über
die Civilliste betreffend;
Unterbeilage zu Ziffer 159.

beide Gegenstände wurden an eine Vorberathung ver-
weisen.

Die Tagesordnung führte nun zur Discussion über die
Adresse der zweiten Kammer, die Herabsetzung des Salz-
preises betreffend.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-
Wertheim: Es würde überflüssig sein, über das Wohl-

erhätige und Nützliche des in Frage stehenden Antrags in noch weitere Erörterungen einzugehen. Die Gründe, welche dafür sprechen, sind theils in der Motion des Hrn. Antragstellers selbst, und theils in den Commissionsberichten beider Kammern enthalten. Sie thun, wie ich glaube, zur Genüge dar, daß die Verminderung der Salzsteuer nicht allein wünschenswerth, sondern selbst nothwendig sei, da bei dem leider! allenthalben so sehr gesunkenen Wohlstand eine Abgabenerleichterung irgend einer Art immer dringender wird, und die hier in Vorschlag gebrachte allen Forderungen entspricht, da sie alle Interessen befriedigt, und besonders für den ärmeren Landmann von den wohlthätigsten Folgen sein wird. Mit Dank und Freude wird er dieses Geschenk empfangen; denn er wird dadurch seine spärliche Kost, oft nur aus Kartoffeln bestehend, wieder mit Salz würzen können, das er der zu hohen Preise wegen bisher so häufig entbehren mußte; er wird seinem Viehstand wieder mehr aufhelfen, und sich und den Seinigen eine sorgenfreiere Zukunft dadurch sichern können. Die Theilnahme, welche sich in der zweiten Kammer für diese wichtige Angelegenheit aussprach, und solche zu dem Beschlusse veranlaßte „Se. Königliche Hoheit um die Vorlage eines Gesetzes ebrenbietigt zu bitten, wodurch der Preis des Kochsalzes von $3\frac{1}{2}$ fr. auf $2\frac{1}{2}$ fr. und der des Viehsalzes im gleichen Verhältniß herabgesetzt werde, wird — ich darf es mit Zuversicht hoffen — in dieser hohen Kammer gewiß nicht minder groß sein. Warum sollte nicht auch eine gleiche Theilnahme hier Statt finden, da es ja einen Gegenstand betrifft, der allen Ständen und allen Klassen, besonders aber der Armuth, zum größten Nutzen gereicht, ohne daß irgend ein Interesse dabei

verlezt wird. Dieß im Allgemeinen; alles Weitere behalte ich mir auf die Discussion selbst bevor.

Staatsrath Fröblich: Es sind auf dem gegenwärtigen Landtage schon mancherlei Vorschläge für die Verbesserung der Wohlfahrt des Landes und seines Zustandes gemacht worden. Die Regierung selbst hat durch Aufhebung der Staatsfrohnden und andere wohlbemessene Verfügungen die preiswürdige Initiative gegeben. Unter allen diesen Vorschlägen erkenne ich doch den wegen Verminderung des Salzpreises für den ersprießlichsten. Ich will mir nicht erlauben, die Gründe dafür auseinander zu setzen; es ist dieses bereits in der andern Kammer und durch den Bericht unserer Commission geschehen, nur auf das Einzige will ich aufmerksam machen, daß die Annahme des Antrags das Schicksal der ärmern, nothleidenden Klasse erleichtern wird, und hier auf müssen wir zunächst Bedacht nehmen — glänzende, aber weit aussehende Entwürfe müssen einer auf diesen Zweck gerichteten Maßregel nachstehen. Ich fürchte nicht, daß unsere Verhältnisse mit dem Ausland uns von der Ausführung derselben abhalten können. Wir sind uns selbst die nächsten — die einzige Besorgniß, welche ich habe, besteht darin, daß der durch die angetragene Verminderung der Salzsteuer entstehende, allerdings bedeutende Ausfall in den Einnahmen durch andere Ersparnisse vielleicht nicht gedeckt werden könnte, und daß es nicht rätlich, selbst bedenklich ist, auf Steuern, die einmal nachgelassen oder gemindert sind, zurückzukommen. Aber selbst in diesem Falle, daß eine Lücke entstünde, würde ich mich lieber für eine Erhöhung der direkten Steuer und der Klassensteuer aussprechen, als dem Lande eine Erleichterung vorenthalten, die es mit Zuversicht erwartet, und mit lebhaftem Danke aufnehmen wird.

Frhr. v. Falkenstein: Unter allen materiellen Erleichterungen, welche unserm Vaterlande zu Theil werden können, halte ich die Herabsetzung des Salzpreises für die wesentlichste und nothwendigste, weil diese Steuer-Verminde- rung vorzüglich der ärmern Classe des Volkes zu gut kommt, und weil dadurch die Viehzucht und somit die Landwirtschaft, so wie noch mehrere andere Gewerbe unverkennbar befördert werden. Wenn man bedenket, daß das Salz noch im Jahre 1823 nur 600,000 fl. an Ertrag abgeworfen, jetzt aber seit der glücklichen Entdeckung der Salz- lager in unserm Lande sich diese Einnahme bis über 1,000,000 fl. gesteigert hat, so dürfte dieser wichtige Con- sumtionsartikel wohl ohne Bedenken zum Gegenstand einer so wesentlichen Erleichterung ausersehen werden, besonders da voranzusehen ist, daß durch die Herabsetzung des Salz- preises sich die Consumtion bedeutend vermehren, und schon dadurch wieder ein Theil des Ausfalls in den Staatsein- nahmen gedeckt werden wird. Ueberdies ist es nun ein- mal der allgemeine Wunsch des Landes, daß ihm diese Wohlthat zu Theil werde, und ich fühle mich auch des- wegen verpflichtet, dem Commissionsantrag beizustimmen.

Frhr. v. Wessenberg: Die Gründe für die Herab- setzung des Salzpreises sind von solchem Gewichte, daß mir die Einwendungen, die ich bisher dagegen vernom- men habe, wenig bedeutend erscheinen. Der herrliche Schatz ergiebiger Salz- lager, womit der Schöpfer unser schönes Vaterland beglückt hat, ist ein kostbares Eigen- thum der Gesammtheit, woraus Jedem so wohlfeil als möglich zu seinem Bedarf gespendet werden sollte. Der Schöpfer hat alle Landes- kinder, sie seien vermöglich oder arm, an diese reichbesetzte Tafel eingeladen. Wie un- billig ist es, wenn nur die Vermöglichen, nicht auch der Arme an ihr sein Bedürfniß befriedigen kann?

Außerdem wurden die großen Kosten für Einrichtung der Salinen von Allen getragen. Ist es nicht billig, daß auch Alle sich des Ergebnisses derselben gleichmäßig erfreuen? Dazu kommt der wohlthätige Einfluß des niedern Salzpreises auf die ganze Landwirthschaft, besonders auf die bei uns so beträchtliche Viehzucht und auch auf manche unserer Gewerbe. Könnte das Salz unentgeltlich an die Untertanen abgegeben werden, so daß diese nur die Frachtkosten zu bezahlen hätten, so wäre es eine Wohlthat von großem Werth, die auf den Wohlstand im Lande bedeutend einwirken würde. Die Salzsteuer dagegen hat Vieles wider sich. Sie vertheilt sich sehr ungleich in Hinsicht des Vermögens, sie ist eine Kopfsteuer, weil sie auf ein Bedürfniß gelegt ist, das der Arme oft in größerem Maße hat, als der Reiche. Bedenken wir doch nur, daß das Salz die einzige Würze ist, die der kärglichen Nahrung des Armen, seinem Brod und seinen Kartoffeln, einige Kraft verleiht. Was den Ausfall betrifft, den die Herabsetzung des Salzpreises in den Staatseinnahmen verursachen wird, so wird ihn der größere Absatz an Salz größtentheils ersetzen. Das Uebrige, wofern es nicht durch Ersparungen in der Staatsausgabe gedeckt wird, wird sich ohne Zweifel durch solche Umlagen ersetzen lassen, die weniger ungleich und für die ärmeren Klassen weniger drückend sind, als die Salzsteuer. Aus voller Ueberzeugung stimme ich für den Antrag der andern Kammer, und ich müßte es recht sehr bedauern, wenn er auf diesem Landtag nicht zur Ausführung käme. Das Volk erwartet diese Erleichterung mit Zuversicht, und es ist in der That kaum eine denkbar, die allen Klassen, Ständen und Individuen gleich sehr zu gut kommen würde, als gerade diese.

Frhr. v. Zobel: Auch ich glaube, wie der geehrte

Nedner vor mir geäußert hat, daß kein Wunsch, keine Bitte auf die Gesamtheit des Volkes einen günstigeren Eindruck machen wird, als die Herabsetzung des Salzpreises, besonders aus zwei Gründen: einmal aus dem so eben angeführten Grunde, daß der ärmern Klasse, die am härtesten gedrückt ist, ein bedeutender Vortheil dadurch erwächst, und dann deswegen, weil es die Landwirthschaft, Viehzucht &c. sehr befördert. Diese Bitte scheint mir weder unerwartet noch unbillig zu sein, ich habe das Vertrauen zur Regierung, daß dem Verlangen entsprochen werde, wenn es auch ein Opfer kosten sollte.

Geh. Rath v. Rüd t: Ich muß dafür stimmen, daß der Adresse der zweiten Kammer um Herabsetzung des Salzpreises beigetreten werden möchte. Es ist dieß nicht nur eine nothwendige Erleichterung für einen großen Theil der Unterthanen, sondern es ist zugleich eine Verwendung oder Erleichterung für die inländische Landwirthschaft und Industrie, und eine Menge anderer Nahrungsweige; es wird dieß dem Staate sowohl einen directen als indirecten Vortheil gewähren, dadurch, daß ein Theil des Ausfalls ohne Zweifel wieder ersetzt wird. Ich halte es um so mehr für wünschenswerth, daß jetzt diese Herabsetzung Statt finden möchte, weil in vielen Gegenden durch die unglückselige Ueberschwemmung eine Erleichterung der Anschaffung des Salzes sowohl für die Nahrung der Menschen als des Viehes höchst nothwendig ist; man müßte sonst auf eine unmittelbare Unterstützung dieser Unterthanen bedacht sein, wenn man sie nicht einer Krankheit oder andern Uebeln aussetzen wollte. Die verschiedenen bisherigen Bewilligungen und Erleichterungen sind zwar alle in ihrem Werthe nicht zu verkennen; allein ich gestehe frei, daß ich die Herabsetzung des Salzpreises, weil dieser Wunsch höchst populär ist, und auf Jeder-

mann einen Einfluß ausübt, vor allem andern gewünscht hätte. Indessen glaube ich, daß die Mittel nicht wohl fehlen dürften, diese Erleichterung eintreten zu lassen, weil ein nicht unbedeutender Ueberschuß der Staatserevnen vorhanden ist, und weil durch manche Beschränkung, zu der sich die Regierung von selbst versteht, ein bedeutender Ueberschuß sich herausstellen wird. Ich gestehe, daß, um dem Wunsche der ärmeren Volksklasse zu entsprechen, ich gern für Erhöhung einer andern Abgabe stimmen würde, die die vermöglichere Klasse trifft. In dieser Beziehung erlaube ich mir noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß vielleicht, insofern nicht der Adresse in ihrem ganzen Umfang entsprochen werden kann, durch eine Rückvergütung an die ärmere Klasse, namentlich an solche, die nur mit einem gewissen Betrag des Steuer-capitals katastrirt sind, und mit Rücksicht auf die Familienzahl eine Hülfe verschafft werden könnte. Diese Rückvergütung, wie sie in andern Fällen, z. B. bei den Gefällstenern geschieht, wird den Zweck erreichen, daß die niedere Klasse selbst ohne Nachtheil für den Staat erleichtert und begünstigt werden könnte. Ich betrachte dieses nur als einen Nothbehelf für die ärmere Klasse, wenn nicht nach Zusammenstellung der Staatseinnahmen, wie man sie annehmen kann, und nach Zusammenstellung der Staatsbedürfnisse, wie sie durch das Budget und die Verhandlungen berichtigt werden, sich ergeben sollte, daß die Summe übrig bleibt, die nothwendig ist, den ganzen Betrag, der als Ausfall bei der Staatskasse entsteht, zu decken. Es ist indessen dabei noch zu berücksichtigen, daß durch die Herabsetzung des Salzpreises nicht ein auf das arithmetische Verhältniß zu berechnender Ausfall zu erwarten ist, denn ich bin lebhaft davon überzeugt, daß gleich im ersten Jahre der Ausfall geringer sein wird,

weil die vermöglichere Klasse, die für die Landwirthschaft für einzelne Fabricate u. das Salz nothwendig bedarf, diese Erleichterung nicht sowohl dazu verwenden wird, um weniger auszugeben, sondern um eine Verbesserung der Zweige, die sie betreibt, namentlich der Landwirthschaft, dadurch zu erzielen. Sie werden es nicht als eine Ersparung, sondern als einen Vorschuss betrachten, den ihnen der Staat gibt, und so wird der Ausfall in einigen Jahren gedeckt sein.

Oberst v. Lasollave: Die Bemerkungen des geehrten Redners vor mir und die Gründe, die er geltend gemacht hat, haben bei mir einen lebhaften Eindruck gemacht, und es ist nicht zu verkennen, daß die Ungleichheit dieser Steuer drückend ist. Es entsteht aber die Frage, ob für die ärmere Klasse, der es manchmal an Mitteln fehlt, das Salz zu kaufen, nicht ein anderer Vermittlungsweg einzuschlagen sei, und diese Erleichterung glaube ich, könnte in der Art eintreten, daß das Salz für die ärmere und nothdürftigere Klasse um denjenigen Preis in gewissen Quantitäten verabreicht würde, mit welchen es herabzusetzen in Antrag gebracht wurde. Uebrigens glaube ich, daß die Frage über Herabsetzung des Salzpreises in so enger Verbindung mit der Frage über die Zoll- und Handelsverhältnisse steht, daß eine Entscheidung und Beschlußnahme in sehr reife Ueberlegung gezogen werden sollte, damit nicht Verlegenheiten und Conflicte entstehen, die wir namentlich wegen des Schmuggelhandels in Beziehung auf unsere Nachbarstaaten beseitigen wollen. Ich glaube daher, daß in dieser Adresse kein so bestimmter Antrag für den Augenblick gemacht werden sollte, sondern daß nur der Wunsch ausgesprochen werde, es möge die Regierung bei ihren wahrscheinlichen Verhandlungen mit den Nachbarstaaten

dahin wirken, daß eine mögliche Vereinigung über die Gleichheit des Salzpreises in den Nachbarstaaten und eine Herabsetzung des jetzigen Salzpreises erzielt werde. Wäre es möglich, zur gleichbaldigen Abhülfe für die ärmere Klasse etwas zu thun, so wünschte ich, daß mein obiger Vorschlag in Erfüllung ginge.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim: Unter allen Vorschlägen, die in den Hallen dieses Hauses sowohl zur Erleichterung des Volks als zur Abnahme von Lasten vorgekommen sind, ist die Motion auf Herabsetzung des Salzpreises eine der wichtigsten, und zwar deswegen, weil gerade die ärmeren Klassen, die durch verschiedene andere Erleichterungsvorschläge nicht so erleichtert werden, als man wohl glauben möchte, einer Hülfe nothwendig bedürfen. Es ist aber außerdem noch die Herabsetzung des Salzpreises ein sehr zu berücksichtigender Gegenstand zur Beförderung der Viehzucht und Landwirthschaft. Wir haben nicht so bedeutende Güterbesitzer, wie in Frankreich, England und dem nördlichen Deutschland, die ausschließlich auf die Viehzucht sich legen; bei uns erstreckt sich die Viehzucht auf die magere Kuh und den Ochsen des armen Bauern, der kaum das Futter aufbringt. Unsere Regierung hat schon früher diesen Gegenstand in Erwägung gezogen, und hat die Herabsetzung des Preises, wenn das Salz in größern Quantitäten abgenommen wird, zugelassen; allein diese Erleichterung ist an der ärmern Klasse spurlos vorübergegangen. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß die nachgesuchte Herabsetzung des Salzpreises Statt finde, weil es ein wahres Bedürfnis ist, und eines der schönsten Resultate sein wird, die sich auf diesem Landtage ergeben werden. Ich mißkenne nicht, daß nach der aufgestellten Berechnung der Staatskasse dadurch ein bedeutender

Ausfall zugeht, der nothwendiger Weise wieder gedeckt werden muß. Indessen glaube ich, daß von allen denjenigen Vorschlägen, wodurch die Staatskasse in Anspruch genommen wird, dieser vor allen eine besondere Rücksicht verdient.

Frhr. v. Wessenberg: Allerdings wird die Verminderung des Salzpreises ganz vorzüglich für die ärmere Klasse wohlthätig sein, ganz vorzüglich ihr zur Erleichterung dienen. Doch erstreckt sich die Wohlthat auch auf die mehr oder weniger Bemittelten und auf das Gedeihen der Landwirtschaft, der Viehzucht und überhaupt gerade derjenigen Gewerbe, die die bedeutendsten Nahrungsquellen im Lande sind. Was die Einwendung betrifft, die gegen den Antrag von dem Einschmuggeln unseres Salzes in das benachbarte Ausland hergenommen wird, so bin ich zwar weit entfernt, dieses Einschmuggeln in Schutz zu nehmen. Es ist verboten, und bleibt verboten! Daß aber die Besorgniß dieses Einschmuggelns unseres Salzes verhindern soll, dem eigenen Volke die Wohlthat einer Herabsetzung des Salzpreises zukommen zu lassen, dazu sehe ich keinen Grund. Das Ausland kann dieß nicht von uns verlangen. Auch kann ich mir nicht vorstellen, daß deshalb dem Auslande Zusagen gemacht worden seyen. Jedemfalls müßte ich bezweifeln, ob solche gemacht werden dürften, und sie könnten nach meiner Ueberzeugung ohne Zustimmung der Stände keine verbindliche Kraft ansprechen. Will das Ausland das Einschmuggeln unsers Salzes verhindern, so hat es die Mittel dazu in Händen; es braucht nur seinen Salzpreis gleichfalls herabzusetzen. Uebrigens ist es offenbar besser, daß wir mit dieser unserem Lande vortheilhaften Maßregel andern Staaten zuvorkommen, als daß wir uns von ihnen damit zuvorkommen lassen.

Oberst v. Lasoklaye: Weit entfernt, gegen die

Herabsetzung des Salzprieses ein Bedenken zu tragen, wünschte ich vielmehr nur, daß dieser Gegenstand noch in reifliche Ueberlegung gezogen würde, und daß nach gepflogenen Verhandlungen die Preise allgemein herabgesetzt werden möchten. Ich glaubte nur, man sollte sich nicht übereilen; dagegen wünschte ich aber, daß für die ärmere Klasse gleich gesorgt und eine Herabsetzung gleich vorgenommen werden möchte, so wie auch der Herr Geheime Rath v. Rüdtk den Wunsch geäußert hat. Wegen der mittleren Klasse könnte noch gewartet werden, bis auf irgend eine Weise eine gemeinschaftliche Maßregel eintritt, die uns von der Frucht der Schmuggelei befreit. Daß diese Wohlthat kommen wird, davon bin ich lebhaft überzeugt, allein ich glaube, daß man die Regierung darin nicht so sehr beschränken, sondern ihr freie Hand lassen sollte. Es wird also den Rücksichten der Billigkeit und der Humanität entsprochen, wenn für die ärmere Klasse in dieser Beziehung ein Schritt gethan wird.

Frhr. v. Wessenberg: Ich glaube, daß wir uns nicht genug beeilen können, unserm Volke eine Erleichterung zu verschaffen, deren es wesentlich bedarf.

Oberst v. Lasollaye: Ich glaube, daß durch meinen Vorschlag diese Erleichterung erzielt wird. Was das Uebrige betrifft, so glaube ich, daß die Unterhandlungen nicht so lange dauern werden.

Prof. Zell erklärt sich in dem Sinne des Obersten v. Lasollaye.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich kann mich mit dieser Ansicht nicht vereinigen, sondern wünsche, daß der Antrag der Commission durchgehen möchte. Ich halte die Sache für zu dringend, für zu wichtig, als daß man sie verschoben

oder ausgesetzt lassen möchte, bis die Resultate des Budgets bekannt sind. Auch glaube ich, das nicht allein der ganz armen, sondern auch der mittlern Klasse sehr darum zu thun sein wird, daß eine Herabsetzung Statt finde; denn sonst würde sich der Wunsch im ganzen Lande nicht so allgemein ausgesprochen haben. Was die Bedenklichkeiten hinsichtlich des Schmuggelns betrifft, so kann ich als Mitglied der ersten Kammer von Württemberg die Versicherung geben, daß es dort mit Herabsetzung des Salzpreises nicht so lange anstehen wird. Diese Bedenklichkeit wird also dadurch verschwinden.

Geh. Rath. v. Müdt: Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß wir uns nur über eine Adresse aussprechen, und über keinen Gesetzentwurf; es handelt sich nur darum, ob die Kammer die Ueberzeugung theilt, daß, wenn ein Ueberschuß der Staatsrevenüen vorhanden ist, man denselben zunächst zu Herabsetzung des Salzpreises verwenden soll. Diese Frage wird man mit Ja beantworten müssen. Ich habe bereits bemerkt, daß die nähere Bestimmung natürlich von dem Resultate der Berathung über das Budget abhängt und zunächst von den verschiedenen Gesetzentwürfen, die auf das Budget Einfluß haben. Die Kammer wird ganz unbedenklich ihren Wunsch in der Adresse aussprechen können, daß zur Erleichterung der Untertanen eine Herabsetzung des Salzpreises eintreten möge; die Voraussetzung, daß ein Ueberschuß vorhanden sei, muß, um diesen Wunsch realisiren zu können, versteht sich von selbst, und ist eine reservatio mentalis, welche überall gemacht wird. Es wird sich zeigen, ob andere Verwendungen damit in Concurrenz kommen, die den Vorzug verdienen, oder nicht; über diese Frage wird noch besonders verhandelt werden. Uebrigens würde ich mich durch die Aeußerung, daß wir in Beziehung auf

die Nachbarstaaten einen nachtheiligen Schmuggelhandel zu befürchten hätten, von dem Beitritt zur Adresse niemals abhalten lassen. Diese einzelnen Staaten richten sich, was ihre Abgaben betrifft, nach ihrem Bedürfnis, und namentlich haben wir einen großen Nachbarstaat, in welchem der Salzpreis sehr hoch steht; die Schmuggelerei geht dort hinüber, herüber wird nichts gebracht. Die übrigen deutschen Staaten waren bisher bemüht, den Salzpreis, sobald sie konnten, herabzusetzen, ich hoffe, daß die erste Erleichterung in Würtemberg die Herabsetzung des Salzpreises sein wird, weil man dort für Landwirthschaft und Industrie sich besonders verwendet, und viele Opfer bringt, in welchen andere Staaten noch zurückstehen. Ich glaube, man könnte unbedingt der Adresse beitreten, denn wenn die Regierung bei Verathung des Budgets Anstand nimmt, dem Wunsche nur zum Theil oder gar nicht zu entsprechen, so wird dieß bei dieser Gelegenheit schon näher erörtert werden. Endlich muß ich noch darauf zurückkommen, daß ich lebhaft wünsche, daß man der ärmern Klasse, und zwar denen, die eine größere Familienzahl haben, eine Erleichterung verschaffen möchte. Dieses ist, so viel ich glaube, sehr leicht ausführbar, und zwar dadurch, daß man eine Klasse bestimmt, nach dem Verhältniß des Steuer Capitals und nach dem Verhältniß der Familienzahl, und daß der gewöhnliche Anschlag einer Rückvergütung in demjenigen Betrag Statt finde, um den man das Salz herabsetzen wollte.

Prälat Hüffel: Es ist schon über die Hauptfrage so viel gesprochen worden, daß ich Manches nur wiederholen würde, wenn ich diesen Gegenstand von allen Seiten beleuchten wollte, die Sache spricht für sich selbst — Salz, Brod und Wasser sind die nothwendigsten Bedürfnisse zur

Unterhaltung der Menschen; wir können sie nicht entbehren. Alles, was darauf zielt, den Preis des Salzes herabzusetzen, ist mit beiden Händen anzunehmen, namentlich gilt dieß bei der ärmeren Klasse. Da ich indessen früher mich einigermaßen mit der Landwirthschaft bekannt gemacht habe, so muß ich bekennen, daß die Herabsetzung des Salzpreises auf die Landwirthschaft keinen so großen Einfluß übt, als man wohl glauben möchte. Der Landwirth, der einen hohen Salzpreis entrichten muß, schlägt dieß wieder auf seine Producte, und so macht es auch wieder jeder andere Gewerbsmann, der seine Waare verkauft. Auch sind die Leute, die eine große Oekonomie treiben, im Stande, etwas mehr zu zahlen, es thut ihnen nicht so weh. Die Hauptsache ist diese, daß die ärmere Klasse in dem dringendsten Bedürfnis erleichtert wird. Können wir das Salz herabsetzen, so müssen wir es thun. In unserer Mitte ist der Herr Finanzminister, er muß wissen, ob der Ausfall, der durch die Herabsetzung des Salzpreises entsteht, gedeckt werden kann; ist es unmöglich, so muß wenigstens der Vorschlag des Herrn Geh. Rath's v. Rüd't angenommen werden, daß man Rücksicht auf die ärmere Klasse nimmt, und die reichere den bisherigen Preis bezahlen läßt. Ich stimme daher dem Commissionsantrage bei, daß das Salz herabgesetzt werden möchte.

Herr v. Zobel: Ich erlaube mir nur noch einige Worte beizufügen in Beziehung auf dasjenige, was geäußert worden ist. Was das Schmuggeln ins Ausland betrifft, so wird davon keine Rede sein können; unsere erste Pflicht ist, für die Einwohner unseres Staates zu sorgen, und wenn dieses geschehen ist, so können wir ganz ruhig zusehen, was die Nachbarstaaten thun werden, auch ist es nicht nur der Wunsch des badischen Volkes,

daß der Salzpreis herabgesetzt werde, sondern auch der des bairischen, hessischen und württembergischen: ich sehe also hierin kein Hinderniß, denn es ist gut, wenn die Nachbarstaaten dadurch veranlaßt werden, ihren Preis herabzusetzen. Man gehe im Lande herum, und frage die Bauern, ob sie sich ein großes Opfer gefallen lassen wollen, wenn der Zehnte aufgehoben wird; ich glaube, sie werden antworten: Nein, sondern es wird der allgemeine Wunsch sein, daß das Salz herabgesetzt werde, weil dies zunächst nicht allein einen Einfluß auf die Viehzucht, sondern auch auf die Landwirtschaft und den Feldbau im Allgemeinen hat, welcher durch Salzbeizen, nämlich durch Zersekung des Salzes sehr befördert wird.

Staatsrath Fröblich: Zu dem, was bisher gesagt worden ist, füge ich nur noch zwei Bemerkungen bei. Ich habe von den Verhältnissen des Auslandes und unsern Verhältnissen zu dem Auslande reden hören; ich kenne diese Verhältnisse nicht — wir sind hier, um unsere inneren Angelegenheiten — die Wohlfahrt unseres Landes zu berathen, zu thun, was die Ausländer ohne Rücksicht auf uns auch thun. Den Antrag die Verminderung des Salzpreises nur einer gewissen Klasse der Nothleidenden zukommen zu lassen, kann ich nicht beipflichten. Wir wollen zwar zunächst für die Nothleidenden sorgen, aber nicht für diese allein — wir wollen den Ackerbau, die vielen Gewerbe, die Salz bedürfen, fördern. Wir wollen eine verhältnismäßig große Steuer heruntersetzen. Jener Antrag kann ohne vegatorische Maßregeln, unendliche Schreibernereien und Gehässigkeiten nicht ausgeführt werden, und dann würden an dem verminderten Betrag der Salzsteuer doch so Viele Theil nehmen, daß der Ausfall immer noch sehr groß bliebe, und das, was von den übrigen nach dem bisherigen Preise bezahlt werden

müßte, nicht in Betracht kommen. Der Antrag ließe mit einem Worte auf eine halbe Maßregel hinaus.

Frhr. v. Böler: Ich will mich nur auf eine Bemerkung beschränken, nämlich auf diese: welcher Klasse von Staatsunterthanen diese Erleichterung zu gut kommen soll? Ich habe gehört, man sollte dadurch besonders die ärmere Klasse zu erleichtern suchen. Ich frage, was versteht man unter dieser ärmern Klasse? versteht man darunter die Bettler, so wird es gleichgültig sein, ob diese das Salz zu 4 oder 2½ fr. erhalten; der Bettler bleibt immer ein Bettler. Wenn man aber die kleinern Güterbesitzer darunter versteht, so glaube ich, daß man diesen keine größere Erleichterung verschaffen könnte, als gerade durch die allgemeine Herabsetzung des Salzpreises, denn es würde sehr schwer sein, diesen allein das Salz um einen niedrigeren Preis zukommen zu lassen, weil es unmöglich ist, ein bestimmtes Criterium aufzustellen, wo die Klasse der Aermern anfängt und aufhört. Ich glaube, daß man gerade auf diese Klasse eine Hauptrückicht nehmen soll; wenn diese Klasse wohlhabend ist, wird der ganze Staat blühender werden, weil die mittlere Klasse der Bauern, die Masse des Volks — die Kraft der Nation ausmacht. Auch für die größern Güterbesitzer wird diese Maßregel einen günstigen Einfluß üben, sie wird die landwirthschaftliche Oekonomie heben, und dadurch wohlthätig auf die ärmste Klasse der Tagelöhner zurückwirken; denn je größer die Oekonomie solcher Güterbesitzer und je ausgedehnter ihr Geschäft wird, desto mehr Nahrungsquellen werden den armen Tagelöhnern eröffnet. Es breitet also diese Maßregel nur Vortheile aus. Wenn man von den Verhältnissen zu unsern Nachbarstaaten spricht, so muß ich der Ansicht beitreten, daß wir jetzt noch nicht im Stande sind, zu beurtheilen, in

wie fern diese Maßregel räthlich oder thunlich sei. Wie indessen schon bemerkt worden ist, ist eine Adresse noch kein Gesetz, wenn die Regierung die Wünsche der Stände nicht erfüllen kann, so wird sich dieses bei den Verhandlungen über das Budget deutlich zeigen, und man wird den Ständen so viel Billigkeit zumuthen können, daß sie auf einem Wunsche nicht beharren werde, der nicht in Erfüllung zu bringen ist.

Geh. Rath v. Rüd't: Damit mein Antrag nicht mißverstanden wird, muß ich mich nochmals erklären, daß ich vollkommen der Adresse der zweiten Kammer beitrete, und nur für den Fall, wenn es nicht möglich wäre, die Herabsetzung zu vollziehen, habe ich aus besondern Gründen den Wunsch geäußert, daß wenigstens für eine Klasse von Unterthanen gesorgt werde, welcher dieser höhere Salzpreis besonders hart fällt; die Bettler habe ich nicht darunter verstanden, denn ich habe von solchen gesprochen, die Steuercapitalien haben. Mir scheint es keiner großen Schwierigkeit zu unterliegen, wenn man nach einem gewissen Maßstabe von Steuercapitalien, und je nach den Umständen einzelner Familien diese Maßregel eintreten lassen will. Solche Rückvergütungen gibt es mehrere, es wird z. B. das Gefällsteuercapital kreuzerweis rückvergütet, und es hat bisher keine besondern Schwierigkeiten veranlaßt. Man könnte die Rückvergütung noch auf eine andere Art ausführen. Man nimmt z. B. ein verhältnismäßiges Steuercapital an, und sagt, allen denjenigen, die 1000 fl. Steuercapital besitzen, und eine Familienzahl von 3 bis 4 Köpfen haben, diesen soll ein Kreuzer von der gewöhnlichen Consumtion rückvergütet werden, und dieses ist dann eben so leicht ausführbar.

Prof. Zell: Ich theile lebhaft den Wunsch um die Herabsetzung des Salzpreises; ich theile aber auch zugleich

die Ansicht, daß es nicht ganz räthlich und zulässig ist, in der verlangten Ausdehnung die Herabsetzung vorzunehmen, und deswegen stimme ich dafür, die Entscheidung in der angegebenen Art anzusetzen. Es ist allerdings wahr, daß es sich von keinem Gesetze handelt, sondern nur von einer Adresse, allein eine Adresse, die von beiden Kammern der Regierung übergeben wird, ist immer schon von großer Bedeutung. Wenn im gegenwärtigen Falle die Regierung sich nicht im Stande sehen wird, dieser Adresse zu entsprechen, so wäre dieses bei dem allgemeinen Wunsche des Volks auf die Herabsetzung der Salzsteuer in vieler Hinsicht nicht angenehm. Ich erlaube mir daher den Vorschlag, diese Adresse an die Commission zurückzugeben, damit diese Vorschläge in der Art mache, wie sie von dem Herrn Geh. Rath v. Rüd't geäußert wurden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Die Frage, ob die Sache ausführbar sei oder nicht, kann dem Beschluß der Kammer nicht im Wege stehen; findet die Regierung, daß es nicht möglich ist, diesem Wunsche zu entsprechen, so wird sie selbst die nöthigen Beschlüsse fassen, die der Sache angemessen und entsprechend sind. Auf keinen Fall glaube ich, daß diese Sache der Commission zurückgegeben werden soll, weil dieses einen zu großen Zeitverlust verursachen würde. Ich muß ferner noch eine Bemerkung mir erlauben, die ich in diesem Moment für erheblich halte. Das Salz ist ein Lebensbedürfnis und für die Gesundheit des Menschen von außerordentlichem Werth. Da nun die verderbliche Seuche sich uns immer mehr nähert, obgleich wir in der Hoffnung sind, daß sie uns nicht erreichen möchte, so erfordert es hinsichtlich der Vorsichtsmaßregeln die Klugheit, der Contagiosität dadurch zu begegnen, daß

die Nahrung der Menschen gesund sei, und daß das Salz bei der ärmeren Klasse in größerer Menge angewendet werde, was auch von Seite der Aerzte oft in Erinnerung gebracht wird. Ich halte die Gründe sammt und sonders für erheblich, daß man dem Antrage auf Herabsetzung des Salzpreises um so weniger Hindernisse in den Weg lege, damit auch der arme Landmann im Fall sein möge, seine Nahrung damit zu würzen, und sich nicht so leicht einer ansteckenden Krankheit ausgesetzt zu sehen. Es ist dieser Gegenstand wichtig für das menschliche Leben, und deswegen muß ich auf meiner frühern Abstimmung beharren.

Frhr. v. Falkenstein: Ich sehe wohl, daß bei dieser Maßregel namentlich die ärmste Klasse der Unterthanen im Auge behalten wurde. Wenn es sich davon handelt, einem allgemeinen Bedürfnisse zu entsprechen, so glaube ich nicht, daß man auf halbem Wege stehen bleiben soll. Es ist anerkannt, daß die Herabsetzung des Salzes ein so tief gefühltes Bedürfnis, sowohl für die Gewerbe, für die Landwirthschaft, für die Viehzucht, als für viele andere Gegenstände ist, was zur Wohlfahrt des Ganzen auch in Uebereinstimmung gebracht werden muß. Es handelt sich hier um die Befriedigung eines allgemeinen Wunsches, und ich kann mir in dieser Hinsicht eine halbe Maßregel nicht gefallen lassen, eben so wenig, als einzelne Modificationen, welche dem Interesse der Gesammtheit nicht förderlich sind. Man sollte gerade bei dem stehen bleiben, was unsere Commission aus sehr triftigen Gründen in Antrag gebracht hat.

Frhr. v. Wessenberg: Bei der Frage, ob dem Antrage der andern Kammer beizutreten sei, handelt es sich lediglich davon, ob wir unter den verschiedenen Erleichterungen des Volks, die zur Sprache gekommen

sind, die Herabsetzung des Salzpreises für eine solche Erleichterung halten, die ganz vorzüglich dem Bedürfnis des Volkes im Ganzen entspricht, und von der sich ein vorzüglich wohlthätiger Einfluss auf Besserstellung des Volkes erwarten lässt. Ich meinerseits bin davon überzeugt. Allerdings muß die Herabsetzung des Salzpreises auf das Budget einen Einfluss erhalten. Allein jetzt ist es nur darum zu thun, einen Wunsch der Regierung vorzulegen. Wollen wir die Darlegung dieses Wunsches bis dahin verschieben, wo uns das Budget mitgetheilt sein wird, so können wir damit zu spät kommen. Ich stimme daher auf unbedingten Beitritt.

Reg. Com. Finanzm. v. Böckh: Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Die Frage, ob es an und für sich wünschenswerth sei, oder nicht, daß der Salzpreis herabgesetzt werde, habe ich als entschieden betrachtet, ehe die Sprache davon war. Denn wie sollte es nicht wünschenswerth sein, irgend ein Nahrungsmittel den Menschen um verminderten Preis verschaffen zu können. Eine andere Frage ist es, ob es nothwendig ist, den Salzpreis herabzusetzen. Diese Frage muß ich verneinen. Dieß ist so wenig nöthig, als die Herabsetzung des Preises eines andern Nahrungsmittels, der Frucht, der Kartoffeln, des Fleisches &c. &c. Diese Ansicht ist auch in den meisten europäischen Staaten anerkannt worden, indem man das Salz mit Steuern belegte, also nicht auf seine Herabsetzung, sondern auf seine Vertheuerung hinwirkte. Wenn wir die Salzpreise von allen Staaten, die uns umgeben, durchgehen, so zeigt es sich, daß ein einziger Kanton der Schweiz eine ebenso niedere, oder eine noch niedrigere Salzsteuer hat. In Frankreich kostet das Pfund Salz acht Kreuzer, in Rheinbaiern vier Kreuzer, in

Hessen vier Kreuzer, in Bayern gegen das Aschaffenburgische und gegen das Würzburgische hin, vier und einen halben Kreuzer, in den übrigen Theilen vier Kreuzer, in Württemberg vier Kreuzer, in den Kantonen Thurgau, Basel, Aargau vier Kreuzer, also auch in der Schweiz, wo das Salz nicht nur für die Viehzucht und Landwirtschaft, sondern in großen Quantitäten für die Käsebereitung consumirt wird, eben soviel, als bei uns. Ich sage die Herabsetzung ist nicht nöthig, solange sie in andern Staaten auch nicht erfolgt, weil wir solange in der Concurrenz sowohl bei den Gewerben, als hinsichtlich der Viehzucht sehr wohl bestehen können. Eine dritte Frage ist die, ob es klug ist, den Salzpreis herabzusetzen? Diese Frage läßt sich nur beurtheilen im Zusammenhang aller Verhältnisse. Wenn man die Motionen, die in den Kammern gemacht worden sind, und die Berichte darüber liest, so glaubt man von der Ausführung jedes einzelnen Antrags, der eine Herabsetzung der Steuer, oder eine Verminderung der Abgaben bezweckt, hänge das Wohl des Landes ab; ich glaube es nicht. Es wird sich am Ende zeigen, wenn man alle diese Motionen zusammen überschaut, wenn man das Einnahmen- und Ausgabenbudget vor sich hat, welche Abgabenerleichterung für die angemessenste zu halten sei; wir haben zu berücksichtigen die Motionen auf die Herabsetzung des Salzpreises, auf Ablösung der Herrenfrohnden und des Blutzehntens mit einem Beitrag aus der Staatskasse, auf Aufhebung der Immobilienaccise, welche als die ungerechteste und schädlichste aller Steuern angegeben wurde, auf Aufhebung der Drittheilspflicht mit einem Beitrag aus der Staatskasse, auf Verminderung der Sporteln, auf Aufhebung des Zehntens überhaupt, mit einem bedeutenden Zuschuß aus der Staats-

fasse. Ich kann Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! über diese Angelegenheit nichts anderes sagen, als was ich in der zweiten Kammer bereits gesagt habe. Wenn das Budget über die Ausgaben berathen ist, wenn sodann das Budget über die Einnahmen berathen, und bei dieser Gelegenheit in nähere Erwägung gezogen wird, was nicht nur für den Augenblick, sondern auch für die nächste Budgetperiode geschehen soll, zum wahren Wohl der Unterthanen, dann wird es sich zeigen, ob es zweckmäßig sey, den Salzpreis herabzusetzen oder nicht. Was nun endlich die Anregung betrifft, daß diese Herabsetzung besonders zur Erleichterung der Armen nothwendig sei, so bitte ich in Erwägung zu ziehen, daß nicht nur im Großherzogthum Baden, sondern auch in allen Ländern von Europa Arme sich befinden, denen auf diese Weise am Wenigsten aufgeholfen werden kann. Ich glaube, daß es am Besten ist, der ärmern Klasse Arbeit zu verschaffen, daß es besser sein wird, sie rücksichtlich der directen Steuer zu erleichtern, die nöthigenfalls im Wege der Execution beigebracht werden muß. Ich bitte Sie, zu bedenken, daß man nicht alle Menschen für arm ansehen darf, welche sich mit harter Arbeit zu ernähren von dem Verhängniß bestimmt sind. Denn sonst würde es dahin kommen, daß wir den Mittelmann und den Reichen zum Armen machen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich bin überzeugt, daß wir sehr viel Arme haben, und daß es für diese namentlich von außerordentlicher Wohlthat ist, wenn der Salzpreis herabgesetzt wird. Das Volk hat sich so allgemein ausgesprochen, daß ich keinen Gegenstand kenne, der diesen an Wichtigkeit übertrifft. Es wird kein Gegenstand die allgemeine Theilnahme so erregen, als wenn das Salz herabgesetzt

wird. Die Punkte, welche der Herr Finanzminister zur Widerlegung herausgehoben hat, scheinen mir nicht von der Erheblichkeit zu sein, daß dem Antrage nicht Folge gegeben werden könnte. Ich glaube nicht, daß wir uns nach den Nachbarstaaten richten müssen, wo der Salzpreis noch höher steht. Es wird stets erfreulich sein, wenn unser badisches Vaterland mit gutem Beispiel voranleuchtet, und die Initiative ergreift; dieß wird gewiß allgemeine Anerkennung in Deutschland finden. Was den Ausfall der Staatskasse betrifft, so glaube ich nicht, daß er von so großem Belang sein wird, als man sich denkt. Die Commission, deren Berichterstatter ich zu sein die Ehre habe, hat den Ausfall der Staatskasse, wenn das Pfund Salz 1 Kr. weniger kostet, auf 384,000 fl. berechnet, und ich beziehe mich deshalb auf den Commissionsbericht. Sollte, was indessen unsere Commission nicht wünscht, noch $\frac{1}{2}$ Kr. auf das directe Steuercapital umgelegt werden, so wird sich dieses das Land lieber gefallen lassen, als wenn es zunächst die Wohlthat entbehren müßte, den Salzpreis herabgesetzt zu sehen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Wir hatten einen Salzpreis von 5 Kreuzern bei leichterm Gewicht, als gegenwärtig, und der Wunsch auf Herabsetzung des Salzpreises hat sich damals nicht so lebhaft gezeigt. Dermalen ist der Preis vier Kreuzer bei einem schweren Gewicht, und nun sagt man immer, der Wunsch spricht sich im Lande aus, der Salzpreis möge herabgesetzt werden. Ich habe durchaus keinen Zweifel, daß eine solche Behauptung richtig ist, denn ich weiß, daß es der Wunsch des ganzen Landes wäre, wenig oder nichts dafür zu zahlen; ich weiß, daß der Preis des Zuckers und des Kaffees statt mit 15 Kr. lieber mit 8 Kr., und die Frucht statt mit 12 fl. lieber mit 6 fl. bezahlt würde. Solche Wünsche

können keinen Einfluß auf die Frage haben, ob es nützlich sei, den Salzpreis herabzusetzen. Als die Regierung in der Lage war, auf einen Theil der Staaseinnahmen verzichten zu können, wurde die Frage aufgestellt, ob es rätlicher sei, den Salzpreis herabzusetzen oder das Schaufseegeld aufzuheben, und dahin entschieden, das das Letztere viel rätlicher und nütlicher sei, ungeachtet wir damals schon alles wußten, was wir jetzt über den Salzpreis gehört haben. Man war dieser Meinung, weil die Aufhebung des Schaufseegelds den Nahrungsstand der Unterthanen vermehrt, und es immer besser ist, diesen zu erhöhen, als den Preis der Genußmittel zu vermindern. Wenn davon die Sprache ist, das Salz herabzusetzen, so wiederhole ich, die Regierung kann sich darüber vorerst gar nicht erklären; denn es handelt sich offenbar von der Wahl zwischen allen bestehenden Steuern, von der Bestimmung, welche relativ die nachtheiligste sey. Dabei ist es kein unerhebliches Moment, daß alle Nachbarstaaten sodann einen höhern Salzpreis haben würden. Es wird darauf bei Beurtheilung der Sache selten die gehörige Rücksicht genommen, daß wir, nicht auf einer Insel wohnend, uns mit den Nachbarn in einem freundschaftlichen Verhältniß erhalten müssen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß bei Herabsetzung des Salzpreises ein ungeheurer Schmuggelhandel getrieben würde; man weiß, daß durch solche Verhältnisse die Unterthanen demoralisirt werden, und sonstige Nachtheile entstehen. Es sind z. B. vom Kanton Schaffhausen, der sein Salz auf drei Kreuzer herabgesetzt hat, anfangs Versuche gemacht worden, Salz einzuschmuggeln; wir mußten einschreiten und erklären, daß, wenn diesem nicht Einhalt gethan werde, alle Güterwagen angehalten und alle Fässer und Kisten visitirt werden würden. So könnte es uns auch ergehen, und ich

wüßte nicht, welche Mittel uns dagegen zu Gebote stünden. Wir müssen darauf Rücksicht nehmen, unsere nachbarlichen Verhältnisse nicht zu stören, wir müssen dieselbe Rücksicht nehmen, die ein vernünftiger Privatmann nimmt; denn es ist nicht immer gut, von seinem Rechte Gebrauch zu machen. Ein Handwerksmann, der ein Gewerbe treibt, kann zwar sagen, ich will bei Nacht arbeiten, wenn alle Leute schlafen; er macht nun von seinem Rechte Gebrauch, aber wie wird man sich über ihn äußern? Man wird sagen, dieß ist ein unverträglicher Mann, er macht zwar von seinem Rechte Gebrauch, allein er stört uns dadurch ohne Noth in unserer Ruhe.

Frhr. v. Zobel: Der Herr Finanzminister hat geäußert, es wäre nicht nothwendig, den Salzpreis herunter zu setzen. Das Wort „nothwendig“ ist sehr relativ; ich glaube, daß dasjenige das dringendste Bedürfnis ist, was am allgemeinsten und lebhaftesten gefühlt wird.

Frhr. v. Göler: Der Herr Finanzminister hat geäußert, früher hätte das Salz per Pfund 5 kr. gekostet, und es sei durchaus kein Wunsch gehört worden, den Preis herabzusetzen. Ich frage, warum hat denn die Regierung selbst den Preis herabgesetzt, warum hat sie ihn nicht erhöht, besonders da das jetzige Gewicht größer als das frühere ist? Gerade in dieser Handlung liegt das Anerkenntniß, daß der Preis zu hoch war, und der Grund, daß in andern Ländern der Preis höher, oder eben so hoch sei, beweist höchstens soviel, daß man auch in andern Ländern etwas zu hoch besteuert, was man nicht hoch besteuern sollte.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Diese Herabsetzung ist aus dem Grunde geschehen, weil in andern Ländern der Salzpreis gemindert wurde.

Frhr. v. Wessenberg: Der Herr Finanzminister

hat bemerkt, es sei nicht immer gut, wenn man sich seines Rechts bediente. Ich glaube aber, daß unser Staat im vorliegenden Falle sehr wohl thun würde, sich seines Rechtes zu bedienen, wo einem wesentlichen Bedürfniß unseres Landes und Volkes abgeholfen werden soll.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Daß der Salzpreis in den Nachbarländern bald herunter gesetzt werde, ist keinem Zweifel unterworfen, und dadurch wird dem Schmuggeln ein Ende gemacht werden. Ich erlaube mir ferner noch zu bemerken, daß der Herr Finanzminister bei Uebergabe des Budgets sich dahin erklärte, daß der Ueberschuß der Staatskasse zum Besten der Unterthanen verwendet werden und den Ständen freigestellt sein soll, den zweckmäßigsten Gebrauch davon zu machen. Wenn wir den Salzpreis herabsetzen, glaube ich, werden wir den zweckmäßigsten Gebrauch davon machen. Die Bemerkungen des Herrn Finanzministers können unsern Beschluß nicht alteriren, da es immer dem Ermessen der Regierung anheim gestellt ist, die Beschlüsse beider Kammern zu sanctioniren.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich habe keinen Antrag gestellt, der Ihren Beschluß hindern könnte, sondern ich habe nur Bemerkungen über die Sache selbst gemacht. Ueber die Herabsetzung, die in andern Ländern Statt finden wird, wovon der Durchlauchtigste Redner vor mir sprach, will ich nicht urtheilen, denn ich weiß nicht, was die Regierungen anderer Länder beschloffen haben oder beschließen werden, wahrscheinlich wird sich die Bemerkung auf Württemberg beziehen, wo die Stände ebenfalls den Antrag gemacht haben, den Salzpreis herabzusetzen. Es ist dieß bisher

nicht geschehen, auch hege ich großen Zweifel, daß es auf dem nächsten Landtage geschehen wird.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich glaube, daß es doch in Württemberg auf dem nächsten Landtage dahin kommen dürfte, den Salzpreis herabzusetzen, da auf dem bairischen Landtage auch die Anregung hierzu gemacht worden ist.

Auf gehaltener Umfrage trat die Kammer dem Antrage der Commission, „daß der Adresse der zweiten Kammer beigetreten werde“, gegen eine Stimme bei.

Der Tagesordnung gemäß erstattete nunmehr der Frhr. v. Zobel Bericht über die Adresse der zweiten Kammer, die Untersuchung der Natur und Eigenschaft der Dreitheilspflicht betreffend;

Beilage Ziffer 100,

und der Geh. Rath v. Rüdts Bericht über die Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff der Adresse über die Mittelschulen;

Beilage Ziffer 101.

Der Druck des ersten Berichts wurde beschlossen, hinsichtlich des letztern aber auf den Antrag des Berichterstatters die Discussion auf eine der nächsten Sitzungen festgesetzt, während der Bericht im Secretariat zur Einsicht aufgelegt werden soll.

Hiermit wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.

Neun und sechzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 11. October 1831.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der Durchlauchtigste Präsident, Herr Mark-
graf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim, und
des Herrn Hofgerichtsraths Grafen v. Hennin.

Von Seiten der Regierungskommission:
Herr Finanzminister v. Böckh.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der letz-
ten Vorberathung eine Commission zu Begutachtung der
von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse wegen Vor-
lage eines Gesetzes, die Verantwortlichkeit der Minister
betreffend, gewählt worden sei, bestehend aus

dem Staatsrath Fröhlich,
dem Frhrn. v. Wessenberg, und
dem Geh. Rath v. Kirn.

Das hohe Präsidium machte folgende Eingaben bekannt:

- 1) eine Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff einer Adresse auf Abänderung der akademischen Gesetze über die Schulden der Studirenden;

Unterbeilage zu Ziffer 162,

- 2) eine Mittheilung derselben in Betreff einer Adresse auf eine Umwandlung der Accise in eine Aversalabgabe;

Unterbeilage zu Ziffer 163,

- 3) eine Mittheilung derselben in Betreff der Aufhebung der Accise von dem zum Hausgebrauch geschlachtet werdenden Thieren;

Unterbeilage zu Ziffer 164.

diese Gegenstände wurden an eine Vorberathung verwiesen.

- 4) Eine Eingabe der Bierbrauer zu Heidelberg um Zustimmung zum Antrage der zweiten Kammer, Verwandlung der Bieraccise in ein Aversum betr.,

Beilage Ziffer 165 (ungedruckt),

wurde an die Petitionscommission gewiesen.

Der Tagesordnung gemäß erstattete nunmehr der Frhr. v. Falkenstein Bericht über den Gesetzentwurf, die Civilliste betreffend;

Beilage Ziffer 166.

Die Kammer beschloß, diesen Gegenstand in abgekürzter Form zu berathen.

Großhofm. Frhr. v. Berkeim: Der §. 59. unserer Verfassung drückt sich über den vorliegenden Gegenstand so aus: „Die Civilliste kann ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht, und ohne Bewilligung des Großherzogs niemals gemindert werden.“ Er liefert also dadurch den klarsten Beweis, daß die Civilliste nur höchst selten als ein Gegenstand der Erörterung oder Berathung in den beiden Kammern erscheinen kann, indem auf der

einen Seite nicht zu vermuthen, daß die Regierung eine Erhöhung der Civilliste begehren wird, und auf der andern Seite, wenn von Seiten der Kammern eine Verminderung derselben sollte in Vorschlag gebracht werden, diese nur und allein von der Zustimmung des Regenten abhängt. Unter der Civilliste, von der unsere Verfassung in ihrem §. 59. spricht, kann natürlicher Weise, und ohne den mindesten Zweifel nur die verstanden sein, welche mit dem ersten Budget, das mittelst Vereinbarung mit den Ständen zwischen der Regierung und den Kammern zu Stande kam, vorgelegt wurde. Diese Civilliste ist nun folglich die vom Jahre 1825. Es ist dieses demnach die Civilliste, welche als die verfassungsmäßige Normalcivilliste zu betrachten ist, die von jener Zeit an ein jeder Großherzog von Baden für die Folge verfassungsgemäß anzusprechen hat. Da nun Seine Königliche Hoheit der Großherzog aus väterlicher Fürsorge gegen sein geliebtes Volk selbst die Gnade hatte, diese Civilliste um eine Summe von 70,000 fl. zu ermäßigen, so glaube ich, ist dieser Gegenstand nicht geeignet, weitere Berathungen und Erörterungen noch herbeizuführen. Ich glaube demnach ganz im Sinne der verehrungswerthen Mitglieder dieser hohen Kammer mich auszusprechen, wenn ich den Antrag dahin stelle, daß dieses huldvolle Geschenk mit innigem Dank und einstimmiger Aeclamation möchte aufgenommen werden.

Die Kammer trat dem Commissionsantrag unter dem Rufe: Es lebe der Großherzog! bei.

Reg. Commissär Finanzminister v. Böckh: Die Gefühle der treuesten Anhänglichkeit, welche Sie eben für die erhabene Person unseres theuersten Regenten bewährt haben, verpflichtet mich, Ihnen dafür im Namen der Regierung den innigsten Dank darzubringen. Seine

Königliche Hoheit der Großherzog werden, obgleich nicht unerwartet, diese Nachricht mit wahrer Freude vernehmen.

Die Tagesordnung führte nunmehr zur Discussion über die Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben des Finanzministeriums von den Jahren 1827 bis 1829.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdtk: Die Commission hat im Ganzen nichts zu erinnern gefunden, sondern nur einzelne Verschiedenheiten zwischen der Mittheilung der zweiten Kammer und dem wirklichen Resultate dieser Rechnung selbst bemerkt, die, wie es scheint, auf einem fehlerhaften Entwurf der Mittheilung beruht.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Die Verschiedenheiten in der Rechnung, die sich gegen den Bericht der zweiten Kammer herauszustellen, beruhen durchaus nicht auf einer irrigen Mittheilung, sondern darauf, daß der Berichterstatter der zweiten Kammer nicht nur die Mehrausgaben, sondern auch die Minderausgaben besonders dargestellt, und nur am Ende die letztern von den erstern abgezogen hat. Der verehrte Berichterstatter dieser Kammer hat dagegen sogleich das Endresultat durch gleichzeitige Berücksichtigung des plus und minus dargestellt, und allerdings kann nur rücksichtlich des so sich ergebenden Resultats — von der Mehrausgabe oder Minderausgabe eines Budgettitels die Rede sein; der Bericht der zweiten Kammer ist in Bezug auf die Rechnung eben so richtig, wie der, welcher von Ihrer Commission erstattet wurde.

Frhr. v. Wessenberg: Den großen Aufwand auf den neuen Bau des Finanzministeriums ohne Bewilligung der Kammern kann ich nicht für gerechtfertigt halten. Mag der Bau noch so nützlich und vortheilhaft sein, so bleiben doch folgende Thatsachen unwidersprechlich: Hat

die Regierung den Bau schon im Jahre 1828 für rätlich oder nothwendig angesehen, so hätte deshalb den Ständen die Aufnahme einer angemessenen Summe in das Budget der drei folgenden Jahre vorgeschlagen werden sollen. Da die Regierung dieß nicht gethan hat, so hat sie selbst anerkannt, daß der Bau wenigstens verschoben werden konnte, und wäre dieß geschehen, so wäre geschehen, was die Ordnung verlangt, indem Ausgabenposten, die in die Hunderttausende gehen, nicht improvisirt werden dürfen. Nur wegen der jetzt nachgewiesenen Nützlichkeit des Baues stimme ich für die Nachbewilligung der verwendeten Summen.

Prof. Zell: Die bisher über diesen Gegenstand gepflogenen Verhandlungen, so wie die von der Regierung gegebenen Aufklärungen reichen, nach meiner Ansicht, hin, die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit eines für das Finanzministerium neu zu errichtenden Gebäudes zu beweisen. Ich stimme deswegen dafür, diese Ausgabe für gerechtfertigt anzusehen. Ich sehe jedoch mit dem Redner vor mir dennoch gleichfalls einen gerechten Grund des Bedauerns, daß man auf diese so bedeutende Ausgabe in dem vorigen Budget nicht ausdrücklich Rücksicht genommen hat. Was endlich die Art der Ausführung jenes Gebäudes betrifft, so kann ich denjenigen Stimmen nicht beitreten, welche dieselbe für zu glänzend und großartig halten. Ich halte es vielmehr für eine Ehrensache der Regierung und des Landes, daß die öffentlichen Gebäude, welche unsere Generation der Nachwelt zurücläßt, Solidität, Geschmack und eine nicht unverhältnißmäßige, aber entsprechende Größe zeigen, Eigenschaften, welche man bei dem neuen Gebäude des Finanzministeriums vereinigt findet.

Geh. Rath v. Rüd: In Beziehung auf die Bemerkung

des Freiherrn von Bessenberg wegen des Bedürfnisses des neuen Baues erlaube ich mir einige Erläuterungen. Das Bedürfnis eines neuen Baues war im Jahre 1828 nicht so dringend, als erst später, und nicht auf Veranlassung des Finanzministeriums, sondern auf Veranlassung des Ministeriums des Innern, da der Raum in dem Kanzleigebäude immer unzugänglicher wurde, und besonders die Bedürfnisse des Archivs eine wesentliche Erweiterung forderten. Ein bedeutender Theil des Archivgebäudes wurde seit längerer Zeit von andern Branchen benützt, und mußte wieder für den Zweck des Archivs eingeräumt werden. Auch hatte das Kanzleigebäude selbst viele Gebrechen, und deswegen mußte auch die Registratur der katholischen Kirchensection, die sich in demselben befand, in ein Miethlocale verlegt werden, weil der Erdschwamm zu sehr überhand genommen, und mehrere Diener mit dem Tode oder schwerer Krankheit die Erfüllung ihres Berufs in solchem bezahlt hatten. Auch schien es nothwendig, die dem Ministerium des Innern attachirten Zweige in einem Locale zu vereinigen, was nicht möglich ist, solange nicht dem Finanzministerium mit seinen Branchen ein anderes Locale angewiesen wurde, in welchem die Oberrechnungskammer, Steuerdirection und Amortisationskasse Raum findet. Das Locale des Justizministeriums in demselben alten Gebäude war auch äußerst beschränkt, so daß es z. B. für Belehnungen sich eines Locals des Ministeriums des Innern bedienen mußte, wodurch dann dieses im Raume so beschränkt wurde, daß es seine Geschäfte nicht gehörig fördern konnte. Eine solche ärmliche Einrichtung konnte nicht auf die Länge fortbestehen, und der Antrag, daß die alte Kanzlei den Branchen des Ministeriums des Innern eingeräumt werden möchte, wurde im Jahre 1829 und

zwar aus sehr dringenden Gründen gemacht. Dieses war die Veranlassung, warum der Bau seinen Anfang nehmen mußte; ich glaube daher, daß bei diesen Gründen von einem luxuriösen Aufwand nicht die Rede sein kann, sondern daß die Ausführung dieses Gebäudes für den Zweck des Dienstes nothwendig war. Auch in der Bemerkung, daß man die Bewilligung der Stände vorher bedurft hätte, finde ich durchaus keinen Grund, einen Anstand zu erheben, da es dringend nothwendig war; denn je früher man anfängt, desto früher wird man fertig. Aus der Nachweisung ergibt sich, daß durch diesen Neubau eigentlich gespart wird, und ich glaube, daß die Minderausgabe, welche durch diese Einrichtung hinsichtlich der Miethzinsse gewonnen wird, sie als vortheilhaft herstellt, auch der Mehraufwand, welcher durch die Zerstreung der Branchen und durch die nothwendige Haltung eines größern Personals bisher veranlaßt wurde, wird künftig beseitigt werden können. Es ist ferner in Erwägung zu ziehen, daß durch das Hin- und Hertragen der Acten von einem Gebäude zum andern leicht Verluste Statt finden können, und in Zukunft wird die Aufsicht über die einzelnen Branchen leichter sein. Da nun die Nothwendigkeit der Erbauung einer neuen Kanzlei sich erst im Jahre 1829 herausstellte, so kann wohl darüber kein Vorwurf gemacht werden, daß dieser Gegenstand auf dem Landtage vom Jahre 1828 nicht zur Sprache gekommen ist. Die Veranlassung lag nicht sowohl in den eigenen Beweggründen des Finanzministeriums, als vielmehr in der Rücksicht für das Beste des allgemeinen Dienstes.

Staatsrath Fröblich: Ich bin mit den Anträgen der Commission vollkommen einverstanden, und ich wünschte nur von dem Herrn Finanzminister einige Erläuterung

Neun und sechzigste Sitzung vom 11. October. 1831 191

über einen Posten, der bei der Commission selbst Zweifel veranlaßt hat, nämlich über den veranlaßten Aufwand von 2192 fl. 48 kr. für Bearbeitung einer Gewerbstatistik, indem mir über diesen Gegenstand nichts Näheres bekannt ist.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Das Finanzministerium hat es für den Dienst nothwendig gefunden, statistische Zusammenstellungen fertigen zu lassen; sie wurden meistens von Steuerperäquatoren gefertigt, und durch Individuen, die besonders bezahlt werden mußten, wodurch der fragliche Aufwand herbeigeführt wurde. Zur Publizität haben wir diese Zusammenstellungen nicht bestimmt, sie sind für den Dienst des Ministeriums nothwendig, weil nur vermittelt derselben in manchen Fällen ein gründliches Urtheil möglich ist.

Frhr. v. Wessenberg: Ich kann den Wunsch nicht bergen, daß das Ergebnis der Arbeiten über Gewerbstatistik, die auf Staatskosten bewerkstelligt wurden, dem Publikum möchte mitgetheilt werden. Ich kann mir nicht vorstellen, daß solche Notizen heut zu Tage noch ein Gegenstand des Staatsgeheimnisses sein können; zuverlässig aber können sie für viele Klassen und auch uns in den Kammern wahren Nutzen gewähren.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich glaube nicht, daß wir auf Kosten des Staats das Publikum über solche Gegenstände zu unterrichten haben; wenn irgend ein Gelehrter darüber ein Buch schreiben will, so werden wir keinen Anstand nehmen, ihm diese Notizen mitzutheilen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd: Ich habe diese Zusammenstellungen eingesehen und gefunden, daß sie bei vielen Gegenständen von großem Nutzen sein werden, sich aber im Augenblick zur Publizität nicht eignen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Die Kosten betreffen nicht allein diejenigen Notizen, die ich dem Hrn. Geheimenrath v. Müdt mitgetheilt habe, sondern noch mehrere andere. Was den Bau der Kanzlei betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß wir eine vorherige Genehmigung der Stände um so weniger nothwendig hielten, als wir keiner besondern Mittel dazu bedurften, die Mittel dazu liegen theils in dem Erlös der Gebäude, die verkauft, theils im Kapital der Mietzinsse, die künftig nicht mehr bezahlt werden. Bei mir steht der Satz fest, daß die Regierung das unzweifelhaft Nützliche und zugleich Dringende auch in der Zwischenzeit zwischen den Landtagen thun soll, und die Verantwortlichkeit dafür über sich nehmen muß und kann, weil sie unter diesen Voraussetzungen im Sinne der Stände, selbst im Interesse des Landes handelt.

Frhr. v. Wessenberg: Es muß doch allerdings fremden, daß der neue Bau im Jahre 1829 für nothwendig erachtet werden konnte, von dessen Nothwendigkeit man im Jahre 1828 noch nichts wußte.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Der Frhr. von Müdt hat dies bereits erläutert. Der Aufwand ist auf 215,000 fl. berechnet, die Einnahme aus verkauft werden den Gebäuden und das Kapital der Mietzinsse beträgt aber: 219,000 fl.

Frhr. v. Wessenberg: Ich weiß wohl, daß in Zukunft der Aufwand auf den neuen Ministerialbau sich zum Theil wieder vergüten werde; aber die bisher dafür gemachten Ausgaben sind doch ganz aus der Staatskasse bestritten worden. Ferner muß ich noch über einen Ausgabsposten eine Bemerkung machen: er betrifft eine Entschädigung für ein Grundstück, das zu einer Straße in Karlsruhe abgetreten worden ist. Mit Recht sagt der

Commissionsbericht, es hätte diese Entschädigung von der Stadtgemeinde geleistet werden sollen. Ich hoffe wenigstens, daß in Zukunft keine solche Gemeindelast in eine Staatslast mehr werde verwandelt werden.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Dieser Posten hat seine Veranlassung in frühern Verhältnissen. Der Bauplan der Residenz wurde nämlich von der Regierung festgesetzt, und nach höchstem Befehle vollzogen. Die Stadt wurde darüber in keiner Weise gehört, sie hat dazu ihre Bewilligung nicht gegeben. Als nun später davon die Rede war, daß sie derartige Posten bezahlen sollte, stützte sie hierauf ihre Einwendung, und hielt sich zur Zahlung nicht verpflichtet; nach ihrer Ansicht hätte die Ausgabe vermieden werden können. Da es früher Observanz war, daß solche Ausgaben aus der Staatskasse bezahlt werden mußten, so hat man auch diese Zahlung geleistet, um so mehr, als man nichts gegen die Behauptung der Stadt einwenden konnte.

Gehr. v. Wessenberg beruhigt sich bei dieser Erklärung.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Die Ueberschreitungen, die Ihre Commission beim Fiscalat und bei der Kassencommission bezeichnete, kann die Regierung durchaus nicht als Ueberschreitungen anerkennen. Die Regierung geht in keine weitere Specialität ein, als in diejenige, welche durch das Budget ausgesprochen ist. Unter dem Titel XX. hat keine Ueberschreitung Statt gefunden, sondern vielmehr eine Ersparnis. Es muß der Regierung überlassen bleiben, die Gelder, womit ein bestimmter Titel des Budgets dotirt ist, auf diejenige Weise zu verwenden, auf welche sie es angemessen findet.

Geh. Rath v. Rüd: So weit es das Jahr 1827 betrifft, wo noch die Ausgaben für das Ministerium der
1831. Erste K. Band 4. 13

Finanzen mit seinen Branchen in eine Summe zusammen-
geworfen waren, wird allerdings diese Bemerkung des
Herrn Finanzministers Platz greifen können; deswegen
wurde auch kein Unterschied gemacht. Da aber im Jahr
1828 jeder einzelnen Stelle ein besonderer Voranschlag
zu ihrer Verwaltung zugewiesen wurde, so glaube ich,
liegt es in der Natur der Sache, daß da eine Minder-
oder Mehrausgabe bezeichnet oder erörtert werden kann.
Wie bei allen andern selbstständigen Stellen, so war eine
bestimmte Summe ausgesetzt für das Fideicommis, und da
hätte allerdings der Weg eingeschlagen werden sollen,
den die Commission bezeichnet hat. Dagegen hat die
Commission anerkannt, daß bei dem Finanzministerium
selbst Ersparnisse eingetreten sind, sie hat dieses gerne
aufgenommen, und wenn, was bei den einzelnen Bran-
chen mehr ausgegeben wurde, auch schon als gerecht-
fertigt erscheint, so muß dies immer als Mehrausgabe
betrachtet werden, da jede Behörde für eine Bewilligung
der Besoldungen und Bureaufkosten haftbar und verpflich-
tet ist, und es bei der Vorlage deswegen ausgeschlossen
wird.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Im Budget von
1828 und 1829 ist ebenso für alle Finanzministerial-
branchen nur eine Summe ausgeworfen; das Budget
enthält keine besondere Position für's Fideicommis, und keine
für die Cassencommission. Diese Stellen wurden nur
bezeichnet, wie beim Ministerium des Innern verschiedene
andere zur Motivierung der Hauptsumme, nicht aber zur
speciellen Bewilligung. Der Herr Berichterstatter würde
bei dieser Behauptung mit sich selbst in Widerspruch
kommen, denn wir haben bei Vorlage und zu Begrün-
dung des Budgets nicht nur einzelne Stellen bezeichnet,
sondern sogar einzelne Rubriken, z. B. Besoldungen,

Bureaukosten, Gratificationen *re. re.* Der Regierung muß es dessenungeachtet zusehen, bei der Verwendung der votirten Gesamtsomme diejenige Modification eintreten zu lassen, die das Interesse des Dienstes erfordert.

Fehr. v. Wessenberg: Ich kann die Grundzüge und Ansichten, welche der Herr Finanzminister so eben dargelegt hat, mit den Bestimmungen der Verfassung in Hinsicht des Staatsbudgets durchaus nicht vereinbar finden. Nach diesen Ansichten würde es ganz dem Ministerium frei stehen, wenn in der einen Position z. B. für Baukosten so viel Tausende nicht verwendet werden müßten, diese Summe für eine andere, z. B. für Gehalte, Bureaukosten oder jede andere Position zu verwenden. Dadurch käme in das Budget eine völlige Unordnung. Die Budgetpositionen werden mit den Ständen verabredet. Werden nun diese Positionen überschritten, so müssen die Gründe der Ueberschreitung gerechtfertigt werden, und es kommt dann den Ständen zu, sie nachzubewilligen oder nicht. Sonst wären die Nachweisungen hlos illusorisch.

Neg. Com. Finanzminister v. Böckh: Das Beispiel, welches der Fehr. v. Wessenberg zu Begründung seiner Meinung angeführt hat, ist hiefür durchaus nicht passend. Die Baubehörden, und der Centralbauaufwand bilden einen eigenen Titel des Budgets, nämlich den Titel XXIII. Von diesem Titel können auch nach meiner Behauptung keine Gelder weggenommen, und für Ausgaben eines andern Titels verwendet werden. Dieses wäre allerdings eine ungeeignete Vermischung und eine Abweichung vom Budget selbst. Allein was unter einem und demselben Budgettitel steht, dieß läßt auch für diesen Titel eine andere Verwendung zu; als die in den Begründungen gerade bezeichnete; allerdings muß diese andere Verwendung gerechtfertigt werden, die Kammern können sie in

einem besondern Falle anfechten, sie für nicht zweckmäßig, für nicht gerechtfertigt halten. Allein die Behauptung des Frhr. v. Wessenberg in ihrer ganzen Ausdehnung würde zu unendlichen Specialitäten führen, denn es gibt Budgetstitel, die 120 einzelne Positionen umfassen.

Frhr. v. Wessenberg: Nur von denjenigen Positionen habe ich gesprochen, die im Budget enthalten sind, und diese Ausgaben dürfen nur mit Bewilligung der Stände gemacht werden.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Wenn der Frhr. v. Wessenberg nur darauf seine Bemerkungen beschränkt, so sind wir vollkommen einig.

Auf gehaltene Umfrage beschloß die Kammer, die Ueberschreitungen dem Antrage der Commission gemäß zu genehmigen und die richtige Verwendung der übrigen Gelder anzuerkennen.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über Mittheilung der andern Kammer, die Adresse auf Revision der Mittelschulen betreffend.

Geh. Rath v. Rüdert erläutert als Berichterstatter die im Commissionsbericht gemachten Bemerkungen.

Prof. Zell: Ueber den Inhalt der Adresse im Allgemeinen wie sie von der zweiten Kammer angenommen wurde, glaube ich nichts weiter sagen zu dürfen, obgleich es nicht an Stoff fehlt, noch manchen Wunsch vorzubringen, und obgleich ich überzeugt bin, daß diese hohe Versammlung dem Unterrichtswesen dasjenige Interesse und die Aufmerksamkeit schenken wird, die dasselbe verdient. Ich beschränke mich daher, wie unser Commissionsbericht, nur auf die zwei Punkte, die von der zweiten Kammer neu hinzukamen. Ich erlaube mir über den ersten Punkt zuerst Einiges zu sagen. Die zweite Kammer wünscht nämlich, daß nach dem zu entwerfenden Schulplan zwar fortan

der Uebergang auf die Hochschulen nicht blos von den Lyceen, sondern auch unmittelbar von den Gymnasien aus zu gestatten sei, dabei aber ausdrücklich zu bestimmen wäre, daß letzternfalls jene allgemeinen wissenschaftlichen Studien, welche Lehrgegenstände des Lyceums, nicht aber des Gymnasiums sind, auf der Universität nachgeholt werden müssen. Ueber das bei uns bestehende Verhältniß der Mittelschulen zu der Universität ist der wirkliche Thatbestand nicht so allgemein bekannt, und ich sehe mich daher genöthigt, zuerst darüber einige Worte zu sagen. Ich werde dann andeuten, was ich in dieser Hinsicht für das Beste halte. Es besteht in unserm Lande eine doppelte Einrichtung, nämlich eine bei den katholischen Schulen, und eine andere bei den protestantischen. Die erste Einrichtung ist immer noch jene, wie sie in früherer Zeit allgemein war, und die sich in ihren Grundzügen von dem römischen Alterthum selbst her schreibt. Nach dieser Einrichtung besteht das Gymnasium aus drei Klassen, für Grammatik, Poesie und Rhetorik. Daran knüpfen sich nach dieser ältern Einrichtung zwei Klassen, die nicht mehr dem Gymnasium, sondern dem Lyceum angehören, Logik und Physik. In diesen zwei letztern Klassen beschäftigt man die jungen Leute mit Philosophie und einem Theil der Naturwissenschaften, wie z. B. auf dem Lyceum zu Constanz und Raftatt. Diese zwei Klassen oder vielmehr entsprechende Vorlesungen in den eben genannten Lehrfächern finden sich aber auf der Universität, und gehören zum Lehrkreis der philosophischen Facultät, so daß nach dieser ältern Einrichtung die philosophische Facultät zugleich die Stelle der zwei obersten Lycealklassen vertritt, und in dieser Eigenschaft einen eigenen zweijährigen, sogenannten philosophischen Lehrcurs in sich begreift. Dieses Verhältniß

hat seine Vortheile und Nachtheile; die Vortheile bestehen kurz darin: nach dieser Einrichtung wird den allgemeinen Wissenschaften diejenige Anerkennung zu Theil, die sie verdienen. Es ist darnach nicht der Fall, daß sogleich nach dem gelehrten Elementarunterricht der Schulen die jungen Leute ganz unmittelbar zu dem Fachstudium übergehen. Ein zweiter Vortheil dieser Einrichtung besteht darin, daß es für die jungen Leute bequem ist, nach den Localverhältnissen, entweder auf der Universität oder auf den Lyceen ihre Studien zu machen. Auch hinsichtlich der Individualität der Studirenden ist diese Wahl angenehm: denn wenn ein junger Mensch, der das Gymnasium verläßt, noch nicht zum Aufenthalt an einer Universität sich eignet, so kann er diesen Studien auf dem Lyceum obliegen. Diese Einrichtung hat aber auch offenbar ihre Nachtheile; der erste Nachtheil besteht darin, daß sehr oft die Schüler von Gymnasien zu jung und ohne die gehörige Reife des Alters und Characters auf die Universität kommen. Ein zweiter Nachtheil besteht darin: es ist nicht immer von dem besten Erfolg begleitet, wenn die Philosophie schulmäßig, wie es mehr oder minder bei dieser ältern Einrichtung geschieht, erlernt wird; sie wird dann oft nur ein mechanisches Gedächtniswesen, und dieser Unterricht hat leicht zur Folge, daß die jungen Leute sich selbst täuschen, an leeren Formeln festhalten, und gründliches, reelles Wissen vernachlässigen. Ein dritter Nachtheil, der bei uns noch überdies eintritt, wird dadurch herbeigeführt, daß keine Gleichheit in dieser Hinsicht existirt. Es ist oft der Fall, daß junge Leute von Gymnasien auf Universitäten gehen und sich den Berufswissenschaften sogleich widmen, statt den sogenannten philosophischen Cursus durchzumachen. Die Schüler der Gymnasien in Offenburg, Bruchsal u. s. w.

dürfen nur statt nach Freiburg, nach Heidelberg gehen, wo dieser philosophische Cursus nicht besteht, so ist ihnen unverwehrt, von den Gymnasialstudien sofort zu den Berufsfächern überzugehen. Diese Ungleichheit hat zur Folge, daß es sehr schwer ist, auch da, wo dieser philosophische Cursus besteht, eine strenge Ordnung zu halten. So viel über die erste Art des Uebergangs von Mittelschulen auf die Universität nach der Art unserer katholischen Anstalten. Eine andere Art findet bei den protestantischen Schulanstalten Statt, und bei jenen, die nach diesem Zuschnitte organisirt sind. Bei diesen Lehranstalten ist kein bestimmter Unterschied zwischen Gymnasien und Lyceen. Was die Art der Lehrfächer betrifft, so sind es in beiderlei Anstalten die nämlichen Lehrfächer, die nur an den Lyceen der Zeit nach länger betrieben werden. Von den philosophischen Disciplinen kommt wenig vor, und es werden denselben nur wenige Stunden gewidmet. Die Einrichtung hat wieder ihren Vortheil und ihren Nachtheil. Der Hauptvortheil ist dieser, daß die jungen Leute, die von solchen Anstalten auf die Universität kommen, an Alter und darum auch überhaupt an Vorbereitung reifer sind. Der Nachtheil besteht darin, daß die jungen Leute, welche von den Anstalten zweiter Art auf die Universität übergehen, sich sogleich der Medicin, dem Jus und der Theologie, den sogenannten Brodstudien widmen, und den allgemeinen Wissenschaften — der Philosophie, Geschichte, Naturgeschichte und Mathematik, der alten Literatur — wenig oder keine Aufmerksamkeit mehr schenken, obgleich diese Studien nothwendig sind auch zum Behuf der Berufswissenschaft, und überdies der Grund und das Element einer liberalen Bildung darauf beruht. Es ist dieses schon oft beklagt worden, namentlich auch auf norddeutschen Universitäten. Meines

Erachtens wäre es das Beste, wenn wir die Mittelschulen so einrichteten, daß die Schüler von den eigentlichen philosophischen Disciplinen daselbst höchstens nur eine kurze Propädeutik erhalten; wenn sie dann auf die Universität übergehen, so müßten sie veranlaßt werden auch noch Theil zu nehmen an gewissen Collegien über die allgemeinen Wissenschaften. Es wäre dann nicht nothwendig, daß ein, wie jetzt auf der einen Landesuniversität, ganz eigends getrennter zweijähriger Coursus dazu vorgezeichnet, oder die Folgereihe der Collegien festgesetzt werde; die Studierenden müßten nur angehalten werden, bei der Staatsprüfung darzuthun, daß sie diese Wissenschaften nicht vernachlässigt, sondern eine gewisse Zahl von Collegien darüber gehört haben. Diese Einrichtung müßte auf beiden Landesuniversitäten ganz gleich seyn.

Ich erkläre mich daher nicht unbedingt für den ersten Punkt, von den beiden, die der Adresse beigefügt worden sind, sondern nur im Allgemeinen dafür, daß auf das Studium der Philosophie und überhaupt der allgemeinen Wissenschaften bei dem neuen Lehrplan gehörig Bedacht genommen werden möge; allein ich glaube nicht, daß man dem künftigen Schulplan vorgreifen solle durch einen bestimmt ausgesprochenen Wunsch, wie der vorliegende ist.

Frhr. v. Wessenberg: Der erstern Ansicht der andern Kammer kann ich keineswegs beitreten; die Erwerbung gründlicher Kenntnisse und die Begründung eines ausdauernden sittlichen Charakters fordert, daß der Studienlauf nicht übereilt, und der Besuch der Universität nicht gesattet werde, bevor der Jüngling gehörig dazu vorbereitet worden ist. Ich wünschte daher, daß alle Gymnasien zu Lyceen erhoben werden könnten; wenigstens sollte die Zahl wohl ausgestatteter, durchaus befriedigender

Lyceen vermehrt werden; auch fände ich angemessen, wenn ein Theil der philosophischen Lehrer an den Hochschulen auch für die höhern Klassen der Gymnasien an Orte der Universität verwendet und verordnet würde, daß der Gymnasiast, der den Unterricht dieser Lehrer der Philosophie benützt, nicht aufhöre, dem Gymnasium anzugehören. Der Uebertritt des Jünglings in die Freiheit des akademischen Lebens sollte, wo möglich, verschoben werden, damit diese Freiheit dem Jüngling nicht zum Schaden, sondern zum Vortheil gereiche. Mit Vergnügen las ich in dem jüngst erschienenen Jahresberichte über das Lyceum in Mannheim treffende Bemerkungen hierüber; der Vorsteher dieser Anstalt, ein ausgezeichnete Schulmann, sagt unter anderm, daß Jünglinge, die weder die nöthige Festigkeit des Charakters, noch hinreichend erstarrte Liebe für die Wissenschaft besitzen, um den lockenden Gefahren des Universitätslebens siegreich widerstehen zu können, gewöhnlich in einem leidenschaftlichen wilden Treiben untergehen. Diese Bemerkung ist der traurigen Erfahrung entnommen. Der zu voreilige Uebertritt in die Freiheit des akademischen Lebens hat aber auch auf die Studien den nachtheiligsten Einfluß. Mangel an fester Begründung, Seichtigkeit, Oberflächlichkeit, sind die leidigen Folgen. Der Jüngling, der nöthigen Vorsudien ermangelnd, sinkt zur Gemeinheit herab, und kann nicht zu jener wahren Bildung gelangen, die doch der Endzweck der höhern Lehranstalten sein muß.

Prälat Hüffel: Ich freue mich herzlich, daß die beiden Redner vor mir ganz von denjenigen Grundfäden durchdrungen sind, die mich befeelen, und ich erlaube mir einiges hinzuzufügen, und zwar in allgemeiner Hinsicht. Es ist durch besondere Umstände ein so übles Licht auf unser badisches gelehrtes Schulwesen gefallen, daß

ich mich verpflichtet halte, in diesen Hallen die Ehre desselben zu retten. Als Beleg gegen das, was durch öffentliche Blätter darüber gesagt wurde, mag dienen, was mir ein sehr ausgezeichnete Schulmann des Auslandes äußerte, daß, wenn sich die Dinge wirklich also verhalten, so stünde es bei uns sehr schlimm. Ich muß dagegen erklären, daß die nachtheiligen Gerüchte, welche in neuerer Zeit über das badische gelehrte Schulwesen verbreitet worden sind, nicht nur nicht gegründet erscheinen, sondern daß unser Baden in gar vieler Hinsicht andern Staaten Deutschlands weit voranstehe. Ich verweise auf das hiesige Lyceum, und jeder, der Gelegenheit hatte, dasselbe näher kennen zu lernen, wird das Geständniß ablegen, daß es eine ausgezeichnete Anstalt ist; ich verweise auf das Lyceum in Mannheim, und wenn das Gymnasium in Heidelberg den Flor nicht hat, den es haben könnte, so liegt dies in örtlichen Verhältnissen; denn selten wird man finden, daß in Universitätsstädten die Lehranstalten den Standpunkt einnehmen, welchen sie einnehmen sollten. Ueber die einzelnen Punkte, welche zur Sprache gekommen sind, nur dieses: man wünscht eine Studienbehörde, auch ich theile diesen Wunsch, und wenn es zum Wohle des Ganzen dient, so will ich der Erste sein, der seine Stimme dazu gibt; aber im Interesse der Behörden, welche bisher die Oberaufsicht über das Schulwesen geführt haben, darf ich wenigstens sagen, daß ich glaube, sie habe die Vorwürfe nicht verdient, welche man hie und da gemacht hat, und ich darf dieses um so mehr, als ich nicht unmittelbarer Referent in diesen Angelegenheiten bin. Daß mancher Mißstand eingetreten ist, daß man keinen allgemeinen Schulplan einführte, daß junge Leute auf die Universität gingen, ohne entlassen zu sein, daran tragen die beiden

Kirchensectionen wenigstens nicht allein die Schuld, sondern dies liegt vielmehr in der Unvollständigkeit der bisherigen Verfassung überhaupt. Will man eine Studienbehörde errichten, so wird es sich zeigen, daß diese Studienbehörde auch nicht im Stande ist, Alles zu thun, was man von ihr verlangt, und alle Berge zu ebnen. Man hatte schon lange den Plan, 5 oder nach Verhältniß 4 Lyceen zu errichten. Ich komme darauf zurück im Interesse der Sache und im Interesse der jungen Leute selbst. Diese Lyceen sollten nur der Weg sein, auf welchem allein die jungen Leute zur Universität übergehen dürfen. Wenn bei der frühern Discussion hinlänglich dargethan wurde, daß in 5 verschiedenen Landestheilen Lyceen errichtet werden sollen, von wo aus allein nur auf die Universität übergegangen werden kann, so glaube ich, daß die Anstände leicht zu entfernen sind, die die zweite Kammer gemacht hat. Es ist immer besser, wie der Frhr. v. Wessenberg schon bemerkte, daß die jungen Leute reif werden, ehe sie auf die Universität übergeben. Will man endlich auf die Localverhältnisse Rücksicht nehmen, wie z. B. auf Freiburg und Heidelberg, daß man da Lyceen bildet, je nun, so können wir unbedingt unsern Weg fortsetzen und bei demjenigen bleiben, was wir früher beschlossen haben, wenn auch kleine Modifikationen eintreten sollten, die in der Hauptsache nichts ändern.

Erzbischof Bernard: Dem Punkte, daß von den Gymnasien und Lyceen nicht sobald auf die Universitäten übergegangen werden soll, muß ich meine volle Zustimmung ertheilen; diese jungen Leute müssen ein reiferes Alter erreichen, um das akademische Leben antreten zu können, besonders deswegen, weil die Freiheit des akademischen Lebens die unfähigern und unreifern Jünglinge,

welche kaum das Knabenalter überschritten haben, oft in das größte Verderben stürzt, und die Sittlichkeit untergraben wird.

Frhr v. Wessenberg: Ich werde über die Nothwendigkeit einer eigenen obern Schulbehörde mich auf wenige Worte beschränken können, nachdem der Commissionsbericht der andern Kammer die Sache von allen Seiten so gründlich beleuchtet hat. Sollten unsere Mittelschulen eine durchgreifende Verbesserung erhalten, so bedarf es eines wohl erwogenen umfassenden Schulplans und noch mehr, daß dieser Schulplan mit folgerechtem und unbefangenen Geiste ausgeführt werde. Dieß kann nicht durch zwei coordinirte Behörden ausgeführt, sondern nur durch eine geschehen, die, in Grundsätzen einig, der Anwendung derselben ihre besten Kräfte widmen kann. Es ist beinahe nicht denkbar, wie zwei Behörden im Stande sein sollten, einen an sich zusammenhängenden Schulplan zu entwerfen; noch weit weniger aber, wie sie ihn in Einem Geiste zur Ausführung bringen könnten. Ich meiner Seits glaube, daß auch die Leitung des Volksschulwesens — der Elementarschulen, der Schullehrerseminare, der polytechnischen Schulen und der Gewerbschulen der einen obern Schulbehörde zu übertragen wäre. Diese würde sich dann im Stande sehen, das richtige Verhältniß in die verschiedenen Anstalten für die Volksbildung zu bringen, damit sie alle in Uebereinstimmung zusammenwirken, um die rechte, wohlthunende Bildung in allen Klassen zu verbreiten. Es versteht sich von selbst, daß alle Fonds und Hülfquellen zur Förderung des Schulwesens unter der Oberaufsicht und zur Verfügung der Oberschulbehörde stehen müßten. Denn wer einen Zweck erreichen soll, dem müssen auch die Mittel zu Gebot stehen. Dabei bin ich jedoch weit

entfernt, die Verwaltung von Schulfonds für die obere Schulbehörde in Anspruch zu nehmen. Dafür sind die Verwaltungsräthe am Geeignetesten, die am Orte der Lehranstalten gebildet werden können, wie der Commissionsbericht der andern Kammer es sehr zweckmäßig in Antrag gebracht hat. Uebrigens wird die Wirksamkeit der obern Schulbehörde nicht blos in Anordnen, sondern vorzüglich in der Sorgfalt für die Bildung und Prüfung der anzustellenden Lehrer, in der wachsamem, leitenden Beaufsichtigung und in oftmaliger Visitation der Anstalten bestehen müssen, soll ihr Werk kein todter Buchstabe seyn, sondern von belebendem Geiste befruchtet werden.

Geh. Rath v. Rüd t: Die Absicht ist nicht allein, die bisher bestehenden Gesetze zu erhalten, sondern sie zu verbessern, gleichförmige einzuführen. Allgemein ist es anerkannt, daß die größten Gebrechen darin liegen, daß überhaupt die Behandlungsweise an den Anstalten verschiedenartig ist, und daß daraus sowohl für die Anstalt selbst als für deren Zöglinge große Nachtheile erwachsen. Um nun diese Nachtheile zu beseitigen, ist der Vorschlag gemacht worden, daß der Vorbereitungsunterricht zur Universität überall durch Lyceen und erst dann die Entlassung daraus Statt finden soll, wenn eine Nachweisung der Schulkennntnisse, die dort gelehrt werden, gegeben ist. Es wurde auch früher gewünscht, daß zum gleichen Genuß für das ganze Land nach der Lage desselben fünf Lyceen bestimmt werden sollten; ich glaube nun durchaus dabei stehen bleiben zu müssen, ich gebe von dem Grundsatz aus, daß allen Unterthanen des Landes gleicher Nutzen, gleicher Antheil an den Mittelschulen eingeräumt und belassen werden soll. Eine solche gleiche Theilnahme liegt dann nicht vor, wenn ein Theil der Unterthanen

seine Söhne 50 bis 60 Stunden weit an gelehrte Anstalten zu schicken, während in andern Gegenden, in einem Umfang von wenigen Stunden, mehrere solcher Anstalten neben einander liegen. Dieses scheint mir der Gleichheit des Genusses nicht zu entsprechen, und ich glaube, daß alle Rücksichten durchaus wegfallen müssen; namentlich in Beziehung auf die Mittelschulen und Universitäten. Zu der Bemerkung, die bereits gemacht worden, daß man mit Grund dargethan hat, daß solche Anstalten sich zunächst in Universitätsstädten nicht so eignen, will ich noch hinzufügen, daß die Einwohner solcher Städte, die den Vortheil genießen, ihre Söhne beinahe ohne Kosten dem Universitätsstudium zu widmen, viel leichter als andere ein Opfer bringen können, indem sie ihre Söhne zwei oder drei Jahre ein entferntes Lyceum besuchen lassen, und es nicht gerade nöthig ist, dafür zu sorgen, daß ihnen die Bequemlichkeit werde, in ein und demselben Orte ihren Kindern, gleichsam auf Kosten ihrer Mitbürger die Bildung nach jeder Wahl und Umfang geben zu lassen. Auch ist es für die äußere Ausbildung und für das Studium selbst vortheilhaft, wenn sie auch unter fremde Leute kommen. Bei dem frühern Vorschlag, der in der Adresse durchaus stehen bleiben sollte, daß eine besondere Vergünstigung für die Universitätsstädte weder verlangt werden kann, noch billig und gerecht ist, weil das Opfer nicht einem allgemeinen Zweck, sondern nur einem speciellen Vortheil gebracht wird, beharre ich. Was nun den zweiten Punkt, wegen Bildung einer besondern Studienssection betrifft, so glaube ich wegen der eigenen Dienststellung, in der ich mich befinde, der Ansicht der zweiten Kammer mich nicht weiter widersetzen zu dürfen. Es wird sich in der Folge ergeben, in wiefern diese vorgeschlagene abändernde

Einrichtung die vortheilhaften Folgen hat, die man von ihr erwartet. Ich glaube nur zu wiederholen, was im Commissionsbericht gesagt ist, wenn es an Mittel fehlt, wird all ihr Bestreben zu nichte werden, wenn man bei jeder Verbesserung befürchten muß, den Lehrern ihren Gehalt oder ihre Zulage zu entziehen, und daß die vorhandenen Fonds absorbiert werden. Den niedern Volksunterricht unter die Aufsicht der Studiensection zu stellen, dagegen muß ich mich erklären. Ich glaube, daß dieser Unterricht nach der bisherigen Einrichtung geleitet werden könne.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Als dieser Gegenstand früher zur Sprache kam, habe ich mich dahin geäußert, daß es bei der bisherigen Einrichtung verbleiben möchte, nämlich, daß die Studirenden von den Gymnasien unmittelbar auf die Universität übergehen sollen. Ich habe das Beispiel von Wertheim angeführt, wo die jungen Leute einen sehr guten Unterricht erhalten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diese jungen Männer jedem Fache vorstehen können, und daß viele der gegenwärtig Angestellten, mit denen man sehr zufrieden ist, auf dem Gymnasium zu Wertheim gebildet worden sind. Es würde für Wertheim ein sehr großer Nachtheil sein, wenn eine Abänderung getroffen würde; daß indessen mehrere Lyceen gebildet werden, und die Gymnasien nicht mehr in dem Zustand fortbestehen sollen, diesem Beschluß bin ich selbst beigetreten, und es ist mein sehnlichster Wunsch nur dieser, daß man auf Wertheim Rücksicht nehmen, und daselbst ein Lyceum errichten möge, weil die nöthigen Fonds dazu vorhanden sind, daselbst sehr gute Lehrer sich befinden, überhaupt Alles dazu geeignet ist, um diese Lehranstalt in höherem Grade für das Land nützlich zu machen, und

es gewiß in jeder Hinsicht allen Erwartungen vollkommen zu entsprechen im Stande ist.

Prof. Zell: Es hat ein geehrter Redner den Zustand unsers jetzigen gelehrten Unterrichts in Schutz genommen, auch ich erkenne das Gute an, was sich in demselben zeigt. Ich weiß, daß wir eine Anzahl von guten und einige treffliche Lehrer haben, und daß immer ein Theil der jungen Leute auf unsern Anstalten gründlich vorbereitet wird; allein es ist nicht zu läugnen, daß große und bedeutende Gebrechen sich vorfinden. Ich fühle mich nicht berufen, alles dasjenige, was in öffentlichen Blättern darüber gesagt wurde, zu motiviren, allein ich be- rufe mich nur auf die Meinungen und Zeugnisse von ausgezeichneten Lehrern in unserm Lande selbst, ich er- innere daran, daß jede Anstalt anders wie die andere organisirt ist, daß keine feste Normen bestehen, nach welchen die Kandidaten des Lehramtes geprüft werden, und daß viele Lehrer angestellt worden sind, ohne selbst eine solche Prüfung bestanden zu haben. Diesen Zustand kann man nicht wahrhaft untadelhaft nennen. — Was den besondern Punkt wegen der Zahl und des gegen- seitigen Verhältnisses der Lyceen und Gymnasien betrifft, so scheint es mir nicht angemessen, wenn man den Lehr- anstalten in den Universitätsstädten die Befugniß, Schüler zur Universität zu entlassen, entziehen wollte; es käme meines Erachtens etwas sonderbar heraus, wenn die Aeltern in solchen Städten gezwungen wären, ihre Söhne von sich zu entfernen und von dem Gymnasium noch erst auf ein Lyceum vor dem Bezug der Universität zu schicken, da sie jetzt Gelegenheit haben, sie an ihrem Wohnorte vorbereiten zu lassen. Den Gedanken, daß die Lehrer an den beiden Hochschulen an den Gymnasien Unterricht ertheilen könnten, halte ich nicht ausführbar.

Ich bin nämlich der Meinung, daß sich diese doppelte Wirksamkeit nicht gut mit einander verträgt, und ich zweifle sehr, daß meine Collegen in Heidelberg und Freiburg sich mit jener Ansicht vereinigen werden. Eine Schwierigkeit ist schon diese, daß ein großer Theil dieser Lehrer vom Auslande berufen wurde, unter bestimmten Bedingungen, die man nicht so leicht ändern kann. Was den zweiten Hauptpunkt der Adresse wegen Einrichtung der Studiencommission betrifft, so will ich nicht mehr in die Gründe eingehen, die dafür sprechen, weil diese schon hinlänglich erörtert worden sind. Ich theile die Ansicht des Frh'n. v. Wessenberg, daß die Oberaufsicht einer solchen Behörde sich auch über das Volksschulwesen, über das polytechnische Institut und die Gewerbschulen verbreiten soll. Ich glaube, daß die Aufsicht über das Volksschulwesen einer Studiencommission übertragen werden könnte, ohne den natürlichen Einfluß der Kirche zu beeinträchtigen. Es ist jetzt schon so, daß der Staat und nicht die Kirchenbehörde die Oberaufsicht über das Schulwesen führt.

Präsident Hüffel: Wenn ich vorhin die gelehrten Schulen in Schutz nahm, so habe ich nicht gesagt, daß sie keine Mängel haben, sondern ich habe nur den Schein abwenden wollen, der durch öffentliche Schriften ausgebreitet wurde. Ich bin überzeugt, unser gegenwärtiges Schulwesen darf sich bei allen Mängeln, die es hat, dennoch sehen lassen neben allen Schulen des Auslandes, denn es wird nie eine Zeit kommen, wo es keine Mängel gibt. Was einen andern Gegenstand betrifft, so scheine ich missverstanden worden zu sein, wenn ich von Lyceen sprach. Es ist nicht die Rede, daß die Professoren der philosophischen Fakultät an den Gymnasien Unterricht erteilen sollen, sondern sie sollen förmliche Collegien halten,

obgleich die Gymnasien nicht als academische Lehranstalten angesehen werden dürfen. Im Ganzen würde es besser sein, vier oder fünf Lyceen zu errichten; und wer nicht auf dem Lyceum gewesen ist, kann nicht auf die Universität kommen. Ein anderer Punkt betrifft das Volksschulwesen. Das Volksschulwesen kann nicht getrennt werden von der Kirche. Es spricht alles dagegen, und ich würde so lange ich lebe, und zwar durch die Erfahrung belehrt, dagegen sprechen. Das Volksschulwesen ist die Kirche im Kleinen; wird der Kirche das Volksschulwesen entzogen, so zerbricht man ihr den Fuß, und wer weiß, was man dann aus unserer Jugend machen wird. Dem Staate soll indessen auch kein Antheil an der Aufsicht über das Volksschulwesen bleiben, und er ist hinlänglich ausgerüstet, um dieses Aufsichtsrecht zu üben, sobald er nur will. Stehen ja doch jetzt schon die beiden bisherigen Oberschulbehörden unter dem Ministerium des Innern.

Frhr. v. Wessenberg: Das Bedenken des Herrn Prälaten Hüffel scheint mir durchaus auf einem Mißverständnis zu beruhen. Von einer Trennung der Schule von der Kirche ist hier gar nicht die Rede. Ueberhaupt handelt es sich hier nicht von dem sittlich-religiösen, sondern einzig von dem technischen Elemente der Volksschulen. Dieses Letztere stand schon längst und steht auch jetzt unter der Leitung der Staatsbehörden; denn nur als Staatsbehörden kann ich die kirchlichen Sectionen des Ministeriums ansehen, sofern ihnen die Leitung des Schulwesens übertragen ist. Was hingegen das Sittlich-Religiöse des Schulwesens betrifft, so gehört es unstreitig unter die Aufsicht und Leitung der Kirchenbehörde, als welche die Ministerialbehörde katholischer Seits gar nicht, evangelischer Seits aber nur in gewisser Beziehung

anzusehen ist. Wenn übrigens die beiden Glieder der protestantischen Ministerialsection, die wir auch als Glieder dieser Kammer verehren, besorgen, das Volksschulwesen möchte durch Uebertragung der Leitung an eine Oberschulbehörde den Geistlichen entzogen oder entfremdet werden, so wird es leicht sein, dieser Besorgniß zu begegnen. Es brauchen nur bei der obern Schulbehörde auch Geistliche beider Confessionen angestellt zu werden.

Auf gehaltene Umfrage beschloß die Kammer, nach dem Antrage ihrer Commission der Mittheilung der zweiten Kammer hinsichtlich des ersten Antrags die Zustimmung nicht zu ertheilen, dagegennaber den zweiten Antrag anzunehmen.

Hiermit wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.

Siebenzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 12. October. 1831.

Gegenwärtig:

- Se. Hoheit der Durchlachtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme;
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-Neudenan,
des Herrn Erzbischofs Bernard,
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Türkheim,
des Herrn Hofgerichtsraths Grafen v. Hennin,
des Herrn Geh. Raths Frhrn. v. Rüdert,
des Herrn Frhrn. v. Benningen,
des Herrn Oberhofmarschalls Frhr. v. Gayling und
des Herrn Obersten v. Lasollaye.
-

Das hohe Präsidium machte die Anzeige von einer eingekommenen Petition mehrerer Gastwirthe der Residenzstadt Karlsruhe, die Verwandlung der Accise in ein Versum betreffend;

Beilage Ziffer 167. (ungedruckt),

diese Petition wurde derjenigen Commission zugewiesen, die zur Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer über denselben Gegenstand erwählt werden wird.

Der Tagesordnung gemäß erstattete der Generalmajor v. Freystedt Bericht über die Motion des Obersten v. Lasollave auf Unterstützung derjenigen beabschiedeten vermögenslosen Soldaten und Unterofficiere, die in dem großherzoglichen Contingente die spanischen Feldzüge von den Jahren 1808 — 1813 mitgemacht haben;

Beilage Ziffer 168,

die Kammer beschloß über diesen Gegenstand in abgekürzter Form zu discutiren.

Präsident Hüffel: Wer weiß, was es heißt, aus dem Schooße der Familie herausgerissen und in ein ganz anderes Land verschickt zu werden; welche ungeheure Strapazen den Krieger trafen, der nicht allein mit dem Feinde, sondern sogar mit dem Mordelnde zu kämpfen hatte, der wird keinen Augenblick Anstand nehmen, eine solche Motion mit allen Kräften zu unterstützen. Es ist eine heilige Pflicht, die wir alle jenen Kämpfern schuldig sind, welche die Mühseligkeiten für das allgemeine Wohl getragen haben, daß für sie etwas gethan werde, um ihr Loos zu erleichtern.

Staatsrath Fröblich: Wir entrichten eine Schuld des Vaterlandes, wenn wir diejenigen bedenken, die für die Ehre desselben gestritten, in den Mühen eines fünfjährigen Feldzuges, im ungewohnten Klima ihre Gesundheit, ihre Kräfte aufgeopfert haben. Unsere Soldaten,

die in Spanien dienten, sind unserer Theilnahme und Hülfe nicht minder werth und bedürftig, als diejenigen ihrer Kameraden, die nach dem entfernten Norden ziehen mußten. Was wir verlangen, ist nicht bedeutend und nur vorübergehend; es wird durch Ersparniß an einer andern, minder dringenden Ausgabe leicht aufzubringen sein. Ich stimme für den Commissionsantrag.

Prof. Zell: Ich schliese mich mit Vergnügen dem Antrage unserer Commission an. Es ist erfreulich und erhebend, verehrte Mitglieder dieser hohen Versammlung, die dem Kriegerstande angehören, zu sehen, welche zur Zeit des Krieges die Söhne des Vaterlandes mit Ruhm anführten, und nun zur Zeit des Friedens auf solche Weise für ihre ehemaligen Waffengefährten sorgen. Es ist dies eine Erscheinung, die wir unserer Verfassung verdanken, die auch in dieser Beziehung durch die Verbindung der Geschäfte des Kriegs und des Friedens sich im schönsten Lichte zeigt.

Frhr. v. Falkenstein: Aus den angeführten Gründen halte ich die Unterstützung dieses Antrags für eine heilige Pflicht des Vaterlandes.

Frhr. v. Zobel: Ich glaube es wird nicht eine Stimme in dieser Kammer sein, die nicht die Billigkeit und Gerechtigkeit dieses Antrags theilt. Auch ich stimme daher für den Vorschlag der Commission.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich bin ganz damit einverstanden, daß für diejenigen Soldaten, von denen hier die Rede ist, etwas geschehen muß; sie haben im Dienste des Vaterlandes gedient, sie haben sich als brave und tüchtige Soldaten gezeigt; obgleich in einem fernen Lande; sie haben ihre Pflichten so tren erfüllt, daß ihnen eine

Unterstützung zu Theil werden muß, die sie mit vollem Rechte ansprechen können.

Frhr. v. Wessenberg: Längst ist es als billig und gerecht befunden worden, daß die vaterländischen Krieger, die durch die Folgen des Feldzuges in Rußland invalid geworden sind, vom Staate eine Unterstützung erhalten. Der gleiche Grund, der zu Gunsten derjenigen entschieden hat, welche in jenen Eisgebirgen gekämpft haben, spricht auch für die Gerechtigkeit und Billigkeit einer Unterstützung derjenigen, die in einem südlichen Himmelsstrich durch erhaltene Wunden oder die Wirkungen des Klima's die Tüchtigkeit, ihren Unterhalt zu verdienen, ganz oder zum Theil eingebüßt haben. Im Interesse des Vaterlandes wünsche ich, daß allen diesen bald möglich eine Unterstützung zugeschieden werden möchte.

Generalmajor v. Freystedt: Die allgemeine Unterstützung dieses Antrags in der hohen Kammer ist, obgleich nicht unerwartet, doch immer sehr erfreulich, und verdient den lebhaftesten Dank. Ich zweifle nicht, daß auch die andere Kammer und die Regierung diesem Antrage die gleiche Zustimmung ertheilen werde. Der Gegenstand ist in finanzieller Beziehung sehr unbedeutend zu nennen, in einer andern Rücksicht ist er aber sehr bedeutend, wenn man ins Auge faßt, daß vielleicht später badische Soldaten in ähnliche Fälle kommen können, indem sie dann wissen, daß das Vaterland, wenn sie sich seiner würdig zeigen, für sie besorgt sein wird.

Nach gehaltener Umfrage trat die Kammer einstimmig dem Antrage bei.

Die Sitzung wurde sodann aufgehoben.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

Dr. Zell.

Frhr. v. Göler.

Ein und siebenzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 14. October, 1831.

Gegenwärtig:

Die hithier erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Er. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neu-
denau,
des Herrn Staatsministers v. Türkheim,
des Herrn Hofgerichts-raths Grafen v. Hennin und
des Herrn Frhrn. v. Benningen.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Nebelius.

Unter dem Vorsitze

des ersten Vicepräsidenten, Er. Durchlaucht des Herrn
Fürsten zu Fürstenberg.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der letz-
ten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden
seien:

- 1) wegen Veränderung des akademischen Gesetzes über das Schuldenmachen der Studierenden,

Staatsrath Fröhlich,

Professor Zell und

Frhr. v. Göler;

- 2) wegen Verwandlung der Accise in einen Aversalbeitrag und

- 3) wegen Aufhebung der Accise von den Thieren, welche zum Hausgebrauch geschlachtet werden,

Prälat Hüffel,

Frhr. v. Wessenberg und

Frhr. v. Müdt d. J.

Der Tagesordnung gemäß wurde nunmehr die Discussion über den Commissionsbericht, die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben

- 1) der Steuerverwaltung,
- 2) der allgemeinen Kassenverwaltung,
- 3) der Salinenverwaltung,
- 4) der Kameraldomänenadministration,
- 5) der Berg- und Hüttenwerksverwaltung und
- 6) der Münzverwaltung

eröffnet.

Da im Allgemeinen nichts erinnert wurde, so schritt man zu den einzelnen Positionen.

I. Steuerverwaltung.

Hiezu wurde nichts erinnert, dergleichen bei

II. Allgemeine Kassenverwaltung.

III. Salinenadministration.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling erläutert als Berichterstatter die im Commissionsberichte gemachten Bemerkungen.

Frhr. v. Wessenberg: Ich vermag nicht einzusehen, warum erst eine nähere Untersuchung der Sache von uns begehrt werden soll. Aus den Commissionsberichten der beiden Kammern zeigt es sich klar und deutlich, daß der Verlust der 8984 fl. 42 kr. nur durch die Schuld der Salinendirektion entstanden ist, indem sie einem gewissen Vorwerk eine bedeutende Menge Salz abgeliefert hat, nachdem ihr bereits seine mislichen Umstände in Hinsicht der Zahlungsfähigkeit bekannt waren. Mir scheint daher, es sollte keinen Anstand finden, daß wir dem Antrag der andern Kammer unbedingt beitreten, diesen Posten nicht zu genehmigen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd: Ich bin der Meinung des Berichts unserer Commission, daß hier nur eine Untersuchung durch das Staatsministerium veranlaßt werden sollte. Wenn irgend ein bisher vorgekommener Fall sich nicht zur Entscheidung der Kammern eignete, so ist es gewiß dieser. Es handelt sich nämlich darum, ob ein untergeordneter Beamter haftbar ist für seine Dienstverrichtung; es ist nicht zu läugnen, daß die Kammern hier nicht entscheiden können, sondern die obere Verwaltungs- oder Justizbehörde. Ich kann dem Antrage der zweiten Kammer nicht beitreten, weil die Analogie dieses Falls zuletzt die ganze Administration in die Kammern hinein- zöge. In derselben Weise, wie man die Rechnungen der Salinenkasse gefordert und eingesehen hat, wozu die Kammer allerdings berechtigt ist; in derselben Weise, wie man in einer Rechnung die Handlungen eines Verwaltungsbeamten beanstandet, in der nämlichen Weise kann man heruntergehen bis auf die einzelnen Amtskassen- und andere Rechnungen, und auf diese Art könnte in den Kammern entschieden werden, ob ein Verrechner eine Summe ersetzen soll oder nicht. Dieses gehört durchaus

nicht zur Befugniß der Kammern, es ist nur Sache der obern Verwaltungs- und Justizbehörde des Landes, die darüber erkennen müssen, ob ein Beamter den durch Nachlässigkeit oder Unterschleife dem Staate zugefügten Nachtheile aus seinem Vermögen zu ersetzen hat.

Staatsrath Fröhlich: Ich trete dem Antrag unserer Commission bei, daß dieser Gegenstand einer nochmaligen Prüfung durch das großherzogliche Staatsministerium unterworfen werde. Das Finanzministerium hat diesen Kosten als wahrscheinlich verloren gewissermaßen in Abgang decretirt, an diese Behörde müssen wir uns daher halten, und nicht an einen der obersten Staatsbehörde nicht angehörigen — untergeordneten Beamten, dessen Funktionen außerhalb des Bereichs der Kammern liegen.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Es handelt sich hier von der Frage der Competenz, und ich glaube, es kann gar kein Zweifel sein, daß die Entscheidung dieser Frage: ob ein Verwaltungsbeamter im einzelnen Falle seine Schuldigkeit gethan hat? nicht hierher gehört, weil es ein Gegenstand der Beurtheilung der vollziehenden Gewalt ist, und eine Entscheidung hierüber durch den Beschluß der Kammern würde ein Eingriff in die Rechte der vollziehenden Gewalt sein, selbst wenn es noch so sonnenklar wäre, daß ein Beamter schuldig ist, Ersatz zu leisten. Es wird der Entscheidung des Finanzministeriums und in höherer Instanz dem Staatsministerium zustehen, einen Ersatz zu fordern. Wenn nun der Betheiligte mit der Entscheidung nicht zufrieden ist, so bleibt ihm der Rechtsweg offen. Würde die Regierung ihn nicht zur Verantwortung gezogen haben, so läge hierin ein Grund, Beschwerde über sie zu erheben; aber den Fall selbst hier nicht zur Entscheidung zu bringen, finde ich aus den angeführten Gründen nicht passend.

Frhr. v. Wessenberg: Deswegen hat auch die andere Kammer nur die Genehmigung des Postens verweigert; wer den Ersatz zu leisten schuldig ist, hat sie dadurch noch nicht ausgesprochen. Dies steht allerdings dem Staatsministerium zu. Wir aber können, wie ich überzeugt bin, den Posten nicht genehmigen.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Das großherzogliche Staatsministerium hätte kein anderes Mittel, um der Absicht der Kammer zu entsprechen, als die Beamten vor Gericht zu stellen. Durch diesen Beschluß würde nun das Staatsministerium gezwungen sein, den Anspruch zu thun, der Beamte habe seine Pflicht nicht erfüllt, es könnte dasselbe also nicht mehr frei urtheilen, sondern würde durch den Beschluß der Kammern genöthigt sein, diese Entscheidung zu treffen. Wie weit auch die Specialität in andern Staaten ausgedehnt werden mag, so hat man doch nie, einzelne Verwaltungsacte zu dem Zwecke reproducirt, um sie zu genehmigen oder zu verwerfen. Nur wenn die verwilligten Fonds nicht reichen, um die gemachten Ausgaben zu bestreiten, verlangt man einen weitem Credit. Es ist mir indessen aus der Geschichte der englischen und französischen parlamentarischen Verhandlungen nicht ein Fall bekannt, wo ein solcher Credit für bereits gemachte Ausgaben verweigert worden wäre. Ein einziger Fall in der neuern Geschichte ist ganz anderer Natur, wo ein Minister zu seiner eigenen Unnehmlichkeit eine Verwendung gemacht hatte.

Frhr. v. Wessenberg: Mit den Ansichten des Herrn Regierungscommissärs kann ich mich nicht vereinigen. Die Stände haben das Recht, ihre Genehmigung zu ertheilen oder zu verweigern.

Ein und siebenzigste Sitzung vom 14. October 1831. 221

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich schliesse mich dem Antrage der Commission an, daß die Sache an das Staatsministerium zur nochmaligen Prüfung übergeben werde.

Der Antrag der Commission wurde zur Abstimmung gebracht und angenommen.

IV. Kameraldomänenadministration.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Die Voraussetzungen Ihres geehrten Herrn Berichterstatters in Beziehung auf den verausgabten Kostenaufwand für die Mädchenschule dahier sind vollkommen gegründet. Dieser Beitrag beruht nicht auf willkürlichen Befehlen, sondern auf klarem Rechte. Dieser Beitrag von 19,618 fl. 52 kr. zur Erbauung der hiesigen Mädchenschule gründet sich auf eine Verfügung des großherzoglichen Staatsministeriums und zunächst auf das Bandedict, welches sagt, daß die Baulast Jedem obliege, wenn ein früheres Bauactum bewiesen ist, und er als Bauherr angehalten wurde. Nun hat immerhin die geistliche Verwaltung alle Kosten, welche der Schul- und Kirchenbau veranlaßte, getragen; es kann also von einem bloßen praecarium die Rede nicht sein, sondern es war eine gleichförmige Folge von Handlungen, durch welche nachgewiesen wird, daß der Erlös aus verkauften Schulhäusern in den Domänenfond floß. Der zweite Grund ist die Incamerirung der Kirchengüter; ich weiß nicht mehr genau das Jahr anzugeben, in welchem das Kirchenvermögen mit den Domänengütern unter eine Verwaltung vereinigt wurden, allein es wurde bei dieser Vereinigung ausdrücklich und bestimmt ausgesprochen, daß der Domänenfond alle auf jenem Kirchenvermögen haftenden Lasten zu besreiten habe. Unter diese Lasten gehört der Kirchen- und Schulbau; es handelt sich also hier nur von dem Vollzug einer

Rechtsverbindlichkeit, und die Regierung kann unmöglich, wo sie ihre Rechtsverbindlichkeit erkennt, durch die Verweigerung einer solchen Ausgabe sich zwingen lassen, ein klares Recht zu verfolgen. Es wird das klare Recht und ein solches precarium zu einem leicht vorauszu sehenden Resultate führen, denn der Gegner würde die Form anerkennen, und der Richter müßte die Schuldigkeit aussprechen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Ich glaube, daß der Beschluß der zweiten Kammer, soweit er diese Ausgabe verweigert, beanstandet werden kann. Die erste Rücksicht wird wohl zunächst die sein, daß diese Ausgabe auf eine von der competenten Verwaltungsbehörde vorausgegangene Untersuchung der Rechtsverhältnisse durch die geeignete oberste Verwaltungsbehörde bewilligt, und sonach bewirkt worden ist. Es ist nicht mehr res integra, und wenn man in der Rechtsverbindlichkeit einen Zweifel hätte, so müßte sich doch der Beschluß beschränken, nicht den Posten zurückzuweisen, sondern nachträglich einen rechtlichen Anspruch, oder die Frage näher zu erörtern, ob ein rechtlicher Anspruch gegen einen Dritten möglich sei oder nicht; denn die Verwendung, die nach dieser vorausgegangenen Untersuchung im competenten Wege bewilligt und gemacht wurde, kann gar nicht verweigert werden, weil sonst jede Regierungshandlung auf einen zweifelhaften, ja auf den unsichersten Stand zurückgeführt und der Beamte fürchten muß, daß dasjenige, was er in seiner Competenz gethan hat, wieder umgeworfen wird. Dies läßt sich weder mit dem Rechte und den Pflichten der Administration, noch mit den Interessen der Unterthanen vereinigen. Ein zweiter Grund ist, daß nach der Entstehungsgeschichte der Stadt Karlsruhe derselben diese Baulast nicht oblag, und obliegen konnte. Die Stadt

ist durch den Willen eines frühern Fürsten gegründet worden, es war die Absicht, die Residenz hieher zu verlegen, und zu diesem Zwecke sind alle diese Einrichtungen aus Staatsmitteln bestritten worden, um diese Stadt ins Leben zu rufen. Es sind bei der Errichtung derselben gewisse Privilegien und Berechtigungen auf kürzere Zeit gegeben worden, diese haben aufgehört; z. B. Steuerfreiheit, Baubewilligungen. Die Erbauung der Kirchen und Schulen ging aus Mitteln des Staats, da ja die erst zu errichtende Stadt keine hatte, hervor. Denn wenn eine neue Stadt aufgeführt wird, wenn sie bevölkert werden soll, so ist es nöthig, daß man für den Gottesdienst und die Schulen sorgt. Diese Bewilligungen sind nun unbedingt vorgekommen, denn es war Niemand da, der die Baulast hätte übernehmen können. Die Stadt ist auf einem Theile der Domänengemarkung, und die früheren Schulhäuser aus Staatsmitteln erbaut worden. Da kein Vorbehalt gemacht worden ist, da sogar der Erlös von alten Gebäuden wieder in die Domänenkasse gezogen wurde, so lag es klar vor, daß die Erbauung der neuen Schulhäuser bei der Vergrößerung der Stadt von derjenigen Kasse übernommen werden mußte, welche sie ursprünglich bestritten hatte. Nun entspricht dieser Regel auch das Bauedict, und es wäre wirklich nicht nur verlorne Mühe, sondern sogar eine unzeitige Ausgabe, wenn man eine Frage, die sich actenmäßig beantworten läßt, noch auf den Rechtsweg führte, um sie durch den Richter noch mehr beschäftigen zu lassen. Solche Gegenstände, die überhaupt die Vorsorge der Regierung für den Zweck des allgemeinen Wohls betreffen, muß man dem Ermessen der Regierung überlassen, welche die Ansprüche, die sie mit Recht an Gemeinden und Privaten machen kann, gewiß immer geltend machen wird.

Von der andern Seite muß man selbst wünschen, daß die Regierung nicht unnötige Prozesse veranlasse: denn in frühern Zeiten warf man ihr den fiscalischen Sinn oft vor, und wenn man in neuern Zeiten den Rechtsweg nicht so oft betritt, so ist dieß eher zu billigen, als zu mißbilligen. Ich muß endlich noch die Erläuterung geben, daß wir mit diesem Bau noch nicht zu Ende sind, und daß das Bedürfnis für die hiesigen Lehranstalten noch nicht ergänzt ist. Während über diese Sache verhandelt wird, ist das Begehren gestattet worden, daß noch ein weiteres Schulhaus erbaut werden soll, und ich hoffe, daß es aus den Mitteln bestritten werde, aus denen die übrigen Schulen erbaut wurden.

Schließlich erlaube ich mir noch eine Bemerkung auf den Vortrag des Herrn Regierungscommissärs, daß ich nämlich die Frage: ob es aus eigentlichem Kirchengut oder aus Domänengut erbaut worden ist? nicht für entscheidend halte, und auch nicht näher bezeichnen möchte; denn dieses ist ein Punkt, der einer besondern Erörterung unterliegt, wenn das Kirchenvermögen wieder zurückgegeben wird.

Febr. v. Wessenberg: Aus den Gründen, welche der Commissionsbericht enthält, und woraus sich ergibt, daß bisher solche Bauten factisch aus der Staatskasse bezahlt wurden, stimme ich für die Nachbewilligung des fraglichen Postens, weil die Ausgabe nach bisherigem Herkommen geschehen ist. Es ergibt sich aber aus den Verhandlungen, daß über den Ursprung, wie solche Baulasten auf den Domänenfiskus übernommen worden sind, und insbesondere auch darüber, ob sie nunmehr auf dem Kirchengut haften, ein Dunkel schwebt, das bisher nicht gründlich gehoben ist. Daher muß ich dem zweiten

Anfrage der andern Kammer vollkommen beistimmen, damit endlich einmal genau bestimmt werde, was Rechtens ist.

Neg. Com. Staatsrath Nebenius: Es ist eine Eigenthümlichkeit in der Gesetzgebung über die Kirchen- und Schulbauten, daß die Baupflicht von einem frühern Bauaktum abgeleitet werden soll. Indessen kann und muß die Administration sich darnach richten, solange es besteht. Wenn hier eine Abänderung getroffen werden soll, so müßte es im ganzen Lande, und durch ein neues Gesetz geschehen, und bestimmt werden, daß jeder Gemeinde diese Verbindlichkeit, ihre Schulhäuser zu bauen und zu unterhalten, obliegt.

Prälat Hüffel: Zur Vervollständigung dessen, was gesagt worden ist, erlaube ich mir nur noch eine Bemerkung: Es ist bekannt, daß das Kirchenvermögen des Altbadischen inkamerirt wurde, also einen Theil des kiegigen Domänenvermögens ausmacht. Diese Thatsache geht so weit, daß z. B. der Wein zum Abendmahl in den altbadischen Ländern aus der Domänenkasse bestritten wird, aber nicht aus den Mitteln als Domänenkasse, sondern weil sie im Besitz des Kirchenguts ist. Wenn es sich also in vorliegendem Falle um eine Klage handelte, so wäre eigentlich das Kirchenvermögen der Theil, welcher einen Rückersatz in Anspruch zu nehmen hätte, indem aus seinen Mitteln das neue Schulhaus erbaut worden ist, keineswegs aber die Domänenkasse.

Frhr. v. Wessenberg: Aus den Verhandlungen ergibt sich wohl, daß bisher manche Bauten und andere Leistungen zum Vortheil hiesiger Residenzstadt aus dem Domänengut bestritten worden sind, aber es bleibt doch ganz im Dunkeln, ob und wiefern diese Leistungen nur aus Gnade und als Wohlthätigkeit oder als eine wirkliche und bleibende Verpflichtung auf das Domänengut

übernommen worden seien. Ebenowenig ist dargethan, ob und wie eine solche Verpflichtung auf das mit den Domänen vereinigte Vermögen gelegt worden sei; da in der Regel die fraglichen Bauten Gemeindelasten sind, so ist es einleuchtend, daß eine Ausnahme, um statthaft zu sein, wirklich nachgewiesen werden müsse. Dieß ist aber im vorliegenden Falle nur dadurch erreichbar, daß eine juridische Untersuchung vorgenommen, und die Sache auf rechtliche Ansprüche zurückgeführt wird.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Die Dunkelheit, die über diese Sache schweben soll, braucht, um die gegenwärtige Frage zu entscheiden, gar nicht aufgehellt zu werden: denn es mag die Last der Domänenkasse obliegen, oder dem ehemaligen Kirchenvermögen, so ist die Sache immer die nämliche. Wenn das Kirchenvermögen nicht incorporirt, wenn diese Lasten nicht auf das Kirchenvermögen gelegt worden wären, so müßte dennoch der Fiskus bauen. Aus der Thatsache der früher getragenen Baukosten kann schon diese Verbindlichkeit abgeleitet werden. Es ist dieß der Fall nicht allein in Karlsruhe, sondern noch in vielen andern Theilen des Landes, und häufig haben die Administrativbehörden hierüber entstehende Streitigkeiten zu entscheiden. Wir geben diese Entscheidungen, und wenn sich die Betheiligten nicht beruhigen, so steht ihnen der Rechtsweg offen. Die Richter haben keine andere Norm, als das Gesetz von 1808, welches klar ausspricht: derjenige muß bauen, den ein früheres Baufactum als hauptsächlich nachweist.

Frhr. v. Göler: Ich nehme keinen Anstand, dem ersten Antrag unserer Commission beizutreten, weil ich glaube, daß, wenn die Stadt Karlsruhe im Rechtsweg gegen die Domänenkammer auftritt, sie ohne Weiteres den Proceß gewinnen wird, und ich sehe nicht ein warum

Ein und siebenzigste Sitzung vom 14. October 1831. 227

der Staat einen unnöthigen Proceß führen sollte; eben deswegen nehme ich desto mehr Anstand, dem zweiten Antrage beizutreten.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Die Verrechnung des in Folge der Reformation im Baden-Durlachschen gebildeten evangelisch-lutherischen Kirchenvermögens wurde früher durch eigene Verwaltungen besorgt, später wurde solches zwar zugleich von den Domänenverrechnungen verwaltet, allein in abgesonderten sogenannten geistlichen Verwaltungsrechnungen. Allein seit geraumer Zeit ist eine von den weltlichen Behörden angeordnete Vereinigung in Verwaltung und Rechnung eingetreten, so daß das Kirchengut mit Beibehaltung seiner Lasten als inkamerirt erscheint.

Wenn dieses letztere nicht eingetreten wäre, so würde die Auscheidung des Kirchengutes sehr leicht sein, und wenn es sich von neuen Lasten handelt, so hält es schwer, den Unterschied zu finden, ob sie das Kirchengut oder das Kammergut treffen.

Der Antrag der Commission, den Ausgabsposten für die Mädchenschule von 19,618 fl. 52 kr. zu genehmigen, wurde bei der Abstimmung angenommen.

Hinsichtlich des zweiten Antrags der zweiten Kammer erläutert Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling die Bemerkungen im Commissionsbericht.

Staatsrath Fröhlich: Als Mitglied der Commission hatte ich gleiche Ansicht, wie die andere Kammer, aber im Verlaufe der Discussion habe ich meine Meinung geändert. Wenn es klar ist, daß die in Frage stehenden 19,618 fl. 52 kr. nicht beanstandet werden können, (wie dies bisher beleuchtet und entwickelt wurde,) so weiß ich nicht, wohin es führen soll, daß alle Leistungen von Seiten der Domänenkammer zu Gunsten der Stadt

Karlsruhe auf rechtliche Ansprüche zurückgeführt und bis zu ihrer Begründung keine neue Uebernahme bewilligt werden soll. Es würde dies mit dem vorigen Beschlusse im Widerspruch sein. Daher glaube ich, daß die Bitte sub 2 gestrichen werden müsse.

Frhr. v. Göler: Ich theile diese Ansicht. Es liegt etwas in der Fassung, was mir durchaus nicht klar ist, nämlich wo es heißt: „Die Leistungen zu Gunsten der Stadt Karlsruhe auf rechtliche Ansprüche zurückzuführen.“ Es setzt dieses voraus, daß diese Leistungen auf keinen rechtlichen Ansprüchen beruhen; es ist dieses nicht entwickelt, und in den Verhandlungen der zweiten Kammer nicht dargethan worden. Nach dem, was bisher gesagt worden ist, scheint mir kein Zweifel übrig zu sein, daß rechtliche Ansprüche vorhanden sind, und diese kann der Fiscus der Stadt Karlsruhe nicht nehmen. Der zweite Satz: „und bis zu dieser Begründung keine neuen Uebertnahmen zu bewilligen,“ scheint mir offenbar ein Eingriff in das Privatrecht zu sein. Wenn die Stadt Karlsruhe ein neues Schulgebäude haben muß, und die Domänenkammer verweigert die Leistung, so wird, wenn sie nachher den Rechtsweg betritt, ein Beschluß der Kammern durchaus nicht im Wege stehen können; ist nun die Domänenkammer zum Voraus überzeugt, daß der Proceß verloren geht, so wäre es ein unnützer Proceß und eine Geldverschwendung, denselben anzufangen.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd't: Ich hätte kein Bedenken, dem Antrag der zweiten Kammer beizutreten, wenn der Satz selbst so interpretirt würde, wie ich glaube, daß er nur interpretirt werden könne. Wenn hier verlangt wird, daß die Leistungen von Seiten der Domänenkammer zu Gunsten der Stadt Karlsruhe auf rechtliche Ansprüche zurückgeführt werden sollen, so glaube ich voraussetzen zu

dürfen, und es liegt auch schon in der Natur der Sache, daß diese Ansprüche, die urkundlich und aktenmäßig sind, nicht verweigert werden können, weil es rechtliche Ansprüche sind. Wenn es sich von solchen Ansprüchen handelt, die theils neu entstanden, theils neu erhoben werden, also zweifelhafter Natur sind, so muß ich in dieser Beziehung auf einen Umstand aufmerksam machen. Es handelt sich zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Domänenfiscus nicht allein von dieser Baulast, welche entweder aus Domänen- und Kirchenmitteln genommen wurde, sondern es kann sich von verschiedenen Bewilligungen handeln, welche die Stadt auf der einen Seite festhalten will, während auf der andern Seite behauptet werden könnte, daß sie wenigstens zum Theil aus Gnaden bewilligt worden sind, von welchen es nöthig ist, daß sie auf rechtliche Ansprüche zurückgeführt werden. Die Verhältnisse der Stadt Karlsruhe mit dem Domänenetat sind oft so, daß letzterer für erstere die Mittel reichen mußte. In Folge der Rechtsgleichheit wird es nothwendig werden, daß dasjenige, was bisher im Gnadenwege gegeben wurde, und was nicht auf bestimmten Rechtstiteln ruht, aufhören müsse. Im Sinne der Gesamtheit wird diese Bitte allerdings gegründet sein; um indessen die Zweifel zu beseitigen, erlaube ich mir den Verbesserungsvorschlag, daß nach den Worten: „zu Gunsten der Stadt Karlsruhe“ gesetzt werden möchte: „soweit sie zweifelhaft auf rechtliche Ansprüche zurückzuführen ist.“ Dadurch wird das geäußerte Bedenken gehoben sein. Ich halte diese Bitte im Allgemeinen für nöthig, denn es sind Opfer aus den Mitteln der Gesamtheit zum Besten Einzelner gebracht worden, wo wirklich die vernommene Beschwerde nicht ungegründet geschienen hat, daß man zur Emporhebung der Residenz das Land bedeutend bezieht.

Reg. Com. Staatsrath Nebentus: Die Grundsätze, die so eben ausgesprochen worden, sind vollkommen richtig. Auch gebe ich zu, daß früherhin für die Residenz manche Ausgabe, die ihrer Natur nach der Gemeinde oblag, aus allgemeinen Mitteln bestritten wurde; allein das Gleiche läßt sich von andern Städten behaupten, und alle diese Verhältnisse haben sich geändert. Seit einer Reihe von Jahren haben solche Leistungen der Staatskasse zu Gunsten einzelner Städte eben so aufgehört, wie die Bezüge mancher öffentlichen Abgaben, die ihnen auf Kosten der Staatskasse überlassen worden waren. Daß der Grundsatz einer solchen Ausgleichung nicht mit Strenge auch in Karlsruhe zur Ausführung gekommen, wird man gewiß nicht nachzuweisen vermögen. Diese Strenge leuchtet insbesondere aus dem Benehmen der Verwaltungsbehörden gegen die Stadt rücksichtlich ihrer auf den hiesigen Begräbnißplatz gemachten Anforderungen hervor, worüber ein Rechtsstreit begonnen wurde, der, so viel mir bekannt ist, bereits zum Nachtheil des Domänenfiscus entschieden worden ist. Gegen die vorgeschlagene Bitte habe ich im Wesentlichen nichts zu erinnern, da die Regierung schon nach dem darin angedeuteten Grundsatz handelt, nämlich nur diejenigen Ansprüche befriedigt, die sie für rechtlich begründet anerkennt. Nur in dem Ausdrücke „zurückzuführen“ scheint mir die Andeutung zu liegen, daß die Regierung bisher mehr gethan habe, als nothwendig war. Die Regierung wird jene Bitte nicht anders anslegen, als dahin, daß sie der Stadt dasjenige zu leisten habe, wovon sie glaubt, daß sie es zu thun rechtlich verbunden sei. Sie wird die Stadt Karlsruhe nicht anders behandeln, als andere Gemeinden des Landes.

Prof. Zell: Ich muß mich für den Antrag der

Commission erklären. Ein Gegenstand, bei welchem man hinsichtlich der rechtlichen Verbindlichkeit verschiedener Ansicht ist, kann nur dann klar und entschieden erscheinen, wenn ein richterliches Erkenntniß erfolgt ist. Daß hier verschiedene Ansichten obwalten, ist keinem Zweifel unterworfen; der Domänenfiscus und die Finanzverwaltung waren anderer Ansicht, und in der zweiten Kammer sind von Juristen auch wieder verschiedene Ansichten geäußert worden. Ich für meine Person gestehe, daß mir die Ansicht des Herrn Regierungskommissärs klar ist; aber wie bemerkt, objectiv entschieden, und gewiß wird die Sache nur durch eine richterliche Entscheidung. Indessen ist es nicht selten, daß Proesse gewonnen und verloren werden ganz gegen die Erwartung. Es wäre möglich, daß dieses auch Statt fände. Zur Beruhigung der Stände wird es aber allerdings nothwendig und wünschenswerth sein, daß eine solche Bitte an die Regierung gerichtet werde. Wer weiß, was im Schooße der Zukunft liegt; es kann die Residenzstadt Karlsruhe zu einer unerwarteten Größe anwachsen, und dann wäre es für die Gesammtheit eine große Last, wenn sie fortan die Schulhäuser müßte bauen lassen.

Frhr. v. Zobel: Consequent mit unserem früheren Beschluß können wir die zweite Bitte nicht stellen, weil man die Ausgabe für die Mädchenschule genehmigt hat. Wenn man diesen Satz stehen lassen wollte, so könnte er nur mit dem Vorschlage des Herrn Geh. Rath's v. Müdt angenommen werden.

Frhr. v. Göler: Es ist allerdings richtig, daß früher, noch vor den Zeiten der Verfassung, sehr viel für Karlsruhe verwendet worden ist, was die Staatskasse nicht schuldig gewesen wäre; daß dieses aber jetzt nicht mehr geschieht, wie bereits angeführt wurde, ist in dieser Kammer nicht widersprochen worden, und nach der

Aussprechung des Herrn Regierungscommissärs müssen wir annehmen, daß dermalen nur die rechtlichen Ansprüche der Stadt Karlsruhe befriedigt werden. Wenn dieses der Fall ist, so sehe ich nicht ein, warum man eine Bitte stellt, die Leistungen der Domänenkammer auf rechtliche Ansprüche zurückzuführen, da sich dieses im Grunde von selbst versteht. Leistet die Domänenkammer etwas, was nicht rechtlich begründet ist, so wird es bei Prüfung der Nachweisungen wieder zur Sprache kommen, und dann steht es den Ständen frei, zu beschließen, was sie für gut finden. So lange solches nicht nachgewiesen ist, so scheint mir in dieser Bitte eine Einmischung in die Administration zu liegen, die den Ständen nicht zusteht. Ich wiederhole daher meinen Antrag, daß dieser Bitte nicht beigetreten werden möchte.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdrt: Bei Gegenständen, die von dieser Wichtigkeit sind, wo es sich um bedeutende Ausgaben handelt, glaube ich doch, daß es in der Befugniß der Kammern liegt, die Regierung darauf aufmerksam zu machen. Dieses wird durchaus nicht die Befugniß der Kammern überschreiten. Ich muß ferner noch bemerken, daß nicht allein diese Ausgaben, die gerade im Etat vorkommen, oder die nun zunächst in der Domänenrechnung aufgeführt werden, die einzigen sind, die bisher für die Stadt gemacht wurden. Schon in einzelnen Etats, namentlich bei den Ausgaben des Finanzministeriums, habe ich einen Posten bemerkt, wonach wegen Anlegung einer Straße 1600 fl. bezahlt wurden. Wenn nun in Mannheim, Wertheim u. d. d. eine Straße erfordert wird, wie es z. B. in Heidelberg vor nicht langer Zeit der Fall war, so denkt Niemand daran, aus der Staatskasse etwas zu verlangen, es wird daher der Wunsch gerechtfertigt sein, daß die Regierung auf diesen

Gegenstand aufmerksam sei. Er enthält weder einen Vorwurf, noch eine Ueberschreitung der Befugniß, sondern einen wohlbegründeten Wunsch, daß auf diese Ausgaben, wie auf alle andern Ausgaben, die man nicht für streng rechtsverbindlich hält, Rücksicht genommen werde.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: In diesem Sinne genommen, kann ich dem Antrage nicht entgegen sein. Nur das Princip muß fest stehen bleiben, daß die Regierung solche rechtliche Verbindlichkeiten gegen Dritte erfüllen kann, und nicht verbunden ist, Ansprüche, die sie für rechtlich begründet hält, vermöge eines Kammerbeschlusses der richterlichen Entscheidung zu unterwerfen. Einem solchen Antrage müßte ich mich widersetzen. Der Regierung kommt in dieser Sphäre das Recht zu, zu prüfen, ob rechtliche Ansprüche vorhanden sind. Wenn die Kammer glaubt, daß die Regierung eine unrichtige Entscheidung getroffen, so kann dieses gerügt werden, allein die Entscheidung kann nicht zu dem Zwecke reproducirt werden, um sie zu bestätigen oder zu verwerfen. Dieß würde eben so viel heißen, als die ganze Verwaltung in die Kammern übertragen.

Frhr. v. Wessenberg: Indem ich mich für die Nachbewilligung der fraglichen Ausgabe erklärte, habe ich es bloß gethan, weil die Ausgabe nach dem bisherigen Herkommen geschehen ist; aber davon bin ich weit entfernt, den Rechtsanspruch der hiesigen Stadt auf solche Leistungen von Seiten des Fiskus anzuerkennen, sondern dieß erfordert erst eine richterliche Erörterung und Entscheidung.

Reg. Com. Staatsrath Nebenius: Diese rechtliche Erörterung liegt in den Attributionen der Regierung. Wer mit der Entscheidung der Regierung nicht zufrieden ist, der kann sich an den Richter wenden. Aber der

Regierung diese Entscheidung entziehen zu wollen, heißt — ich wiederhole es — die Verwaltung in die Kammern tragen. Wenn die Ansprüche der Stadt Karlsruhe früher nicht klar gewesen wären, so würden sie durch das Anerkenntniß der Regierung klar geworden sein. Der Richter würde die Regierung, oder die oberste Verwaltungsbehörde als diejenige moralische Person betrachten, welche allein berechtigt sein kann, die im Art. 23. des Kirchenbenedicts bezeichneten Einbekenntnisse in Bezug auf die Domänen zu machen, und müßte daher in Folge einer geschehenen förmlichen Anerkennung der Baupflicht dieselbe für klar und unzweifelhaft ansehen, wenn sie auch früher bestritten worden wäre. Der Richter würde dann darüber urtheilen, wenn man, was wohl Niemand behaupten wird, sagen könnte: die Verwaltungsacte der Regierung sind nur dann gültig, wenn sie von den Kammern bestätigt werden.

Prälat Hüffel: Gegen diesen zweiten Punct muß ich mich erklären, und zwar aus folgenden Gründen. Entweder geht die Regierung darauf ein, oder sie thut es nicht. Geht sie darauf ein, so gibt es eine Stockung, die für die Stadt Karlsruhe äußerst nachtheilig sein wird. Wir sind in die absolute Nothwendigkeit versetzt, ein zweites Schulhaus zu bauen, und wenn das Volksschulwesen hier nicht besser ist, als es sein sollte, so liegt dieß hauptsächlich an einem Locale. Wir arbeiten schon zwei Jahre daran, ein anderes Locale zu finden; denn eine von den beiden Schulen ist bisher in einem engen und erbärmlichen Locale untergebracht worden. Die Regierung wird, wie ich überzeugt bin, noch darauf die gehörige Rücksicht nehmen.

Staatsrath Fröhlich: In jedem Falle sollte der Zusatz weggelassen werden, denn wir würden ein biher

bestehendes Rechtsverhältniß, hinsichtlich der Baupflicht, verletzen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich muß mich für den Antrag des Herrn Geh. Rath's v. Müdt erklären, indem dadurch der Regierung durchaus nicht zu nahe getreten wird. Ich glaube vielmehr, daß dadurch alle Ansichten vereinigt werden können.

Da sich bei der Abstimmung Stimmgleichheit, nämlich 9 gegen 9 herausstellte, so sprach sich das hohe Präsidium für den Beitritt zu dem Commissionsantrage aus.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim bemerkt, daß nun der Antrag des Staatsrath's Fröhlich auf Streichung des zweiten Satzes zur Abstimmung gebracht werden solle, weil dieser Antrag weiter gehe, als der des Geh. Rath's Frhrn. v. Müdt.

Frhr. v. Göler: Ich muß mich auch mit dem Antrage des Herrn Staatsrath's Fröhlich einverstanden erklären. Denn wenn ein Schulhausbau für nothwendig erkannt, aber verweigert wird, so wird der Richter bestimmen, wer vor der Hand vorschußweise den Bau zu bestreiten hat.

Der Antrag des Staatsrath's Fröhlich auf Streichung des Satzes: „und bis zu dieser Begründung *re. re.*“ wurde zur Abstimmung gebracht, und mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen.

Endlich sprach sich die Kammer für die Anerkennung der Richtigkeit der verwendeten Gelder unter diesem Titel aus.

V. Berg- und Hüttenwerksverwaltung und

VI. Münzverwaltung.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Es ist im Commissionsbericht der zweiten

Kammer die Bemerkung gemacht worden, daß der eigene Betrieb der Eisenwerke nicht vortheilhaft für den Staat sei. Es wäre zu wünschen, daß ein Verkauf möglich würde, allein dazu gehören große Fonds, die bei uns nicht so häufig angetroffen werden. Es entsteht daher die Frage, ob es nicht rächlicher sei, diese Eisenwerke in Pacht zu geben, oder auf eine Weise zu betreiben, die nicht so viel kostet.

Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling: Der Bericht der zweiten Kammer, der sich über die Eisenwerke deutlich und klar ausgesprochen hat, sagt: daß für die Staatskasse wenig Vortheil aus dem Selbstbetrieb erwächst; in weitere Erörterungen hat die Commission nicht eingehen zu dürfen geglaubt, sondern sie erkannte die im Commissionsbericht der zweiten Kammer geäußerten Wünsche an, ohne sich deswegen einen bestimmten Antrag zu erlauben, weil es sehr problematisch ist, was eigentlich das Vortheilhaftere sei.

Geb. Rath Frhr. v. Rüd't: Es sind einige Werke in Verpachtung begeben worden; von den Werken, die die Regierung selbst verwaltete, wollte man die nähere Uebersetzung gewinnen, ob und welchen Ertrag sie gewähren; ob sie fortbetrieben werden sollen. Indessen glaube ich doch, daß immer einige Werke in den Händen der Regierung bleiben sollen, schon deswegen, weil, wenn auch die Administration einen kleinen Aufwand verursacht, die Anstalt als eine Musteranstalt behandelt wird, und die Regierung selbst in dieser Beziehung Erfahrungen sammeln kann. Uebrigens ist der geringere Ertrag in den ersten Jahren nicht sowohl aus dem geringen Erlöse des verkauften Produkts und Fabrikats zu erklären, als daraus, daß die Verwendung für eine bessere und zweckmäßigere Einrichtung dieser Werke bedeutender war.

Soviel ich weiß, ist in Albrunck und Hausen eine große Ausgabe vorgekommen, die später nicht mehr notwendig wird, und dadurch wird sich in Zukunft ein besserer Ertrag herausstellen. Es ist durchaus nicht ohne Interesse, daß die Regierung einzelne solcher Werke in der Nähe der Schweiz besitzt, weil sie auf den Preis dieses sehr notwendigen Materials doch einigermaßen einen Einfluß üben kann.

Geh. Rath v. Theobald: Bisher ertrugen die Eisenwerke 88000 fl.; verkauft man diese Werke, so kommt der Kaufschilling in die Amortisationskasse, und die Staatskasse verliert diese Revenüe, denn aus den vielen Domainenverkäufen, aus den Zuflüssen wegen Ablösung der Grundzinsen und Gülden fließt keine Einnahme in die Staatskasse, und so wird sie in ihren Revenüen immer mehr verkürzt, wenn nicht dießfalls eine Aenderung getroffen wird.

Der Antrag der Commission, die Nachweisungen der verwendeten Gelder unter diesen beiden Titeln anzuerkennen, und hieran nichts zu beanstanden, wurde von der Kammer angenommen.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, die Untersuchung der Natur und des Wesens der Drittelspflicht, des Sterbfalls und Handlohns betreffend.

Frhr. v. Göler: Ich möchte die beiden Anträge unserer Commission zu einem Antrag vereinigt wissen, nämlich zu dem, die ganze Adresse der zweiten Kammer zu verwerfen. Ich muß zur Begründung dieses Antrags auf dasjenige aufmerksam machen, was unserer ersten Adresse, und der von der zweiten Kammer zurückgekommen zum Grunde liegt. Die Adresse der ersten Kammer beruht darauf, daß um eine Revision des schon früher gegebenen

Gesetzes gebeten werden soll; die Adresse der zweiten Kammer, die auf den Antrag eines Mitglieds derselben gefaßt wurde, beruht auf einem Grundsatz, den ich schon bei der Discussion über die Abschaffung der Herrenfrohnden, sehr lebhaft zu bekämpfen Gelegenheit hatte, nämlich darauf, daß bei der künftigen Gesetzgebung die Maxime gelten solle, im Wege des Vergleichs zwischen den Ansprüchen der Berechtigten und der Pflichtigen mit Beihülfe der Staatskasse dergleichen Leistungen abzuschaffen. Ich halte diesen Grundsatz sowohl der Gerechtigkeit als der Verfassung schnurstracks zuwider, denn die Verfassung sagt, daß alle und jede Rechte unter ihrem gleichen Schutze stehen, und daß das Eigenthum Niemanden entzogen werden soll, ohne vorgängige volle Entschädigung, und die Gerechtigkeit verlangt ohnedies, daß man Niemanden sein Eigenthum ohne volle Entschädigung entziehe, es mag bestehen, in was es wolle, und es mag dem Vernunftrecht noch so sehr als zuwiderlaufend geschildert werden. Daher bekämpfte ich diese Theorie eines Vergleichs, und ich hoffe, daß ihn die Kammer nicht anerkennen werde. Ohnedies muß man bedenken, daß man von einem Vergleiche spricht, man voraussetzen muß, daß ein Recht im Streit begriffen ist, worüber ein Vergleich abgeschlossen werden soll. Hier ist von keinem Streite die Rede, weil auf der einen Seite das Recht außer Zweifel ist, etwas zu fordern, und auf der andern Seite nicht widersprechen wird, etwas zu geben. Wo also von einem Streite nicht die Rede ist, kann man von einem Vergleiche nicht reden; zwar wurde in der zweiten Kammer diese Theorie in schöne Formen eingekleidet, allein ich würde sie geradezu als das bezeichnen, was sie ist, daß die Gesetzgebung das Recht habe, das Eigenthum auch ohne Entschädigung zu entziehen, sobald es dem einmal aufgestellten Vernunftrecht

entgegen ist. Ueberdies will ich die hohe Kammer darauf aufmerksam machen, auch bei geringfügigern Gegenständen diesem Grundsatz nicht zu huldigen, weil man daraus Folgen ziehen kann, die man keineswegs daraus gezogen haben will, wie wir schon bei der Discussion über die Ablösung des Zehntens wahrgenommen haben. Ich stimme daher mit voller Ueberzeugung gegen die Adresse.

Frhr. v. Rüd't d. J.: Im Namen der Commission erlaube ich mir die Ansichten des Frhrn. v. Göler etwas näher zu beleuchten. Die Commission war im Ganzen der nämlichen Ansicht, daß der von der zweiten Kammer aufgestellte Grundsatz nicht nur der Gerechtigkeit, sondern auch der Verfassung entgegen ist, allein er ist in der Adresse nicht als eigentliche Bitte ausgesprochen, sondern als Ansicht oder Wunsch der andern Kammer dargestellt. Die Commission hat geglaubt, wenn diese hohe Kammer sich ausspreche, daß sie diesen Wunsch nicht theile und eine solche Erklärung im Protocoll niederlege, dies durchaus nicht hinreichend sey. Die Adresse selbst stimmt mit der Ansicht unserer Commission ganz überein. Die Bitte der ersten Kammer geht nur nicht so weit, ihre Gränzen sind enger gezogen. Ich möchte daher auf Verwerfung der Adresse nicht antragen; denn einzelne Mitglieder, sowohl der ersten als zweiten Kammer können etwas wünschen; daraus folgt aber noch nicht, daß etwas geschehen müsse, wenn wirklich dieser Wunsch als ein bestimmter Antrag ausgesprochen wäre, dann würde ich diesen Grundsatz als durchaus verwerflich, und der Adresse selbst den Beitritt verweigern.

Frhr. v. Wessenberg: Im Allgemeinen finde ich kein Bedenken, der Adresse der andern Kammer beizustimmen. Sie hat den nämlichen Zweck, wie die von uns entworfene Adresse, und stimmt im Wesentlichen mit

ihr überein. Sinegen dem Zusatz in Bezug auf die Loskauffschillinge glaube ich nicht beitreten zu dürfen. Denn er würde eine Rechtsungleichheit zwischen denjenigen Pflichtigen, die es gegen den Domainenfiskus sind, und denjenigen die Andern pflichtig sind, begründen, was mit dem Geist und den Bestimmungen unserer Verfassung nicht vereinbarlich ist. Wollte man die Beitreibung der Loskauffschillinge bis zur Vorlage des neuen Gesetzes für den Einen sistiren, so müßte dieß auch für den Andern geschehen. Was endlich den in der Adresse ausgedrückten Wunsch betrifft, daß der Grundsatz bei Ablösung der Herrenfrohnden mittelst einer Beihilfe aus der Staatskasse auch auf Ablösung anderer gleichartiger oder verwandter Lasten ausgedehnt werde, so finde ich in einem gewissen Sinne nichts dagegen einzuwenden. Zwar glaube ich, daß im Allgemeinen der Rechtsgrundsatz festzuhalten sey, vermöge dessen in privatrechtlichen Dingen dem Pflichtigen die Last der Ablösung obliege. Daß hindert jedoch nicht, daß in Hinsicht gewisser Abgaben, deren Verschwinden aus wichtigen staatswirthschaftlichen Rücksichten gewünscht werden muß, oder deren Natur mit der Leibeigenschaft in enger Verbindung steht, einer Ausnahme, wenn auch nicht aus Rechtsgründen, doch aus solchen Gründen, die die allgemeine Landeswohlfaht betreffen, Statt zu geben sey. Es scheint mir billig, daß diese Maßregel auf alle solche alten Abgaben gleichmäßig angewendet werde. Sollte jedoch die Mehrheit in dieser hohen Kammer diesen Wunsch nicht theilen, so halte ich es für vollkommen hinreichend, daß dieß zu Protokoll erklärt werde.

Staatsrath Fröhlich: Die Beschlüsse und Adressen beider Kammern treffen zusammen, und weichen von einander ab. Darin kommen sie mit einander überein, daß

die Natur, das Wesen der sogenannten Drittelspflicht noch nicht gehörig aufgeklärt sei, daß sie der Leibeigenschaft, der Fendalität, dem Privatrecht angehören, von dem Gesetz selbst verwechselt und theilweise in die Klasse der Gülten geworfen werde; und daß aus dieser Unklarheit und Begriffsvermischung bereits bei der Anwendung vielerlei Zweifel entstanden seien. Ich hatte diese Ansicht bereits bei der ersten Discussion der Motion des Frhrn. v. Rüd, und stimme dahin, daß die rechtliche Natur und Beschaffenheit dieser Drittelspflicht einer genaueren Prüfung unterworfen und alsdann rücksichtlich derselben entweder die bereits bestehenden, auf sie passenden Gesetze, vermöge deren solcherlei Leistungen und Lasten gegen Entschädigung entweder aufgehoben sind, oder abgelöst werden können, in Anwendung gebracht, oder wenn diese Drittelspflicht unter diese Gesetze nicht zu subsumiren wäre, ein neues geeignetes Gesetz vorgelegt werden möchte. Diesen Antrag wiederhole ich nochmals — ich konnte früher nicht dafür stimmen, daß vor dieser Untersuchung zur Erleichterung der Ablösung ein Beitrag aus Staatsmitteln gegeben werden möchte, so wie ich jetzt nicht darauf eingehen kann, daß dem Finanzministerium sogleich befohlen werden soll, die dem Staate gehörigen Loskaufschillinge, welche ihr Dasein seit dem Jahr 1820 erhalten haben, bis zur erfolgten Revision des Gesetzes nicht im Executionsweg betreiben zu lassen. Der Status quo muß, wie ich glaube, bleiben, bis der Gegenstand gehörig vortert ist; alsdann werden wir alle geneigt sein, das Unsrige beizutragen, damit eine so ungleiche und drückende Leistung, wie die Drittelspflicht ist, verschwinde.

Frhr. v. Rüd, d. F.: Ich muß mich mit dem Antrag des Herrn Staatsraths Fröblich vereinigen. Auch

die zweite Kammer hat deswegen keinen bestimmten Antrag gestellt, weil sie die Natur und Eigenschaft der Drittelspflicht noch nicht kennt. Sie hat daher nur einen Wunsch ausgesprochen, daß diese Natur untersucht werden möchte. Was nun den zweiten Antrag betrifft, daß dem Finanzministerium aufgegeben werden soll, diejenigen dem Staate gehörigen Loskauffschillinge, welche ihr Dasein seit dem Jahr 1820 erhalten haben, bis zur erfolgten Revision des Gesetzes nicht im Executionswege heitreiben zu lassen, so glaubte die Commission, daß dadurch nicht eine Rechtsungleichheit für die Pflichtigen, sondern für die Berechtigten entstehe, indem sich bei der Untersuchung der Natur und Eigenschaft dieses Gefälls wohl herausstellen dürfte, daß diese Loskauffschillinge nicht von den Pflichtigen, sondern von dem Staate allein hätten getragen werden müssen. Sie glaubte ebenso, daß die Regierung nichts dagegen einzuwenden hätte, da ihrer Ansicht nach die Staatskasse nicht darunter leiden könne.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd: Ich möchte mich zunächst zu dem Antrag hinneigen die ganze Adresse zu verwerfen, und zwar aus mehreren Gründen. Mein erster Grund ist der: nachdem in dieser hohen Kammer eine Adresse auf meine Motion beschlossen wurde, so schien es mir den Verhältnissen der beiden Kammern gemäß, daß die andere Kammer die Adresse nicht geradezu verwerfe und eine neue Adresse uns mittheile, in welcher theils der Inhalt der vorigen Adresse aufgenommen, theils neue Motive ausgesprochen wurden, es schien mir geeigneter, wenn sie über die Adresse sich erklärt und dieselbe modificirt hätte. Der zweite Grund ist, daß ich in dieser Adresse nicht dasjenige finde, was in der unsrigen enthalten war. Eine Untersuchung des Gesetzes vom 5. October 1820 allein über die Drittelspflicht kann an

sich nur auf die Höhe des Loskaufs und der dort aufgestellten Berechnungsart beschränken. Unsere Adresse hat aber eine ganz andere Richtung; sie verlangt zugleich eine nähere Erörterung über die Aufhebung der Leibeigenschaft und Abschaffung der alten Abgaben. Dieses halte ich für einen wesentlichen Unterschied, und es lag offenbar in der Tendenz dieser beiden Gesetze, daß unter den noch vorhandenen Abgaben des Sterbfalls und Handlohns mehrere noch hätten abgeschafft werden sollen, denn das Gesetz über die Leibeigenschafts-Abgabe bedarf einer Interpretation, weil, wie schon vielfältig anerkannt wurde, dieses Gesetz seinem Zwecke nicht ganz entspricht, da verwandte Lasten nach wie vor bestehen. Ein dritter Grund ist schon von einem geehrten Mitgliede angeführt worden, nämlich der aufgestellte Grundsatz des Vergleichs. Ich will nicht wiederholen, was schon Richtiges darüber gesagt wurde, ich glaube, daß man in dieser Beziehung einen wahren Mißbrauch mit dem Worte „Vergleich“ treibt, indem man dem Einen nimmt, was ihm gesetzlich gebührt, und dadurch einen Andern erleichtert. Gegen diese Art von Vergleich müssen nicht allein die Berechtigten, sondern Alle sich verwahren. Endlich ist der letzte Antrag in der Adresse der zweiten Kammer sehr bedenklich, daß nämlich dem Finanzministerium aufzugeben sei, diejenigen dem Staate gehörigen Loskauffschillinge, welche ihr Dasein seit dem Jahr 1820 erhalten haben, bis zur erfolgten Revision des Gesetzes nicht im Executionsweg betreiben zu lassen. Dieser Antrag ist mir in doppelter Beziehung bedenklich, einmal deswegen, weil er nicht nothwendig ist, denn so wie wir bereits hinsichtlich der Herrenfrohnden berathen haben, kann die Entschädigung oder der Beitrag, welchen die Staatskasse leistet, an diejenigen wieder zurück bezahlt

werden, die bereits ihre Schuldigkeit abgetragen haben, so gut wie an diejenigen, die noch nicht abgelöst haben. Es ist dort geäußert worden, daß alle Ablösungen, die früher bestimmt waren, darin aufgenommen werden; dieß ist hier eben so anwendbar, wenn der Staat ins Mittel tritt und ein Drittheil zahlt. Es bedarf daher keiner Sistrung, und die Entschädigung kann eben so gut für diejenigen Pflichtigen gegeben werden, die schon abgelöst haben. Es ist ferner bedenklich in Hinsicht auf diejenigen, die solche Gefälle beziehen neben den Domainen, also als Privaten, die nun in ein Licht gestellt werden gegenüber den Pflichtigen, was sie nicht verdienen, denn das Gesetz gibt ihnen ein Recht, und sie werden in die unangenehmste Lage versetzt werden, wenn jetzt der Staat seine Loskauffchillinge nicht einzieht, und sie auf dem Einzug der ihrigen bestehen wollen. Man wird sehen in den einzelnen Gemeinden, welchen unangenehmen Eindruck es machen wird, und die ganze Operation wird dahin führen, daß man sie zwingt, diese auch nicht zu erheben, um sich dem Geschrei nicht auszusetzen. Ich wiederhole, daß ich den Antrag unterstütze, wonach die ganze Adresse verworfen werden soll. Wird dieses nicht beliebt, dann werde ich mit einigen Modifikationen für den Antrag unserer Commission stimmen.

Fehr. v. Zobel: In der Commission waren die Meinungen verschieden; indessen glaube ich, daß alle Mitglieder der Commission sich dahin ausgesprochen haben, den letzten Antrag in der Adresse der zweiten Kammer deswegen stehen zu lassen, weil man gewünscht hat, daß das Gesetz zu Stande komme. Es ist für die Berechtigten sehr angenehm, wenn es zu Stande kommt und der Herr Proponent schien einen besondern Werth darauf zu legen, daß die Adresse nicht mehr zur zweiten Kammer

zurückgehe. Wenn aber auf der andern Seite dem Grundsatz nicht bestimmt widersprochen wird, den die zweite Kammer aufgestellt hat, daß auf dem Vergleichsweg solche Lasten abgetragen werden sollen, wenn nicht kräftig dagegen gewirkt wird, wie der Commissions-Bericht ausdrücklich sich erklärt, so werde ich selbst darauf antragen, daß die ganze Adresse fallen solle.

Frhr. v. Göler: Ich will nur noch auf den Antrag unserer Commission aufmerksam machen, wo es heißt, man solle der Adresse im Allgemeinen beitreten, und dann im Protocoll niederlegen, daß man dem Hauptgrundsatz, auf dem sie beruht, nicht beistimme. Diesem Antrag widerseze ich mich auf das Bestimmteste. Für's erste würde diese Verfahrungsweise ein schiefes Licht auf die erste Kammer werfen, ich würde es als allzu große Nachgiebigkeit, Andere nicht mit Unrecht für Schwäche ansehen, wenn die erste Kammer, nachdem ihre Adresse, die auf den schönsten und wahrsten Grundsätzen beruhte, und allein auf die Erleichterung der Pflichtigen berechnet war, von der zweiten Kammer verworfen wurde, jetzt einer Adresse der zweiten Kammer in demselben Betreff beitreten würde, die auf ganz entgegengesetzten Grundsätzen beruht, die sie nicht theilt, und nur ganz schüchtern den Ausspruch zu Protocoll niederlegen würde, daß diesem Grundsatz, auf dem die Adresse beruht, nicht beitrete. Dann frage ich: was bleibt denn von der ganzen Adresse noch übrig, der man im Allgemeinen beitreten will, wenn man den Haupterwägungsgrund, auf dem sie beruht, nicht theilt, und den letzten Antrag derselben ebenfalls nicht beitreten will. Es bleibt nichts mehr, als was wir bereits früher beschloffen haben, und was die zweite Kammer verworfen hat. Ich halte es daher für das Beste, die ganze Adresse auch

unserseits zu verwerfen, und dadurch offen auszusprechen, was man will.

Prof. Zell: Ich kann mich mit dem Antrage der Commission hinsichtlich des zweiten Antrags nicht einverstanden erklären. Was diesen Punkt betrifft, so habe ich die nämliche Ansicht wie der geehrte Redner gegenüber, (Frhr. v. Wessenberg.) Ich theile nämlich den Wunsch der zweiten Kammer insofern als sich herausstellt, daß die Natur dieser Drittelspflicht von der Art ist, daß dieser Wunsch paßt. Ich sehe mich ferner noch veranlaßt, einige Worte zu sagen in Beziehung auf die Bemerkung des Frhrn. v. Göler, welcher einen Antrag auf Verwerfung der Adresse zu begründen suchte. Ich für meinen Theil kann dieser Ansicht in ihrer Strenge meine Zustimmung nicht ertheilen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in unserer Verfassung alle Rechte und jedes Eigenthum gegen Willkühr und Gewalt geschützt ist; sie kann aber nie den Sinn haben, daß die Gesetzgebung auf ewige Zeiten in Fesseln geschlagen sein soll. Es ist wahr, daß das Eigenthum heilig gehalten und Niemand gezwungen werden kann, zu Staatszwecken sein Eigenthum ohne vorhergehende völlige Entschädigung herzugeben. Allein dieser Grundsatz kann doch nicht bewirken, daß, wenn auf dem Wege der Gesetzgebung, Aenderungen vorgenommen werden sollen, welche von dem allgemeinen Besten geboten sind, man dadurch auf ewige Zeiten damit zurückhalten müsse, weil dadurch einzelnen Personen einzelne Nachteile zufließen. Wenn man diesen Grundsatz jeder Zeit in voller Strenge angewendet hätte, so bestünde heut zu Tage noch die Slaverei: denn wie hätte man im Stand sein können alle die hunderttausende von Slavens loszukaufen, oder eine Entschädigung dafür zu geben?

Frhr. v. Göler: Ich glaube, die gesetzgebende Ge-

walt ist an die Bestimmungen der Verfassung gebunden, und nach derselben kann Niemanden sein Eigenthum ohne vorgängige volle Entschädigung entzogen werden. Man hört so häufig den bekannten Satz ausrufen, die Verfassung soll von jetzt an eine Wahrheit werden, wenn aber die gesetzgebende Gewalt nicht an jene Bestimmung der Verfassung gebunden wäre, dann hielte ich die Verfassung für eine Lüge. Denn ich wüßte nicht, wozu dieser Grundsatz in der Verfassung stünde, wenn er für die Gesetzgebung nicht bindend ist. Denn gegen die Eingriffe Einzelner in das Eigenthum der Privaten schützen die Strafgesetze und die Gerichte, aber gegen die Eingriffe, gegen die Willkühr der Gesetzgebung muß die Verfassung schützen, wenn sie eine Wahrheit und keine Lüge sein soll. Die gesetzgebende Gewalt muß das Eigenthum der Privaten für eben so heilig halten, als das Gesetz jedem Einzelnen diesen Zwang auferlegt.

Frhr. v. Rüd. d. J.: Wenn bei dem zweiten Antrag, daß dem Finanzministerium aufgegeben werden möchte, die Postaufschillinge nicht im Excentionswege betreiben zu lassen, so große Bedenken sind, und man darin eine Rechtsungleichheit findet, so bin ich geneigt, diesem Antrage ebenfalls nicht beizutreten. Was gegen den ausgesprochenen Wunsch betrifft, eine Erklärung in das Protokoll niederzulegen, so ist die Commission damit nicht schüchtern aufgetreten, sie glaubt auch nicht, daß, wenn diese hohe Kammer sich bestimmt zu Protokoll ausspricht, dieses als Schüchternheit ausgelegt werden könne. Wenn indessen einige Mitglieder der hohen Kammer dennoch glauben, daß dieses zu schüchtern und eine Streichung dieses Antrages nothwendig sei, so bin ich gleichfalls geneigt, einem solchen Antrage meine Zustimmung zu geben.

Großhofmeister v. Bertheim: Ich gestehe frei, daß ich bei Anfang des Discussion ganz geneigt war, dem Antrage unserer Commission beizutreten; allein die Gründe, die der Herr Geh. Rath v. Müdt entwickelt hat, haben mich überzeugt, daß ich diesem Ansinnen meine Zustimmung nicht geben kann, sondern vielmehr dem Antrage des Frhrn. v. Göler auf Verwerfung der Adresse mich anschließe, indem ohnehin von der Adresse nichts übrig bleiben wird, als der Wunsch um Revision des Gesetzes vom 5. October 1820.

Staatsrath Fröblich: Der Wunsch der andern Kammer ist doch nur ein Wunsch — ein considerant, welches wir nicht nöthig haben, zu dem unsrigen zu machen. Daß die Adresse wegen dieses Nebenpunkts fallen soll, scheint mir nicht geeignet. Wir sind Alle darüber einig, und es ist schon bei der ersten Discussion anerkannt worden, daß diese Drittheilspflicht eine höchst lästige und ungleiche Leistung involvire, daß, wenn mehrere Veränderungen schnell hintereinander eintreten, das ganze Eigenthum der Pflichtigen an den Berechtigten kommt — wir waren alle einverstanden, daß, wenn erst die Natur dieser Drittheilspflicht näher erörtert sei, der Staat einschreiten und die Pflichtigen in der Ablösung unterstützen müsse. Ich trete daher der Adresse im Wesentlichen, insofern sie sich auf eine vorerst vorzunehmende Revision bezieht, bei — bloße Rechthaberei wird mich nie verleiten, gegen etwas Gutes und Nützlichendes zu stimmen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Bertheim: Aus Gründen, die ich von einigen Rednern vor mir vernommen habe, sehe ich mich veranlaßt, den Antrag auf Verwerfung der Adresse zu unterstützen, weil ohnehin von der Adresse, wie sie herübergekommen ist, nichts mehr übrig bleibt.

Frhr. v. Zobel: Ich möchte nicht dafür stimmen, daß man die Adresse ganz fallen lasse, sondern, daß um Revision des Gesetzes vom 5. October 1820 gebeten werden soll. Wenn dies als Schüchternheit ausgelegt wird, daß man sich zu Protokoll ausspricht, so wäre ich dafür, daß man sich darüber bestimmt in der Adresse äußerte. Mit dem Herrn Geh. Rath Frhrn. v. Rüdert bin ich ebenfalls einverstanden, daß der zweite Antrag weggelassen werden soll. Es bliebe dann, wie der Herr Staatsrath Fröhlich sich ausgesprochen hat, nur noch die Bitte auf Revision des Gesetzes.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Ich habe nicht deswegen für die Verwerfung der Adresse gestimmt, weil ich glaubte, daß die Verwahrung zu Protokoll als ein schüchterner Schritt könnte ausgelegt werden. Ich habe nur in der Beziehung mich dafür ausgesprochen, weil ich sehe, daß eigentlich von dieser ganzen Adresse nichts mehr übrig bleibt, als die Bitte um Revision des Gesetzes vom 5. October 1820. Ich gestehe indessen frei, daß ich die Ueberzeugung theile, wie es zu wünschen wäre, daß die Sache nicht ganz fallen möchte. Ich unterstütze deshalb den Antrag des Herrn Staatsraths Fröhlich und des Frhrn. v. Zobel, daß die Regierung um Revision des Gesetzes vom 5. October 1820 gebeten werden möchte, glaube aber, daß es nothwendig sein wird, in Beziehung auf den letzten Antrag der Adresse der andern Kammer eine Verwahrung zu Protokoll niederzulegen.

Frhr. v. Falkenstein spricht sich in gleichem Sinne wie der Staatsrath Fröhlich aus.

Der erste Vicepräsident, Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg verläßt den Präsidentenstuhl, welchen der zweite Vicepräsident Herr Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling einnimmt, und hielt folgenden Vortrag:

Auch ich spreche in demselben Sinne, und bin darum aufgestanden, um dieses auszusprechen. Nachdem die erste Kammer bei der Verhandlung über diesen Gegenstand sich so deutlich ausgesprochen, und die Nothwendigkeit und Nützlichkeit eines solchen Gesetzes eingesehen hat, so scheint mir den Beschluß deswegen fallen zu lassen, weil die zweite Kammer die Adresse noch umfassender herübergegeben hat, wie Herr Staatsrath Fröblich richtig bemerkte, nichts als die Folge einer Rechthaberei zu sein, die ich meinem Gewissen zuwiderlaufend betrachte. Ich habe mich ferner deswegen erhoben, um meine damals ausgesprochenen Gesinnungen zu wiederholen. Was das Bedenken betrifft, welches man über den von der zweiten Kammer ausgesprochenen Wunsch hegt, und worüber sich diese hohe Kammer zu Protokoll erklären will, so sehe ich mit vielen andern Mitgliedern, und namentlich wie der Herr Großhofm. Frhr. v. Berckheim bemerkt hat, durchaus nicht ein, daß es ein schüchternes Schritt ist, wenn man einen Wunsch zu Protokoll niederlegt; die erste Kammer beweist, daß sie keine Gelegenheit, wohlthätig zu wirken, unbenützt vorüber gehen läßt.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Die Absicht, die bei Motionen und Adressen zu Grunde liegt, ist, daß die Regierung die Ansichten der beiden Kammern kennen lernt; diese hat sie bereits kennen gelernt, sowohl durch den Beschluß der ersten als der zweiten Kammer. Es wird also die Verwerfung der Adresse an sich keine Aenderung in der Hauptsache veranlassen. Nachdem die verschiedenen Redner ihre Ansichten ausgesprochen haben, werden im Grunde nur zwei Meinungen bestehen. Die eine, wonach man die ganze Adresse verwerfen soll. Es wird sich zeigen, in wiefern sich eine Majorität dafür ausspricht. Wenn nicht, so komme ich auf die andere Meinung —

Ein und siebenzigste Sitzung vom 14. October 1831. 251

den Antrag des Föhrn. v. Zobel zurück, wonach der letzte Satz gestrichen, und blos eine Revision des Gesetzes vom 5. October 1820 gebeten werden soll.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: In Erwiderung auf dasjenige, was der Herr Geh. Rath Föhr. v. Rüdte in Beziehung auf unsere Beschlüsse gesagt hat, welches Schicksal nämlich sie zu gewärtigen hätten, wenn sie an die zweite Kammer auf die nämliche Art gegangen wären, so muß ich bekennen, daß ich diese Besorgniß nicht theile; und wenn ich sie theilte, so würde ich mit einem üblichen Spruch antworten: „thue nicht, was du nicht willst, daß es dir geschehe.“ Dieser Spruch hat mir schon manche Unannehmlichkeiten erspart.

Neg. Com. Staatsrath Nebelius: Eine nicht in dem Antrage selbst enthaltene, sondern nur in die Erwägungen eingeflossene Stelle einer Adresse scheint mir jedenfalls einen Beitritt nicht zu hindern. Es ist von einem Vergleich gesprochen worden; man kann daraus allerdings Principien ableiten, welche die eine Kammer nicht als gültig anerkennt. Allein der Ausdruck kann in verschiedenem Sinne verstanden werden, und daher stehen bleiben, ohne daß man dadurch gerade diejenigen Principien anerkennt, welche den hier geäußerten Ansichten nicht entsprechen. Es wurde hierüber in der zweiten Kammer nicht weitläufig verhandelt, sondern man hat nur die Frage etwas ausführlicher erörtert, ob ein Zuschuß aus der Staatskasse gegeben werden soll. Einen Vergleich kann man schon die Bestimmungen des Gesetzes, welches von dem Maße des gewöhnlichen Zinsfußes abweicht, nennen; wenn man die Ablösungscapitalien zu einer Zeit, wo der Zinsfuß 4% beträgt, im 18 oder 20fachen Betrag bestimmt, so mag man dieß einen Vergleich nennen, den die neuere Zeit mit der ältern abschließt. Nun kommt

in Betracht, daß die Abgaben, von denen es sich handelt, wirklich ihrer Natur nach schwer auszumitteln sind, zum Theil sind sie Ueberbleibsel der Leibeigenschaft wie namentlich Drittelspflichten, die zugleich die fahrende Habe umfassen, zum Theil sind sie Ueberbleibsel ehemaliger Lebensverhältnisse, wovon in ganzen Gemeinden und Gegenden oft nur noch die Landemien übrig geblieben sind; bisweilen bleibt ihr Ursprung und ihre Natur ganz zweifelhaft. Man kann also, wo die Gesetzgebung über solche großentheils unklare Verhältnisse Bestimmungen enthält, allerdings von einem Vergleich reden.

Frhr. v. Wessenberg: Auch in dieser hohen Kammer ist es anerkannt und ausgesprochen worden, daß die Aufhebung und Ablösung der Drittelspflicht, des Sterbefalles und ähnlicher alter Abgaben, die offenbar sehr drückend und hart sind, bald möglich bewirkt, und soviel thunlich erleichtert werden möge. Dieses ist auch der Zweck der Adresse der zweiten Kammer. Obgleich in dieser Adresse die näheren Anträge wegen des Beitrags aus der Staatskasse, worauf ich selbst das Ansinnen gemacht habe, nicht aufgenommen worden sind, so bin ich doch weit entfernt, sie für werthlos und überflüssig zu halten. Vielmehr glaube ich, daß sie ganz zu dem nämlichen Zwecke, wie unsere Adresse führen werde. Es wird nach genauerer Untersuchung das Verschwinden jener gehäßigen alten Abgaben auf gesetzlichem Wege zu Stande kommen. Was aber den Zusatz in Betreff der Loskaufschillinge angeht, muß ich nochmals auf die Ungleichheit aufmerksam machen, die dadurch für die Pächter entstehen, und welche allerdings, wie Herr Geh. Rath Frhr. v. Rüdte bemerkt hat, auch die Privatberechtigten in eine mißliche Lage versetzen würde, wenn sie die Loskaufschillinge betreiben wollten, während die

vom Staatsfiscus nicht geschehen dürfte. In Ansehung des Wunsches endlich, der als Erwägungsgrund in der Adresse ausgedrückt ist, so bitte ich wohl zu bemerken, daß es sich nicht um Beistimmung zu solchen Beweggründen der andern Kammer, sondern nur um den Beitritt zu ihrer Hauptbitte handle, und daß auch der Adresse nur beizusetzen sein werde, daß sie dieser Bitte mit Ausnahme des Zusatzes „so dann u. u.“ beitrete.

Frhr. v. Göler: Ich will zur Unterstützung meines Antrags auf dasjenige aufmerksam machen, was der Herr Geh. Rath v. Rüdert gesagt hat, daß, nachdem die beiden Kammern sich darüber ausgesprochen haben, es sei wünschenswerth, das Gesetz vom 5. October 1820 einer Revision zu unterwerfen, man voraussetzen könne, daß die Regierung gewiß darauf Rücksicht nehmen werde. Was indessen den von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg citirten Spruch betrifft, so kann ich ohne Bedenken demselben meine Zustimmung ertheilen. Allein es ist dabei ins Auge zu fassen, daß die zweite Kammer diesen Satz zuerst hätte in Ausübung bringen, und unsere Adresse nicht hätte verwerfen sollen, dann wäre sie nicht in die Lage gekommen, daß man dasselbe gegen sie thun müßte. Wenn man übrigens meinen Antrag als die Folge einer Nechthaberei darzustellen sucht, und darauf hinweist, was man darüber außerhalb der Kammer sagen könnte, so kann ich deshalb nur erwiedern, daß ich immer den Grundsatz befolgt habe, und ihn immer befolgen werde, dasjenige, was ich meiner Ueberzeugung nach, thun zu müssen glaube, geradezu auszusprechen, und nicht erst zu bedenken, was vielleicht gewisse Zeitungen darüber sagen. Weil ich also die Adresse nicht für gut halte, so verwerfe ich sie.

Prof. Zell: Ich habe mich zwar im Allgemeinen für

die Adresse erklärt; ich scheue mich nicht, zu gestehen, daß es mir unerklärlich und auffallend war, daß die zweite Kammer nicht unserer Adresse, wenn es auch mit Modificationen hätte geschehen müssen, beigetreten ist; aber dessenungeachtet glaube ich, daß die hohe Versammlung ihrer Würde nichts vergeben wird, wenn sie, um einen allgemeinen, als gut anerkannten Zweck zu erreichen, davon abstrahirt.

Frhr. v. Falkenstein bittet um Abstimmung.

Das hohe Präsidium brachte den Antrag des Frhrn. v. Göler, nämlich die ganze Adresse fallen zu lassen, als den umfassendsten, zur Abstimmung; er wurde jedoch gegen zwei Stimmen verworfen; dagegen der Antrag des Staatsraths Fröhlich:

„daß Se. königliche Hoheit geruhen möchten, Behufs einer vorzunehmenden Revision des Gesetzes vom 5. October 1820 über die Ablösung der Drittelspflicht die gehörigen Untersuchungen über die Natur der Drittelspflicht, zugleich aber auch des Sterbefalls und Handlohns in den verschiedenen Landestheilen anstellen, und auf dem nächsten Landtage den Kammern einen Gesetzentwurf Behufs ihrer Ablösung vorlegen zu lassen,“

gegen eine Stimme angenommen.

Ferner beschloß die Kammer, dem zweiten Antrage der andern Kammer, wegen der Executionsbeitreibung nicht beizutreten, und in der Mittheilung anzusprechen, daß die erste Kammer den letzten Erwägungsgrund der Adresse der zweiten Kammer nicht theile, und nur in soweit beitrete, als es die Bitte um Revision des Gesetzes vom 5. October 1820 betreffe.

Hiermit wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.

Zwei und siebenzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 17. October. 1831.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kranz-
heim,

Sr. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Neu-
denau,

des Herrn Erzbischofs Bernard,
des Herrn Staatsministers Frhr. v. Türkheim,

des Herrn Frhrn. v. Benningen.

des Frhrn. v. Rüdte d. J.,

des Herrn Geheimenraths Frhr. v. Rüdte,

des Herrn Staatsraths Fröhlich, und

des Herrn Generalmajors v. Freystedt.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Geheimerath v. Weiler.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten,

Herrn Oberhofmarschalls Frhr. v. Gayling.

Das Präsidium verlas ein Rescript Seiner Königlich hohen Herrschaft, des Großherzogs, wornach der Geheimreferendär Ziegler zur Vertheidigung der Budgetsposition, Justizministerium, zum Regierungskommissär ernannt wird.

Beilage Ziffer 170. (ungedruckt).

Die Redaction der Adresse auf Unterstützung der, aus den spanischen Feldzügen zurückgekehrten, entlassenen Unteroffiziere und Soldaten wurde verlesen, und von der Kammer genehmigt.

Beilage Ziffer 171,

Hierauf wurde von dem Sekretariat die an die zweite Kammer zu erlassende Mittheilung auf die Adresse wegen Untersuchung der Natur der Drittelspflicht vorgelesen und gutgeheißen.

Der Tagesordnung zufolge erstattete nunmehr

1) der Geheimrath v. Theobald Namens der Commission Bericht über die Motion, der Frhr. v. Wesenberg die Aufhebung der Regieklassen betreffend

Beilage Ziffer 172,

2) und der Frhr. v. Göler über die Adresse der zweiten Kammer auf Aufhebung der Tag-Sportel- und Tagesordnung vom Jahre 1807 und Einführung einer möglichst einfachen Stempelordnung

Beilage Ziffer 173.

Der Druck dieser Berichte wurde beschlossen, um in einer der nächsten Sitzungen darüber die Berathung vorzunehmen; und somit die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.

Drei und siebenzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 19. October 1831.

Gegenwärtig:

- Se. Hoheit, der Durchlachtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-Nendean,
des Herrn Erzbischofs Bernard,
des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Türlheim,
des Herrn Geh. Rath's Frhrn. v. Rüd't und
des Herrn Generalmajors v. Freystedt.
-

Das hohe Präsidium legte vor:

- 1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzentwurf wegen Einführung von Unterpfandsbehörden betreffend;

derselbe wurde an die zur Berathung der Gemeindeordnung niedergesezte Commission gewiesen;

2) eine Eingabe des Febr. v. Wessenberg, worin derselbe die hohe Kammer um Unterstützung zur Herausgabe eines Gewerbskalenders bittet;

Beilage Ziffer 175 (ungedruckt).

Febr. v. Wessenberg nimmt hierauf das Wort: Das Unternehmen eines Gewerbskalenders ist gewiß der Unterstützung würdig. Kalender sind das schicklichste Vehikel, um im Kreise solcher Staatsbürger, denen die Benützung größerer wissenschaftlicher Werke verschlossen ist, die für ihren Beruf nützlichen Kenntnisse zu verbreiten. Unser Gewerbskalender soll die Theilnahme an Gewerbschulen beleben, und zugleich zur Fortbildung im Gewerbsstande dienen. Ich erlaube mir den Antrag, daß die Anzeige des Gewerbskalenders möchte gedruckt, und den Mitgliedern dieser hohen Kammer Exemplare zur Verbreitung in dem Kreise ihres Aufenthaltes mitgetheilt werden, damit die Sache mehr Publicität erhalte, und die Zahl der Subscribenten sich vermehre.

Professor Zell unterstützte diesen Antrag.

Nach gehaltener Umfrage beschloß die Kammer, diese Anzeige drucken zu lassen.

Das hohe Präsidium machte nunmehr die Anzeige, daß der Erzbischof Bernard, welcher seiner Gesundheit wegen den Sitzungen nicht mehr wohl anwohnen könne, um einen Urlaub nachgesucht habe, den die Kammer auch bewilligte.

Der Tagesordnung zufolge erstattete Freiherr von Wessenberg Bericht über die Adresse der zweiten

Drei und siebenzigste Sitzung vom 19. October 1831. 259

Kammer, ein vollständiges Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister betreffend;

Beilage Ziffer 176;

der Druck dieses Berichts wurde beschlossen, und hierauf die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.
Febr. v. Göler.

Das
ter-
ifel,
ung
für
nser
ulen
ande
zeige
Mit-
tung
den,
Zahl
diese
das
egen
um
auch
von
eiten

306
1831
Hier und siebenzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 24. October. 1831.

Gegenwärtig:

Er. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident, Herr Mark-
graf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Er. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-
Neudenan,
des Herrn Erzbischofs Bernard, und
des Herrn Staatsministers Fehren. v. Türkheim.

Von Seiten der Regierungs-Commission:

Herr Staatsrath Winter und
Herr Geheimerath v. Weiler.

Das hohe Präsidium legte vor:

- 1) ein Schreiben des Fehren. v. Wessenberg, wonach der-
selbe seiner Gesundheitsumstände wegen um Urlaub
bittet,

Beilage Ziffer 177 (ungedruckt);

- 2) eine Eingabe der Bierbrauer, Wirthe und Metzger des Oberlandes, den Beitritt zur Adresse der zweiten Kammer, auf Verwandlung der Accise in ein Aversum betreffend.

Beilage Ziffer 178 (ungedruckt).

Das Secretariat machte hierauf die Anzeige, daß in der Sitzung der hiezu erwählten Commission vom 19. October d. J. die Protokolle der 47., 48., 52. und 62. Sitzung verlesen und genehmigt worden seien.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdert hat hierauf um das Wort, und trug folgendes vor:

Seit dem Beginnen des Landtages sind nun $7\frac{1}{2}$ Monate verflossen, und es liegen viele und verschiedenartige Gegenstände den Kammern vor, die großen Theils noch nicht erledigt sind. Die Anstrengung, welcher sich die verehrten Mitglieder beider Kammern unterwerfen mußten, und die Bemühung der Beamten der Regierung fordert, daß man ein Ziel dieser Anstrengung baldmöglichst sehen möchte. Die innere Verwaltung leidet sehr, sowohl dadurch, daß ein Theil der Beamten ihrem eigentlichen Geschäfte entzogen wird, als dadurch, daß durch die längere Verschiebung des Budgets ein großer Theil der Geschäfte, die von Geldbewilligungen abhängen, liegen bleiben muß, und es ist nicht zu viel gesagt, wenn ich behaupte, daß 3 bis 4 Monate erforderlich sind, um die Rückstände bei den verschiedenen Stellen zu erledigen. Auch werden die Vollzugsbestimmungen der verschiedenen Gesetze und des Budgets nach den Beschränkungen, die dieselben häufig erleiden, besondere Arbeiten veranlassen. Es ist daher der Wunsch wohl sehr gerecht, daß man der Beendigung des Landtags mit mehr

Gewißheit entgegen sehen möchte, als es bisher der Fall war. Daher erlaube ich mir den Antrag, die hohe Kammer möchte den Wunsch zu Protokoll niederlegen, daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, durch höchst ihre Regierung einen bestimmten Termin zu Beendigung des gegenwärtigen Landtages aussprechen möchte. Wenn dieser Termin bestimmt ist, so wird es den beiden Kammern Veranlassung geben, die dringenderen Geschäfte von den weniger dringenden zu trennen, und die Erledigung letzterer der künftigen Versammlung zu überlassen. Der Wunsch, der Landtag möge bald ein Ende nehmen, wird im ganzen Lande getheilt, und es wäre sehr zu bedauern, wenn durch andere ungünstige Verhältnisse der Schluß desselben veranlaßt würde, wo dann die besonders dringenden Gegenstände ihre gehörige Erledigung nicht mehr erhalten können. Ich wiederhole meinen Antrag.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Denselben Wunsch, den der geehrte Redner geäußert hat, theilt auch die Regierung. Sie würde vielleicht auch früher schon eine solche gewünschte Bestimmung getroffen haben, wenn sie nicht für nothwendig gefunden hätte, alle Rücksicht zu nehmen, die man nehmen muß, um die wichtigsten Arbeiten nicht zu übereilen, und sie dadurch an ihrem Gedeihen nicht zu hindern. Es ist in dem Willen der Regierung, eine solche Bestimmung zu treffen, wenn die wichtigsten Gesetze, die bereits vorgelegt und noch vorzulegen sind, erledigt sein werden. Unter diesen wird wohl die Reihe schließen das Gesetz über Ablösung der Herrenfrohnden, und dann wird die gewünschte Bestimmung gegeben werden können.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich theile die Ansicht des Geheimenraths v. Rüd. So lebhaft ich auf der einen Seite von dem Wunsche durch-

drungen hin, den Landtag nicht zu beendigen, ohne daß er Früchte bringt, so ist auf der andern Seite doch auch der Wunsch rege, daß die schon so lange dauernden Verhandlungen endlich einmal geschlossen werden mögen. Dahin wird gleichfalls die Maßregel führen, das Wichtigere von dem weniger Wichtigem zu trennen, und namentlich alles dasjenige zuerst zu erledigen, was die Regierung den Ständen vorgelegt und zugesichert hat. Ich glaube jedoch, daß es von Seiten der Stände hierzu keines Ausspruchs und keiner Bitte bedarf, indem ich mit vollem Vertrauen demjenigen entgegen sehe, was der Sprecher der Regierung hat vernehmen lassen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim und der Febr. v. Zobel unterstützen den Antrag des Geheimenraths Febr. v. Rüd.

Prof. Zell: Jedes Mitglied dieser Kammer theilt gewiß den Wunsch, daß ein glücklicher Schluß des Landtags nicht mehr in so weiter Ferne liegen möge. Auch glaube ich, daß wenn ein Ziel gesetzt wäre, die Arbeiten allerdings beschleunigt würden; allein ich bin ebenfalls der Meinung, daß wir jede Bestimmung hierüber der Regierung überlassen sollten; und es wird nicht nöthig sein, daß die Kammer deshalb einen ausdrücklichen Wunsch eigends zu Protokoll gebe.

Febr. v. Göler: Die Niederlegung des Wunsches ins Protokoll ist das Wenigste, was wir thun können, wir könnten auch eine Adresse beschließen. Eine solche wird aber wohl Anstand finden; deswegen erkläre ich mich mit dem Antrag des Herrn Geheimenraths v. Rüd. einverstanden.

Staatsrath Fröhlich: Ich theile den allgemeinen Wunsch, daß der Landtag seinem baldigen Ende zugeführt werden möchte. Ich glaube jedoch, daß die hohe

Kammer sich bei der von dem Herrn Regierungs-Commissär abgegebenen Erklärung beruhigen sollte. Ein von ihr förmlich ausgesprochenes Verlangen müßte zu Mißdeutungen in mehr als einer Art Anlaß geben, und liegt zunächst nicht in der Stellung der Kammer.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd: Da alle Adressen, die beschlossen werden, nichts anders sind, als Wünsche, und diese eben so wohl ins Protokoll niedergelegt werden können, so wird, je früher der Wunsch ausgesprochen wird, es desto eher Anlaß geben, für den Zeitpunkt des Abschlusses zu sorgen. Wenn aber früher schon bekannt ist, daß man allgemein wünscht, der Landtag möchte bald zu Ende gehen, so kann in Beziehung auf die andern eben so wichtigen Geschäfte eine Vorkehr getroffen werden, die den wirklichen Schluß des Landtages jedenfalls befördert. Besonders ist in der Stellung der beiden Kammern dieser Wunsch begründet. Die Finanzgesetze, die in der zweiten Kammer zur Berathung vorliegen, werden dort den größten Theil der Zeit noch einnehmen. Ist man im Voraus benachrichtigt, wann der Landtag zu Ende geht, so können die Geschäfte der andern Kammer, welche zu uns herüber gelangen, vorbereitet, auch in der Kammer selbst die dringendern Gegenstände ausgeschieden werden. Endlich wird es im Interesse der verschiedenen Mitglieder selbst liegen, die mit Aufträgen beehrt werden, und die sonst in den Fall kommen dürften, ihre Berichte nur kurz zu fassen, oder die Sache selbst oberflächlich zu behandeln, wie die Kürze der Zeit es erfordert.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Ich will es gern übernehmen, diesen Wunsch der Regierung vorzutragen und zu veranlassen, daß die höchste Bestimmung etwas früher erfolge, als gerade mit der Vorlage des letzten

Vier und siebenzigste Sitzung vom 24. October 1831. 265

Gesetzes. Es wird dieß zwar ganz höchsten Orts abhängen; die Sache wird jedoch ihre Erledigung erhalten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wenn dieser Wunsch förmlich zu einem Beschluß dieser hohen Kammer erhoben wird, so wünsche ich, daß dießes auf eine solche Weise geschehe, die durchaus keiner Mißdeutung unterworfen werden kann. Es müßte ausdrücklich gesagt werden, daß man bei diesem Wunsche, den Landtag seinem baldigen Ende zuzuführen, voraussetze, es werde dießes nicht anders geschehen, als unbeschadet der Geschäfte, die für das Land von höchster Wichtigkeit sind.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Weißenheim erklären sich mit dieser Modification einverstanden.

Auf gehaltene Umfrage beschloß die Kammer mit Stimmenmehrheit den Antrag des Geheimenraths v. Rüdigers Protokoll niederzulegen.

Der Tagesordnung gemäß erstattete der Geheimerath v. Rüdiger den Commissionsbericht über die Nachweisungen des Pensionsetats von den Jahren 1827/28.

Beilage Ziffer 179 und der Staatsrath Fröhlich den Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer auf Abänderung der akademischen Gesetze, hinsichtlich des Schuldenmangels der Studirenden,

Beilage Ziffer 180.

Der Druck dieser beiden Berichte wurde beschloßen, um in einer der nächsten Sitzungen die Berathung darüber vorzunehmen.

Der Tagesordnung zufolge wurde die Discussion über den Antrag des Frhrn. v. Wessenberg, die Aufhebung der

bei den Kirchensectionen bestehenden Stiftungsregieeffassen betreffend, eröffnet.

Geh. Rath v. Theobald: Ich muß bedauern, daß der verehrte Herr Antragsteller nicht mehr anwesend ist; jedoch erlaube ich mir dem Berichte unserer Commission noch beizufügen, daß ein Hauptbeweis für deren Ansicht in dem Bericht des Fehrn. v. Göler über die Aufhebung der Tag-Sportel- und Stempelordnung vom Jahr 1807 zu suchen ist, worin es heißt:

„Die bisherige Ausnahme von der Abgabenträchtigung nicht nur für Kirchen, milde Stiftungen und Arme, sondern auch von solchen Gegenständen, welche den Werth von 15 fl. nicht übersteigen, gelten zu lassen. Gegen die erste Bestimmung der Freilassung der Kirchen, milden Stiftungen und Armen von der Entrichtung der Stempelabgabe läßt sich nichts erinnern, zumal da, abgesehen von den allgemeinen dafür sprechenden Gründen, diese Bestimmungen nichts Neues enthalten, sondern bisher bestanden haben.“

Es ist daraus zu ersehen, daß die Regierung in ihrem hohen Sinne auf die Tagen, Sporteln und Stempel bei den Stiftungsangelegenheiten, gleichwie bei den Armen verzichtet. Wenn die Stiftungen dasjenige nicht leisten dürfen, was sie schuldig sind zu leisten, indem nämlich die Tagen und Sporteln nur Gegenleistungen und keine Steuern sind, so kann man die Stiftungen nicht zu Zwecken beiziehen, welche die Regierung durch Staatsmittel auszuführen hat. Diese Bestimmungen hinsichtlich der Tag-Sportel- und Stempelordnung bestätigen die Ansicht der Commission, daß die Stiftungen nicht zu dem Unterhalt der Kirchensectionen beizutragen haben, welche dennoch bestehen müßten, wenn auch kein äußerer Beitrag für sie zu erwarten wäre: sie sind nicht aus der

Natur der Stiftungen, sondern aus dem Recht der Staats-
oberaufsicht hervorgegangen. Jene können also auch nicht
verbunden sein, zum Unterhalt derselben so schwere Bei-
träge zu leisten.

Frhr. v. Falkenstein: Auch ich halte die Beiträge
der Stiftungen zu den Regiekassen des Ministeriums des
Innern nicht nur für ungeeignet, sondern sogar für con-
stitutionswidrig. Für ungeeignet, weil es dem Staate
obliegt, den Kostenaufwand für die Ausübung seiner Kir-
chenherrlichkeit selbst zu bestreiten. Für constitutions-
widrig, weil die Einkünfte der Stiftungen ihrem Zwecke
nicht entzogen werden dürfen. Die Bemerkung unserer
Commission, daß wenigstens alle Geldrechnungen der Stif-
tungen den betreffenden Kreisdirectorien zur Abhörnung
und Erledigung zugewiesen werden sollten, erscheint um
so zweckmäßiger, weil dadurch eine bedeutende Verein-
fachung in dem Geschäftsgang der katholischen Kirchen-
sektion eintreten würde, und daher schon dadurch ein gro-
ßer Theil der fraglichen Beiträge aufhören könnte. Jeden-
falls stimme ich für den Schlusantrag der Commission.

Prof. Zell: Der vorliegende Gegenstand ist nicht
neu; er ist schon auf dem ersten Landtage zur Sprache
gekommen, und auf jedem der folgenden Landtage wie-
derholt worden. Nach den frühern Meinungen der Herren
Regierungs-Commissäre, namentlich im Jahr 1825, konnte
man hoffen, daß die bestehende Einrichtung abgeändert
werde; dieses ist aber nicht geschehen. Um so mehr dür-
fen wir jetzt hoffen, daß eine Abänderung getroffen werde.
Nach dem Antrag der Commission sollen die Stiftungen
dem Staate nicht mehr die Ausübung seines Rechtes der
Oberaufsicht bezahlen, und sie sollen zugleich eine wohl-
feilere und sichere Administration erhalten. Abänderun-
gen der bisher bestandenen Einrichtungen in dieser dop-

pelten Beziehungen sind gewiß eben so gerecht als nothwendig. Besonders werden dadurch auch die Lehranstalten gewinnen. Manche Lehranstalten können nicht in gehörigen Stand gesetzt werden, wegen Mangels an Mitteln, und die Mittel reichen nicht zu, weil die Beiträge zur Regiekasse sie schmälern. Wenn die gewünschte Aenderung vorgenommen wird, so wird dadurch etwas Bedeutendes geschehen zur Verbesserung der Mittel dieser Anstalten.

Reg. Com. Geh. Rath v. Weiler: Zur Abkürzung der Discussion erlaube ich mir von Seiten der Regierung Ihnen eine Erklärung zu geben, welche den Anträgen Ihrer Commission begegnet. Die Anträge sind zweifacher Art; der erste Antrag geht dahin, Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, zu bitten, die Ausgaben der beiden Kirchensectionen durch eine angemessene Verminderung der Geschäfte zu vermindern. Die Regierung wird sich besonders angelegen sein lassen, hierauf ihr Augenmerk zu richten, auf die Vereinfachung des Geschäftsganges auf die Vereinfachung der Geschäfte selbst. Der zweite Antrag geht dahin, Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, zu bitten, aus der Staatskasse eine jährliche Summe zu bewilligen, und die Beiträge der Lokalstiftungen zu der Regiekasse zu mindern. Auf dieses Gesuch wurde zum Theil schon die gehörige Rücksicht genommen bei den Verhandlungen über das Budget; die Staatsbeiträge werden jährlich bewilligt werden, und dasjenige, was aus der Regiekasse zuzuschießen ist, wird sich mindern, je reichlicher die Zuschüsse aus der Staatskasse ausfallen. Der Herr Geheimerath v. Rüdte wird Ihnen im Namen der Regierung bei den Verhandlungen über das Budget einige Auskunft geben, und das Nöthige bemerken.

Geh. Rath Frhr. v. Rüdte: Der Antrag Ihrer Com-

mission bezieht sich nach seiner Stellung im Grund nur auf die Administration der katholischen Kirchenmittel, weil bei den evangelischen gerade das Verhältniß umgekehrt ist, nämlich die Kirche hat selbst das Recht zur eigenen Verwaltung ihrer Kirchenmittel, sie übt dieses aus, und nur aus allgemeinen Kirchenmitteln wird die Regiekasse gedeckt. Dagegen wird evangelischer Seits nicht nur für die Abhör nichts erhoben, sondern auch für die Aufsicht nichts bei allen andern Fonds. Die Vorschläge, die bisher gemacht worden sind, und welche dahin gehen, daß diese Fonds, so weit sie bei der Kirchensection selbst verwaltet werden, den Kreisdirectorien zugewiesen werden möchten, führen das ganz natürliche Resultat herbei, daß sie in Zukunft einen Beitrag leisten müssen, den sie bisher nicht geleistet haben. Es bleibt dahin gestellt, ob durch diesen Antrag der Nutzen der Fonds befördert wird. Was nun den katholischen Theil betrifft, so muß ich die Bemerkung vorausschicken, daß diese Beiträge zur Regiekasse schon lange bestehen, daß sie bei der Aufhebung der Kirchencommission in Bruchsal schon regulirt gewesen sind, so weit damals die milden Fonds unter Badischer Hoheit standen. Diese Regiekassebeiträge der Stiftungen zahlen für zwei Gegenstände, nämlich für die Aufsicht und für die Abhör; die Kosten der Abhör können diese Fonds nicht abwenden, man mag sie den Kreisdirectorien oder sonst einer Behörde übergeben, so müssen die Rechnungen durch Rechnungsverständige abgehört werden. Die Oberaufsichtskosten können allerdings dadurch vermindert werden, daß der eine Theil dieser Fonds unter die Oberaufsicht der Kreisdirectorien gestellt wird; Verwaltungsräthe hiefür zu ernennen, dürfte mit großen Schwierigkeiten verbunden sein. Schon längst hat man nur größere Districte und allgemeine Fonds

in die Sectionen gezogen, und wenn auch in den Verzeichnissen, die besonders gedruckt sind, auf den ersten Anblick noch einzelne Fonds vorkommen, die diese Eigenschaft nicht haben, so wird eine nähere Kenntniß ihrer Bestimmungen diese dennoch rechtfertigen. Es ist bereits erklärt worden, daß ein großer Theil dieser Rechnungen an die Kreisdirectorien übergehen, und daß dort das nothwendige Revisionspersonal angestellt werden soll. Indessen wird eine weitere Ausgabe verursacht werden, nämlich bei jedem Kreisdirectorium einen rechnungsverständigen Rath zu creiren, und wenn der Staat diesen bezahlen soll, so bezahlt er das Aufsichtsrecht sehr theuer. Den Verwaltungsräthen dieß allein zu überlassen, wird nicht rätlich sein: denn es hat die Erfahrung der frühern Jahre in Vergleichung mit den dermaligen gezeigt, daß durch die, dermalen noch bestehende Aufsicht die Fonds in guten Stand gekommen sind, während früher bei der Localaufsicht diese Fonds in sehr schlechtem Zustande waren, namentlich im Seckreis. Ich erlaube mir noch speciell anzuführen, daß, nachdem diese ins Ministerium gezogen wurden, man bedeutende Summen in Abgang decretiren mußte, weil der Einzug ver säumt war. Es ist bereits erklärt worden, daß ein großer Theil an die Kreisdirectorien gegeben wird; es sind durch das Budget die Beiträge der Fonds um 4000 fl. herabgesetzt worden, und ich glaube, daß dieser Gegenstand durch die Verhandlungen über das Budget selbst seine volle Erledigung erhalten werde, so daß der Antrag sein Interesse im Augenblick ganz verliert.

Prälat Hüffel: Es war ein edler Grund, welcher den geehrten Antragsteller bewog, diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen, und ich bin der Erste, der bereit ist, das Gute, welches dabei beabsichtigt ist, anzuerkennen.

Allein die Sache hat im Ganzen den Erfolg gehabt, daß die beiden Kirchensectionen in ein außerordentlich übles Licht gestellt worden sind, und ich glaube verpflichtet zu sein, in diesem Saale in der Kürze Einiges darüber zu sagen. Was die evangelische Kirchensection betrifft, deren Direktor selbst anwesend ist, so darf ich mit Ueberzeugung sagen, daß sie vollkommen beschäftigt ist; unsere weltlichen Räthe haben so viel zu thun, daß der eine davon, wenn sich die Arbeiten bei der erneuerten Organisation mehren, kaum fertig werden wird. Die geistlichen Räthe haben in dem Ministerium nicht so viel zu thun; allein sie haben noch ein besonderes Amt, nämlich die sogenannte Prüfungscommission, bei dieser sind zwar noch zwei andere Räthe, die aber nicht hinreichend bezahlt werden. In dieser Prüfungscommission kommen die Resultate aller Kirchen- und Schulprüfungen vor, alle Arbeiten aus allen Decanaten, welche die sämmtlichen Schulconvente mit sich bringen. Ich habe das vorige Jahr über 700 Ansarbeitungen von Schullehrern durchgesehen, und will man die Sache nicht oberflächlich nehmen, will man dem sehr weisen Zwecke, den die Regierung in diese Schulconferenzen gelegt hat, nachkommen, so muß man wenigstens die Sache mit einiger Sorgfalt behandeln. An Arbeit also fehlt es nicht, und wenn man sagt, die Mitglieder der evangelischen Kirchensection hätten nichts zu thun, so thut man ihnen Unrecht; denn ich kann das Gegentheil durch Thatsachen belegen. Was die katholische Kirchensection betrifft, so enthalte ich mich darüber jeden Urtheils, da dieses außer meinem Bereich liegt. Ein anderer Gegenstand, den die Motion in Anregung bringt, ist die Verminderung der Beiträge zur Regie-
tasse, und hier sei es mir erlaubt, Einiges zu sagen. Als Mitglied der Commission habe ich mich schon dafür aus-

gesprochen, und im Saate der hohen Versammlung selbst muß ich es wiederholen; ich bin ganz dafür, daß die unverhältnismäßigen Lasten, die auf manchen Stiftungen liegen, nicht nur gemindert, sondern aufgehoben werden; ich wünsche also von Herzen, daß jeder Localfond seinem Zwecke ausschließlich gewidmet werde. Aber die Sache hat eine ganz andere Seite, die katholische wie die evangelische Kirche hat ihr Vermögen; und als Gesellschaften müssen sie zunächst auf ihr gesellschaftliches Vermögen greifen, wenn sie als Gesellschaften bestehen wollen. Die katholische Kirche hat zu ihrem Bestehen im Staate eine Behörde nöthig, welche die Vermittlerin zwischen den Hoheitsrechten des Staats und dem Rechte des erzbischöflichen Stuhles bildet, die katholische Kirchensection ist daher so nothwendig, wie irgend etwas, denn sie ist die Brücke, über welche hinaus die Gewalt des Staats in die Kirche geht. Wenn man also sagt, es sei eine solche Section nicht nöthig, so verkennt man offenbar das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staate, und vergißt, daß der Staat ein Organ nöthig hat, vermittelt dessen er seine Hoheitsrechte ausüben kann. Daß hierzu die katholische Kirche einen Theil der Kosten beitragen muß, liegt klar am Tage, denn es ist so gut ihre Sache, daß ihr Verhältniß mit dem Staate erhalten wird, als es Sache des Staates ist, dieses Verhältniß aufrecht zu erhalten. Ich kann mich daher nicht mit dem Grundsatz befreunden, daß der Staat allein die Kosten der Oberaufsicht tragen soll, da es doch gerade in der Eigenthümlichkeit der katholischen Kirche und in ihrem Verhältnisse zum Staate liegt, daß dieses gleichsam doppelte Kirchenregiment nöthig ist, und da überdies der Staat nicht aus bloß katholischen Bürgern besteht. Da nun die Kirche kein anderes Vermögen hat, als Stiftungen, so

müssen diese das Erforderliche leisten. Man wähle aber dazu nur solche Stiftungen, die einen allgemeinen Zweck haben, und trenne solche, die für Arme- und Schulzwecke bestimmt sind. Was unsere Kirche betrifft, so ist offenbar, daß wir unser gesellschaftliches Vermögen beziehen müssen, und wir können vom Staate nicht Alles verlangen. Auch ist bei uns das Kirchenvermögen bei weitem nicht so belästigt, wie es von demjenigen der katholischen Kirche behauptet wird, und es dürfte lediglich ein Gegenstand der Generalsynode sein, Aenderungen in Vorschlag zu bringen. Da nun aber einmal dieser Gegenstand zur Sprache gebracht worden ist, da ferner die Regierung die Zusicherung gab, sie werde nach Kräften dahin arbeiten, daß der Beitrag der einzelnen Stiftungen gemildert werde, so glaube ich, es könnte diese Sache bis zur Verathung des Budgets ausgesetzt werden.

Herr v. Göler: Ich unterstütze den Antrag des Geh. Rath's v. Müdt, dieser Motion keine Folge zu geben, sondern den Gegenstand der Budgetscommission zur Berücksichtigung anzuempfehlen, wenn diese Position zur Sprache kommt. Ich glaube nicht, daß die Sectionen aufgehoben, und die Stiftungen von jedem Beitrag entzogen werden sollen. Die Stiftungen müssen sich im Grunde selbst verwalten; da sie aber dies als moralische Person nicht thun können, so ist es natürlich, daß sie der Staat verwaltet, und für diese Administration finde ich es auch angemessen, daß sie einen Beitrag geben. Ein solcher Beitrag ist auch nicht gegen die Verfassung; diese sagt nur, daß die Stiftungen nicht ihrem Zwecke entzogen werden sollen; sie werden dadurch ihrem Zwecke nicht entzogen, sondern ihrem eigentlichen Zwecke erhalten, indem sie gut verwaltet werden. Auf die Bemerkung des Herrn Geh. Rath's v. Theobald, welcher meinen

Bericht über das Tag-, Sportel- und Stempelwesen quasi als Autorität anführte, wofür ich ihm sehr verbunden bin, muß ich bemerken, daß zwar die Freiheit der Stiftungen von der Bezahlung der Tagen und Sporteln allerdings in der Humanität ihren Grund hat, darin nämlich, um diese Stiftungen zu erleichtern. Es läßt sich aber nicht verkennen, daß dieses ein Privilegium ist, woraus man keineswegs folgern kann, daß ihre Verwaltung umsonst geführt, und der Staat sie bezahlen solle. Ein weiterer Grund dieser Freiheit liegt aber auch wohl darin, daß die Stiftungsverwaltungen überhaupt genöthigt sind, fast bei jeder Gelegenheit, wenn es sich um ihre Forderungen handelt, zu klagen, wogegen andere Personen, die in derselben Lage sind, sich auf einen Vergleich oder Nachlaß einlassen können, während der besondern Natur und der Verantwortlichkeit der Stiftungsverwaltungen wegen, diese nicht so leicht auf einen Vergleich oder Nachlaß sich einlassen können. Darin liegt wohl ein Hauptgrund, warum man die Stiftungen von der Bezahlung der Sporteln und Tagen freigelassen hat. Da nun das Budget in der zweiten Kammer so weit gediehen ist, und die betreffenden Positionen bereits aufgenommen sind, so glaube ich nicht, daß dieser Antrag für jetzt eine Folge haben könne.

Prof. Zell: Ueber die Natur der Beiträge zur Stiftungsregieasse scheint mir in dem eben Gesagten Mißverständnis obzuwalten. Niemand behauptet, daß die Stiftungen nicht ihre Administration bezahlen sollen; es ist klar, daß die Stiftungen die Kosten ihrer Verwaltung tragen. Die meisten Stiftungen haben ihre eigene Verwaltung; auch kann man noch zugeben, daß selbst die Revisionskosten der Rechnungen zu den Verwaltungskosten gehören. Aber außerdem, daß sie die Verwaltung

und Revision der Rechnungen bestreiten, bezahlen sie nun auch den Beitrag für die Oberaufsicht des Staates, und das Letztere ist es, was man angreift. Was den Antrag betrifft, daß dieser Motion keine Folge gegeben werden soll, so kann ich mich damit nicht vereinigen. Ich habe schon früher bemerkt, daß dieser Gegenstand schon so oft zur Sprache gekommen, und von Seiten der Regierung schon früher die bestimmte Zusicherung gegeben worden ist, daß Abänderungen hierin getroffen werden sollen, ohne daß dieses bisher geschehen ist. Es scheint demnach eine förmliche Adresse jetzt eben so passend, als nothwendig, um dieser so viel besprochenen Sache den gehörigen Nachdruck zu geben.

Frhr. v. Göler: Ich bin durchaus nicht im Irrthum, wenn ich behaupte, daß die Stiftungen ihre Verwaltung bezahlen sollen. Ich nehme aber hiezu die Superrevision und die Oberaufsicht, welche auch einen Theil der Verwaltung ausmachen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wenn man sich auf die Wiederlegung desjenigen einlassen wollte, was der Herr Prälat Hüffel geäußert hat, so würde dieß leicht in eine Polemik über die Rechte der Kirche im Allgemeinen ausarten, wozu ich mich weder befugt, noch berufen fühle, weil mir dazu die nöthige Kraft, die meinem Gegner inwohnt, fehlt. Allein ich glaube doch bemerken zu müssen, was kein Mitglied der hohen Kammer läugnen kann, daß, was der Administration der Stiftungen angehört, auch ihnen selbst obliegen müsse. Eben so wahr ist, daß sie zur Ausübung der *jura circa sacra* durchaus nichts beizutragen haben, als was im Sinne des Stifters ursprünglich liegt. Es war keineswegs im Sinne der Fonds, daß man eine Staatsstelle creire, die für ihre Verwaltung Sorge tragen soll. Ich

glaube, daß der Herr Berichterstatter, dem ich sehr dankbar bin, für den eben so gründlichen als gehaltvollen Bericht es deutlich auseinandergesetzt hat, was der Administration zur Last fallen soll. In die Erörterung der theoretischen Frage will ich mich nicht einlassen; alle Vorgänge und namentlich alles das, was sich laut im Lande ausgesprochen hat, haben mich überzeugt, daß der Antrag des geehrten Herrn Proponenten, den auch die Commission zu dem ihrigen gemacht hat, vollkommen gegründet und zweckmäßig ist. Ich erlaube mir endlich noch zu bemerken, daß die Verweisung dieses Gegenstandes auf die Berathung des Budgets wegen des schon oft erwähnten Mißstandes, daß die erste Kammer in Finanzgegenständen nur einen geringen Einfluß hat, nicht rätlich erscheint. Ich würde also dazu meine Bestimmung nicht geben können; ich glaube vielmehr mit dem Herrn Professor Zell, daß dieser Motion ohne Anstand Folge gegeben werden kann.

Staatsrath Fröhlich: Ich halte die Motion des Herrn v. Wessenberg für wohlbegründet und ersprießlich, und würde sie lebhaft unterstützen, wenn in der Zwischenzeit die Verhältnisse sich nicht geändert hätten. Allein sie haben sich wesentlich geändert. Bei Gelegenheit der Discussion des Budgets des Ministeriums des Innern hat die Regierungskommission erklärt: sie halte die Bemerkungen der Budgetscommission über die beiden Kirchensektionen — zunächst die katholische — für theilweise begründet, und man würde dieser Behörde gleich nach dem Schlusse des Landtages eine verbesserte, einfachere, minder kostspielige Einrichtung geben. Zu dieser bessern Organisation wird die Reduction eines Theils des sehr zahlreichen Personals, die Ueberweisung mancher Geschäftsgegenstände an die Kreisdirectorien u. u. gehören.

Dieses wird von selbst eine Verminderung des Beitrags aus den Stiftungskassen zu der Regiekasse herbeiführen. Die Stiftungen werden, so weit dieses rechtlich zulässig ist, ihrem Zwecke nicht mehr entzogen werden. Ich glaube daher, daß die Motion des Frhrn. v. Wessenberg für jetzt gegenstandlos geworden ist, und auf sich beruhen könnte.

Frhr. v. Falkenstein: Es kann nicht widersprochen werden, daß die Stiftungen ihre Verwaltungskosten selbst zu tragen haben. Indessen scheint aus den großen Summen hervorzugehen, die hier die Stiftungsverwaltungen leisten, daß nicht allein von Verwaltung der Stiftungen die Rede sein kann, sondern daß sie die Kosten für die Ausübung der Kirchenherrlichkeit tragen, und diese Beiträge der Stiftungen sind durchaus nicht in der Ordnung. Ich erkläre mich wiederholt dafür, daß dieser Motion Folge gegeben werde.

Großhofmeister Frhr. v. Berkeim: Ich glaube, daß es etwas schwierig ist, über einen Gegenstand zu debattiren, über welchen man keine klare Data vor Augen hat. In frühern Jahren ist in beiden Kammern der Grundsatz ausgesprochen worden, der auch von der Regierung anerkannt wurde, daß die Oberaufsichtskosten von dem Staate zu tragen seien, daß aber die Bewirthschaftung des Kirchenvermögens aus eigenen Mitteln bezahlt werde. Man glaubte damals nach dem Ansinnen der Kammern eine Auscheidung und Berechnung denselben vorlegen zu müssen, wie viel ohngefähr das für die Oberaufsicht nothwendige Personale koste, und wie viel Kosten ohngefähr alsdann die Verwaltung des Kirchenvermögens veranlasse. Damals war das Budget schon so weit vorgeückt, daher auf dem nächstfolgenden Landtage eine solche Auscheidung vorgenommen wurde, und damals schienen sich die Kammern dabei zu beruhigen. In dem

jetzigen Augenblick muß ich gestehen, daß es mich befremdet, daß nicht Jemand von Seiten der hohen Regierung anwesend ist, der uns nähere Auskunft geben könnte. Ich wüßte nicht, auf welche Gründe ich meine Abstimmung basiren sollte; daher unterstütze ich den Antrag des Herrn Geheimenraths v. Müdt, diese Sache bis zur Verathung des Budgets anzusetzen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich muß der Ansicht unserer Commission ganz beitreten. Die hauptsächlich zur Unterstützung von Nothleidenden gegründeten milden Stiftungen dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen, und daher deren Einkommen durch unverhältnismäßige Beiträge zu den Regiekassen nicht vermindert werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Auf die Bemerkung des Herrn Grobhosmeisters Frhrn. v. Berkheim erwiedere ich, daß nach dem Antrage der Commission die Bitte so gestellt ist, daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, nach angestellter näherer Untersuchung die möglichst baldige Aufhebung der Regiekassen bewirken lassen möchte. Die Bitte ist allgemein, daß ich eine nähere Cognition, als diejenige, welche sich die Commission verschafft hat, durchaus nicht für nothwendig halte. Mir scheint, wie auch bereits die Commission sich ausgedrückt hat, daß man vorerst das große numerische Verhältniß ins Auge fasse. Es ist allerdings wahr, daß sich ein solches Verhältniß nur relativ richtig oder unrichtig herausstellt. Man muß die Geschäftsgegenstände der Sectionen genau kennen; aber doch hat die Erfahrung gelehrt, daß die Kenntnißnahme, die bisher weit genug gediehen sein möchte, Grund genug darbietet, eine so allgemeine Bitte an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog zu stellen. Es ist ja nur eine Bitte, und dem Groß-

herzog steht es immer frei, derselben zu entsprechen oder nicht.

Geh. Rath v. Theobald: Von 27 Personen, die bei der katholischen Kirchensection beschäftigt sind, kommen 16 auf die Stiftungen; 20,000 fl. werden von den Stiftungen beigeschossen, und 14,000 fl. vom Staate. Man kann nicht wahrnehmen, daß allein die Aufsicht über die Stiftungen 16 Personen in Anspruch nehmen, ohne beinahe überzeugt zu sein, daß es wirklich zu viele sind.

Geh. Rath Frhr. v. Rüd t: Der Beruf, welchen die beiden Sectionen haben, bringt es von selbst mit sich, daß sie dahin wirken, den Aufwand, den sie veranlassen, auf die Staatskasse zu wälzen, und jede Veranlassung, die dieses befördert, wird ihnen angenehm sein. Es läßt sich aber aus demselben Beruf auch wohl ableiten, daß sie nicht ohne Grund diese Beiträge auf die Mittel, die ihnen zur Verwaltung anvertraut sind, annehmen. Der Großhofmeister Frhr. v. Berkeim hat bemerkt, daß dieser Gegenstand in den Kammern früher in Anregung kam. Es ist wirklich im Jahr 1825 von beiden Kammern der Wunsch ausdrücklich geäußert worden, daß die Verhältnisse der beiden Kirchenbehörden in Bezug auf die Beiträge von Staats- und Kirchenmitteln näher auseinandergesetzt werden möchten; diese Auseinandersetzung hat Statt gefunden, und mit der Vorlage des Budgets von 1828 wurden ausführliche Vorträge vorgelegt. Als Resultat dieser Auseinandersetzung wurde damals der Staatsbeitrag für jede der beiden Kirchensectionen auf 14,000 fl. festgesetzt. Man hat also damals in beiden Kammern anerkannt, daß dies das richtige Verhältniß sei. Den aufrichtigen Wunsch, die milden Fonds und Kirchenmitteln zu erleichtern, beweist, daß man auch dormalen mit dem größten Ver-

gnügen bei den Kirchensectionen auf eine Ersparniß von 1500 fl. zum Besten der Fonds eingegangen ist, und eben so die Ausgaben um 2000 fl. herabsetzte. Eine genaue Ausscheidung hinsichtlich der Betreffniß an den Gehalten der Personen ist eine reine Unmöglichkeit. Man muß nur das Eingreifen der verschiedenen Geschäfte berücksichtigen durch alle Klassen der Diener bei diesen Stellen, bis auf das Bureauversum, welches häufig durch diesen Aufwand absorbiert wird. Die Abhör der Rechnungen selbst bringt eine Geschäftsvermehrung in der Kanzlei sowohl, als im Collegium mit sich. Man wird sich bald überzeugen, daß die Kreisdirectorien, wenn ihnen nicht besondere Mittel bewilligt werden, diese Abhör nicht besorgen können. Man wird sich davon überzeugen, daß eine Mehrausgabe oder ein Ueberfluß an Personale nicht da war, sondern daß die Geschäfte es mit sich brachten. Ich wiederhole meinen Antrag, und darf ihn um so mehr wiederholen, als in der zweiten Kammer beschlossen wurde, die Regierung um möglichste Verminderung der Geschäfte bei der katholischen Kirchensection zu bitten. In Beziehung auf die evangelische Kirchensection müßte ich im Interesse der Stiftungen selbst bitten Rücksicht auf die bisherige Einrichtung zu nehmen, weil alle neben dem allgemeinen Kirchenvermögen von ihr geleiteten Fonds ganz unentgeltlich sowohl revidiert, als beaufsichtigt werden, sie also in finanzieller Hinsicht nie in eine bessere Lage kommen könnten.

Herr v. Zobel: Durch die Erklärung des Herrn Geheimen Raths v. Rüdts scheint mir die Sache erledigt zu sein; die Regierung hat erklärt, sie werde sich damit beschäftigen, und mehr scheint auch der geehrte Herr Proponent nicht zu verlangen.

Auf gehaltene Umfrage trat die Kammer dem Antrag

des Geheimenraths Febrn. v. Müdt, diese Bitte bis zur Berathung des Budgets einstweilen auf sich beruhen zu lassen, bei.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, Aufhebung der Tag-, Sporteln- und Stempelordnung vom Jahr 1807 und Einführung einer neuen Stempelabgabe betreffend.

Staatsrath Fröhlich: Die 170 Verordnungen und Erläuterungen, welche der Tagordnung vom Jahr 1807 nachgefolgt sind, haben Ungewißheit und Schwankung in diesen ganzen Gegenstand gebracht. Es wird hier, so, dort anders tagirt und sportulirt, nicht nur bei verschiedenen Aemtern, sondern bei einem und demselben Amt, je nach der Ansicht der wechselnden Beamten. Diesem Nebelstande wird durch den vorgeschlagenen Stempel abgeholfen; es werden weiter durch ihn eine Menge Mißbräuche und Unterschleife beseitigt, die sonst nicht zu vermindern sind. Es wird bedeutend gespart, indem bei jedem Amt ein ganzer oder doch ein halber Actuariatsgehalt eingehen kann. Ich erkläre mich daher für den Antrag im Ganzen, verkenne übrigens nicht, daß die Stempelabgabe, insbesondere der Gradationsstempel, vieles gegen sich hat, namentlich, daß der minder Bemittelte oft in Verlegenheit kommen wird, weil er vielleicht die Vorauslage des ihm für diesen oder jenen Act nöthigen Stempelpapiers nicht machen kann. Die Regierung wird dies bei Bearbeitung des Gesetzentwurfes näher zu überlegen haben, sie wird hauptsächlich darauf sehen, daß unter dem Vorwand einer Vereinfachung und bessern Einrichtung der seitherigen Abgaben an Tagen und Sporteln nicht erhöht werden.

Febr. v. Göler: Ich erlaube mir nur Einiges im Allgemeinen über die Gründe zu sagen, von denen die

Commission ausgegangen ist. Der Antragsteller in der andern Kammer machte eigentlich eine gleiche Motion auf Verminderung der Gerichtsporteln, und Einführung eines einfachen Gradationsstempels in der Art, daß je nach der Summe des Rechtsstreits ein höherer oder niedrigerer Stempel erhoben werden soll. Die Commission der zweiten Kammer ist aber darauf nicht eingegangen, sondern sie hat den Vorschlag dahin modificirt, statt der bisherigen Tag-Sportel- und Stempelgebühren, nur eine Abgabe zu erheben unter dem Namen Stempel. Die Commission der zweiten Kammer ging von der Idee aus, daß im Grund genommen unsere Tagen nicht zu hoch seien, und unsere Commission, deren Organ ich zu sein die Ehre habe, ist derselben Meinung; zumal stellt es sich heraus, daß unsere Gerichtsporteln nicht zu hoch sind, wenn wir eine Vergleichung mit andern Staaten anstellen, z. B. mit Frankreich und dem deutschen Ueberrhein. Es ist bekannt, daß die Bewohner des Ueberrheins ihre Proceße sehr gerne im Badischen führen, weil sie wohlfeiler sind.

Geh. Rath Febr. v. Rüd: Es war mir sehr angenehm, daß der Gegenstand, über den ich im Jahr 1825 das Glück hatte, meinen Antrag von der Kammer bestätigt zu sehen, hier wiederum in Anregung gekommen ist; doch gestehe ich, daß ich mich mit dem Inhalt der einzelnen Vorschläge meistens nicht vereinigen kann. Der Hauptgebrech unserer Tag-Sportel- und Stempelordnung sind zwei, einmal, daß wir viele Tagen haben, und daß leicht durch Mangel an Aufmerksamkeit von denjenigen, die zu tagiren haben ein Mißbrauch theils verschuldet, theils unverschuldet, vorkommen kann; ferner daß die Art und Weise des Absatzes und der Erhebung dem Staate selbst eine bedeutende Summe kostet. Es ist besonders

bei größern Aemtern ein Actuar vollauf mit dem Aufsatz und Erhebung der Taxen und Sporteln beschäftigt. Nach meinem Dafürhalten kann, wie dies in andern Staaten geschehen ist, besonders im Nassauischen, Hessischen, die Erhebung dieses Gefälls sehr vereinfacht werden, und bei weitem mehr als durch die vorliegenden Anträge; wenn man es nämlich vereinigen will, so muß nur eine Art von Stempel da sein, d. h. entweder durch Klassen oder Gradationen. Allein es muß alles nur durch einen Stempel bezahlt werden. Es ist ferner nöthig, daß diese Extrahirungen, welche nach vorliegenden Vorschlägen beibehalten werden sollen, wegfallen, denn wenn die Hülfspersonen beim Amte noch die Mühe haben, sie immer anzusehen und zu extrahiren, so können sie auch die Taxen und Sporteln einziehen: denn jetzt macht es weniger Mühe, als es in Zukunft geschehen könnte, weil die größere Zahl der Parthien die Zahlung gleich leisten. Der Ortsaccisor wird wegen den niedern Gebühren sich beschweren und das Geschäft wieder niederlegen. Meine Ansicht im Allgemeinen ist diese, daß zur Vereinfachung der Abgabe an Taxen, Sporteln und Stempeln ein Stempel nach Gradationen eingeführt werden soll, daß bei jedem Amtssitz ein Detailleur Stempelpapier durch alle Reihen besitzen und beim Amt ein Actuar berechtigt sein solle, wo es an Detailleurs fehlen würde, einen Debit dieses Stempelpapiers zu führen, worauf sodann alle Ausfertigungen mit dem Stempel versehen werden. Es läßt sich dieses auch bei den Geschäften der Amtsrevisoraten vereinigen, deren Sporteln bei weitem einträglicher sind, als die der Aemter; denn der Betrag der Amtsrevisoratsporteln im Gegensatz zu den Amtsporteln, verhält sich wie 3 zu 1, indem, wenn das Geschäft abgeschlossen ist, die ganze Gebühr berechnet

und der Stempel angefügt wird, die Berechnung dem Geschäfte angeschlossen und das Geld einfasst wird. Ich wünsche im Allgemeinen, daß dieser Adresse beigetreten werden möchte, nur muß ich noch die Bemerkung hinzufügen, daß in Bezug auf die Verwaltungsstempel bereits eine Arbeit fertig ist, und daß sie vorgelegt worden wäre, wenn nicht, wegen des Stempels in Processsachen es zweckmäßig geschienen hätte, die Beschlüsse über die neue Processordnung abzuwarten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Vertheim: Ich bin aus den im Commissionsbericht unserer Kammer sowohl, als aus jenen der zweiten Kammer enthaltenen Gründen mit der Einführung eines Klassenstempels einverstanden, und halte den durch den Antragsteller in Vorschlag gebrachten Gradationsstempel aus dem, was auch hierüber in den beiden Berichten gesagt ist, nicht für gerecht und billig, und derselbe kann, wie angetragen worden, nur in Administrationsfachen neben dem Klassenstempel bestehen. Auch glaube ich mit unserm Commissionsbericht, daß eine zu weite Herabsetzung der Gerichtssporteln namentlich nicht rathsam sei, indem die Processlust darin allerdings neue Nahrung finden dürfte; wobei ich jedoch mit der Behauptung des Herrn Berichterstatters nicht einverstanden sein kann, „daß jeder Process gewöhnlich auch jedem Theil Nachtheil bringe.“ Es würde nicht so viel processirt werden, wenn nicht auch öfters wesentliche Vortheile für die eine oder die andere der streitenden Parthien daraus entsünden. Endlich theile ich die Ansicht vollkommen, daß die Amtsrevisoratsporteln und die Gebühren der Theilungs-Commissäre viel zur Verarmung des Landmanns beitragen, und daß hier eine Reform durchaus nöthig sei, wobei ich noch den

weitem aufrichtigen Wunsch hinzufüge, daß das mit Recht verhaßte Institut der Theilungs-Commissäre doch bald gänzlich aufgehoben werden möchte.

Frhr. v. Zell: Der Gradationsstempel ist die härteste Abgabe, denn er erstreckt sich auf alle bürgerlichen Verhandlungen, auf Aufsetzung aller Urkunden. Ich kenne den Gradationsstempel, wie er in Baiern besteht, sehr genau, und kann nicht dafür stimmen.

Es wurde nun zur Discussion über die einzelnen Anträge geschritten.

1. Antrag (der zweiten Kammer).

Geh. Rath Frhr. v. Rüd: Zuerst wünsche ich, daß die Rückweisung auf den Commissionsbericht wegfallen möchte, da dieß in einer Adresse an den Großherzog nicht schicklich ist. Die Frage, ob ein Unterschied zwischen Gerichts- und Administrationsstempel nöthig sei, könnte ich nur unter einer Modification bejahen. Ich wünsche nicht, daß ein Unterschied Statt finde, daß heißt, der Gradationsstempel wird da angewendet werden können, wo es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, das eine bestimmte Vermögenssumme betrifft, und nach unserer bisherigen Stempelordnung ist eine Art von Gradationsstempel bei Ausfertigung von Obligationen eingeführt, und dieser wird sich allerdings noch zur Beibehaltung eignen. Im Allgemeinen könnte der Gerichts- und Verwaltungsstempel sehr leicht in einem gewöhnlichen Klassenstempel vereinigt werden.

Frhr. v. Göler: Hinsichtlich des Unterschieds zwischen dem Gerichts- und Verwaltungsstempel glaube ich, daß dieser doch nothwendig sei. Er wird in vieler Beziehung zusammentreffen; allein es muß doch ein Unterschied gemacht werden, weil zwischen dem Verwaltungs- und Gerichtsgeschäfte ein Unterschied besteht. Es kom-

men z. B. die Stempel für Urtheile vor, welche bei den Verwaltungsgegenständen nicht Platz greifen, da die Verwaltungsbehörden kein Urtheil zu geben haben. Die Kammer beschloß, die Rückweisung auf den Commissionsbericht zu streichen, den Antrag der andern Kammer anzunehmen.

Staatsrath Fröblich: Ich gestehe mein Unvermögen, über die einzelnen Punkte der Adresse der andern Kammer mit Sachkenntniß und Ueberzeugung abzustimmen; wir sollen uns darüber aussprechen, ob wir einen Gradationsstempel oder Klassenstempel wollen, ob zwischen einem Stempel in Justiz- und Administrativsachen ein Unterschied bestehe, wie viel Abstufungen vorgeschrieben, und wie der Einzug und die Verrechnung eingerichtet werden solle. Die Beantwortung dieser und andern damit connexer Fragen erfordert eine genaue Kenntniß des Details, eine sorgsame Vergleichung mit dem, was bei uns und anderwärts besteht. Es scheint mir, die hohe Kammer sollte sich bloß über das Princip, es soll Statt der bisherigen Lagen, Sporteln und Stempeln bloß eine Stempelabgabe erhoben werden, erklären, das Detail der Ausführung der Regierung überlassen, um sich dann wenn seiner Zeit der Gesetzesentwurf vorgelegt werden wird, mit den einzelnen Bestimmungen, ihrer Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit zu überlassen. Hierauf richte ich meinen Antrag.

Dieser Antrag wurde vielseitig unterstützt. Seiner Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg, und Professor Zell hingegen, wünschen, daß über die einzelnen Anträge abgestimmt werden solle, indem man durch den sehr gründlichen Bericht hinlänglich unterrichtet sei. Der Antrag des Staatsraths Fröblich:

„nur im Allgemeinen der Adresse der andern Kam-

„mer beizutreten, und über die einzelnen Anträge
sich nicht auszusprechen,“
wurde hierauf zur Abstimmung gebracht, und mit einer
großen Majorität angenommen.

Hierauf wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell. v. Gölter.

bei
die
Die
ns-
mer

mö-
ern
en;
ra-
hen
ein
en,
het
ern
nif
was
die
soll
weln
en,
ung
sch-
Be-
keit

ner
und
ein,
nan
rich-
am-

Fünf- und siebenzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 26. October 1831.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der Durchlauchtigste Präsident, Herr Mark-
graf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Se. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,

Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,

Er. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Neu-
denau,

des Herrn Erzbischofs Bernard,

des Herrn Staatsministers Frhrn. v. Türkheim,

des Herrn Geheimenraths Frhrn. v. Rüdte, und

des Herrn Generalmajors v. Freystedt.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Winter.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der letz-
ten Vorberathung zur Begutachtung der Adressen der
zweiten Kammer auf Verwandlung der Accise in einen
Aversalbeitrag, und Abschaffung derselben bei den Thieren,

welche zum Hausgebrauch geschlachtet werden, die diesfalls gewählte Commission verstärkt worden sei, mit dem Geh. Rath Kirn, dem Geh. Rath v. Theobald, und dem Staatsrath Fröhlich.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg benachrichtigte die Kammer, daß Se. Königliche Hoheit auf die ihm überreichten Gesekentwürfe:

wegen Aufhebung des Landrechtsfazes 1393 a. und wegen Abschaffung der körperlichen Züchtigung huldvollst zu äußern geruht hätten, daß Höchste die ersten Gesekentwurf promulgiren lassen werden, und daß auch das zweite Gesek bald ins Leben gerufen werden solle.

Das hohe Präsidium machte folgende neue Eingaben bekannt:

1) eine Bitte der Metzgermeister in Lahr um Beitritt dieser hohen Versammlung zum Beschlusse der andern Kammer, die Verwandlung des Accises in ein Aversum betreffend;

Beilage Ziffer 181. (ungedruckt),

2) das Gesek des Johann Baumann von Steinmanern um Berücksichtigung seiner Militärdienstjahre;

Beilage Ziffer 182.

Die erste Petition wurde derjenigen Commission zugestellt, welche die Adresse der zweiten Kammer in diesem Betreff zu begutachten hat, die andern aber der Petitionscommission zugewiesen.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, ein vollständiges Gesek über die Verantwortlichkeit der Minister betreffend.

Großhofmeister v. Berkeim: Wenn ich um das Wort bitte, um über den vorliegenden Gegenstand zu sprechen, so geschieht es weder in der Absicht, um unsere

Minister gegen die in Antrag gebrachte Verantwortlichkeit derselben zu vertreten, noch auch gegen die Folgen dieses Antrags zu vertheidigen; da ich es ihrer Beurtheilung vollkommen anheim stellen muß, inwieferne sie es sachdienlich oder zweckmäßig erachten, eine weitere Verantwortlichkeit zu übernehmen, als ihnen das Gesetz vom 5. October 1820 auflegt. Mein, meine Absicht ist nur diese, zu prüfen, inwieferne die hier in Antrag gebrachte Verantwortlichkeit der Minister auch auf die Minister des Großherzogthums ihrer organisationsmäßigen Stellung im Staate zu Folge auf eine rein logische Weise anwendbar sein kann, oder nicht. Verantwortlich kann meiner Ansicht nach nur derjenige sein, der aus eigenem freien Antriebe irgend etwas zu thun oder zu unterlassen im Stande ist; der also selbstständig genug ist, und in einer solchen unabhängigen Stellung sich befindet, um innerhalb des ihm zugewiesenen Wirkungskreises Handlungen zu begehen, welche den ihm vorgezeichneten Normen, oder den von ihm übernommenen Verpflichtungen entgegen sind. Verantwortlich kann demnach ein Minister, wenn er es nicht dem Wortlaute, sondern dem Thatbestand nach ist, nur dann sein, wenn er, wie es in Frankreich und England der Fall ist, unabhängig dasteht, und alle seine Amtshandlungen nur ihm allein zuzurechnen sind. Eine jede constitutionelle Verfassung erfordert allerdings verantwortliche Minister, denn der Name des Regenten darf bei denjenigen Verhandlungen, welche die Mitwirkung der Stände erfordern, nie genannt werden; er ist ein Heiligthum, er ist unverletzbar, keine Rüge kann und darf je seine geheiligte Person berühren, und für alle Regierungshandlungen, die einer solchen unterliegen, ist nur allein der Minister, aus dessen Wirkungskreis sie hervorgeht, verantwortlich. Um

aber eine solche Verantwortlichkeit übernehmen zu können, müssen die Minister frei und unabhängig zu handeln im Stande sein, gleichwie in Frankreich und England, wo die Ansicht des Ministers durch keine collegiale Berathung gelähmt, alle innerhalb des ihm zustehenden Wirkungskreises vorgenommen werdenden Handlungen unbeschränkt leitet und bestimmt, indessen das ihm zu Gebote stehende Subalternpersonale, das zur Ausfertigung und den Vollzug seiner Beschlüsse nothwendig ist, nur allein von der freien Wahl seines Vertrauens abhängt, da er dasselbe, sobald es seiner Ansicht nicht mehr entspricht, nach freier Willkühr entlassen, und wieder anders besetzen kann, indem noch außer diesem die von der obersten Staatsbehörde unmittelbar ernannt werdenden, jedem Minister in seinem Departement untergeordnete Staatsdiener nur auf dessen Vorschlag ernannt, und ebenso wieder von ihrem Posten entfernt werden. Nur ein Minister, der in einer solchen unabhängigen Stellung sich befindet, kann im wahren Sinne des Worts, vermöge des ihm zur Seite stehenden büreaukratischen Systems, was durch keine Dienerpragmatik beengt ist, ein verantwortlicher Minister genannt werden, nicht aber ein Minister, der durch collegialische Berathung gebunden, nach eigener Ansicht zu handeln außer Stande — genöthigt ist, den Collegialbeschlüssen zu huldigen und zu gehorchen, und der so wenig auf das ihm untergeordnete Subalternpersonale einzuwirken vermag, daß er ohne Collegialbeschluss nicht einmal weder einen Kanzleiboten annehmen, noch auch entlassen kann. Wer mit einiger Aufmerksamkeit die bei uns, wenige Modificationen abgerechnet, noch immer fortbestehende Organisation vom Jahre 1809 Beilage Lit. F. durchgeht, wird sich leicht überzeugen, daß die in derselben vorgeschriebene eigentliche Ministerialwirksamkeit nicht den

Minister, sondern das Ministerialcollegium allein berührt, da dem Minister in dem gremio desselben nur und allein die gewöhnlichen Dienstverrichtungen eines praeses collegii zugewiesen sind. Es wird dadurch also klar sich herausstellen, daß ein Minister, der keine Willensfreiheit hat, nach eigenen Ansichten handeln zu können, doch wohl nicht für die Beschlüsse von Dritten, nicht also für die Collegialbeschlüsse, an die er nämlich organisationsmäßig gebunden ist, werde als verantwortlich erklärt werden können. Da endlich, wo der Wirkungskreis der Ministerialcollegien aufhört, fängt der des großherzoglichen Staatsministeriums an, wovon der bisherigen Uebung zufolge der Vorstand eines jeden Ministerialdepartements als Referent für dessen Angelegenheiten Mitglied war, und wo er, wie alle übrigen Mitglieder dieser hohen Stelle sich erst dann in der Lage befindet, seine eigenen Ansichten geltend machen zu können. Erst von diesem Standpunkte an gerechnet, kann also einem badischen Minister bei seiner dermaligen Stellung irgend eine Verantwortlichkeit zugemuthet werden, die er aber nicht in der Eigenschaft als Minister, sondern in der Eigenschaft als Mitglied der obersten Staatsbehörde trägt. Diesem zufolge ist die hier in Antrag gebrachte Verantwortlichkeit der Minister hinsichtlich ihrer Anwendung auf die bei uns organisationsmäßig bestehenden Minister in so lange als eine leere Theorie ohne praktischen Nutzen — als ein reines Luftgebilde zu betrachten, bis die Minister des Großherzogthums einen selbstständigen und unabhängigen Wirkungskreis werden erhalten haben; und bis zu jenem Zeitpunkt hin glaube ich, dürfte in Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Mitglieder der obersten Staatsbehörde, von der bis jetzt noch nur die Rede sein kann, das bisher bestandene Gesetz vom

5. October 1820, welches mit Beistimmung der drei Factoren der Gesetzgebung erlassen worden ist, vollkommen genügen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Die wichtige Frage wegen Verantwortlichkeit der Minister, als worauf der Antrag von einem Mitgliede der zweiten Kammer gestellt wurde, ist durch den Commissionsbericht unserer Kammer gründlich beleuchtet worden. Derselbe sagt mit Recht, daß ein solches Gesetz im Interesse des Fürsten, des Volkes und im wohlverstandenen Interesse der obersten Staatsbeamten selbst liege, und daß die Verantwortlichkeit der Letztern eine ganz unentbehrliche Garantie für Repräsentativverfassungen enthalte. Der Commissionsbericht trägt in verschiedenen Punkten auf Abänderung der Adresse der zweiten Kammer an, und ich bin damit größtentheils einverstanden. Nur was das im §. 67. unserer Verfassungsurkunde enthaltene Recht der Anklage der Kammern betrifft, so kann ich mich mit dem deshalb gestellten Antrage nicht einverstanden erklären, und ich behalte mir das Weitere darüber bis zur Discussion vor. Soviel erlaube ich mir noch in Rücksicht auf die Grade der Ahndung im Allgemeinen hier zu bemerken, daß die Anträge unserer Commission in dieser Beziehung von einem weit humanern Gesichtspunkte ausgehen, als solches bei den deshalb gefaßten Beschlüssen der zweiten Kammer der Fall ist, und daß mir die Ansicht unserer Commission um so richtiger zu sein scheint, als in unserm kleineren Verhältniß die Fälle, wo Minister so gravirt wären, daß sie die Capitalstrafe verwirkt hätten, ohnehin nicht leicht denkbar sind, und daß ja selbst in dem wichtigen Proceß der so berühmten Ordonnanzen die französische Pairskammer als Staatsgerichtshof nicht ein-

mal die Todesstrafe erkannt hat. Schließlich muß ich noch einen Irrthum im Commissionsbericht berichtigen, wo derselbe von dem Staatsgerichtshof von Württemberg spricht. Derselbe sagt: die erste Kammer sei dort der ständige Staatsgerichtshof; dieß ist aber nicht der Fall, sondern das 10. Capitel der Verfassungsurkunde Seite 332 sagt: der Staatsgerichtshof ist zur Hälfte aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte, und zur Hälfte aus Mitgliedern zusammengesetzt, welche ausserhalb der Kammern gewählt werden. Der König ernennt den Präsidenten dieses Gerichtshofs. — Da ich als Mitglied der württembergischen ersten Kammer besagten Staatsgerichtshof selbst mitwählen half, so ist mir dessen Zusammensetzung um so mehr bekannt.

Staatsrath Fröhlich: Die Person des Großherzogs ist heilig und unverleßlich, er ist außer dem Bereich irgend einer Verantwortlichkeit — die Minister und obersten Staatsbeamten sind verantwortlich; dieß ist das Grundprincip jeder Repräsentativverfassung. Damit diese Verantwortlichkeit practisch werde, muß ein Gesetz bestehen, das die Fälle derselben, die Vorschriften über den urtheilenden Gerichtshof, sein Verfahren und die zu verhängenden Strafen bestimmt. Das Gesetz vom Jahre 1820 enthält nichts über die Procedur, und ist in manchen andern Bestimmungen unvollständig und unzumässig. Der von beiden Kammern geprüfte und genehmigte Gesetzentwurf vom Jahre 1822 hat die höchste Sanction nicht erhalten, wir bedürfen daher ein solches vervollständigtes Gesetz. Sind, wie der Herr Großhofmeister v. Berthelm ganz richtig bemerkt, die Formen unserer Staatsverwaltung der Idee der ministeriellen Verantwortlichkeit widersprechend, ist das hohe Staatsministerium — sind die Ministerien — ist die Beamten-

hierarchie auf eine Weise organisiert, daß die Verantwortlichkeit nicht realisiert werden könnte, und eine ungerechte Zumuthung wäre, so folgt daraus weiter nichts, als daß diese Formen geändert — mit den Forderungen des Repräsentativsystems, das endlich eine Wahrheit werden muß, in Einklang gebracht werden müssen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Dieses ist, was ich mir zu besätigen erlaube. Nämlich es ist gewiß keine Frage, wie der Herr Großhofmeister v. Berkheim selbst schon geäußert hat, daß eine solche Verantwortlichkeit in constitutionellen Staaten nothwendig sei. Es wäre nur eine Wiederholung, wenn ich diese Nothwendigkeit auseinandersetzen sollte; sie liegt am Tage. Die Unverletzlichkeit des Regenten ist es hauptsächlich, welche die Verantwortlichkeit auf ein anderes Individuum durchaus zurückführen muß. Wenn es sich aber davon handelt, etwas ins Leben zu rufen, und sich dagegen ein Hinderniß in dem bisherigen Zustande wahrnehmen läßt, so wird die Frage aufgeworfen werden müssen, ob dasjenige, was in's Leben gerufen werden soll, den Vorzug verdiene. Wenn dasjenige, was bereits angeführt wurde, als Hinderniß gegen die Einführung eines solchen Verantwortlichkeitsgesetzes erscheint, so muß es weggeräumt und dasjenige an dessen Statt ins Leben gerufen werden, was mit diesem Grundgesetze übereinstimmt. Ich meines Orts muß bekennen, daß ich ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister für nothwendig erachte, weil ich das frühere für zu mangelhaft halte.

Prof. Zell: Ich theile die Ansicht, daß das Gesetz vom Jahre 1820 nicht genüge, und ich glaube, daß sehr wenige Stimmen sich dahin erklären werden, daß dieses Gesetz hinreichend sei. So schätzbar und dankenswerth übrigens das Zustandekommen eines Gesetzes über die

Verantwortlichkeit der Minister sein wird, so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, daß ein solches Gesetz nicht das erste und wichtigste Mittel der constitutionellen Freiheit ist. Wir wollen hoffen und wünschen, daß außer dieser Garantie allmählig bei uns alle andern Garantien sich mehr und mehr entwickeln, besonders daß die erste und wichtigste Garantie — die Freiheit der Presse — ins Leben treten werde.

Es wurde nun zur Discussion über die einzelnen Anträge geschritten, wie sie in der Adresse der andern Kammer enthalten sind.

1) Gegenstand der Anklage.

Staatsrath Fröhlich bemerkt, er werde Namens des Berichterstatters, dessen Abwesenheit er bedauere, die Ansichten der Commission erläutern, was sofort bei diesem Antrage geschah.

Frhr. v. Rüdtk: Es ist dieser Satz aus dem Gesetzentwurf vom Jahre 1820 entlehnt, und die zweite Kammer hat hier noch einen kleinen Zusatz eingeschaltet, nämlich den: „durch Thun oder Unterlassen begangene Verletzung.“ Es ist dieses im Jahre 1822 zur Sprache gekommen, und die Regierung hat damals auch zugegeben, daß dieses ihre Ansicht sei; die erste Kammer hat darin beigestimmt, daß sie das Wort „that“ wegstrich. Ich finde nun nichts zu erinnern, wenn dieses in das neue Gesetz aufgenommen wird. Eine Folge davon war ein weiterer Zusatz, nämlich: „insofern solche Verletzung erweislich aus bösem Vorsatze oder aus grobem Verschulden geschah.“ Auch dieses war in dem frühern Gesetze nicht aufgenommen; es wird auch dieser Zusatz als billig und gerecht erscheinen.

Der Antrag der Commission, dem Beschluß der zweiten Kammer beizutreten, wurde angenommen.

2) Erhebung der Klage
a. gegen einzelne Minister etc.

Staatsrath Fröblich erläutert den Commissionsantrag.

Prof. Zell: Ich theile in dieser Beziehung ganz die Ansicht der Commission. Es ist zwar keinem Zweifel unterworfen, daß dem Gesandten, und namentlich dem hier genannten Bundestagsgesandten oft eben so wichtige Staatsinteressen anvertraut werden, als irgend einem Minister. Allein ich vermag durchaus nicht der Meinung beizutreten, von der die andere Kammer ausgegangen ist, daß die Gesandten unter die hier gegebenen Bestimmungen zu subsumiren seien und besonders genannt werden müßten. Ein Gesandter gehört in eine von den beiden Kategorien, er ist entweder einer Staatsbehörde untergeordnet und handelt in Folge dieser Unterordnung, oder er handelt in einem besondern Falle selbstständig und ohne Unterordnung. Für diese beiden Fälle ist durch den vorliegenden §., auch wenn die Gesandten nicht genannt sind, hinlänglich gesorgt; ich stimme daher der, von der Commission vorgeschlagenen Abänderung in dieser Beziehung, bei.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich trete ebenfalls dem Antrage der Commission bei. Was den badischen Bundestagsgesandten betrifft, so glaube ich, daß eine Vorsorge zu treffen sei, dafür, daß er keine Handlungen vornehmen kann, wobei er eine persönliche Verantwortlichkeit auf sich nimmt. Es wird überhaupt nur selten der Fall vorkommen, seine Stimme abzugeben, ohne die Instruction und Ratification seiner Vorgesetzten eingeholt zu haben. Wenn aber in der Dienst Eigenschaft und in der Anstellung des badischen Bundestagsgesandten sich etwas befindet, was sich nicht vereinigen ließe mit dem Gesetze über die Verantwortlichkeit; so müßte die

Regierung, wie oben gesagt, in diesem speciellen Fall Vorsorge treffen, daß die Grenzen der Verantwortlichkeit bestimmt werden, damit man weiß, an wen man sich zu halten, und wie man sich zu verhalten habe.

Herr v. Rüd't d. J.: Daß die Gesandten, wie alle Staatsdiener, an die Verfassung gebunden sind, habe ich nicht nöthig auseinander zu setzen. Der Herr Professor Zell hat sehr richtig bemerkt, daß die Gesandten entweder untergeordnet sind, oder selbstständig handeln; sind sie untergeordnet, so sind sie nur der vorgesezten Behörde verantwortlich; handeln sie selbstständig in Folge ihres Dienstes, so kann gegen sie die Anklage erhoben werden. Was nun aber den Badischen Bundestagsgesandten betrifft, so ist gerade dieser mehr als irgend einer nach den Grundgesetzen des Bundes unbedingt an die Instruction gebunden. In der Wiener Schlußacte ist schon angeführt, daß er von seinem Committenten und von der vom Hofe zu ertheilenden Instruction abhängig ist; der Bundestagsgesandte ist also am allerwenigsten selbstständig, und diese Grundsätze lassen sich auf ihn nicht anwenden. In Betreff des letzten Satzes glaube ich doch, daß es geeigneter wäre, die Redaction der zweiten Kammer beizubehalten, indem diese aus dem Gesetzentwurf vom Jahr 1822, welchen die Kammern damals angenommen haben, entlehnt ist.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich stimme für den Antrag unserer Commission. Hinsichtlich des Bundestagsgesandten ist schon geäußert worden, daß er nicht frei und unabhängig dastehe, sondern nach Instruction handle. Auch bei andern Gesandten ist es ebenso der Fall, daß sie nach der ihnen ertheilten Instruction handeln müssen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich glaube, daß in der vorgeschlagenen Fassung der

Commission und in den vorliegenden Beschlüssen der zweiten Kammer nicht der Sinn, sondern nur die Worte verschieden sind. Ich nehme keinen Anstand, mich für die eine oder die andere Fassung zu erklären.

Frhr. v. Rüd t d. J.: Da diese Bestimmungen aus dem Gesetz vom Jahr 1822 entlehnt sind, welches damals von beiden Kammern angenommen wurde, so wünsche ich doch nicht, daß auch nur die Worte geändert würden. Man sollte so wenig als möglich in den Adressen ändern.

Oberhofmarschall v. Gayling: unterstützt diesen Antrag.

Frhr. v. Zobel: Ich glaube man sollte dem Antrag der andern Kammer nicht beitreten, weil die Gesandten nach unsern bisherigen Abstimmungen nicht erwähnt werden können. Keine Staatsdiener sind der freien Willkühr weniger ausgesetzt, als die Gesandten. Erfüllt der Gesandte seine Pflicht nicht, so verliert er das Zutrauen seines Landesherrn, und wird zur Verantwortung gezogen. In der zweiten Kammer wird die größte Wichtigkeit auf den Bundestagsgesandten gelegt, und deswegen wurde auch desselben erwähnt; er muß aber nach seiner Instruction handeln, somit sind nur diejenigen verantwortlich, die die Instruction erteilen. Wenn also die Worte „die Gesandten ic.“ in diesem Satz weggelassen werden, so erleidet der Vorschlag der zweiten Kammer eine Aenderung.

Frhr. v. Rüd t d. J.: Ueber den Zusatz hinsichtlich der Gesandten hat sich diese hohe Kammer bereits ausgesprochen; das andere ist reine Redactionsache. Die andere Kammer hat den Satz nach dem Gesetzentwurf vom Jahr 1822 wörtlich angenommen, unsere Commission ist derselben Ansicht beigetreten, sie hat aber nicht die

wörtliche Fassung beibehalten, sondern eine andere Redaction in Antrag gebracht, die denselben Sinn ausdrückt. Ich mache daher den Antrag, den Wortlaut dieses Satzes nach dem Antrag der zweiten Kammer beizubehalten, weil es mir angemessener scheint, dasjenige, was uns mitgetheilt wird, und worüber keine entgegengesetzte Ansichten oder Zweifel obwalten, unverändert zu lassen.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Jeder Staatsdiener ist verantwortlich, jeder Staatsdiener kann vor Gericht gezogen und gestraft werden. Die Frage ist nur diese: wem ist eine gewisse Klasse von Staatsdienern verantwortlich? und wem die andere Klasse? Die obersten Staatsdiener, die keiner andern Stelle subordinirt sind, sollen unmittelbar dem Lande — den Ständen verantwortlich sein, sie sollen von dessen Vertretern in Anklagestand versetzt werden können. Alle Staatsdiener sind und bleiben der Regierung verantwortlich, und namentlich sind dies die Gesandten der Regierung allein. Sie hat auch gar keine Nachteile zu befürchten; der Gesandte ist an seine Instruction gebunden, an die Instruction, die ihm von einem der obersten Staatsdiener gegeben wurde; handelt er dieser Instruction gemäß, so hat er keine Schuldigkeit gethan, und er kann nicht in Anklagestand versetzt werden, sondern derjenige, der ihm die Instruction gibt. Handelt er seiner Instruction nicht gemäß, so sind zwei Fälle denkbar, entweder bestätigt die oberste Staatsbehörde dasjenige, was er gethan hat, dann tritt der nämliche Fall ein, dann ist nur sie verantwortlich; verwirft sie seine Handlungen, so wird er zur Verantwortung gezogen, und dann tritt der nämliche Fall ein, wie bei jedem andern Staatsdiener; allein der oberste Staatsdiener kann deshalb nicht zur Verantwortung gezogen werden. Hat der Gesandte eine Hand-

lung eigenmächtig begangen, so wird ihn wieder die Regierung zur Verantwortung ziehen, wie jeden andern Staatsdiener. Die Ansicht, die Gesandten verantwortlich zu machen, ist noch nirgends in Anregung gekommen, namentlich nicht von dem Bundestagsgesandten, es wäre dieses dem ganzen Princip der Gesetzgebung zuwider.

Der Antrag des Frhrn. v. Rüd't, der Adresse der zweiten Kammer in diesem Punkte ohne eine Abänderung der Wortfassung beizutreten, wurde angenommen.

b) gegen die Mitglieder der obersten Staatsbehörde *re.*

Da hier nichts erinnert wurde, beschloß die Kammer den Beitritt zu diesem Satz.

3) Verantwortlichkeit der untergeordneten Beamten *re.*

Staatsrath Fröhlich erläuterte die Ansicht des Commissionsberichtes.

Frhr. v. Rüd't d. J.: Ich bin zwar mit der Fassung des Satzes nach dem Antrag der Commission einverstanden, dagegen wünsche ich die Streichung der letzten Worte „im Fall der Weigerung *re.*“ Es ist dieser Zusatz weder im Gesetz vom Jahr 1820 noch 1822 aufgenommen worden; dieser Zusatz bezweckt entweder eine Abänderung der verfassungsmäßig bestehenden Bestimmungen, oder er ist durchaus überflüssig. Wenn nur wegen Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßigen Rechte die oberste Staatsbehörde oder ein keiner höhern Behörde untergeordneter Staatsdiener angeklagt werden kann, wenn nun diese Weigerung eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechte ist, wie sie es sein dürfte, so will dieser Zusatz weiter nichts als die Aufzählung

eines einzelnen Falles, durch welchen die Verfassung verletzt wird. Ich begreife nicht, warum dieser Fall angedeutet werden soll, da sonst keine einzelnen Fälle aufgezählt werden sollen. Das Gesetz vom Jahr 1820 und 1822 setzt hierüber fest:

„Wenn verfassungsmäßige Rechte ic. verletzt werden, so haben die Stände das Recht, ihre Beschwerde bei der höchsten Staatsbehörde anzubringen, welche der Verletzung auf der Stelle abhelfen und im Wege der Dienstordnung oder durch die competente Justizstelle die gebührende Abndung eintreten lassen wird.“

Es ist damals dieser Punkt zur Sprache gekommen, ob nicht deswegen etwas besonderes im Gesetz aufgenommen werden soll, wenn das Ministerium diese Untersuchung verweigert. Es wurde aber von den Regierungs-Commissärs, namentlich von dem Herrn Staatsrath Winter und Geheimenreferendär v. Liebenstein sehr richtig bemerkt, daß, wenn die Minister auf eine Anzeige zur Beschwerde die Untersuchung verweigern, die gegen einen untergeordneten Staatsdiener erhoben werden soll, die Minister dadurch dieses Vergehen offenbar billigen, sich selbst desselben theilhaftig machen, dadurch also die Verfassung oder die verfassungsmäßigen Rechte der Stände verletzen, die gewiß das Recht haben, sie in Anklagestand zu versetzen. Es wurde damals ferner entgegengehalten, daß sie für die Aufzählung eines einzelnen Falles ihre Zustimmung nicht geben könnten. Deswegen wurde damals auch diese Bestimmung nicht aufgenommen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Mir scheint die Bemerkung des Fehr. v. Rüdert ganz gegründet. Es ist richtig, wenn die Stände von ihrem verfassungsmäßigen Rechte, in Anklagestand zu versetzen,

Gebrauch machen, daß die Regierung diese Untersuchung nicht verweigern kann, ohne sich den Ständen und dem ganzen Lande gegenüber unendlich zu compromittiren. Von einer gerechten und weisen Regierung läßt sich dieß nicht wohl denken, und sollte dieß geschehen, so würde gerade durch diese Weigerung ein verfassungsmäßiges Recht verletzt werden.

Staatsrath Fröhlich: Dieser Zusatz könnte weggelassen werden, weil er etwas unterstellt, was man nicht beabsichtigt, nämlich das Enumeriren. Es wurde dieses nur beigefügt, um das Ministerium darauf aufmerksam zu machen, welche Folgen es hat, wenn eine Anzeige über Verletzung der Verfassung gleichsam unterdrückt, und ihr nicht die gehörige Folge gegeben wird.

Frhr. v. Göler: Ich unterstütze den Antrag des Frhrn. v. Rüd; denn es scheint mir in diesem Zusätze etwas zu liegen, was durchaus gegen die Verfassung, namentlich gegen das darin vorherrschende monarchische Princip verstößt. Dadurch, daß gesagt wird: „im Fall der Weigerung“ setzt man voraus, daß, wenn die Stände ein solches Verbrechen eines untergeordneten Beamten anzeigen, dasselbe wirklich begangen worden, und daß durch die Einwirkung der Stände der Thatbestand des Verbrechens hergestellt ist. Man beschränkt dadurch die Regierung, der doch auch das Recht zusteht, zu beurtheilen, ob wirklich ein Fall vorliegt, welcher sich zur Beschwerdeführung eignet. Aus diesem Grunde muß dieser Zusatz weggelassen werden.

Staatsrath Fröhlich: Es heißt nicht: „in so fern das Ministerium diese Anzeige für ungegründet hält,“ sondern es heißt: „im Fall der Weigerung,“ das heißt so viel: wenn das Staatsministerium diese Anzeige ad acta nimmt, ohne den Thatbestand durch Anordnung

einer Untersuchung herstellen zu lassen. Man beabsichtigt damit, daß, wie man zu sagen pflegt, das Ministerium auf die Anzeige die Justiz nicht versagen kann.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Dieses kann die Regierung im Gefühl ihrer Würde nicht thun. Entweder hält sie die Anklage für gegründet, und dann wird sie es nicht verweigern; oder sie hält sie nicht für gegründet, und dann wird sie die Stände davon benachrichtigen. Sollte dieß nicht geschehen, so liegt klar am Tage, daß die Verfassung den Ständen das Mittel in die Hände gelegt hat, die Verweigernden anzuklagen.

Frhr. v. Göler: Wenn wirklich das Ministerium überzeugt wäre, daß diese Anklage ungegründet ist, so würde ich es demselben sehr übel nehmen, wenn es dennoch eine Untersuchung anordnen wollte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich kann die Ansicht des geehrten Redners vor mir ganz und gar nicht theilen; im Vertrauen auf die Gerechtigkeit unserer Regierung kann ich nicht glauben, daß die Regierung eine solche Verweigerung sich wird je zu Schulden kommen lassen, und ebenso setze ich voraus, daß die Stände in ihrem Gefühle der Billigkeit und Gerechtigkeit gewiß nicht von einem Rechte Gebrauch machen, ohne dazu triftige Ursachen zu haben, oder so zu sagen dazu gezwungen zu sein.

Staatsrath Fröhlich: Die Stände werden keinen Grund zur Anklage haben, wenn nicht die Verfassung und verfassungsmäßigen Rechte verletzt werden.

Frhr. v. Zobel: Wenn die Stände das Recht haben, ein Resultat von ihrer gemachten Anzeige zu verlangen, so wird die Regierung ihre Pflicht nicht misskennen.

Auch ich stimme dafür, daß der Schlusssatz weggelassen werde, indem er sich von selbst versteht.

Frhr. v. Rüd t d. F.: Es ist hier nur die Rede von einer formellen Anklage; wenn die Stände glauben, daß die Verfassung verletzt worden sei, so werden sie dem Staatsministerium die Anzeige machen; dieses wird, wenn es die Verfassungsverletzung nicht für begründet hält, den Ständen alsdann die nöthige Eröffnung machen. Ich habe deswegen auf die Weglassung dieses Satzes angetragen, weil er mehr sagt, als er sagen soll, und weil er einen ganz speciellen Fall aufzählt.

Großhofmeister v. Ber kheim: Ich stimme gleichfalls für Weglassung dieses Zusatzes, indem ich gar keinen Sinn darin finde. Wenn die Stände irgend Jemanden anzeigen, der die Verfassung verletzt hat, so wird die Regierung — wenigstens eine rationelle Regierung ohne weitere Erhebung der Gründe die Anklage nicht in Wirkung treten lassen.

Prof. Zell: Es scheint mir dieser Zusatz nicht zwecklos oder unnöthig zu sein, denn es könnte wirklich die Frage entstehen, ob diese Weigerung eine Verletzung der Verfassung ist. Ich erkläre mich dafür, daß dieser Zusatz beibehalten werde.

Frhr. v. Zobel: Es liegt schon in der Verfassung, daß die Klage gegen den Verweigernden gerichtet wird.

Großhofmeister v. Ber kheim: Sollte wider alles menschliche Vermuthen der Fall denkbar sein, daß die Regierung die Gründe der Verweigerung nicht bekannt macht, und den Ständen nicht mittheilt, so steht ihnen unstreitig das Recht der Anklage zu.

Frhr. v. Rüd t d. F.: Die Frage: ob die Verweigerung eine Verletzung der Verfassung sei, ist eine Frage die in 100 und 1000 Fällen vorkommen kann. Es gibt

Fälle, wo es schwer zu unterscheiden ist, ob die Verfassung verletzt ist oder nicht. Hier handelt es sich nur davon, daß der Beamte, der die Verfassung verletzt, zur Anordnung einer Untersuchung angezeigt wird. Es ist nichts mehr, als die Aufzählung eines einzelnen Falles.

Frhr. v. Göler: Ich glaube mißverstanden worden zu sein. Ich verstehe unter dem, was ich anführte, den Fall, wenn die Regierung erklärt, sie halte diese Anklage für ungegründet, aus diesem und jenem Grunde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Wenn die Gründe angegeben werden, so ist dies keine Weigerung.

Nach gehaltener Umfrage beschloß die Kammer auf den Grund des Antrags des Frhrn. v. Rüd. d. F. den Zusatz wegen des Falles der Weigerung zu streichen.

4) Befreiung von der Anklage der einzelnen Mitglieder der obersten Staatsbehörde etc.

Frhr. v. Rüd. d. F.: Ich stimme für den Beitritt zu diesem Satz. Die Kammer trat diesem Antrage bei.

5) Verantwortlichkeit des Unterschreibenden etc.

Frhr. v. Rüd. d. F.: Es ist hier wieder eine Neuerung aufgenommen, die in keinem der frühern Gesetze enthalten, und nach meiner Ansicht auch nicht nothwendig ist. Die zweite Kammer verlangt hier, daß alle, nicht nur auf die verfassungsmäßigen Rechte, sondern sogar auf die Verwaltung sich beziehenden Verfügungen von einem verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet werden sollen. Wegen Verwaltungsmaßregeln, wodurch die Verfassung verletzt wird, haben wir kein Recht zur Anklage, wir können nur Beschwerde erheben, und Mißbräuche, die sich in die Verwaltung einschleichen,

anzeigen. Diese Bestimmung scheint mir ferner nicht ganz vereinbarlich mit dem §. 66. der Verfassung, denn der Großherzog erläßt die zu dem Vollzug und Handhabung der Gesetze erforderlichen, aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfließenden, und alle für die Sicherheit des Staats nöthige Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Auch ist im Gesetz vom 5. October 1820 und 1822 nirgends die Rede von der Verwaltung. Wenn die Verwaltung durch einen untergeordneten Beamten Anordnungen trifft, durch welche die Verfassung oder verfassungsmäßigen Rechte verletzt werden, so steht uns das Recht zu, bei dem Staatsministerium die Anzeige davon zu machen. Wir können nicht verlangen, daß jede Verwaltungsmaßregel von einem Minister unterzeichnet, und derselbe für verantwortlich erklärt werde; wir würden in die Prärogative der Krone eingreifen.

Prof. Zell: Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Wenn man zugeben muß, daß durch Verfügungen, die sich auf die Verwaltung beziehen, die Verfassung verletzt werden kann, so ist dasjenige, was hier vorgeschlagen ist, durchaus nothwendig. Wenn nicht eine jede solche Verfügung von einem Minister unterzeichnet wird, so ist es in den meisten Fällen theils schwierig, theils unausführbar die Verantwortlichkeit dahin zu concentriren, wohin sie gehört. Mir scheint diese Bestimmung ganz unerläßlich zu sein.

Großhofmeister v. Berkeim: Ich begreife nicht, was es für einen Zweck hat, alle Verfügungen sowohl für die Verwaltung als für die Gesetzgebung von einem obersten Staatsdiener unterzeichnen zu lassen. Es wird ohnehin jede Verfügung von einem Mitgliede der obersten Behörde eo ipso unterzeichnet, denn ohne diese Unter-

schrift kann sie für die untergeordnete Stelle nicht gültig sein. Wenn auch ein anderer Geschäftsgang bei der Regierung Statt finden würde, so könnte ich doch nicht einsehen, daß die Regierung, welche nach dem §. 66. der Verfassung die Verwaltungsnormen zu bestimmen hat, zur Verantwortung gezogen werden kann.

Staatsrath Frölich: Die Unterzeichnung ist das einzige unverkennbare Kriterium, zu wissen, welcher der obersten Staatsdiener zunächst für die Maßregel zur Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßigen Rechte verantwortlich ist. Der Zusatz „und Verwaltung“ beruht nur darauf, daß auch durch die Verfügungen in Verwaltungsgegenständen eben so gut und häufig die Verfassung oder verfassungsmäßigen Rechte verletzt werden, und daß auch die Rescripte von einem verantwortlichen Minister unterschrieben sein müssen.

Großhofmeister v. Berkeim: Ich kenne keine Ministerialverfügung, die nicht von einem Minister unterzeichnet ist. Ist eine Klage zu erheben, so wird der Beamte sich ausweisen, ob er höhern Orts den Befehl dazu erhalten hat, und dann ist nicht er, sondern die Mitglieder des Staatsministeriums sind allerdings dafür verantwortlich.

Staatsrath Frölich: Es könnte aber ein Rescript erscheinen, wo kein Minister sich unterzeichnet hätte, dann hätte man Niemand, an den man sich halten könnte.

Fehr. v. Müdt d. J.: Die Besorgniß des Herrn Staatsraths Frölich ist gehoben. Jede, auf die Verfassung sich beziehende Verfügung muß unterzeichnet werden von einem Minister. Wenn eine Verfügung in Verwaltungsgegenständen erlassen wird, die sich auf die Verfassung oder verfassungsmäßigen Rechte bezieht, so

muß sie unterzeichnet sein von einem Minister, und erst dann ist sie vollziehbar. Wenn nur solche Verfügungen über Verwaltungsgegenstände, die die Verfassung oder verfassungsmäßigen Rechte berühren, von einem verantwortlichen Minister unterzeichnet werden, und der Beschluß erst dann vollziehbar ist, wenn sie unterzeichnet sind, so sehe ich durchaus kein Bedenken darin; wohl aber darin, wenn bloße Verfügungen von einem verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet werden sollen.

Prof. Zell: Der Redner vor mir scheint von der Voraussetzung auszugehen, wie wenn alle Verfügungen, die sich auf die Verwaltung beziehen, von einem verantwortlichen Minister contrasignirt sein müßten. Es ist aber nur die Rede von den Verfügungen, die von der höchsten Staatsbehörde ausgehen. Man sucht hier die Verletzung der Verfassung so viel als möglich zu verhüten; dieß geschieht dadurch, daß die Verantwortlichkeit so wenig als möglich cumulativ ist, und daß sie auf bestimmten Personen beruht. Wenn nun Verfügungen erlassen werden, die von keinem Minister unterzeichnet sind, so ist es offenbar, daß das ganze Collegium die Verantwortlichkeit theilt, und dieß ist eben dasjenige, was man zu vermeiden sucht. Ein weiterer Grund ist dieser: es wäre ja möglich, daß Verfügungen, die die Verwaltung betreffen, unmittelbar höchsten Orts ergingen, nicht einmal vom Staatsministerium aus; auf diese Fälle muß man gleichfalls Rücksicht nehmen.

Fehr. v. Müdt d. J.: Wenn das Finanzministerium irgend eine Verfügung erläßt, wodurch die Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte beeinträchtigt werden, und sie ist nicht von einem verantwortlichen Minister unterzeichnet, so ist sie nicht vollziehbar. Wäre sie aber

auch vollziehbar, so könnte gar keine Gefahr darin liegen; wir haben in dieser Beziehung mit der Verwaltung nichts zu thun. Die Regierung erläßt die Verfügungen unbedingt; beziehen sie sich aber auf die Verfassung und verfassungsmäßigen Rechte, so sind sie nicht vollziehbar, wenn sie nicht von einem verantwortlichen Minister unterzeichnet sind.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich glaube nicht, daß es die Meinung ist, daß alle Verfügungen von den obersten Staatsdienern unterzeichnet sein müssen, und daß nur von solchen die Rede ist, wo die oberste Staatsbehörde die Verfügungen, zu unterzeichnen hat. Ich glaube nicht, daß dieses weggelassen werden soll. Alle Verwaltungsmaßregeln können natürlich nicht von der obersten Staatsbehörde unterzeichnet werden.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich meine, man sollte alles dieses weglassen, und bloß sagen: „Alle Verfügungen und Beschlüsse der obersten Staatsbehörde müssen von einem oder mehreren nach obigen Bestimmungen verantwortlichen Staatsdiener unterzeichnet u. u.“ Alle Anordnungen und Verfügungen müssen in der gehörigen Form ausgefertigt werden. Es tritt der Umstand ein, den der Herr Großhofmeister v. Wertheim ganz richtig angeführt hat, daß selbst in der Verfassungsurkunde das Recht der Anklage undeutlich ausgedrückt ist, und schon zu vielen Mißverständnissen Anlaß gegeben hat. Es heißt darin: „Sie (nämlich die Stände) haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung anzuklagen.“ Sie haben aber das Recht, sie als Mitglieder der obersten Staatsbehörden und nicht als Präsidenten eines Collegiums anzuklagen. Ich bin der Meinung, daß die ganze Fassung

dieses Gesetzes nichts tauge, denn er bezieht sich bloß auf die Verfassung und Verwaltung und verfassungsmäßigen Rechte, und somit wären alle Handlungen in der Gerechtigkeitsspflege einer Anklage von der Kammer nicht unterworfen.

Staatsrath Fröblich: Die Kammer könnte sich bei dem Vorschlag des Herrn Staatsraths Winter, der eine ausgedehnte Fassung vorgeschlagen hat, beruhigen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Der Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs scheint mir allen rechtlichen Forderungen zu entsprechen, wenn es heißt: Alle auf die Verfassung und verfassungsmäßigen Rechte sich beziehenden Verfügungen und Beschlüsse etc.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich habe gesagt: Alle Verfügungen und Beschlüsse der obersten Staatsbehörde etc.; denn bei 1000 Fällen müßte man untersuchen, ob sie die Verfassung und verfassungsmäßigen Rechte berühren, und die oberste Staatsbehörde ist ja keine gesetzgebende, sondern eine Executivstelle.

Frhr. v. Göler: Nach dem Commissionsbericht der zweiten Kammer wurde der Ausdruck „Verwaltung“ aufgenommen, der im Gesetzentwurf vom Jahr 1822 nicht enthalten war. Es ist dies also etwas Neues. Ich muß mich daher dem Vorschlag des Herrn Staatsraths Winter anschließen, der mir ganz vollkommen genügend scheint, denn sonst würde der Fall eintreten, wie der Freiherr v. Müdt schon auseinander gesetzt hat, daß, wenn z. B. von einem Kreisdirectorium eine Verfügung ergeht, dieselbe von einem verantwortlichen Minister unterzeichnet werden müßte.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Ich muß noch bemerken, daß bisher die Unterzeichnung in den Reichsschriften nur eine bloße Beurkundung war, die eigent-

liche Verantwortlichkeit liegt in der Zustimmung zu dem Entwurf, der gemacht ist.

Frhr. v. Rüd t d. F.: Der in der Reinschrift unterzeichnete Staatsdiener wird, wenn er gegen einen Beschluß gestimmt hat, nachweisen, wer dafür gestimmt habe.

Großhofmeister v. Berkeim: Die Unterzeichnung ist so zu sagen nur als eine Brücke zu betrachten, aber das wahre Kriterium ist das, was Herr Staatsrath Winter angeführt hat, nämlich die Zustimmung zum Entwürfe.

Frhr. v. Zobel: Was den Nachsatz betrifft, daß der Unterschreibende für die Beschlüsse verantwortlich sei, so glaube ich, liegt dieß schon im Vordersatz.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es wird Niemand den Beschluß vollziehen, wenn er nicht unterzeichnet ist.

Frhr. v. Rüd t d. F.: Der letzte Satz ist aufgenommen aus dem Gesetz vom Jahr 1822, es ist ein großer Unterschied. Der unterzeichnete Staatsdiener ist zwar nicht ausschließlich, doch unbedingt verantwortlich, so daß er sich nicht auf die oben erwähnten Einreden berufen kann. Nach der Auslegung des Herrn Regierungs-Commissärs soll nun dieser der Wegweiser sein, für den Anzeiger; hat er sich im Entwurf dagegen verwahrt, und nur deswegen die Reinschrift unterzeichnet, weil sie überhaupt in Folge des Staatsministerial-Beschlusses unterzeichnet werden mußte, so wäre er nach der Ansicht des Herrn Regierungs-Commissärs nicht mehr verantwortlich. Hiernach könnte dieser Nachsatz nicht stehen bleiben.

Staatsrath Fröhlich: Wir berathen hier eine Adresse über ein Verantwortlichkeitsgesetz. Sind die Verwaltungsformen der Möglichkeit der Verantwortlichkeit entgegen, so müssen sie geändert werden. Die Unterzeichnung

eines Ministers muß ihn auch verantwortlich machen, und er kann sich auf gar keine Einrede mehr berufen.

Frhr. v. Rüd't d. J.: Dieß war die Ansicht der Kammer im Jahr 1820 und 1822 und meiner Meinung nach sollte der Unterzeichnete verantwortlich sein.

Frhr. v. Göler: Ich theile die Ansicht des Herrn Staatsraths Fröhlich vollkommen, ich wüßte sonst gar nicht, was die Verantwortlichkeit bedeuten sollte. Der Minister oder der Staatsbeamte, der eine Verfügung nicht verantworten zu können glaubt, braucht sie auch nicht zu unterzeichnen. Damit, daß er sie unterzeichnet, erklärt er sich als verantwortlich.

Oberst v. Lasollaye: Es könnte sich der Fall ereignen, daß gerade derjenige, der gegen die Maßregel gestimmt und sich zu Protokoll verwehrt hat, allein in loco anwesend wäre, und den Beschluß unterzeichnen müßte. Ich glaube man sollte diese Bestimmung der Regierung überlassen.

Großhofmeister v. Vertheim: Die Bemerkung des Herrn Obersten v. Lasollaye scheint mir berücksichtigungswerth zu sein. Es ist nicht die Rede von einem bestehenden Gesetzentwurf, wir müssen zuerst denselben von der Regierung abwarten, und nicht für diesen Augenblick ein Kleid für einen Riesen zuschneiden, wie man es sich denkt, in welches bis dahin nur ein Mann von kaum mittlerer Größe hineinschlupfen muß.

Frhr. v. Rüd't d. J.: Ich bin ganz der Meinung des Frh'n. v. Göler, der unterzeichnete Minister muß unbedingt verantwortlich sein.

Frhr. v. Zobel: Dieß ist in allen constitutionellen Staaten der Fall.

Frhr. v. Göler wiederholt den Vorschlag des Herrn Staatsraths Winter: „Alle von der obersten Staats-

behörde ausgehenden Verfügungen und Beschlüsse sind von einem oder mehreren der nach obiger Bestimmung verantwortlichen Staatsdiener zu unterzeichnen, und werden erst durch die Unterzeichnung vollziehbar.“

„Die Kammer beschloß diesen Antrag anzunehmen, ebenso den Nachsatz! „Der Unterschreibende ist für diese Beschlüsse zwar nicht ausschließlich, jedoch unbedingt verantwortlich, so, daß er sich nicht auf die oben erwähnten Einreden berufen kann.“

b) Strafen der Dienstentsetzung, Gefangenschaft, Landesverweisung, Todesstrafe etc.

Staatsrath Fröhlich: Hier weicht der Antrag der Commission von dem Antrag der andern Kammer wesentlich ab; die Commission ist auf die Landesverweisung, Verbannung und die Todesstrafe nicht eingegangen. Die Verweisung ist durch ein allgemeines Gesetz für alle Inländer ohne Ausnahme abgeschafft, es ist kein Grund vorhanden, sie gegen einen zu bestrafenden Minister wieder einzuführen, auch könnte dieses so kurz weg nicht geschehen. Die Verbannung — Deportation — ist bei uns nicht bekannt. In dem 8. Organisationsedict vom Jahr 1803 ist sie zwar unter den Strafarten aufgeführt, es heißt aber dabei, es sei dermalen keine Gelegenheit vorhanden, sie zur Anwendung zu bringen. Diese Gelegenheit ist auch jetzt noch nicht gegeben, indem wir inzwischen keine auswärtigen Kolonien erobert, und glücklicherweise auch noch mit keinem auswärtigen, solche Kolonien besitzenden Staate einen Vertrag, uns unsererer Sträflinge zu entledigen, abgeschlossen haben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg schließt sich im Allgemeinen der Commission an.

Frhr. v. Göler: Ich theile gleichfalls die Ansicht der Commission: denn wie schon gesagt, ist die Verban-

nung oder Landesverweisung nicht ausführbar; man könnte in den Fall kommen, daß ein des Landes verwiesener Minister auf dem Schuss wieder zurückgeschickt würde, und dann fragt es sich erst, was soll man mit ihm anfangen. Was die Todesstrafe betrifft, so ist es auffallend, wie in ruhigen Zeiten ein so blutdürstiges Gesetz bei uns in Antrag gebracht werden kann, während in Frankreich nach der Julirevolution, wo die Aufregung in ihrem höchsten Grade war, in der Deputirtenkammer der Antrag gestellt wurde, die Todesstrafe überhaupt abzuschaffen, um die angeklagten Minister zu retten. Der Antragsteller in der andern Kammer hat ein sehr lebhaftes Gemälde entworfen, daß ein Minister sich die größten Verbrechen könne zu Schulden kommen lassen, während er keine andere Strafe dafür zu erwarten habe, als die Entsetzung vom Dienste &c. Allein man muß bei solchen Fällen bedenken, daß gegen einen solchen Minister, der alles bestehende umstürzt, also nur durch Gewalt regiert, ein Proceß erst dann eingeleitet und folgenweise eine Strafe erst dann vollzogen werden könne, wenn man seiner Person sich bemächtigt hat, und es ist klar, daß in solchen Fällen dieß nur mit Gewalt geschehen kann; geschieht dieß nun, wird ein solcher Minister mit Gewalt gestürzt, so ist es bekannt, daß man in solchen Fällen nicht lange nach einem Gesetz fragt, sondern das Volk wird meistens die Todesstrafe im Augenblick der Ergreifung selbst vollziehen. Es ist daher die Bestimmung einer solchen Strafe unpractisch und unnöthig, und in anderer Beziehung unräthlich. Denn es ist eine bekannte Sache, daß bei politischen Verbrechen selten unpartheiisch geurtheilt wird. Meistens ist dann der Angeklagte ein Theil oder das Haupt der unterliegenden Parthei, worüber sich die siegende Parthei selbst zu Gerichte setzt. Die Beispiele aus der europäischen Geschichte zeigen uns

dies klar, namentlich das Beispiel jenes Ministers unter Karl I. von England.

Prof. Zell: Ich stimme mit der Commission dafür, daß die Strafe des Todes hier weggelassen werden soll, nicht sowohl aus allen den Gründen, die eben angeführt wurden, sondern aus einigen andern. Einmal soll keine Strafe stärker sein, als der Zweck es erfordert, hier aber kann man mit den andern Strafen ohne die Todesstrafe den Zweck wohl erreichen; ferner: in allen Anklageprocessen gegen Minister handelt es sich weniger um die Person des Ministers als um den Geist der Staatsverwaltung, und wenn das angeklagte Ministerium nur entfernt ist, so daß sich der Geist der Staatsverwaltung ändert, und ein schlechtes System verlassen wird, so ist die Hauptsache geschehen. Außer diesem scheint mir noch eine andere der hier aufgezählten Strafen nicht zweckmäßig und ich wünsche, daß sie weggelassen werden möchte, nämlich die Strafe der Suspension. Ich bin der Meinung, der Fall wird nicht eintreten können, daß ein suspendirter Minister seinen Dienst wieder antritt, und so ist diese Strafe dann gleich der Entfernung vom Dienst.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Es ist ein großer Unterschied zwischen Verweis und Suspension. Der Verweis ist gerade der Ehre nicht so nachtheilig; allein die Suspension ist immer der Ehre des Suspendirten höchst nachtheilig. Was die Todesstrafe betrifft, so bin ich mit dem Antrag unserer Commission einverstanden, daß sie schon in Hinsicht der Humanität bei uns nicht anwendbar scheint. Ich glaube, daß in kleinern Staaten der Fall nicht so leicht vorkommen wird, daß die Minister so prägravirt sind, daß sie eine Todesstrafe zu erwarten hätten. In größern

Staaten ist es etwas anderes, wo die Nachteile und Folgen eines solchen Verbrechens weit wirksamer als in kleinern Staaten sind. Ich glaube, daß man in dieser Hinsicht von der Todesstrafe Umgang nehmen soll.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich theile mehr die Gründe, die der Herr Professor Zell auseinander gesetzt hat, als die des Herrn Fürsten v. Löwenstein: denn ich kann mir die Nachteile in einem Lande nicht anders denken, als in einem andern, welche das Verbrechen einer Verfassungsverletzung zur Folge haben. Durch den Umstand, daß die Verfassung kleinerer Staaten verletzt wird, verliert das Verbrechen nichts von seiner Natur; das Verhältniß zwischen größern und kleinern Staaten ist immer dasselbe.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich meine die Veranlassung zu Verbrechen ist nicht so häufig in kleinern als in größern Staaten, und auch die Nachteile sind bei uns gewiß nicht so groß als anderwärts.

Staatsrath Fröhlich: Was die Todesstrafe betrifft, so beziehe ich mich auf den Commissionsbericht und das anderwärts Vorgetragene. In einer Zeit, wo die Zulässigkeit der Todesstrafe überhaupt wieder lebhafter als je bestritten wird — wo in einem Nachbarstaat im Moment hoher Aufregung, Alles — selbst die Ruhe des Staates — auf die Spitze gestellt wurde, um entschieden strafwürdige, allgemein verhaßte Minister von der Todesstrafe zu retten — in einer solchen Zeit schien es uns wenig geeignet, den Tod über verantwortliche Minister auszusprechen. Ihr Vergehen oder Verbrechen mag auch zuweilen nur darin bestehen, daß sie im Kampf unterlegen sind, und gegen Besiegte ziemt Großmuth. In politischen Sachen ist ein Urtheil nur selten frei von Parteilung, Einseitigkeit und

Leidenschaft — das sine ira et studio ist nicht Jedermanns Sache — man muß daher keine Strafe festsetzen, die unwiederbringliches Unrecht zufügen kann.

Hr. v. Zobel: Es ist im Commissionsbericht ganz richtig bemerkt, daß bei der Strafe des Verweises die Ehre des Staatsbeamten leiden, und er eine mißliche Stellung erhalten würde. Ich theile die Ansicht des Herrn Professors Zell, daß die Suspension denselben Effect macht, und seine Ehre wird dadurch vor dem Publikum um so mehr prägravirt werden.

Hr. Com. Staatsrath Winter: Die Suspension ist keine Strafe, sie wird nur verhängt zum Zweck der Untersuchung. Entweder wird der Angeklagte für unschuldig erklärt, und dann wird er restituirt, oder er ist schuldig, und dann kann er nicht mehr Staatsdiener sein. Auch die Regierung wird einen Mann, der das Zutrauen des Volks verloren hat, nicht mehr anstellen.

Staatsrath Fröhlich: Die Strafe des Verweises ist schon in der Adresse der zweiten Kammer weggelassen worden; was die Suspension betrifft, so ist die Meinung die gewesen, daß es sich von selbst verstehe, daß ein Minister, sobald er in Anlagestand versetzt ist, nothwendiger Weise vom Amte suspendirt werden müsse. Die Suspension ist also keine Strafe, sondern nur ein Mittel zum Zweck.

Prof. Zell: Sie ist doch hier als eine Strafe aufgezählt.

Staatsrath Fröhlich: Es ist dieß blos ein Druckfehler, der im Commissionsbericht unterlaufen ist; es muß heißen: „nebst der Suspension, Entfernung vom Amte &c.“ Eine Strafe an sich ist es nicht.

Es wurde nun die von der Commission vorgeschlagene

Fassung dieses Satzes zur Abstimmung gebracht, und angenommen.

7) Begnadigungsrecht des Regenten.

Staatsrath Fröblich: Auch mit diesem Antrag könnte die Commission nicht einverstanden sein. Das Recht der Begnadigung steht nach §. 15. der Verfassungsurkunde dem Regenten ohne Einschränkung — ohne Bedingung zu. Es ist im wohlverstandenen Sinne das edelste Vorrecht der Krone, wir dürfen es auf keinerlei Weise schmälern. Die Klugheit, die Umstände des Augenblicks werden den Regenten in jedem einzelnen Falle bestimmen, ob, wann und mit welchen Modificationen er es für angemessen halte, davon Gebrauch zu machen.

Frhr. v. Rüd t d. F.: Auch ich bin der Ansicht des Herrn Staatsraths Fröblich, daß diesem Artikel in der Adresse der andern Kammer nicht beigetreten werden solle.

Staatsrath Fröblich: Der Commissionsbericht hat zwar die Alternative gestellt, daß der Artikel im Gesetzentwurf von 1822 dafür substituirt werden könnte. Damit war ich aber als Mitglied der Commission nicht einverstanden, sondern ich habe den Antrag gemacht, den 7. Satz ganz wegzulassen.

Frhr. v. Rüd t d. F.: Auch dieser Ansicht trete ich bei, daß dieser Satz weggelassen, und nichts dafür substituirt werden solle. Es sind bereits die Bestimmungen, die im Gesetz von 1820 enthalten sind, in voller Kraft, und wenn der Großherzog diese Beschränkung aufnehmen lassen will, so hängt es allein von ihm ab. Ich glaube, daß wir gar nicht darum bitten, sondern dieses Recht ganz unbeschränkt lassen sollen.

Geh. Rath Kirn: Als Mitglied der Commission bin auch ich veranlaßt zu erklären, daß ich auf die Sub-

sitzung des Artikels vom Jahr 1822 keinen Antrag gestellt habe.

Prof. Zell: Wenn das Princip der Verantwortlichkeit der Minister nur dadurch Wahrheit und Leben gewinnen könnte, daß das höchste Begnadigungsrecht auf diese Art limitirt würde, dann glaube ich, würde die Regierung sich selbst dazu verstehen können, und der Antrag der Stände wäre gerechtfertigt. Meines Erachtens ist dieß aber nicht der Fall; die Verantwortlichkeit der Minister kann im vollsten Maß eintreten, ohne daß eine Beschränkung des Begnadigungsrechts Statt findet. Der Fall ist kaum denkbar, daß ein Minister, der auf die Weise angeklagt wird, in einem constitutionellen Staate wieder in Thätigkeit gesetzt wird.

Frhr. v. Göler: Ich theile die Ansichten der geehrten Redner vor mir. Nachdem was schon gesagt worden ist, kommt es bei dieser Bestimmung nicht darauf an, ob wirklich die Strafe vollzogen wird, sondern die Hauptsache ist diese, daß der Minister entfernt, und die Strafe gegen ihn erkannt werde. Es ist auch ein allgemein anerkannter Satz, daß derjenige, gegen den eine Strafe vom Gerichte erkannt ist, so betrachtet wird, als wenn er die Strafe erlitten hätte. Das Begnadigungsrecht suspendirt nur den Vollzug, es hebt nicht das Dasein des Verbrechens auf.

Großhofmeister v. Berkeim: Ich bin gleichfalls für die Weglassung dieses Satzes, hauptsächlich deswegen, weil der §. 15. unserer Verfassung sich genau darüber ausspricht, und weil ich glaube, daß wir nicht berechtigt sind, verfassungsmäßige Rechte, die dem Regenten zustehen, auf irgend eine Weise zu beschränken. Ich finde gar nicht rätlich, eine Sache in Anregung zu bringen, die den Regenten betrifft. Nach gehaltener Umfrage beschloß die

Kammer, den 7ten Antrag der Adresse der andern Kammer ganz zu streichen, und dafür nichts zu substituiren.

8) Anklagerecht der Kammern.

Staatsrath Fröhlich: Ich kann nur bedauern, daß der Herr Berichterstatter nicht anwesend ist, um diesen Satz in seinem Sinne zu erläutern, und zu vertheidigen. Als Mitglied der Commission war ich nämlich der Meinung, daß nach der klaren Fassung des §. 67. der Verfassungsurkunde das Recht der Anklage nur beiden Kammern gemeinschaftlich — nach Stimmenmehrheit in jeder Kammer — zustehe, und daß es einer Erläuterung hierüber nicht bedürfe. Ob diese Bestimmung die entsprechende sei, ob nicht jeder Kammer für sich allein das Recht der Anklage eingeräumt werden sollte, darüber können allerdings Zweifel erhoben werden, und sind, wie der scharfsinnige Commissionsbericht der andern Kammer zeigt, wirklich erhoben worden. Da wir übrigens bei jeder Veranlassung erklärt haben und erklären, daß die Verfassung auf keinerlei Weise verändert und modificirt werden soll, so wird es bei dem, was sie vorschreibt, bleiben müssen.

Frhr. v. Rüd't d. J.: Der §. 67. der Verfassungsurkunde sagt ganz klar: „keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.“ In Folge dieses Artikels ist in dem Verantwortlichkeitsgesetz vom Jahre 1820, welches jetzt noch besteht, die Bestimmung aufgenommen. Der Antragsteller der andern Kammer hat in seiner Motionsbegründung geäußert: mehrere deutsche Verfassungen fordern noch das erweiterte Princip — die Zusammenstimmung beider Kammern u. c. Von dieser Ansicht sind die Kammern ausgegangen, und auch der Antragsteller der andern

Kammer. Dagegen ist auf den Antrag des dortigen Berichterstatters eine Abänderung der Verfassung verlangt worden, so, daß jede Kammer für sich einen Minister oder einen obersten Staatsbeamten anklagen könne; gegen eine solche Abänderung muß ich mich auf das Bestimmteste erklären. Ich bin fest überzeugt, daß auch die Kammer meine Ansicht theilen wird. Wir haben bereits praktisch entschieden, daß keine Beschwerde an den Großherzog gebracht werden könne ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern. Wir werden uns bei dem wichtigen Rechte der Anklage gleiche Befugniß nicht nehmen lassen. Ich kenne keine Verfassung, wo die Anklage und die Aburtheilung eines Ministers nur von einer Kammer mit Umgehung der andern Statt findet. Ueberall ist die eine Kammer Ankläger, und die andere Richter, oder beide Kammern sind zugleich Kläger. Haben die Stände das Richteramt nicht zu verwahren, so wäre auf diese Art der einen oder der andern Kammer es auch nicht möglich, Richter zu ernennen, und es kann ihnen auch nicht zugemuthet werden, Richter zu ernennen, weil sie von einer Schuld oder Unschuld, oder von der Art und den Folgen des Verbrechens nicht unterrichtet sind. Es ist gewiß dieser Punkt eine ernste und wichtige Sache. Solche Anklagen sollte man gewiß nicht erleichtern, sondern vielmehr erschweren. Ich erlaube mir daher den Antrag, daß dieser Satz dahin modificirt werde, daß die Bestimmungen, wie sie im Gesetz vom 5. October 1820 klar und unzweifelhaft ausgedrückt sind, wonach sich beide Kammern durch Zustimmung der Mehrheit einer jeden derselben über das Anbringen der Klage vereinigen müssen, aufgenommen werden.

Staatsrath Fröblich: Es wäre zu wünschen, daß

darüber irgend eine Erläuterung von Seiten der Regierungscommission gegeben werden möchte. Für die Gründe, die in der andern Kammer geltend gemacht wurden, daß einer jeden der beiden Kammern das Recht der Anklage zustehe, erlaube ich mir auf Seite 11, 12 und 13 des dortseitigen Commissionsberichts aufmerksam zu machen. Für so ganz klar und entschieden halte ich die Sache nicht.

Frhr. v. Müdt d. J.: Eine Erläuterung der Verfassung ist nicht nothwendig, denn wir haben dieselbe schon durch das Gesetz vom 5. October 1820, worin klar ausgesprochen ist, daß sich beide Kammern durch Zustimmung einer Mehrheit jeder derselben vereinigen müssen.

Frhr. v. Göler: Mir scheint die Verfassung in diesem Artikel vollkommen klar zu sein; es ist anerkannt, daß eine Anklage von jeder Kammer ausgehen oder erhoben werden dürfe, allein nur mit Zustimmung beider Kammern an den Großherzog gebracht werden kann. Dies scheint mir eine sehr wichtige und zugleich zweckmäßige Bestimmung zu sein, namentlich in einem Staate wie der unsrige, wo theils die Zahl der Ständemitglieder sehr gering, und wo die Elemente der gesetzgebenden Gewalt etwas zu scharf getrennt sind. In der zweiten Kammer ist nur das demokratische Princip rein repräsentirt, in der ersten Kammer allein das aristokratische, während in größern Versammlungen, namentlich in Frankreich in der Deputirtenkammer doch mehr Partheien, mehrere Schattirungen und Farben zu bemerken sind.

Großhofmeister v. Berkeim: Ich könnte den Antrag der Commission durchaus nicht beistimmen. Er will nämlich eine Erläuterung des §. 67. der Verfassungsurkunde. Wenn man eine Erläuterung über einen Gegenstand verlangt, so scheint dieser nicht nur nicht klar, sondern

zweifelhaft zu sein. Der Artikel ist aber so klar, daß, wer ihn verstehen will, ihn verstehen muß und verstehen kann. Es ist jeder der beiden Kammern das Recht eingeräumt, Beschwerde zu erheben, allein sie kann nicht an den Großherzog gebracht werden ohne Zustimmung der beiden Kammern. Ich glaube, daß der Gründer unserer Verfassung dieses sehr weislich erwogen hat, und ich muß frei gestehen, daß der Antrag der Commission eine formelle Abänderung der Verfassung wäre. Ich berufe mich auf einen Beweis, den die Kammern in den ersten Monaten dieses Landtages selbst öffentlich dargelegt haben, wie heilig ihnen der Wortlaut der Verfassung ist, indem sie selbst nur bei formellen Abänderungen gewünscht haben, daß die Sache wieder auf ihre ursprüngliche Fassung zurückgeführt werde. Ich müßte mich gegen eine solche Aenderung feierlich zu den Acten verwahren.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich glaube nicht, daß die andere Kammer eine andere Ansicht von dem Sinne des §. 67. der Verfassungsurkunde gehabt hat. Es handelt sich nicht sowohl um eine Erklärung des Artikels, sondern um ein Novum, das nur mit Zustimmung beider Kammern zu Stande kommen könnte. Uebrigens theile ich vollkommen die Ansicht, daß hier die Veranlassung nicht ist, ein Novum vorzuschlagen, sondern ich reclamire das im §. 67. deutlich ausgesprochene Recht.

Großhofmeister v. Berkeim bemerkt, daß die zweite Kammer eine authentische Interpretation oder auch eine Modification des §. 67. wünsche.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Die Regierung wird sagen, daß sie nicht im Zweifel ist, denn es heißt deutlich: „Ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der

beiden Kammern zc. zc.“ Es sind folglich die Beschlüsse beider Kammern dazu erforderlich.

Prof. Zell: Die Artikel 8. und 9. dieser Adresse enthalten die wichtigsten Bestimmungen über das Gesetz der Verantwortlichkeit, und sie bedingen sich gegenseitig. Was die Anklage betrifft, so ist man darüber einig, daß dieselbe von den Kammern ausgehen solle. Es sind hierbei folgende Combinationen möglich: entweder geht die Anklage von beiden Kammern zusammen aus, oder nur von einer, wobei dann wieder zwei Fälle möglich sind, nämlich entweder so, daß die andere Richter ist, oder so, daß keine der beiden Kammern, sondern eine andere Behörde richtet. Nach unserer Verfassung scheint es mir ganz ausgemacht zu sein, daß eine Anklage nur von beiden Kammern zusammen ausgehen kann. Es entsteht indessen allerdings die Frage, ob diese Einrichtung zum Zwecke führt, ob sie die beste, oder ob sie nur gut ist. Es könnte dagegen erinnert werden, daß, wenn eine Anklage gegen einen Minister von der Zustimmung der beiden Kammern ausgehen müsse, die Anklage fast unmöglich gemacht wird, nach den Verhältnissen, die da obwalten. So wenig man aber solche Fälle der Anklage erleichtern soll, so sollte man dennoch eine Möglichkeit derselben zulassen. Daher scheint mir die nach den jetzt bestehenden Bestimmungen der Verfassung allein zulässige, nicht eine zweckmäßige Einrichtung zu sein, auch ferner deswegen nicht, weil, wenn Fälle der Anklage vorkommen, und die beiden Kammern nicht übereinstimmen, dieses offenbar zu einem feindlichen Verhältnisse zwischen beiden Kammern führen müßte. Es ist ganz etwas anders, wenn die eine Kammer richtet; dann ist sie schon durch ihren Character als Richter geschützt, wenn sie anderer Meinung ist. Die zweite Einrichtung wäre diese,

wenn jede Kammer für sich das Recht hätte, anzuklagen. Damit kann ich gleichfalls nicht einverstanden sein, besonders deswegen nicht, weil die constitutionelle Wirksamkeit der ersten Kammer dadurch in solchen Fällen beinahe ganz aufgehoben wäre. Denn wenn der unglückliche Fall eintritt, daß die Minister sich eine Verfassungsverletzung zu Schulden kommen lassen, und daß überhaupt ihr ganzes System und Verfahren als strafwürdig erscheine, so würde es von der andern Kammer am schnellsten und lauteften gerügt werden, die ihrer Zusammensetzung nach beweglicher ist, weil sie mit dem demokratischen Element näher verwandt ist. Es wird in der Regel dann immer die zweite Kammer anklagen, und die erste Kammer wäre ganz außer Wirksamkeit gesetzt, sie könnte also bei der Sache weder dafür noch dagegen sprechen. Die dritte Combination ist diese, daß die eine Kammer anklagt und die andere richtet, eine Combination, die in den größern constitutionellen Staaten Statt findet. Bei uns würde diese Einrichtung jedoch nicht passen. Man könnte sich aber derselben so nähern, daß die erste Kammer einen integrierenden Theil des Staatsgerichtshofes, der bei solchen Fällen das Urtheil zu sprechen hätte, bildete. Dieß scheint mir das zweckmäßigste, und ich halte es für wünschenswerth, daß das künftige Gesetz das Anlagerecht der zweiten Kammer überträgt, dagegen die erste Kammer auf geeignete Weise an dem Gerichtshof und Urtheil Antheil habe.

Herr v. Göler: Was der Herr Professor Zell gekündigt hat, daß nämlich durch die jetzige Einrichtung die Fälle der Anklage zu selten vorkommen werden, so glaube ich, daß dieß mehr zum Lob als zum Tadel der Einrichtung gereicht. Gerade darin scheint mir das Gute zu liegen, daß nicht so leicht eine Anklage erhoben

wird. Auf der andern Seite scheint es mir der Würde und der Selbstständigkeit der ersten Kammer etwas zu nahe getreten, wenn man behaupten wollte, daß sie nie den Muth haben würde, einer Anklage beizutreten. Daß sie aber nicht so leicht einer Beschwerde oder Anklage beitreten wird, scheint mir sehr gut zu sein, denn solche Anklagen und Beschwerden gereichen nicht zum wahren Vortheil des Ganzen, sie tragen nicht zur Ruhe, Sicherheit und Ordnung des Staats bei.

Oberhofmarschall v. Gayling: Ich mache den Antrag, daß dieser 8. Satz in der Adresse ganz weggelassen werde.

Prof. Zell: Der Frhr. v. Göler scheint mich mißverstanden zu haben. Es läßt sich in meiner Aeußerung die Auslegung nicht denken, daß der ersten Kammer zu nahe getreten werde. Weit entfernt, das Recht der Anklage für einen Vorzug oder dessen Ausübung im Allgemeinen für ein Lob zu halten, habe ich vielmehr angeführt, daß aus allgemeinen politischen Gründen mir die letzte Combination die zweckmäßigere scheint.

Großhofmeister v. Berthelm: Es scheint mir in jeder Hinsicht zweckmäßig, wenn die Anklage von beiden Kammern erhoben, da doch die Anklagen nicht so häufig sind. Es kann ein Gegenstand der Art nicht genug erwogen werden, damit man nicht leichtsinnig und mit Uebereilung zu Werke gehe. Ich unterstütze den Antrag des Oberhofmarschalls v. Gayling, daß dieser Satz ganz weggelassen werde.

Frhr. v. Rüd t d. F.: Ich muß mich diesem Antrage widersetzen, weil gerade hierin eine wichtige Bestimmung liegt. Wir müssen uns klar und unumwunden aussprechen und festsetzen, was wir wollen. Deswegen habe ich den Antrag unterstützt, dem auch schon vielseitig beigestimmt wurde, daß der §. 67. der Verfassung hier allein maß-

gehend sei, und daß dieser angeführt werde, nämlich daß nur mit Zustimmung beider Kammern eine Anklage an den Großherzog gebracht werden könne.

Großhofmeister v. Berkeim: Dieser Antrag würde voraussetzen, daß die Verfassung in diesem Punkte zweifelhaft wäre, ohngeachtet sie sich doch deutlich darüber ausspricht.

Frhr. v. Rüdte d. J.: Dann weiß ich nicht, warum wir alle Bestimmungen aufgenommen haben, denn die meisten sind im Gesetz vom 5. October 1820 enthalten und auch diese. Wir bitten, daß dieses Gesetz vervollständigt werde, deswegen werden die Hauptpunkte, welche man für zweckmäßig, und die die Kammern für nothwendigen Bestandtheil dieses Gesetzes halten, hier angeführt. Ueber diesen wichtigen Punkt der Anklage muß allerdings unsere Ansicht feststehen, nämlich daß es bei den im Jahre 1820 festgesetzten Bestimmungen in dieser Beziehung verbleibe.

Staatsrath Fröblich: Wenn man glaubt, es sei im §. 67. der Verfassung klar bestimmt, daß nur beiden Kammern vereinigt das Recht der Anklage zustehe, wenn man die Ueberzeugung hat, daß dieses Recht nicht jeder Kammer für sich eingeräumt wird, so bin ich mit der Weglassung dieses Satzes einverstanden. Wir kommen auf die Bestimmungen der Verfassung zurück, die wir für klar erkennen, und die in voller Kraft bleiben sollen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Mir scheint doch, daß das Gesetz etwas zu wünschen übrig ließe: denn dadurch, daß ein Artikel der Verfassung citirt wird, dringt sich die Vermuthung auf, daß ein Zweifel obwalten müsse. Man sagt: jeder der beiden Kammern steht das Anlagerecht zu nach dem §. 67. der

Verfassung; der anklagende Theil müsse vielmehr ausdrücklich genannt werden.

Reg. Com. Staatsrath Winter: Es würde wohl am besten so heißen: das Recht der Anklage steht in Gemäßheit des §. 67. der Verfassungsurkunde beiden Kammern gemeinschaftlich zu.

Frhr. v. Zobel: Diesen Vorschlag unterstütze ich. Indessen habe ich noch auf eine Aeußerung des Frhrn. v. Göler, welcher behauptet, daß das Element der Aristokratie und Demokratie in keiner Verfassung so scharf getrennt sei, wie in der unserigen, zu erwiedern, daß die Aristokratie sich in andern ersten Kammern überall mehr ausspreche, als bei uns, und wir verdienen diesen Vorwurf nicht.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich halte die Sache für zu wichtig, als daß ganz davon Umgang genommen werden könnte. Ich bin daher gleichfalls der Meinung, daß dieser Satz nach dem Antrage des Herrn Staatsraths Winter gefaßt werde.

Die oben erwähnte Fassung dieses Satzes wurde nun zur Abstimmung gebracht und angenommen.

9) Bildung des Staatsgerichtshofs etc. etc.

Staatsrath Fröblich: Die hohe Kammer wird sich von selbst überzeugen, daß diese Bestimmung auf eine oder die andere Art getroffen werden kann, und immer arbiträr ist, und man diese Combination auf zehnfache Art bewerkstelligen könnte. Ich glaube, daß gerade dieser Punkt dem Ermessen der Regierung oder der künftigen Gesetzgebung anheim gestellt bleiben muß. Man kann sich in ganz unendliche Variationen verlieren; es wird daher darauf ankommen, das Gesetz, wenn es einmal vorgelegt ist, in dieser Beziehung besonders zu prüfen, und sich über die Zweckmäßigkeit desselben zu berathen.

Herr v. Rüd t. d. F.: Wir befinden uns hier in demselben Fall, wie bei dem Antrag auf Abänderung der bestehenden Tag-, Spornel- und Stempelordnung. Der Gegenstand, um den es sich hier handelt, ist im Jahr 1822 ausführlich geprüft und besprochen und unendlich viel darüber geschrieben worden. Dessen ungeachtet ließe sich noch eben so viel sagen, als gesagt wurde, und das Ganze würde uns dennoch zu keinem Ziele führen. Die Regierung wird beim Entwurf des Gesetzes dasjenige herausheben, was sie zweckmäßig findet. Der Gesetzentwurf wird den Kammern vorgelegt werden, dann haben wir Gelegenheit, die Ansicht der Regierung kennen zu lernen, und dieselbe einer Prüfung zu unterwerfen. Ich finde es für rätzlich über diesen ganzen Punkt hinwegzugehen, indem er nur zu weitläufigen Erörterungen und zu Aufstellung von Theorien, die im Augenblick ganz ohne praktischen Nutzen sein würden, Veranlassung gäbe. — Schon oft wurde die richtige Bemerkung gemacht, daß die zweite Kammer in ihren Adressen auf Bemerkungen im Commissionsbericht hingewiesen hat, und dieß nicht passend erscheine. Auch hier ist es wieder der Fall, daß auf den Commissionsbericht zurückgewiesen ist, und es scheint mir hier weniger passend, weil gerade die beiden Berichte nicht vollkommen mit einander übereinstimmen. Es ist nothwendig, daß in der Adresse an den Großherzog dieses abgeändert werde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich stimme vollkommen dem Antrag des Herrn Staatsraths Fröhlich bei, daß über die Combinationen des Staatsgerichtshofs keine Erörterung Statt finden solle, weil wir nicht im Fall sind, darüber Bestimmungen zu geben, wie der Gerichtshof zusammengesetzt werden soll, was eine sehr schwierige und umfassende Sache ist.

Prof. Zell: Es kann freilich über diesen Punkt sehr viel gesprochen werden, und es ist schon in beiden Kammern viel gesprochen worden, so daß es schwierig sein möchte noch etwas Neues vorzubringen. Ich bin aber dennoch der Ansicht, daß in solchen Fällen allen Mitgliedern der Kammer unbenommen bleiben muß, ihre Meinung zu äußern. Jedes Mitglied wird von selbst die nöthige Rücksicht nehmen, und sich nicht in weitläufige Erörterungen einlassen. Ich erlaube mir nur in Kürze in Beziehung auf dasjenige, was ich zum 8. Antrag geäußert habe eine Bemerkung. Ich theile die Ansicht, die schon anderwärts geäußert wurde, daß bei uns mit gehörigen Modificationen diese Einrichtung sich treffen ließe, wie sie schon in andern Staaten besteht, daß die erste Kammer den Gerichtshof bilde. Sie müßte nur durch eine Zahl von Notabilitäten des Landes verstärkt werden; dieses läßt sich wieder auf verschiedene Arten einrichten, und ich will mich nicht näher darauf einlassen. So wie im Bericht der zweiten und ersten Kammer angedeutet ist, könnte theils durch das Loos, theils durch Wahl eine Zahl von Notabilitäten ausersehen werden, und zwar in einer solchen Größe, daß der Angeschuldigte und der anklagende Theil Mitglieder recusiren könnte.

Staatsrath Fröhlich: Wenn ich von beiden Vorschlägen, nämlich der zweiten Kammer und unserer Commission zu wählen hätte, so würde ich dem Vorschlag unserer Commission den Vorzug geben. Außer diesen zwei Vorschlägen könnten noch viele andere gemacht werden, vielleicht eben so zweckmäßig und problematisch; nur dagegen müßte ich mich im Interesse der Gerechtigkeit erklären, daß die erste Kammer, wie sie zusammengesetzt ist, nicht wohl den Staatsgerichtshof, auch nicht mit Verstärkung von Notabilitäten bilden könne.

Frhr. v. Göler: Gegen den Vorschlag, die erste Kammer durch Verstärkung mittelst Notabilitäten zum Staatsgerichtshof zu formiren, muß ich mich im Interesse dieser hohen Kammer feierlich verwahren. Denn dadurch, daß man die erste Kammer verstärkt, ist sie nicht mehr die erste Kammer, sondern sie ist gleichsam ein Bestandtheil des Staatsgerichtshofs und so verschwindet sie ganz. Sie hat dann keine Wirksamkeit bei irgend einer Anklage, der Staatsgerichtshof muß so zusammengefaßt werden, daß keine Mitglieder der Kammer darin aufgenommen werden. Ich mache daher den Vorschlag, diesen 9. Satz in der Verfassung der andern Kammer, jedoch mit Streichung des in parenthesis angeführten Nachsatzes, beizubehalten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Diese Ansicht theile ich gleichfalls. Dasjenige, was die Kammern über diesen Punct geäußert haben, wird der Regierung dazu dienen, die verschiedenen Modalitäten zu berücksichtigen und das Zweckmäßige daraus in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Man kann sich dabei beruhigen, die Gründe dafür und dagegen in den Verhandlungen angeführt zu haben; da wir ja ohnehin die Regierung um die Vorlage eines Gesetzes bitten.

Frhr. v. Rüdiger d. J.: Unsere Commission hat den Antrag noch kürzer gefaßt, und ich wünsche, daß diesem beigetreten werden möchte, und nicht dem Antrag der andern Kammer, den der Frhr. v. Göler in Erinnerung gebracht hat. Wir wollen uns auch darüber nicht aussprechen, ob wir aus dem Schooße der anklagenden Kammer eine Klagecommission bilden sollen, u. s. w.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Daß die Kammern dazu Mitglieder liefern sollen, liegt

ganz auf flacher Hand. Im Uebrigen unterstütze ich den Antrag des Frhrn. v. Göler.

Frhr. v. Rüdert d. J.: Ich trage darauf an, daß der Antrag der Commission zur Abstimmung gebracht werde.

Frhr. v. Göler: Auf dieselben Gründe, auf welchen der §. 8. beruht, ist mein Vorschlag gebaut. Es muß doch eine Bestimmung enthalten sein, wegen der Anklage-Commission, deswegen habe ich vorgeschlagen: „Aus dem Schooße der anklagenden Kammer u. s. w.“

Frhr. v. Rüdert d. J.: Mit dieser Modification bin ich einverstanden.

Prof. Zell: Je allgemeiner dieser Satz gefaßt wird, desto besser ist es. Ich trete dem Antrag des Freiherrn v. Rüdert d. J. bei.

Das hohe Präsidium brachte den Antrag der Commission zur Abstimmung mit der Bemerkung, daß die Verweisung auf den Commissionsbericht gestrichen werde, und derselbe wurde angenommen.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.

Sechs und siebenzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 27. October. 1831.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,

Sr. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neu-
denau,

des Herrn Prälaten Hüffel,

des Herrn Staatsministers v. Türkheim,

des Herrn Oberhofmarschalls v. Gayling, und

des Herrn Geheimenraths Kirn.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium legte folgende Mittheilungen der
zweiten Kammer vor:

1) Die von derselben abgeänderten Paragraphen des
Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Ge-
meinden betreffend,

Unterbeilage zu Ziffer 183.

- 2) in Betreff der von derselben abgeänderten Artikel des Gesetzentwurfs, über die Erwerbung des Bürgerrechts,

Unterbeilage zu Ziffer 184.

Beide Gegenstände wurden der früher ernannten Commission zugestellt.

- 3) die Nachweisungen der Postadministration pro 18²⁷/₂₉,

Beilage Ziffer 185,

welche der Budgetcommission zugewiesen wurden.

Die Tagesordnung führte auf die Discussion über die Adresse der zweiten Kammer auf Abänderung des 8. Titels der akademischen Gesetze, hinsichtlich des Schuldenwesens der Studenten.

Staatsrath Fröhlich: Der 8. Titel der akademischen Gesetze enthält in Ansehung der von den Studenten gemachten Schulden ein besonderes Recht. Das gemeine Recht ist nur in so fern anwendbar, als das besondere keine Vorschriften gibt. Dieses jus singulare gründet sich, wie im Commissionsbericht bemerkt ist, auf den Umstand, daß die Studenten der großen Mehrzahl noch minderjährig sind, und gegen ihre eigene Unbesonnenheit und fremde Gewinnsucht geschützt werden müssen. Die Bestimmungen desselben reichen rücksichtlich der von Studenten eingegangenen Verbindlichkeiten über die Universitätszeit hinaus und begleiten den Studenten während der Universitätszeit auch außerhalb des Universitätsorts. Jener 8te Titel wurde im Jahr 1822 von der hohen Regierung den Kammern zur Zustimmung vorgelegt und einstimmig angenommen. Es wäre vielleicht besser gewesen, an den in ihm enthaltenen, sorgfältig erwogenen Dispositionen noch zur Zeit nichts zu ändern; inzwischen kann es auch kein Bedenken haben, einige der Abände-

rungen, wie sie von der andern Kammer vorgeschlagen sind — eintreten zu lassen.

Prof. Zell: Ich bin im Allgemeinen mit den Ansichten unserer Commission, deren Mitglied ich zu sein die Ehre habe, mit Ausnahme eines einzigen Punktes einverstanden, dies ist nämlich der 4. Antrag der zweiten Kammer. Da ich glaube, daß Punkt für Punkt besonders erörtert wird, so behalte ich mir meine Bemerkungen bis dahin vor.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Eine Abänderung der akademischen Gesetze hinsichtlich der Verjährung scheint eine unerläßliche Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit zu sein, zugleich aber auch mit dem Interesse der Bewohner einer Universitätsstadt im Einklang zu stehen. Bei der bisher gesetzlich bestandenen so kurzen Verjährungsfrist von $\frac{1}{4}$ Jahr und bei der beschränkten Vorgsumme konnte es nicht anders sein, als daß der Studirende auch selbst bei dem besten Willen, und bei einem regelmäßigen, nicht zur Verschwendung hinneigenden Leben häufig in die größte Verlegenheit kam, und sich oft gar nicht mehr zu helfen wußte, wenn seine Wechsel etwas lange ausblieben; er mußte sich daher entweder wucherische Zinsen bei Geldaufnahmen gefallen lassen, oder aber sich sonst auf andere Art zu helfen suchen.

Es wurde nunmehr zur Discussion über die einzelnen Anträge geschritten.

1. Antrag.

Staatsrath Fröhlich als Berichterstatter erläutert die im Commissionsbericht gemachten Bemerkungen.

Die Kammer erklärte sich ohne weitere Discussion mit dem Antrag der Commission einverstanden.

2. Antrag. Auch damit war die Kammer einverstanden. Ebenso mit dem Antrag zu Satz 3. nach der von der Commission vorgeschlagenen berichtigten Fassung.

4. Antrag. Der Berichterstatter begründet den im Commissionsbericht gemachten Antrag auf Nichtbeitritt zur Adresse der andern Kammer.

Prof. Zell: Was diesen Punkt betrifft, so kann ich mich mit der Ansicht der Commission nicht vereinigen. Ich glaube, daß es sehr gut wäre, wenn eine Abänderung hierin vorgenommen würde. Ich halte diese Bestimmung nicht nur dem Zweck des akademischen Gesetzes entgegen, sondern auch den Fall nicht für die Regel, den der Berichterstatter angeführt hat, den nämlich, daß der Akademiker seinen Gläubigern im Voraus schon versprechen wird, er werde von der ihm zustehenden Einrede keinen Gebrauch machen. Dagegen ist auf der andern Seite nicht zu läugnen, daß mancher leichtsinnige junge Mann auf dieses Gesetz der Verführung hin sündigt. Ein solcher leichtsinniger Schuldencontrahent wird sich aber besinnen, wenn er weiß, daß er vor Gericht citirt und sein Name genannt wird. Ich sehe also in dem Vorschlag der zweiten Kammer, dem ich vollkommen beitrete, ein Mittel gegen das leichtsinnige Schuldencontrahiren.

Frb. v. Göler theilt die Ansicht des Berichterstatters, weil er dessen Gründe für überwiegend halte. In der Regel besinne sich der Student erst, dann, wenn er die Schulden gemacht habe, und dieses vorausgesetzt wäre die vorgeschlagene Bestimmung dem Zweck des Gesetzes durchaus entgegen, welches beabsichtigt, das Schuldencontrahiren zu verhindern. Wenn eine solche Schuldklage nicht schon von Amtswegen abgewiesen werden könne, so

würde der Studirende, um sich für den Augenblick aus der Verlegenheit zu retten, von den Einreden der Verjährung Gebrauch machen, was gewiß nicht für die Moralität förderlich sei.

Geb. Rath v. Rüd t: Es ist anzunehmen, daß auf Universitäten eine gewisse Curatel über die Akademiker Statt finden muß. Denn die Rücksicht fordert dieß, die man sowohl dem Staate selbst als den Aeltern und Verwandten schuldig ist, daß der Hauptzweck des Universitätsbesuchs nicht verfehlt werde. Sie liegt nun meines Erachtens zunächst darin, daß der Akademiker nicht durch ein leichtsinniges Benehmen auf der einen Seite in den Fall gesetzt wird, seine Hülfsmittel zu Fortsetzung der Studien zu verlieren, und auf der andern Seite seine Aeltern und Verwandte zu sehr zu belästigen. Das kann nur geschehen, wenn gewisse Bestimmungen den Credit desselben beschränken. Nothwendig ist es, daß diese Creditbeschränkungen denjenigen bekannt werden, die in Berührung mit den Studirenden kommen; und ich setze auch voraus, daß diese Gesetze den Einwohnern der Universitätsstädte bekannt sind. Den Akademiker selbst kann man für ein leichtsinniges Schuldencontrahiren nicht weiter verbindlich machen als der §. 63. festsetzt, da ohnehin das leichtsinnige Schuldenmachen mit der Verweisung von der Universität bedroht ist, welche Verweisung auch in vielen Fällen in Ausübung kommt. Die Summen, wie sie im §. 63. der akademischen Gesetze festgestellt sind, und wie sie im zweiten Satz der Adresse erhöht werden, genügen in der Regel, um die vorübergehenden Bedürfnisse zu decken, die wegen Ausbleibens der Wechsel entstehen. Wenn nun die Einrede, der Verjährung oder der Nichtigkeit einer Schuld nur dann anwendbar ist, wenn sie der Beklagte vor dem Richter

selbst geltend macht, so wird dadurch die Lage der Akademiker und die ihrer Aeltern bedeutend erschwert. Denn, wie schon geäußert worden ist, werden die Schulden in der Regel erst dann empfunden, wenn sie bezahlt werden müssen, aber nicht wenn sie gemacht werden. Es gibt so viele Mittel, durch welche der Akademiker vermocht wird, sich dieser Einreden nicht zu bedienen, indem besonders durch Bedingungen auf sein Ehrgefühl eingewirkt wird, so daß hier zuletzt jede Einrede dieser Art umgangen werden kann. Es ist von doppeltem Nachtheil, indem selbst dem Rufe und der Frequenz einer solchen Universität zu nahe getreten wird; die Aeltern und die Verwandten, denen durch diese Bestimmungen ein großer Nachtheil erwächst, werden dieß wohl erwägen, und sich vielleicht dadurch veranlaßt finden, ihre Söhne auf andere Universitäten zu schicken. Namentlich sind die Spielschulden als gar nicht klagbar bezeichnet; es ist wohl anzunehmen, wenn durch die Gläubiger auf das Ehrgefühl des Studenten eingewirkt wird, er diese Schuld eben so gut wie andere anerkennen wird. Ich trete daher dem Antrag unserer Commission bei.

Staatsrath Fröhlich: Ich kann mich auf das, was der Frhr. v. Göler so wie der Redner vor mir vorge- tragen haben, so wie auf den Commissionsbericht beziehen. Gerade dadurch, daß das Universitätsamt die Klage über Forderungen, sie mögen an sich oder nur secundum quid unverbindlich sein, ex officio zurückweisen muß, liegt das Kriterium, der ganze Stützpunkt des Gesetzes. So wie diese Bestimmung umgeworfen wird, ist der ganze Zweck desselben vereitelt; das gemeine Recht, das man abändern wollte, tritt von selbst wieder ein. Der Student verspricht, daß er sich der ihm zustehenden Einreden nicht bedienen will und dieses Versprechen wird er eben so leicht und so

oft geben, als er borgt — und er muß bezahlen. Er kann zwar, wenn er belangt und die Klage ihm mitgetheilt wird, diese Zusage als unverbindlich wieder zurücknehmen, er wird aber alsdann durch das Gesetz selbst zu der Immoralität, die man vermeiden will, hingeführt.

Prof. Zell: Ich gebe zu, daß in dieser Hinsicht die jetzigen Bestimmungen für die Studirenden allerdings vortheilhaft sind, allein ich glaube, daß doch auch das Interesse der Gläubiger zu berücksichtigen sei, die diese Bestimmungen oft gar nicht kennen.

Staatsrath Fröhlich: Das Creditgesetz wird in den Universitätsstädten von Zeit zu Zeit bekannt gemacht; die Bürger kennen solches sehr genau, und zudem ist es ihre Sache sich, ehe sie mit Studenten sich einlassen, gehörig umzusehen und zu präcaviren. Die Bürger, die in Universitätsstädten wohnen, verlieren in der Regel nichts; was sie an denen einbüßen, die sich auf das Creditgesetz berufen oder sonst nicht zahlen, dafür treten die andern ein, ohne es zu wissen.

Die von dem hohen Präsidium gestellte Frage: ob die Kammer mit dem Antrag der Commission, der Adresse der zweiten Kammer in diesem Puncte nicht beizutreten, einverstanden sei? wurde gegen eine Stimme bejaht.

Es wurde nun die ganze Adresse zur Abstimmung gebracht, und unter den vorgeschlagenen Modificationen genehmigt, somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Febr. v. Göler.

Sieben und siebenzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 28. October 1831.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der Durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim,

Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-Hardenau,

des Herrn Staatsministers v. Lürkheim,

des Herrn Groshofmeisters v. Berkheim, und

des Herrn Generalmajors v. Freystedt.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Finanzminister v. Böckh, und

Herr Staatsrath Folly.

Das hohe Präsidium legte folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) in Betreff des von derselben modificirten Gesetzentwurfs über die Bestrafung der Ehrenkränkungen,

Unterbeilage zu Ziffer 186,

welcher der früher ernannten Commission zur Begutachtung zugewiesen wurde.

2) in Betreff des von derselben angenommenen Theils des Budgets pro 18³¹/₃₂, Beilage Ziffer 187 (ungedruckt), welcher der Budgetscommission zur Begutachtung zugestellt wurde.

Die Tagesordnung führte zur Discussion über die Nachweisungen des Pensionsbetats.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Die Last, welche durch die Pensionen auf dem Staate ruht, ist, wie der Bericht unserer Commission richtig bemerkt, für die Unterthanen sehr drückend, denn sie absorbiert beinahe den 10. Theil der ganzen Bruttoeinnahme des Staats. Es ist daher höchst wünschenswerth, daß diese Last auf irgend eine Weise in gesetzlichem Wege vermindert werden könne; und ich bin mit den im Commissionsbericht deshalb gegebenen Andeutungen einverstanden, daß nicht der ganze Gehalt des Dieners als eigentlicher Personalgehalt behandelt, sondern daß nur ein bestimmter Theil als Normal-, der übrige als Dienstgehalt erklärt werde, der mit Aufhören der Activität wegfiele, und auch bei der Pension nicht in Anschlag käme; so wie auch, daß das Maximum der Pension eine Herabsetzung erleiden möge, ohne jedoch den Diener wegen seiner Sustentation in Verlegenheit zu setzen. Es ist zu wünschen, daß die hohe Regierung bei Vorlegung des Gesetzes über die Dienerpragmatik Rücksicht hierauf nehmen möge.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Die Pensionslast ist allerdings eine sehr bedeutende Last; wenn man aber auf ihren Ursprung zurückgeht, so ist es so unerklärbar nicht, daß wir eine solche Summe zu bestreiten haben. Das Großherzogthum ist bekanntlich aus vielen Ländern zusammengesetzt, und bei deren Anfall mußten wir vermöge

des Reichsdeputationshauptschlusses sehr viele Pensionen übernehmen; später im Jahr 1807 bei der Mediatisirung fand eine weitere Uebernahme von Pensionen Statt, und bei Aufhebung der standes- und grundherrlichen Jurisdiction mußten wir wieder eine Menge Beamten übernehmen. Was nun die Ueberschreitung betrifft, so beträgt sie allerdings in den 3 Jahren 110,394 fl. 59 $\frac{7}{8}$ kr., also im Durchschnitt jedes Jahr 36,798 fl. Wenn man aber bedenkt, daß der Aufsat der Pensionen ult. Mai 1827 um 33,000 fl. von dem wirklichen Stand differirte, weil man im December 1828 noch nicht bestimmt wissen konnte, wie hoch sich der Stand der Pensionen vom December 1826 bis ult. Mai 1827 herausstelle, so wird sich diese Ueberschreitung bedeutend geringer zeigen. Denn die Differenz von 18 $\frac{26}{27}$ betrug 33,615 fl., die ganze Ueberschreitung reducirt sich also im Durchschnitt per Jahr auf 25,596 fl. und diese würde sich nicht ergeben haben, wenn nicht die Sterbquartalien mit den Raten zu nieder angenommen gewesen wären. Die Ursachen, warum der approximative Stand und der wirkliche so sehr differirten, beruht darauf, daß in dem letzten halben Jahr von 1827 sehr viele Pensionirungen Statt gefunden haben; die Nachweisungen beim nächsten Landtag werden wieder ein gleiches Resultat herbeiführen, weil der approximative Stand der Pensionen am 1. December 1830 bedeutend niedriger war als der Stand auf ult. Mai 1831, da im letzten halben Jahr zufällig mehrere bedeutende Pensionirungen vorgekommen sind. Eine solche Ueberschreitung in einem Jahre wirkt immer auf die ganze Budgetperiode.

Frhr. v. Falkenstein: Mit Recht sagt der Commissionsbericht, daß der gegenwärtige Pensionetat zu ernstern Betrachtungen Anlaß gebe. Es ist nicht zu misskennen, daß die enorme Summe von beinahe einer Million,

welche auf Pensionen verwendet wird, und welche Summe fast den 7. Theil der reinen Staatseinnahmen absorbiert, die Kräfte des Landes weit übersteige. Auch muß es immer auffallend bleiben, daß der Pensionsetat ungeachtet der so vielen heimgefallenen bedeutenden Pensionen dennoch sich auf einer gleichen Höhe befindet, und sich verhältnißmäßig eher vermehrt als vermindert hat. Wenn, wie es im Commissionsbericht bemerkt ist, eine zu weite Ausdehnung der Dienerpragmatik hieran Schuld sein sollte, so ist allerdings eine Vervollständigung dieses Gesetzes durch geeignete Modificationen nöthig. Ueberhaupt aber werden der hohen Regierung alle geeigneten Mafregeln dringend zu empfehlen sein, damit endlich einmal die successive Verminderung dieser für das Land so drückenden Last eintreten könne, ohne jedoch die gerechten Ansprüche verdienter Diener unberücksichtigt zu lassen. Ich stimme daher für den Commissionsantrag:

Geh. Rath v. Rüd t: Was die alten Pensionen betrifft, so sind diese, wie schon vielfältig bemerkt worden ist, eine Mitgift zu größere Acquisitionen, die man wohl tragen, und die mit dem Verhältniß des Umfangs an Ländererwerbung und Revenüen wohl nicht als eine schwere Last betrachtet werden kann. Was aber die neuen Pensionen betrifft, so ergibt die dermalige Uebersicht schon, daß man in einem frühern Anschlag sich bedeutend geirrt habe. Es wurde in frühern Jahren angenommen, daß in Zukunft die Pensionen auf 200,000 fl. sich belaufen würden; sie haben indessen diese Summe bedeutend überstiegen, und es ist keine Aussicht vorhanden, daß sie abnehmen werden. Soweit ich den Zustand kenne, kann man wohl sagen, es wird eine Vermehrung der Pensionslast in den nächsten Jahren, und zwar eine bedeutende, zu erwarten sein. Die Dienerpragmatik ist auf der einen

Seite dem eigentlichen constitutionellen Leben, dem man nun immer mehr Raum geben will gewiß nicht förderlich, und auf der andern Seite ist sie, wie im Allgemeinen angenommen werden kann, vorzüglich der Grund dieser Belassung. Es verdient daher der Erwägung der Kammer, ob nicht sowohl im Interesse des Staats, der Unterthanen als auch im Interesse dieser Diener selbst Modificationen derselben gewünscht werden sollten. Wer im Staatsdienst in den Fall kommt, die Frage beantworten zu müssen, ob die Anwendung der Pragmatik besonders in disciplinarischer Hinsicht, und in Hinsicht auf die dort angeordneten Warnungsstrafen gegen die Diener, die dem Zweck des Staatsdienstes nicht entsprechen, den gehörigen Raum für die Regierung selbst hat, wird sie verneinen müssen. Es ist, wie schon im Commissionsbericht bemerkt wurde, einem Diener jetzt noch möglich, so sehr die Regierung dagegen arbeiten möchte, eine Pension zu erzwingen, indem ein Beamter im Collegium ist, der den Wunsch hat, in Ruhestand versetzt zu werden, oder wenn ein Beamter, der selbstständig ist, dieser seiner Stelle enthoben sein möchte, ohne den Pensionsanspruch anzugeben, eine Menge Mittel in Händen hat, um seine Mitbeamten zu belästigen, und dem allgemeinen Interesse hindernd entgegen zu treten, um überall den Wunsch zu erregen, daß man um jeden Preis desselben enthoben sein möchte. Ich halte es für nothwendig, daß in dieser Beziehung der Regierung eine größere Befugniß, als sie durch die Dienerpragmatik hat, eingeräumt werde. In einer andern Rücksicht erfordert dieß vielleicht das Interesse der Staatsdiener. Diese Pensionslast war, wenn wir die Verhandlungen seit dem Jahr 1819 durchgehen, immer der Punkt, über welchen am meisten geklagt wurde; ob mit Recht oder Unrecht, will ich nicht beurtheilen. Es fällt natürlich

den Unterthanen überhaupt auf, daß sie diejenigen, die nicht mehr arbeiten, einen großen Theil des Staatseinkommens beziehen sieht. Die Dienerpragmatik hat zu gut für die Diener gesorgt, denn wenn ein Angestellter nach 5 Dienstjahren 70% seiner Befoldung, im Fall der Pensionirung bezieht, so ist dies wirklich eine Belohnung, die mit den Leistungen für den Staatsdienst ganz außer Verhältnis steht. Es ist ferner diese bedeutende Belohnung nicht im Verhältnis mit den Pragmatiken anderer Staaten, wo man einen Unterschied zwischen persönlichen und Dienstgehalten macht, was mir sehr geeignet scheint. Es kommt dieser Gegenstand noch einmal bei dem Normaletat zur Sprache und dort wird vielleicht abgeholfen werden können. Ein dritter Punkt ist dieser: ich gestehe frei, daß mir das Maximum der Pensionen sehr bedeutend scheint. Eine Summe von 4000 fl. als Ruhegehalt ist mit wenigen Ausnahmen nicht notwendig für den anständigen Unterhalt. In den Fällen, wo die Regierung und der Staat selbst besondere Gründe in der Dienstleistung der höheren Beamten findet, dieselben für ihre Bemühungen auf eine ausgezeichnete Weise zu belohnen, wird immer eine höhere Bewilligung bei Einzelnen sich rechtfertigen lassen; allein im Allgemeinen wird es nicht schaden, es wird im Interesse der Diener sein, wenn in dieser Beziehung das Maximum herabgesetzt werden könnte. Die natürliche Folge dieses Anwachsens der Pensionen kann keine andere sein, als daß die Unterthanen gegenüber dem Dienerstand letztern als eine schwere Last betrachten werden. Dieses Gefühl wird zunehmen, wenn man den Unterthanen keinen andern besondern Gegenstand der Belastung mehr entgegen halten kann. Zur Zeit sind noch so Manche mit andern Abgaben beschwert, welche das Gefühl jener vorhin genannten Last nicht so sehr

hervortreten lassen, z. B. mit Frohnden etc. Sind diese aufgehoben, namentlich auch der Zehnten; dann glaube ich, daß die Dienerpragmatik um so mehr als den Wünschen des Volkes entgegen sich zeigen wird. Ich glaube, daß hierin im Interesse der Regierung und des Landes etwas gethan werden muß. Die Diener werden es selbst dankbar anerkennen, wenn mit Rücksicht auf die Ansprüche, die ihnen allerdings vermöge ihres Dienstes zustehen, eine Aenderung getroffen wird, welche der Regierung eine größere Gewalt über ihre Diener einräumt, und die Sicherheit gewährt, daß die Last nicht unverhältnißmäßig vergrößert werde. Es ist zwar sowohl in dieser als in der andern Kammer ein besonderer Antrag darauf nicht gestellt worden, aber die Wünsche werden sich im Allgemeinen dahin vereinigen, daß hierin die Regierung eine Veranlassung nehmen möchte, auf diesen Gegenstand ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Die Furcht vor dem fortschreitenden Anwachsen der Pensionen, namentlich für die in Ruhestand versetzten Diener beruht auf einiger Täuschung. Die Position der in Ruhestand versetzten Diener hat ihren Anfang genommen im Jahr 1819 und sie ist bisher von Jahr zu Jahr gewachsen. Dieß ist sehr natürlich; sie muß nicht nur wachsen, wenn neue Pensionen hinzu kommen, sondern ihr Abnehmen war zugleich bisher gering, weil die Diener, die pensionirt werden in dieser gegenwärtigen Periode, in ihrem Alter nach noch nicht sehr vorgerückt sind. Die Sache kann nur dann erst vollkommen beurtheilt werden, wenn diese Position ihren Culminationspunct erreicht hat; dieser scheint wirklich einzutreten. Ist dieser eingetreten, so werden jährlich so viele sterben, als neue pensionirt werden. Im Jahr 1827 waren 28,280 fl. zugegangen; im Jahr 1828 27,122 fl.

und im Jahr 1829 25,000 fl., wogegen im letztern Jahr der Abgang ebenfalls 25,000 fl. betrug. Wenn dieses Verhältniß ständig eingetreten ist, so nimmt diese Position gar nicht mehr zu; gegenwärtig steht sie auf 234,008 fl. Indessen glaube ich, daß das Mögliche geschehen ist; wenn in Zukunft die Summen eingehalten werden, die im Budget stehen, dann macht es von den Besoldungen noch nicht $1\frac{1}{2}$ Procent aus. Was die Dienerpragmatik betrifft, so theilt die Regierung vollkommen die von dem Herrn Geheimrath v. Rüd. ausgesprochene Ansicht; auch sie glaubt, daß die Dienerpragmatik zu liberal sei; sie braucht aber hierin nicht erst etwas zu thun, sondern sie hat schon etwas gethan, und wenn der Normaletat zum Gesetz erhoben sein wird, so wird man schon darin ein großes Gegengewicht gegen die große Lust, sich pensioniren zu lassen, finden. Nach demselben soll in Zukunft $\frac{1}{3}$ der Besoldung gar nicht zur Pension geeignet sein, das heißt, es soll gar nicht zur Berechnung kommen. Wer z. B. 100 fl. Besoldung bezieht, erhält nach 40jähriger Dienstzeit nur 80 fl. Pension. Die gegenwärtig schon Angestellten können jedoch in ihren verfassungsmäßigen Rechten nicht geschmälert werden.

Frhr. v. Göler: Was der Commissionsbericht über das Anwachsen der Pensionen sagt, scheint mir der Beachtung dieser hohen Kammer würdig; namentlich dasjenige, was von der Dienerpragmatik angeführt wurde. Es unterliegt keinem Zweifel, daß gerade in der Dienerpragmatik eine große Last des Staates liegt, die nicht leicht zu entfernen ist. Denn man kann wohl sagen, daß durch das Dieneredict der Staatsdienst gleichsam zu einem Gewerbe geworden ist, und zwar zu dem einträglichsten und zugleich dem sichersten. Ich glaube, daß eine solche Dienerpragmatik mit einer constitutionellen

Regierungsform nicht vereinbarlich ist; dieß wird sich besonders in der Zukunft zeigen. Denn es liegt klar am Tage, daß, wenn die Verantwortlichkeit der Minister eine Wahrheit sein soll, wenn die Minister Alles auf ihre Schultern nehmen sollen, was geschieht, diese auch die Macht haben müssen, diejenigen Beamten anzustellen, die sie nach dem System, welches sie einmal befolgen, am besten brauchen können. Wenn aber jetzt ein Minister mit seinen untergeordneten Beamten nicht auskommen kann, so muß er 10 Jahre warten, bis sie die verschiedenen Grade der Abndung durchgemacht haben, oder sie müssen pensionirt werden. Daher kommen die übermäßigen Pensionen. Beim nächsten Landtag wird es wohl eine Gelegenheit geben, diese Sache zur Sprache zu bringen und eine Entscheidung darüber von den Kammern zu veranlassen.

Prof. Zell: Es mag allerdings der Fall sein, daß die Beschaffenheit der Dienerpragmatik das Pensionswesen befördern, aber auf der andern Seite ist nicht zu läugnen, daß bei dem häufigen Pensioniren noch andere Gründe und Ursachen gewirkt haben, als die Bestimmungen dieser Pragmatik, worüber unter andern auch der Commissionsbericht der zweiten Kammer sehr richtige Ansichten, und gegründeten Tadel enthält. Ueberdies ist es offenbar, daß man in der Anwendung der Dienerpragmatik nicht streng genug verfahren ist. Der Ansicht, die der Redner neben mir (Frhr. v. Göler) geäußert hat über das Verhältniß der Dienerpragmatik zur constitutionellen Regierung, kann ich nicht beistimmen. Ich glaube, daß die Dienerpragmatik, wie wir sie haben, sich wohl, wenn auch nicht mit ministerieller Willkühr, doch mit der Verantwortlichkeit der Minister und mit der Repräsentativverfassung verträgt. Wenigstens wird das Beispiel

anderer Staaten, namentlich Frankreichs, hier nicht entscheidend sein; denn das Unsichere und Unruhige in den politischen Verhältnissen, was sich dort zeigt, kommt nebst andern Gründen besonders auch daher, daß dort bei dem Wechsel eines jeden Ministeriums das Personal jedes Zweiges der Verwaltung gewechselt wird. Dagegen, wo dieses nicht der Fall ist, da bildet gerade dieser festere Standpunct der Organe der vollziehenden Gewalt überhaupt ein Element der Stetigkeit, der Ruhe und der Sicherheit des Staats.

Staatsrath Fröblich: Die Dienerpragmatik ist unter die Garantie der Verfassung gestellt — sie ist ein integrierender Theil derselben. Schon so oft ist in diesem Saal ausgesprochen worden, daß unsere Verfassung ihrem ganzen Inhalt nach aufrecht erhalten — nichts an ihr geändert werden soll — die Dienerpragmatik wird daher ebenfalls unangefochten bleiben müssen. Uebrigens lag es gewiß nicht in der Absicht des Schöpfers dieser Pragmatik, den Staatsdienst zu einem Gewerbe zu stempeln — er wollte nur die ganz unbestimmten Rechtsverhältnisse dieses Standes ordnen — ihn in die Stellung einweisen, die ihm gebührt — ihn vor Willkühr, den Staat gegen nachlässige Pächterfüllung schützen. Daß der Staatsdienerstand nicht ungebührlich begünstigt werden sollte, ergibt sich daraus, daß Staatsdiener, wenn sie ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen, auch ohne vor den Richter gestellt zu werden, im Administrativweg entfernt werden können, was früher nicht geschehen konnte. Mit einem Gewerbe sollte man den Staatsdienst nicht vergleichen; es gibt gewiß viele Staatsdiener, die wenn sie ihre Zeit, Kraft und Geld statt auf die Befähigung zu einem öffentlichen Amt — zur Erlernung eines Gewerbs — verwendet hätten — sich besser befinden, wohlhabender

und nicht so sehr in Anspruch und Verantwortlichkeit genommen sein würden, als sie es jetzt sind.

Geh. Rath v. Rüdert: Ich wünschte sehr, daß ich mich in meiner ersten Aeußerung, der Pensionsstand werde noch zunehmen, irren möchte. Ich besorge aber, daß ich das Richtige errathen werde. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß das Ergebniß der Pensionen der letzten Jahre nicht so gerade für die Zukunft einer geringern Zahl von Pensionen angesehen werden könne. Aus meiner eigenen Erfahrung muß ich hinzufügen, daß man nur wegen Beschränkung der Summen, die den einzelnen Ministerien zugewiesen wurden, mehrere Pensionsfähige bei ihren Dienststellen zu belassen gezwungen gewesen ist. Gerade dieses Verhältniß ist der Verwaltung nachtheilig. Bei mehreren Stellen sind noch Pensionsfähige zur Last des Dienstes und ihrer Collegen activirt. Es liegen auch wirklich 2 Gesetze vor, die unserm Pensionswesen eine reichliche Ernte versprechen. Eines ist der Pensionsetat für das Militär; dieß wird eine große und doppelte Last herbeiführen. Dann ist das Gesetz über Vesserstellung der Lehrer an Mittelschulen auch in Anschlag zu bringen, denn dadurch wird eine bedeutende Belastung des Pensions- etats herbeigeführt. Es sind nicht nur mehrere Pensionärs, die übernommen werden sollen, vorhanden, sondern es sind noch mehrere in petto, die in Bälde folgen werden. Ich wünsche, daß der Pensionsetat nicht mehr zunehme, aber mein Wunsch wird in den nächsten Jahren nicht erfüllt werden. Mit den Bemerkungen über die Dieners- pragmatik bin ich nur theilweise einverstanden, nämlich in der Art, daß ich durchaus der Meinung bin, daß für die verschiedenen Opfer, die ein Staatsdiener bringt, ihm allerdings eine Berücksichtigung für den Fall der Dienstuntauglichkeit, des Alters und sonstiger Verbinde-

nung zur Fortsetzung des Staatsdienstes mit vollem Rechte gebührt; auch bin ich ferner der Meinung, daß für die Wittwen und Kinder solcher Diener auch von Staatswegen gesorgt werden soll, weil man jedenfalls gestehen muß, daß im Durchschnitt die Gehalte nicht so ergiebig sind, die den Dienern gestatten, Kapitalien für ihre Wittwen und Kinder anzulegen. Ich glaube aber, es soll ein richtiges Verhältniß aufgestellt werden, wodurch das Interesse der Unterthanen sich dem Interesse der Staatsdiener nicht gerade entgegen stellt, und daß die Unterthanen nicht, sowohl die Last, als den Vortheil einer zweckmäßigen Organisation des Staatsdienerstandes erkennen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böck: Ich halte die Besorgniß des Herrn Geheimenraths v. Müdt durchaus nicht für ganz unbegründet, aber man muß nicht allein den Pensionsetat für sich allein ins Auge fassen, sondern auch den Umstand, daß, wenn solche Pensionirungen geschehen, die den Befoldungsetat erleichtern, dadurch keine Mehrausgabe Statt finde. Indessen wird seine Besorgniß sicher eintreten, wenn man der neuerdings erwachten Lust, zu organisiren die Bahn eröffnet.

Es würde hierauf zur Discussion über die einzelnen Anträge geschritten.

1. Antrag.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ihre Commission hat diesen Gegenstand so klar und erschöpfend behandelt, daß mir kaum etwas hinzuzufügen übrig bleibt. Es ist bei den fraglichen Pensionärs ein Unterschied zu machen; viele derselben waren Diener des Höchstseeligen Markgrafen Friedrich, der im Jahr 1817 gestorben ist. In Beziehung auf diese ist von Ihrer Commission darauf

aufmerksam gemacht worden, daß ganz besondere Bestimmungen zu ihren Gunsten ergangen waren, die ihnen eine Pension zusicherten für den Fall, daß sie entweder dienstuntauglich werden sollten, oder man überhaupt von ihren Diensten keinen weiteren Gebrauch mehr machen konnte. Abgesehen von diesen Bestimmungen bestand an und für sich schon im Großherzoglichen Hause zu allen Zeiten das Herkommen, die Diener verstorbener appanagirter Mitglieder nicht geradezu zu entlassen, sondern für dieselben in irgend einer Weise zu sorgen. Sie traten entweder bei einem andern Glied des Großherzoglichen Hauses in Dienst, oder man hat ihnen eine sonstige Anstellung verschafft, oder wenn dieses nicht thunlich war, sie pensionirt. Dieses Herkommen stimmt mit dem überein, was in andern deutschen Fürstenhäusern besteht. Es ist nirgend üblich, daß man die Diener verstorbener fürstlicher Personen ohne Weiters entläßt; man belohnt vielmehr ihre treue Dienstleistung dadurch, daß man ihnen eine Pension oder anderweitige Versorgung gewährt. Was aber insbesondere die Diener des höchstseligen Markgrafen Friedrich betrifft, so war schon in der Fideicommissurkunde vom Jahr 1792, Artikel 34, festgesetzt, daß die Diener, namentlich die sogenannten Hofdiener — eines verstorbenen appanagirten Prinzen nach der Zeit ihrer Dienstleistung, und nach ihren persönlichen Verhältnissen ein Theil ihres Gehalts oder den ganzen Gehalt bis zur anderweitigen Versorgung fortbeziehen sollten. Die Mittel dazu sollten genommen werden aus den Revenüen des Fideicommisses, somit auch aus der Appanage, welche von der Staatskasse mit jährlichen 21,045 fl. verabreicht werden mußte. Wäre Markgraf Friedrich ohne sonstige Anordnung verstorben, so hätte der Artikel 34, zu Gunsten seiner zurückgelassenen Diener gleichbald in

Wirksamkeit treten müssen. Es wurde aber im Jahr 1813 bei Ernennung des Wittumbriefs seiner Gemahlin festgesetzt, daß sie im Fall des Vorabsterbens für seine zurückgelassenen Diener zu sorgen hätte, so lange sie lebe; und damit sie diese Verpflichtung übernehmen konnte, das ursprüngliche Wittum um eine bedeutende Summe erhöht, respective die ganze Appanage ihres Gemahls derselben als Wittum verwilligt. Anstatt, daß also die Pensionen der zurückgelassenen Diener auf die Staatskasse übergingen, wurden sie in der That von der Frau Markgräfin geleistet. Nach dem Ableben derselben regulirte man diese Pensionen, mit Rücksicht auf ein den Wittumbrief von 1813 begleitendes Rescript nach der Geldbefoldung der einzelnen Diener, die sehr gering war, indem der größere Theil ihres Einkommens in Emolumenten bestand, für 15 Individuen betrug die verwilligte Summe 4320 fl. Diese besondere Momente sprechen für die Diener des Herrn Markgrafen Friedrich. Die übrigen waren eigene Diener der höchstseligen Frau Markgräfin, welche sie für übernommene Diener, nachdem solche dienstuntauglich geworden, allmählig angestellt hatte. Sie hatte keine zu große Zahl von Dienern, und diese waren auch nicht zu hoch bezahlt. Die Regierung hat jedoch keineswegs darauf Rücksicht genommen, was diese Diener bezogen, sie hat ihnen nur so viel gewährt, als der Artikel 34. der Fideicommissurkunde bestimmt. Im Ganzen beträgt die verwilligte Summe 3480 fl. und die Regierung übte hierbei durchaus keine Gnade, sie verfuhr bloß dem Herkommen gemäß. Daß sie von diesem Herkommen nicht habe Umgang nehmen können, dürfte ein Beispiel beweisen. Einem der von der Frau Reichsgräfin v. Hochberg zurückgelassenen Diener glaubte nämlich die Regierung keine Pension schuldig zu sein, weil man ihn nicht als einen

eigentlichen Hofdiener betrachten konnte. Derselbe betrat jedoch den Rechtsweg, und der Großherzogliche Fiscus wurde in erster Instanz verurtheilt, ihn entweder sonst wo anzustellen, oder ihm eine angemessene Pension zu entrichten. Gegen dieses Urtheil wurde die Berufung an das Oberhofgericht ergriffen und für's erste zugelassen; allein im Lauf der Verhandlungen und in Folge eines besondern Incidentpunkts, dessen ich sofort gedenken werde, rieth dieser Gerichtshof dem Großherzoglichen Fiscus zum Vergleich, gewiß in der Voraussetzung, daß es zweifelhaft sei, ob das definitive Urtheil ihn nicht in größern Nachtheil versetze. Jener Incidentpunkt bestand darin, daß der Kläger den Antrag gestellt hatte, es möchte das bestehende Herkommen förmlich constatirt werden mittelst eidlicher Vernehmung aller Mitglieder der obersten Staatsbehörde; diese würden bezeugen müssen, daß das Herkommen auch zu seinen Gunsten spreche. Die Regierung glaubte hierauf in keinem Falle eingehen zu dürfen, und entschloß sich daher, um nicht in dem Ausspruch eines rechtskräftigen Urtheils ein Präjudiz für alle Zukunft gegen sich zu haben, dem wohlgemeinten Rathe des Oberhofgerichts zu folgen. Was hätte sich nun nach einem solchen Vorgang ergeben, wenn die Regierung die jetzt in Frage stehenden Diener mit ihren Pensionsansprüchen mit Rücksicht etwa auf die Verwahrung der zweiten Kammer von 1822 schlechthin zurückgewiesen haben würde? Es hätten diese Diener insgesammt den Rechtsweg betreten, und die Regierung wäre im Zweifel zur Entrichtung von höhern Pensionen, als die bewilligten verurtheilt worden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-
Wertheim: Ich stimme mit dem Commissionsbericht,
dem 1sten Theil des Beschlusses der zweiten Kammer nicht
beizutreten, überein, und glaube, daß wir dadurch selbst

das Andenken einer edlen Fürstin ehren, welche sich durch ihr Wohlthun ein bleibendes Denkmal der Dankbarkeit in den Herzen der hiesigen Dürftigen und Nothleidenden gesetzt hat.

Prof. Zell: Ich habe zwar in der Budgetscommission dem Antrag derselben beigestimmt; allein bei wiederholter und näherer Erwägung der Gründe für und gegen, wie sie besonders in den Berichten der beiden Kammern auseinandergesetzt sind, sehe ich mich bewogen und verpflichtet meine Zustimmung zu modificiren. Was nämlich den ersten Theil der Summe von 7800 fl. betrifft, das ist, die 4320 fl. für die Diener des höchstseligen Markgrafen Friedrich, so ist im Commissionsbericht, wie mir scheint, dargethan worden, daß diese übernommen werden mußten. Dagegen was die 3380 fl. betrifft, für die eigenen Diener der höchstseligen Frau Markgräfin, so gestehe ich, daß die Gründe, die für deren Uebernahme vorgetragen wurden, mich nicht vollkommen überzeugt haben, und ich die Uebernahme der letztern Summe nicht für gerechtfertigt halte.

Geh. Rath v. Rüd: Ich glaube, daß in letzterer Beziehung einmal die größte Billigkeit für die Uebernahme spricht; denn wenn man darauf Rücksicht nehmen will, in welcher sehr veränderten Lage durch den Wittumsbrief von 1813 die Bezüge der höchstseligen Frau Markgräfin waren, so muß man anerkennen, daß die Uebernahme der geringen Pensionen, wie sie hier mit 3380 fl. ausgeführt wurden, nicht wohl versagt werden konnten. Dieselbe hatte eine Pensionslast von 15000 fl. bei einer Vermehrung des Wittums von 7—8000 fl., sie hat auf diese Weise den doppelten Betrag oder die Hälfte des Wittumertrags, der nach der Eheveredung von 1792 ausgesetzt war, für andere Zwecke angewendet. Dann muß ich noch bemerken, daß die Uebernahme in Bezug auf

die Individuen selbst, und besonders auf den Beamten, von dem die Rede war, am allerwenigsten wird beanstandet werden können, weil dieser in die Klasse der Staatsdiener gehörte, der mit einer Pension versehen werden mußte, und daß bei dem Verhältniß, daß die Bestimmungen des Wittums unter höchster Genehmigung festgestellt wurden, dieß auch die Folge mit sich bringen mußte, daß keine Abänderung in den Ansprüchen eintreten könnte.

Staatsrath Frölich: Ich bin ebenfalls der Meinung, daß die Pensionen, von circa 3300 fl., von denen die Rede ist, nicht zurückgewiesen werden können, sondern übernommen werden müssen. Wenn ich nach Allem dem, was hierüber gesagt worden, noch zweifelhaft sein könnte, so würde mich das von dem Herrn Staatsrath Jolly angeführte Beispiel eines Andern belehren haben. Zu wünschen ist jedoch, daß durch ein förmliches Gesetz jede Ungewißheit hierüber für die Zukunft beseitigt werden möge, denn auf ein Herkommen, was vor Einführung der Constitution gegolten haben mag, kann man sich nach Einführung der Constitution bei ganz veränderten Verhältnissen und Einrichtungen nicht berufen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich muß hierauf bemerken, daß die Regierung schon vor geraumer Zeit in der andern Kammer ein Appanagengesetz vorgelegt hat, worin auch über die Pensionsansprüche der Diener appanagirter Mitglieder des Großherzoglichen Hauses geeignete Bestimmungen vorgeschlagen sind; die Regierung muß selbst wünschen, daß über die Pensionsansprüche feste Bestimmungen getroffen werden, weil mancherlei Zweifel daraus erwachsen, daß es hieran fehlt.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Der Abgeordnete der Universität Freiburg, hat die Gründe nicht angegeben,

warum er von seiner frühern Meinung abging, und diese Ueberrahme nicht für gerechtfertigt halte. Ich kann mir nur zwei Gründe denken, entweder glaubt derselbe, das Herkommen sei ungegründet, oder wenn es gegründet sei, so habe es doch die rechtliche Folge nicht, die ihr das Ministerium nach den frühern Vorgängen wirklich beilegen zu müssen glaubte. Das Herkommen läßt sich nicht bestreiten, und daß es die rechtliche Folge habe, daß man Pensionen geben müsse, scheint durch den speciellen Fall dessen von Herrn Staatsrath Jolly Erwähnung geschah, mehr als entschieden.

Prof. Zell: Allerdings beruhen meine Gründe auf den beiden Momenten, die der Herr Finanzminister angeführt hat, und welche dieselben sind, die schon früher geltend gemacht wurden. Ich glaube nämlich, daß einer Seits das Herkommen nicht vollkommen erwiesen ist, so wie denn auch bei dem einzelnen angeführten Fall kein förmliches richterliches Urtheil zweiter Instanz vorliegt. Wenn es zu einem förmlichen Endurtheil gekommen wäre, so verhielte sich die Sache anders, und die Stände müßten sich beruhigen. Auf der andern Seite glaube ich, wenn auch ein solches Herkommen Statt gefunden hätte, wie schon von Herrn Staatsrath Fröhlich geäußert wurde, ein früheres Herkommen dieser Art für eine spätere Periode, wo die Verhältnisse durch die Verfassung ganz anders geworden sind, nicht entscheidend sein können.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Das fragliche Herkommen wurde zwar in so fern nicht förmlich constatirt, als kein richterliches Urtheil in letzter Instanz erfolgte; allein aus den Ansichten, die der Gerichtshof erster Instanz ausgesprochen hatte, und aus der Aufforderung des Oberhofgerichts ging deutlich hervor, daß man von ihrer Seite das Herkommen nicht für unbegründet hielt. Die

Regierung glaubte ebendeshwegen sich vergleichen zu müssen, denn wäre ein condemnatorisches Urtheil ergangen, so würde hieraus für den Großherzoglichen Fiscus, bis man auf gesetzlichem Wege ein Anderes festgestellt hätte, ein bleibendes Präjudiz erwachsen sein. Mit dem Vergleich bis nach erfolgtem Urtheil zu warten, ging offenbar in keiner Weise an, denn der Betheiligte würde von der ihm richterlich zuerkannten Forderung auch nicht einen Heller aufgegeben haben.

Prof. Zell: Wenn dieses Herkommen ganz unbedeutend war, so wundert es mich nur, daß es der Fiscus auf eine Klage ankommen ließ.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Der Diener, um den es sich handelte, war nach der Ansicht der Regierung kein eigentlicher Hofdiener, er war Privatsecretär in Diensten der Frau Reichsgräfin, und die Regierung glaubte nicht, daß ein Privatsecretär eine Pension aus der Staatskasse anzusprechen habe. Sie hat auch alle bei der Renteiadministration der höchstseligen Frau Markgräfin angestellten, so wie andere Privatdiener derselben (es waren 13 an der Zahl) von den übrigen ausgeschieden, und ohne alle Pension aus der Staatskasse entlassen. Sie hat endlich keineswegs das Herkommen selbst in Abrede gestellt, indem sie dem Privatsecretär der Frau Reichsgräfin die Pension verweigerte, sie hielt nur dafür, das Herkommen könne auf Diener dieser Art nicht ausgedehnt werden.

Der Antrag der Commission, daß dem Beschluß der zweiten Kammer über diesen Punkt nicht beigetreten werde, wurde zur Abstimmung gebracht und angenommen.
2. Antrag wurde ohne weitere Bemerkung mit der nach dem Vorschlag der Commission zu modificirenden Fassung angenommen.

3. Antrag.

Geh. Rath v. Rüd't machte darauf aufmerksam, daß in dieser Adresse auf den Commissionsbericht zurückgewiesen werde, welches nach der früher ausgesprochenen Ansicht der Kammer nicht passend sei, daher abgeändert werden müsse. Ferner bezeichnete derselbe nach dem Antrag der Commission den Beitritt zu dem 3. Titel dieses Beschlusses.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Dies wird geschehen, so weit es möglich ist; indessen wird dabei der Tod die meiste Hilfe leisten müssen. Wenn die 459,275 fl. alte Pensionen einmal heimgefallen sind, so bleiben nur 325,665 fl. übrig, von diesen ist ein bedeutender Theil schon auf dem Culminationspunkte, und daher ist eine Vermehrung nicht leicht zu besorgen, wenn man nicht durch neue Organisationen eine Menge neuer Pensionärs creirt.

Nach gehaltener Umfrage erklärte sich die Kammer mit dem Antrag der Commission auf Beitritt zum Beschluß der andern Kammer einverstanden.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Fehr. v. Göler.

Acht und siebenzigste Sitzung

Karlsruhe, den 28. October, 1831.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden, und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krauthausheim,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten v. Löwenstein-Wertheim,
Sr. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-Neudenau,
des Herrn Staatsministers Febrn. v. Lütkeheim,
des Febrn. v. Rüdte d. J.,
des Herrn Staatsraths Fröblich,
des Herrn Generalmajors v. Freystedt, und
des Herrn Obersten v. Lasollane.

Das hohe Präsidium legte folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) in Betreff einer Adresse wegen Aufhebung der Bannrechte;

Unterbeilage zu Ziffer 188.

2) in Betreff einer Adresse, den Bezug der kleinern Forstfrevelstrafen betreffend;

Unterbeilage zu Ziffer 189.

3) in Betreff einer Adresse auf Abänderung der bisherigen Forstorganisation;

Unterbeilage zu Ziffer 190.

4) in Betreff einer Adresse, die Wirksamkeit der provisorischen Gesetze betreffend.

Unterbeilage zu Ziffer 191.

Alle diese Mittheilungen wurden an eine Vorberathung gewiesen.

Das Secretariat verlas die an die zweite Kammer zu erlassenden Mittheilungen, auf die von derselben beschlossenen Adressen wegen Verantwortlichkeit der Minister, und Abänderung der akademischen Gesetze, hinsichtlich des Schuldenmachens der Studirenden, welche genehmigt wurden.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium erstattete der Forstmeister Frhr. v. Neveu Namens der Petitionscommission Bericht über die Bitte des beabschiedeten Soldaten Johannes Baumer, um Unterstützung;

Beilage Ziffer 192.

Die Kammer beschloß ohne weitere Bemerkung, diese Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zu übersenden.

Der Tagesordnung zufolge erstattete der Geheimerath K i n Bericht über die beiden Adressen der zweiten Kammer auf Verwandlung der Accise und des Ohngeldes vom Bier, Wein und andern Getränken, von den Bierbrauern und Wirthen, so wie der Fleischaccise von den Metzgern in Aversalabgaben, und Aufhebung der Accise

Acht und siebenzigste Sitzung vom 28. October 1831. 363

von den Thieren, welche für den Hausgebrauch geschlachtet werden;

Beilage Ziffer 193.

und der Oberhofmarschall Frhr. v. Gayling Namens der Budgetscommission, Bericht über die Nachweisung des Aufwands bei der Postadministration von 18^{27/29};

Beilage Ziffer 194.

Beide Berichte sollen gedruckt, und in einer der nächsten Sitzungen discutirt werden.

Die Sitzung wurde hierauf geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.

Neun und siebenzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 3. November 1831.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,
Er. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Neu-
denau,
des Herrn Prälaten Hüffel,
des Fehrn. v. Müdt v. F.,
des Herrn Geheimraths Fehrn. v. Müdt, und
des Herrn Forstmeisters Fehrn. v. Neveu.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Folly.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten,
Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das Secretariat machte die Anzeige, daß in der
letzten Vorberathung zu Begutachtung der von der zweiten
Kammer mitgetheilten Adressen folgende Commissionen
gewählt worden seien.

- 1) wegen Aufhebung der Bannrechte:
Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg,
der Frhr. v. Göler, und
der Hofgerichtsbrath Graf v. Hennin;
- 2) wegen Thätigung der kleinen Forstfrevel, und
- 3) wegen Abänderung der Forstorganisation:
der Forstmeister v. Neveu,
der Frhr. v. Zobel, und
der Frhr. v. Benningen;
- 4) wegen Wirksamkeit provisorischer Gesetze:
der Geheimerath v. Rüd't,
der Staatsrath Fröhlich,
der Frhr. v. Falkenstein,
der Geheimerath v. Theobald, und
Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg.

Das hohe Präsidium legte den von der zweiten Kammer modificirten Gesekentwurf wegen Aufstellung von Gemeindegewaldschützen vor,

Unterbeilage zu Ziffer 195, welcher der früher ernannten Commission zur Begutachtung zugestellt wurde.

Der Tagesordnung gemäß erstattete der Geheimerath Kirn, Namens der Commission, Bericht über den von der Regierung vorgelegten Gesekentwurf, die Aufhebung des Neubruchzehntens,

Beilage Ziffer 195. a.

Der Druck dieses Berichts wurde beschloffen, um in einer der nächsten Sitzungen die Berathung darüber vorzunehmen.

Die Tagesordnung führte dann auf die Discussion über die Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben der Postverwaltung in den Jahren 18^{27/30}.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Vertheim: Der Bericht unserer Commission weist eine Mehrausgabe von 23,775 fl. 49 kr. nach, und trägt auf die Genehmigung derselben am Schlusse des Berichts an. Ich finde keinen Anstand dabei; ich muß aber auch dem Commissionsberichte in der Beziehung beitreten, indem er sagt: diese Mehrausgaben dürften wohl ihre Rechtfertigung in der Verbesserung und Erweiterung der Posteinrichtungen, und in den dadurch vermehrten Einnahmen finden. Obgleich dieses nicht ganz nachgewiesen ist, so habe ich doch das Vertrauen zu dem Chef der Postadministration, daß diese Mehrausgabe im Interesse des Staats verwendet wurde, und zur Verbesserung des Postwesens überhaupt nöthig gewesen sei. Was den Wunsch betrifft, daß das Postporto herabgesetzt werden möchte, so muß ich demselben vollkommen beistimmen. Ich glaube auch, daß das Postporto zu hoch, und namentlich für die ärmere Klasse drückend und lästig sei. Daß, wie bereits schon in der andern Kammer bemerkt wurde, eine öfters bemerkbare Willkühr bei manchen Postämtern herrscht, weiß ich aus Erfahrung, und kann es auch beweisen. Dringend zu wünschen ist es, daß diesem Nebelstande abgeholfen werde; deßhalb glaube ich, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen revidirt, und den Postämtern aufgegeben werden möge, sie auf das Pünktlichste zu erfüllen. Wenn ich den Commissionsbericht der andern Kammer durchgehe, so finde ich in demselben noch einige Punkte, die mir wichtig scheinen. Die Commission der zweiten Kammer trägt eines Theils auf Ersparungen in der Postverwaltung an; dann rügt sie, daß sie kein Inventar weder in den Centralrechnungen noch in den Nachweisungen der Betriebsfonds gefunden habe; zuletzt wünscht sie, daß eine Revision der Rech-

nungen vorgenommen werden möchte. Was die Ersparnisse betrifft, so bemerkt sie, daß solche, besonders

- 1) durch Verminderung des signaturmäßig angestellten Personals,
- 2) durch Aufhebung des Oberpostamts,
- 3) durch Vereinigung der Centralkasse mit dem Postamte oder einer andern Stelle, &c.

ins Leben treten können. Was den 1. und 3. Punkt betrifft, so schließe ich mich diesen an, weil ich der Meinung bin, daß hier eine Aenderung dem Zwecke entsprechen werde. Mit dem zweiten Punkte, aber, der Aufhebung des Oberpostamts, nämlich, kann ich mich nicht vereinigen, indem jedenfalls von einer Centralstelle die Leitung des Postwesens besorgt werden, und im andern Fall der Dienst darunter leiden müßte. Hinsichtlich einer Reform des Rechnungswesens bin ich ebenfalls mit den Ansichten der Commission der zweiten Kammer einverstanden. Es ist wünschenswerth, daß das Rechnungswesen der Postverwaltung mit dem Rechnungswesen der übrigen Verwaltungszweige in Einklang gebracht wird.

Reg. Com. Staatsrath Folly: Die Vermuthung, daß die Mehrausgabe bei der Postverwaltung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mehreinnahme stehe, ist vollkommen gegründet, obgleich darüber specielle Nachweisungen diehmals nicht gegeben wurden. Was die Bemerkung in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer betrifft, daß aus der Postanstalt ein Staatsgewerbe, eine Finanzspeculation gemacht werde, so glaubt die Regierung, es habe die Postverwaltung diesen indirecten Vorwurf nicht verdient. Sie nimmt zu jeder Zeit auf Erweiterung der Postverbindungen Rücksicht, und zwar ohne daß sie bezweckt, die Einnahme dadurch zu erhöhen. Ja es kosten manche solcher Postverbindungen, die man nur im Interesse

der Unterthanen und des Verkehrs hergestellt hat, die Verwaltung schon seit einigen Jahren ungleich mehr, als sie ertragen. So hat die Postverbindung zwischen Freiburg und Schaffhausen im Jahr 18²⁷/₁₀₀ mehr gekostet, als sie ertragen hat, 2329 fl. Die Postverbindung zwischen Constanz und Basel 2625 fl., diejenige zwischen Ueberlingen und Constanz 396 fl., endlich die zwischen Mannheim und Karlsruhe 794 fl. Es ist das offenbar eine Mehrausgabe im Interesse des Publikums. Die Postadministration wird fortfahren, in diesem Sinne zu handeln, sie wird nach und nach an allen Punkten, wo das Bedürfnis es erheischt, noch weitere Postverbindungen herstellen. Noch wurde in dem Commissionsbericht sowohl als von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten v. Löwenstein-Wertheim, bemerkt, daß Willführ Obwalte in der Anwendung der Brieftagen. Diese Bemerkung enthält eine schwere Beschuldigung; es ist entweder Nachlässigkeit oder noch Schlimmeres, was hiermit einzelnen Postbeamten zur Last gelegt wird. Daß dergleichen nicht in der Absicht der Postadministration liegt, noch liegen kann, brauche ich nicht zu erinnern; muß aber noch dem sehr gerechten Wunsche derselben bitten, daß mir die einzelnen Data bezeichnet werden, welche zu dieser Erinnerung möchten Veranlassung gegeben haben. Es wird die Postverwaltung nicht ermangeln, Postbeamte zur strengen Rechenschaft zu ziehen, die sich derartige Fehler hätten zu Schulden kommen lassen.

Oberhofmarschall v. Gayling: Die Commission hat in diesen Bemerkungen nicht eine Anschuldigung ausgesprochen, sondern sich lediglich auf den Bericht der zweiten Kammer berufen, und nur im Allgemeinen dieselbe Ansicht geäußert, da es doch allgemein bekannt ist, daß über verschiedene Ansätze der Tagen bei Briefen, von gleicher Größe, die von einem und demselben Orte

Kommen, und die nicht immer in gleichem Maße tagirt sind, Klagen schon oft laut geworden sind; es wäre daher wohl zu wünschen, daß feste Normen und bestimmtere Tagen beobachtet würden. Die Commission glaubte aus diesem Grunde, ohne jedoch einen Antrag oder einen andern Zweck damit zu verbinden, als die Mißbräuche abzuschaffen, daß es rätlich sei, diese kurzen Andeutungen aufzunehmen. Die Commission der zweiten Kammer ist weiter gegangen, allein man fand nicht für nöthig, alle diese Data in unsern Bericht aufzunehmen; man beschränkte sich nur auf einige allgemeine Bemerkungen, sie mögen nun gerechtfertigt sein oder nicht, wir müssen der Postadministration überlassen, sich darüber zu rechtfertigen. Ein Antrag auf Mißbilligung ist nicht gestellt worden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Wenn man es für nöthig erachtet, so bin ich im Stande, Data anzugeben, allein ich möchte sie im Interesse der Postbeamten selbst nicht öffentlich zur Sprache bringen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Ich bitte, diese Data hier anzugeben, oder sie der Oberpostdirection unmittelbar zu eröffnen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Namentlich sind im Main- und Tauberkreise sehr viele derartige Klagen laut geworden.

Prof. Zell: Ich kann bestätigen, daß ich ähnliche Klagen über Willkür des Aufsages der Briestagen schon vernommen habe. Persönlich ist mir dieses nicht geschehen. In solchen Fällen ist es aber überhaupt nicht immer leicht möglich, Beweise im Einzelnen vorzulegen; daß aber im Allgemeinen hierüber geklagt werde, wie Se. Durchlaucht eben bemerkten, kann ich bestätigen.

Reg. Com. Staatsrath Jolly: Es ist immer mißlich,
1831. Erste K. Band 4.

das, was als Gerücht umhergeht, nachzusprechen, und noch mislicher, sich in Fällen der vorliegenden Art auf ein Gerücht zu berufen, weil dadurch eine Mehrzahl von Personen unbestimmt verdächtig wird. Der richtige Weg scheint vielmehr, specielle Thatsachen anzuführen, und wenn dies hier geschieht, so dürfen Sie die schnellste Abhülfe gewärtigen. Noch ein anderer Punkt ist zur Sprache gekommen, nämlich die Höhe der Posttagen. Verglichen mit den Posttagen auswärtiger Staaten sind die unsrigen wohl nicht zu hoch; denn statt solche zu übersteigen, bleiben sie im Gegentheil meist etwas hinter ihnen zurück. Dessenungeachtet wird eine Minderung derselben eintreten und zwar dadurch, daß man sich bei der Anwendung des Tarifs streng an die directe Entfernung hält, also nicht an den Weg, den ein Brief zurückzulegen hat. Die Postadministration glaubt, daß sich bei diesem Verfahren im Durchschnitt eine Verminderung des Portos von $\frac{1}{4}$ ergibt, und hat Beispiele namhaft gemacht, die solches vollkommen bestätigen. Wenn übrigens für Briefe, die von und nach einem und demselben Orte abgesendet werden, verschiedene Tagen bezahlt werden müssen, so rührt dies auch etwa daher, daß man zur Beförderung dieser Briefe eine oder die andere Postroute benutzt, je nachdem der Brief an diesem oder jenem Tage der Woche aufgegeben wird. Die Berechnung des Porto nach der directen Entfernung wird zugleich die Verschiedenheit beseitigen. Ferner ist im Commissionsbericht der zweiten Kammer bemerkt, und von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Löwenstein wiederholt, wie sehr zu wünschen sei, daß das signaturmäßig angestellte Personal bei der Postadministration vermindert werde. Die Postadministration hat sich jedoch in dieser Hinsicht kein Uebermaß zu Schulden kommen lassen; denn

nur in den Orten, wo es die Wichtigkeit und der Umfang des Dienstes erfordert, wo das Geschäft nicht als Nebengewerbe betrieben werden kann, sondern die ganze Zeit eines Mannes, der zugleich gewisse Kenntnisse besitzen muß, in Anspruch nimmt, hat man Postbeamte mit den Rechten der Staatsdiener angestellt. Auch ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Verwaltung der Centralpostkasse etwa wieder einem Mitglied der Oberpostdirection anvertraut werden möchte. Diese Einrichtung hat lange Zeit bestanden, wurde aber aus erheblichen Gründen wieder abgeschafft. Bei der Oberpostdirection befinden sich nämlich nur 3 Räte, wovon einer als Postinspector häufig abwesend ist; wenn nun ein zweiter die Postkasse verwaltet, so könnte er gegen alle Dienstordnung in die Lage kommen, die an ihn gerichteten Decreturen selbst besorgen zu müssen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich beruhige mich bei der gegebenen Erklärung des Herrn Regierungscommissärs. Was den Wunsch wegen der Ersparniß betrifft, so möchte ich denselben dahin modificiren, da eine Ersparung eintreten zu lassen, wo der Dienst nicht darunter leidet.

Staatsrath Fröhlich: Der Herr Regierungscommissär hat bemerkt, daß durch die Postverbindung zwischen Karlsruhe und Mannheim sich ein Deficit von 794 fl. ergeben habe. Der Grund dieses Deficits wird zum Theil vielleicht darin liegen, daß die Straße von Karlsruhe nach Mannheim noch immer nicht hergestellt ist. Es muß daher im Interesse der Postverwaltung liegen, sich zu verwenden, daß die schon so lang und oft versprochene Herstellung dieser Straße endlich einmal in Ausführung komme.

Reg. Com. Staatsrath Fölln: Im Interesse der

Postverwaltung liegt es allerdings, daß diese Strafe hergestellt werde; es hat aber auch nicht an ihr gefehlt, die Sache in Uuregung zu bringen.

Oberst v. Lasollane: In Beziehung auf die Erleichterung des Briefportos für die im Dienst befindlichen Soldaten muß ich dem von der andern Kammer ausgesprochenen dringenden Wunsche vollkommen beitreten, daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gebeten werden möchten, nach Thunlichkeit die vom Heerde der Familien entfernten Soldaten in Hinsicht der Bestreitung der Briefftagen berücksichtigen zu wollen. Es genügt zu erwägen, daß diese Leute von ihrer Heimath nicht willkürlich abwesend sind, und daß also in Folge eines Zwangs ihre Correspondenzen besondere Beachtung verdienen; namentlich sind die mit Geld beschwerten Briefe, die diesen Leuten häufig zukommen, einem bedeutenden Porto unterworfen, und das darin enthaltene Geld ist oft sehr kärglich zugemessen. Ein großer Theil dieser Unterstützung wird ihnen daher durch Bestreitung dieses Portos entzogen. Ueber die Modalitäten der Ausführung erlaube ich mir meine Ansicht nicht zu äußern, indem ich bei Anträgen und Wünschen die Ausführung derselben immer denjenigen gerne überlasse, die ausschließlich mit der Sache beschäftigt sind, und welche die Vor- und Nachtheile am besten zu erwägen wissen. Daß gegen möglichen Mißbrauch auch hier, wie überall, Vorsorge getroffen werden müsse, versteht sich von selbst. Das Brieffreithum für Soldaten oder die Erleichterung des Portos ist nicht nur in Preußen, sondern auch in andern Staaten eingeführt. Ich glaube, daß dieser Wunsch gewiß auf Billigkeit gegründet ist.

Reg. Com. Staatsrath Folly: Es hat die Regierung bereits in der zweiten Kammer die Erfüllung dieses

Wunsches zugesagt, und die Postverwaltung wird sich unverzüglich mit den hiezu nöthigen Einleitungen beschäftigen.

Oberst v. Lasollaye dankt der Regierung für die ertheilte Zusicherung.

Da nichts weiter bemerkt wurde, so brachte das hohe Präsidium den Antrag der Commission auf Beitritt zu dem Beschlusse der andern Kammer, wonach die Ausgaben der Postverwaltung in den Jahren 1827/29 als gerechtfertigt anzusehen seien, zur Abstimmung, und die Kammer trat demselben einstimmig bei.

Die Sitzung wurde sodann aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zellert
Gebr. v. Göler.

Achtzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 5. November 1831.

Gegenwärtig:

- Se. Hoheit, der Durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Se. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
Se. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krauthausen,
Se. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neuenhausen,
des Herrn Geheimenraths v. Rüdert, des Herrn v. Rüdert d. J., und
des Herrn Forstmeisters v. Neveu.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Finanzminister v. Bökch.

Das hohe Präsidium legte folgende Eingaben vor:
1) Eine Mittheilung der zweiten Kammer, das Gesetz über die Dauer der Eigenschaft der ständischen Abgeordneten betreffend, welche an eine Vorberathung verwiesen wurde.

2) eine Petition des Ignaz Klump von Rastadt um Bewilligung einer Unterstützung wegen der durch den spanischen Feldzug verursachten Untauglichkeit zum eigenen Erwerb.

Beilage Ziffer 197. (ungedruckt.)

Dieselbe wurde der Petitionskommission zugestellt.

Von dem Secretariat wurden hierauf die an die zweite Kammer zu erlassenden Mittheilungen über:

- a) die Nachweisung der Ausgaben des Finanzministeriums mit Branchen pro 18^{27/29};
- b) die Nachweisungen des Pensionsetats pro 18^{27/29};
- c) die Nachweisungen der Postverwaltung pro 18^{27/29}

verlesen und genehmigt.

Präsident Hüffel hat hierauf um das Wort und sprach: Es ist in einer früheren Sitzung der Vorschlag gemacht und auch, so viel ich weiß, angenommen worden, dem Blindeninstitut in Bruchsal noch eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ich will nun diesen Gegenstand in Erinnerung bringen, im Sinne der guten Sache, und zur Aufmunterung eines so wohlthätigen und trefflichen Instituts. Ich mache den Antrag, daß es der Kammer gefällig sein möge, zur Aufmunterung des Lehrers eine Deputation hinzuschicken, um sich von der Zweckmäßigkeit des Instituts zu überzeugen, und die Theilnahme der Kammer auszusprechen. Ich bin überzeugt, daß die hohe Kammer sich damit vereinigen und die Sache mit der Theilnahme würdigen wird, die sie verdient.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: In Betreff des schon einmal zur Sprache gebrachten Gegenstands kann ich die Kammer von dem Verhalt der Sache näher unterrichten, da sie mir und aus persönlichen Gründen ganz besonders am Herzen liegt; anßerdem,

daß sie mein Gefühl im Allgemeinen immer angesprochen hat. Ich erlaubte mir damals den Vorschlag, den ersten Lehrer dieser Anstalt aufzufordern, er möge eine Prüfung veranstalten. Dieses konnte jedoch nicht ohne Wissen und Genehmigung des ihm vorgesetzten Ministeriums geschehen; er wandte sich daher an dasselbe, erhielt aber keine Resolution. Er nahm Anstand, für die Genehmigung in dieser Prüfung weitere Schritte zu thun, weil er fürchtete, mit seiner Persönlichkeit aufdringlich zu erscheinen, indem er schon früher eine Prüfung abgehalten hatte. Die Kammer hat mit vielem Interesse sich ausgesprochen und gewünscht, es möchte eine Prüfung Statt finden, auch in der andern Kammer ist dieser Wunsch wiederholt worden. Welche Gründe das Ministerium veranlaßt haben mögen, die Prüfung ihm nicht zu erlauben, weiß ich nicht; es dürften wohl die wichtigen und überaus vielen Geschäfte sowohl des Ministeriums als der Ständemitglieder selbst die meiste Ursache dazu sein, und man hat wohl keinen freien Tag dazu finden können. Uebrigens theile ich den Wunsch des Herrn Prälaten Hüffel vollkommen, und ich glaube, ohne daß gerade eine öffentliche Prüfung veranstaltet wird, daß der Lehrer Müller den etwa abzuschickenden Mitgliedern der Stände sehr gerne Proben von seinen Schülern ablegen lassen wird, welches für die Zukunft von sehr fruchtbaren Folgen sein könnte.

Staatsminister v. Tü r k h e i m: Ein Institut wie dieses wird gewiß die Theilnahme und die Aufmerksamkeit der Mitglieder der Kammern in jeder Beziehung ansprechen. Uebrigens wird es genügen, die Kammer darauf aufmerksam gemacht zu haben, wo dann zu erwarten steht, daß einige Mitglieder derselben den Anlaß benutzen werden, um sich von dem Gedeihen und den Fortschritten eines

Institut zu überzeugen, für welches die Kammer sich schon so lebhaft interessirt hat. Ich glaube aber, daß es nicht in dem Wirkungskreis der Kammer liegt, eine Deputation abzuschicken, und gleichsam eine Schulvisitation vorzunehmen. Ich ziehe daher vor, daß diejenigen Mitglieder, welche das Institut besonders interessirt, und welche dazu Zeit finden der Prüfung, ohne den Charakter von Abgeordneten beizubehalten, und dann der Kammer ihre ohne Zweifel erfreulichen Wahrnehmungen mittheilen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich bin gleichfalls kein Freund davon, Ausnahmen von bestehenden Formen zu machen. Ich sehe jedoch nicht ein, warum die in Antrag gebrachte Maßregel nicht Statt finden könnte, da wir schon bei dem Laubstümmeninstitut ein antecedens haben, wo ebenso verfahren wurde. Ich halte diese Maßregel um so mehr für zweckmäßig, da es darum zu thun ist, um mit gehöriger Sachkenntnis, wenn das Budget zur Sprache kommt, entscheiden zu können, ob die Mittel, die bisher für das Institut angeworfen waren, zu gering, oder hinreichend seien. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Prälaten Hüffel.

Reg. Com. Finanzminister v. Bösch: Ich kann das Princip nicht zugeben, daß die Kammern berechtigt wären eine Commission zur Untersuchung und Prüfung abzuschicken. Ihre Wirksamkeit ist durch die Verfassung genau vorgeschrieben. Außer den Deputationen an den Großherzog haben sie kein Recht irgend wohin Commissionen zu senden; dies schließt aber nicht aus, daß sich einzelne Mitglieder, die sich von dem Wirken einer Staatsanstalt näher unterrichten wollen, dieses thun, aber nicht als Abgeordnete der Kammer. Durch Abordnung solcher quasi Untersuchungscommission würde die Kammer ein ihr ver-

fassungsmäßig nicht zustehendes Recht ausüben, in die Rechte der Regierung eingreifen.
 Der Prälat Hüffel: Im Sinne des Herrn Finanzministers habe ich keine Commission, oder Untersuchung gewollt. Ich bin weit entfernt, mit meinem Antrag, der eigentlich nichts Neues ist, in die bestehenden Regierungsrechte eingreifen zu wollen; ich will nicht im Namen der Regierung untersuchen, sondern den früher gemachten Vorschlag im Sinne der guten Sache als Aufmunterung für das Institut wiederholen. Wir haben nach Pforzheim eine Deputation gesendet, nicht im Sinne der Regierungsgewalt, sondern um der Prüfung beizuwohnen, und zu sehen, welche Fortschritte das Institut gemacht hat. Die Regierungsrechte wurden damals nicht beeinträchtigt und die gesetzlichen Schranken unserer Wirksamkeit nicht überschritten, und so soll es auch hier nicht sein.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich muß dem Herrn Prälaten Hüffel beistimmen, indem er nicht gemeint sein konnte, in die Rechte der Regierung eingreifen zu wollen, sondern nur um die Bedürfnisse des Instituts kennen zu lernen, damit man bei Erörterung des Budgets die nothwendigen Mafregeln nehmen, und die geeigneten Beschlüsse deshalb fassen kann. Der erste Lehrer dieser Anstalt ist so gering besoldet, daß man fürchten muß, wenn nicht bald etwas für ihn geschieht, daß er von dieser mühsamen Stelle abtreten wird, was nicht zum Nutzen der Anstalt gereichen würde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstemberg: Ich bedauere das Wort noch einmal ergreifen zu müssen, um mich von einem ziemlich schweren Verdacht zu reinigen, der in der Aeußerung des Herrn Finanzministers liegt. Ich thue dieses ungern, weil ich über eine allgemeine

Sache meine Person immer sehr gern auf die Seite setze. Der arglose Antrag des Herrn Prälaten Hüffell ist durch die Einwendung des Herrn Finanzministers eine constitutionelle und delicate Frage geworden. Ich gesehe, daß ich mich ganz und gar nicht mit dem Gedanken befreunden kann, daß eine solche Absendung aus der Kammer ein Präjudiz für das Benehmen derselben in Beziehung auf die Rechte der Regierung gegenüber begründe. Es ist unsere Pflicht, das Budget zu beraten, es ist die höchste Pflicht der Stände, die Steuern zu verwilligen. Wenn also etwas von den Ständen geschieht, was zu dem Ende führen könnte, daß man sich unterrichtet, ob die bewilligten Mittel dem Zweck entsprechen, so ist dies eine practische Art, die vorgelegten Nachweisungen zu prüfen. Ich glaube, daß man nicht aus den Schranken der ständischen Wirksamkeit tritt, wenn man einem solchen Antrag Folge gibt.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich habe mich nur an die Form gehalten. Es handelte sich von einem Beschluß, wonach die Kammer eine Commission absenden sollte. Ich behaupte wiederholt, daß dieses mit unserer Verfassung nicht verträglich ist. Ich unterscheide von dem hier in Frage liegenden Falle sehr wohl den ganz andern, wenn die Kammer von einer Anstalt die Einladung erhält, einer Prüfung beizuwohnen. In diesem Fall erwiedert die Kammer eine Höflichkeit, indem sie einige ihrer Mitglieder ersucht, der Prüfung anzuwohnen.

Dieser Gegenstand wurde verlassen, und die Discussion über den Antrag der zweiten Kammer auf Umwandlung der Accise in ein Aversum, eröffnet.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh nahm das Wort und hielt folgenden Vortrag:

Durchlauchtigste,
Hochzuverehrende Herren!

Die Wichtigkeit des Gegenstandes der eröffneten Discussion veranlaßt mich, Ihnen einige allgemeine Betrachtungen über den Vorschlag, die indirecten Steuern abzuschaffen und solche durch Accisaversen zu ersetzen, vorzutragen. Die Accise von den Getränken, Wein und Bier und von dem Fleisch gehört zu den zweckmäßigsten Abgaben, weil sie die Staatsbürger im Verhältniß von Genüssen besteuert, die sich nach dem Grade der Wohlhabenheit richten, daher sich auch die eigentlichen Steuerpflichtigen, die Consumenten, darüber nicht beschweren. Sie gehört zu den Steuern, welche sich zweckmäßig und in gerechtem Verhältniß zunächst von denjenigen erheben lassen, welche den besteuerten Gegenstand fabriciren oder debittiren, und bei dessen Verkauf mit dem Preis der Waare die Abgabe von dem Consumenten zurückerhalten. Die Wirthe, Bierbrauer und Metzger sind Steuererheber, von denen man keine Rechnung fordert, und keine zu fordern braucht, weil sie die Summe, die sie einzuziehen haben, vorausbezahlen, und von den Consumenten nicht mehr erheben können, als die vorgeschossene Steuer und die ihnen gebührende Belohnung für die Erhebung beträgt. Sie beschweren sich über die Controle, welcher sie unterworfen sind, die nöthig ist, damit die Unredlichen unter ihnen nicht die Abgabe von den Consumenten einziehen und in der Tasche behalten, und sich so auf Kosten der Gesamtheit bereichern. Sind diese Controlen wirklich so lästig, wie man sie geschildert hat? Ich glaube nicht. Ich glaube sie sind bei uns einfacher als in irgend einem Lande. Was hat der Metzger zu thun? Wenn er kleines, nach dem Stück zu versteuerndes Vieh schlachten will,

muß er vor dem Schlachten die Accisquittung lösen, und sich mit dieser auf Erfordern über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit ausweisen. Wenn er großes Vieh schlachtet, muß er es vom verpflichteten Wagmeister abwägen, sich darüber einen Wagschein ausfertigen lassen, und unter Aushändigung desselben an den Accisor die Accisquittung lösen; ehe er diese in Händen hat, darf er keines der 4 Viertel anhauen; in Orten, wo sich öffentliche, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehende Wagen befinden, darf der Metzger das Fleisch auch anhauen, sobald er nur mit einem ordentlichen Wagschein versehen ist, er muß aber noch am nämlichen Tag, und zwar wenn Vormittags angehauen wurde, vor Mittag 12 Uhr, und wenn Nachmittags angehauen wurde, vor Abends 6 Uhr die Accise bezahlen.

Was hat der Bierbrauer zu thun? Der Bierbrauer muß, wenn er einen Sud vornehmen will, sich vom Accisor gegen Zahlung der Abgabe einen Brauschein ausfertigen, und das in der Regel versiegelte Schürloch seines Brauofens öffnen lassen. — Vor Beendigung des Suds hat er dem Accisor die Anzeige zu machen, damit derselbe das Siegel wieder anlegen könne. Geschieht diese Anzeige beim Bierbrauer nicht nach Ablauf von 30 Stunden, beim Weißbier nicht nach 18 Stunden, eine mehr als nothwendige Zeit zu Bewirkung eines Suds, so ist der Accisor verbunden, wegen Wiederanlegung des Siegels von Amtswegen Sorge zu tragen. Die Steuerverwaltung hat das Recht, die Brauhäuser visitiren zu lassen, bei Nacht jedoch nur dann, wenn aus äußern Wahrnehmungen hervorgeht, das darin gearbeitet wird.

Was hat endlich der Wirth zu beobachten? Er darf, wie jeder Weintransportant, keinen Wein ohne beglei-

tende Urkunde verföhren; diese besteht, wenn er den Wein in seinem Wohnort kauft, in der vor der Abfassung zu lösenden Accis- und Ohngeldsquitung; wenn er ihn an einem andern Orte des Inlandes kauft, in dem Preisattestat, welches der Accisor des Orts, woher der Wein kommt, auszustellen hat; wenn er ihn aus dem Auslande bezieht, in der Zollquitung. Ehe er den Wein einfellert, hat er unter Aushändigung des Preisattests oder der Zollquitung Accise und Ohngeld zu bezahlen, er hat für nichts zu sorgen, als daß der Wein nicht eher in den Keller, oder bei Nachtzeit in den verschlossenen Hofraum gebracht werde, als bis er sich durch die Quitung über die Entrichtung der Abgabe ausweisen kann, respectiv dem Accisor Anzeige gemacht hat. In den Keller gelassen zu werden, kann das Aufsichtspersonale nur dann verlangen, wenn Verdachtsgründe vorliegen, daß heimlich Wein eingelegt wurde. Mehreren Controlen ist freilich der Wirth unterworfen, welcher neben seinem Wirthschaftskeller einen besondern Patentkeller besitzt, und in diesen ohne Entrichtung irgend einer Abgabe Wein zum Handel oder zum Selbstbezug im Kleinen für den Wirthschaftskeller einlegen will. Jede Einlage in diesen, und jede Abfassung aus demselben darf nur im Beisein des Accisors erfolgen. Dieser hat ein besonderes Register darüber zu führen, und es ist der Steuerverwaltung erlaubt, durch Kelleraufnahmen von Zeit zu Zeit sich zu überzeugen, daß die wirklichen Weinvorräthe mit den nach dem Register sich herausstellenden übereinstimmen. Dieser Controle und allen weitern ist der Wirth nicht als solcher, sondern nur dann unterworfen, wenn er gegen die allgemeine Regel, jede Einlage sogleich zu versteuern, ausnahmsweise Vortheile verlangt. In dessen ist nicht zu läugnen, es wäre viel besser, wenn

man dieser Controle entbehren, und doch den Zweck erreichen könnte. Dies soll nun geschehen durch Aversen. Jeder Metzger, jeder Wirth, jeder Brauer soll eine gewisse Summe bezahlen, deren Wiedererhebung von dem Consumenten ihm überlassen wird. Es ist klar, daß eine gerechte Festsetzung dieser Aversen gar nicht möglich ist, ohne den Debit des Einzelnen zu kennen, d. h. ohne zu wissen, wie viel der Metzger Fleisch aushaut, wie viel der Brauer braut, wie viel der Wirth Wein einlegt. Diese Kenntniß soll man nun in Zukunft nicht mehr haben, denn von Wegschaffung der Controle handelt es sich. Die Aversen können also blos auf dem Weg der Abschätzung regulirt werden. Diese wird bei dem Mangel aller festen Kriterien in eine unabsehbare Willkühr ausarten, die zu den gehässigsten Reclamationen und Untersuchungen führen muß. Die letzte Entscheidung wird wie die erste ein Act des bloßen Meinens sein. Wer solche Besteuerung für gut hält, der kennt die ersten Principien des Steuerwesens nicht. Sie fordern Verbannung aller Willkühr. Selbst der unterrichtete Schätzer wird sich bei Bestimmung der Summe, welche einzelne Gewerbsleute nicht als Steuer, sondern als bloßen Vorschuss terminenweise bezahlen sollen, in der peinlichsten Verlegenheit finden, wenn ihm der Pflichtige sagt: Herr, Sie fordern zu viel von mir! weil er für seine Meinung durchaus keinen Beweis zu führen vermag. Aber, sagt man, die Accisentrachtung in den vorhergehenden Jahren soll als Maßstab dienen. Gut, man kann nach mühsamer Entzifferung von 1800 Manualien finden, wie viel jeder einzelne Gewerbsmann in einer bestimmten Zeit Steuer entrichtet hat. Soll man ihm die eruirte Summe als ein Figgum für alle Zeiten auflegen, oder für wie lange? Etwa für ein Jahr? Und wie soll man nach Verlauf

desselben die Aversen reguliren? Ich behaupte, dieses, ohne die bei gegenwärtiger Einrichtung vorhandenen Mittel ist selbst für das nächste Jahr ganz unzulässig, und noch weniger ausreichend für spätere Jahre. Ich will Ihnen dieses durch Beispiele aus der Erfahrung beweisen, nur diese kann uns hier sicher belehren. Ich habe hier ein Verzeichniß über die Abgaben von 40 Mannheimer Bierbrauern vor mir. Es bezahlte hiernach einer im Jahr 18²⁹/₃₀ 890 fl., im Jahr 18³⁰/₃₁ 1117 fl., ein Anderer 1050 fl., resp. 1627 fl., ein Dritter 2261 fl., resp. 2830 fl., ein Vierter 537 fl., resp. 1173 fl., ein Fünfter 604 fl., resp. 1271 fl., also einige im Jahr 18³⁰/₃₁ mehr als das Doppelte des vorhergehenden Jahrs, wo gegen Andere im Jahr 1830 weniger bezahlten als im Jahr 1829. Werden nicht in spätern Jahren ähnliche Verhältnisse eintreten, und wer vermag diese durch bloßes Schätzen auch nur annähernd zu bestimmen? Ein zweiter Fehler dieser Aversen wird sein, daß, wenn man die Steuer auch in monatlichen Terminen erhebt, ein Gewerbsmann zu große Beiträge auf einmal entrichten muß, wie Sie dies aus dem eben angeführten Beispiel entnommen haben werden, während er jetzt gleichsam Tag für Tag seine Schuldigkeit bezahlt. Für Niemand wäre dieses System der Aversen gefährlicher, als für die Gewerbesteuer selbst, sowohl im Ganzen als im Einzelnen. In einem guten Weinjahre und in dem ihm folgenden trägt die Weinsteuer viel, in schlechten Weinjahren wenig; die Größe des Absatzes richtet sich hauptsächlich nach dem Preis. Wenn die Weinsteuer reichlich fällt, sinkt die Biersteuer, und umgekehrt.

Im Jahr 1829 betrug die Weinsteuer	537,000 fl.,
Biersteuer	128,000 „
Zusammen	<u>665,000 fl.</u>

Im Jahr 1830 betrug die Weinsteuer	475,000 fl.,
Biersteuer	196,000 „
Zusammen	671,000 fl.

Beide Steuern, also in jedem Jahre gleichviel aber die Weinsteuer im Jahr 1830 weniger 62,000 fl., die Biersteuer im Jahr 1830 mehr 68,000 fl. Denken Sie sich nun die Summe auf mehrere Jahre fixirt; was wäre das Resultat? Wenn der Wein wohlfeil wäre, und der Absatz des Biers schlecht ginge, hätten die Weinwirthe relativ weniger, und die Bierbrauer relativ mehr zu bezahlen. Die Biersteuer würde höher, wenn der Bierabsatz stockt, das heißt, so offenbar dem für diese Gewerbe alsdann bestehenden natürlichen Nachtheil künstlich einen weitem beifügen. Glauben Sie, daß so etwas Widersinniges Beifall finden werde, daß es ausführbar sei? Ich nicht! Offenbar müßten in guten Weinjahren die Bierbrauer für die Wirthe bezahlen, und umgekehrt. Wäre die Steuer unbedeutend, so könnte man darüber hinwegsehen; bei der Größe der Abgabe ist es aber unzulässig. Weder die Bierbrauer noch die Wirthe würden sie in den Jahren, wo sie einen schlechten Absatz haben, in einem dieses Verhältniß nicht berücksichtigenden Uebersum für die Consumenten vorschießen können. Bei der Fleischaccise wird ein solcher Mißstand wenigstens nicht in gleichem Grade eintreten, weil mit diesem Gewerbe kein anderes concurrirt, doch nimmt auch hier die Consumtion ab, wenn das Fleisch theuer wird, und gerade dann würde die fixe Steuer relativ größer, und das Fleisch in noch höherem Maße vertheuert. Die Fixirung der Steuer wirkt also auch für die Metzger und Consumenten nachtheilig. Noch gefährlicher sind aber diese Uebersen für die einzelnen Orte. Wenn die Biersteuer für Karlsruhe und Heidelberg für 3 Jahre

feststeht, so können die Brauer der Stadt Heidelberg, die einen regelmäßigen Absatz nach Karlsruhe haben, diesen mit Vortheil verdoppeln, weil sie von diesem plus keine weitere Steuer zu bezahlen hätten. Wie wird es in diesem Fall den Brauern in Karlsruhe ergehen, deren Bierabsatz dadurch geschmälert wird? Sie gehen zu Grund, während die Heidelberger die Steuer von den Bierconsumenten Karlsruhe in die Tasche stecken, und sich damit bereichern. Steht die Fleischaccise für Karlsruhe und Mühlburg fest, so können die Metzger des letztern Orts, die wenig zu bezahlen haben, ihren Fleischabsatz durch wohlfeilern Preis mehr ausdehnen, und die Steuer von den Karlsruher Consumenten beziehen, auf welche die Karlsruher Metzger angewiesen sind. Diesem Nachtheil kann man nur dadurch begegnen, daß man die Orte gegeneinander absperrt, oder durch Thoraccise zum Vortheil der Gewerbsgenossen. Ist dieses wünschenswerth? ist es ausführbar? Am gefährlichsten endlich sind die Uversen für die einzelnen Gewerbsleute von mittelmäßigem oder geringem Vermögen. Wenn die Uversen einmal nach billiger Willkühr für die einzelnen Metzger, Brauer und Wirthe fixirt sind, so wird für jeden der Debit, welcher höher ist als derjenige, der dem Uversum zum Grunde liegt, steuerfrei. Welche der Gewerbsleute werden aber in der Lage sein, ihren Debit vorzüglich auszudehnen? Diejenigen, welche die meisten Fonds und die ausgedehntesten Gewerbsseinrichtungen haben, nämlich die Reichern. Die Unbemitteltesten werden das Opfer des Systems sein, und damit würde es enden. Wie kommt es aber, Durchlauchtigste, Hochverehrte Herr, daß die Gewerbsleute so vieler Städte um dieses System der Uversen bitten, woher die zahlreichen Petitionen, wenn die Sache durchaus nichts taugt? Lassen

Sie sich nicht irren durch diese Petitionen, sie befremden mich nicht in unserer petitionsreichen Zeit. Ein edles, wohlwollendes Streben nach Verbesserungen aller Art sucht sich gegenwärtig geltend zu machen. Dabei spielt die Kunst der Ueberredung durch Uebertreibung der wirklichen Uebel und des künftigen Glücks eine nicht unbedeutende Rolle, man sucht mehr auf die Gemüther als den Verstand der Menschen zu wirken, und seinen Plänen einen, wenn auch nur augenblicklichen Sieg zu bereiten, unbekümmert um die Niederlage, welche nicht ausbleibt, wenn man sie aus dem lustigen Reiche der schönen Wünsche in die prosaische Wirklichkeit versetzt. Rufen Sie in das Land „Zehntfreiheit!“ hundertfältig schallt es zurück: „Zehntfreiheit!“ Rufen Sie in das Land: „Meißeifreiheit!“ rufen Sie in das Land: „die Gewerbsleibeigenschaft soll aufhören!“ so ist es das nämliche, um so gewisser, als diejenigen, welche solchen Ruf zurückgeben, durch gleiche Interessen und Zunftverbindungen miteinander verbunden sind; es ist um so natürlicher, als den reichsten und einflussreichsten Gewerbsleuten das System der Aversen zuträglich wäre. Jeder Stand, meine Herren, hat seine Aristokraten, dieses Wort im schlimmern Sinne unserer Zeit genommen. Gegen solche Petitionen — von den illegitimen will ich gar nicht sprechen — muß man sich wappnen, man muß die Geduld haben, zu warten, bis an die Stelle der Aufregung die kalte Ueberlegung getreten, welche die Menschen allein der Belehrung empfänglich macht. Mehr als alle Worte würden die Petitionärs von den nachtheiligen Folgen der Einrichtung, um die sie bitten, dadurch überzeugt werden, daß man sie ihnen gewährte. Dieses versuchsweise, da wo sie auf andere Weise nicht belehrt werden können, zu thun, scheint der Wunsch Ihrer verehrlichen Commission zu sein. Auch

ich bin der Meinung, daß hierin ein radicales Mittel liege, die Radicales zu heilen, denn ich bin überzeugt, daß das System der Aversen, ehe ein Jahr vergeht, als ein System bezeichnet werden wird, das der Gerechtigkeit nicht entspricht, die Reichen begünstigt, die Armen drückt, dem Betrug, dem jetzt nur ein Hinterspörtchen zu Gebote steht, Thür und Thor öffnet, Haß und Zwietracht zwischen Stadt und Land, zwischen den Städten unter sich und zwischen den Genossen der einzelnen Gewerbe verbreitet. Warum, durchlauchtigste, hochverehrte Herren, frage ich, hat man nicht schon lange die Aversen eingeführt, da den Verwaltungen aller Staaten doch gewiß die Erhebung der Steuern auf dem einfachsten und kürzesten Weg gleich sehr am Herzen liegt? Warum bilden die indirecten Steuern in den freiesten Ländern der Welt, in Monarchieen und Republicken einen wesentlichen, ja in vielen den größten Theil der Einnahmen, warum werden sie wie bei uns erhoben und nicht in directe Steuern oder Aversen verwandelt? Ich glaube, weil es nicht taugt; denn unmöglich kann ich mir vorstellen, daß allen Staaten Europa's, selbst dem an staatswirthschaftlichen und finanziellen Erfahrungen so reichen, auf die persönliche Freiheit der Einzelnen so eifersüchtigen England, aus Mangel an Einsicht eine Erhebungsmethode unbekannt geblieben sein sollte, die man bei uns als ein vortreffliches Surrogat der indirecten Besteuerung entdeckt zu haben glaubt. Ein Nachbarstaat hat das System der Aversen, das in frühern Zeiten bei unbedeutenden indirecten Abgaben hie und da, auch im Badischen bestanden, auf Andringen seiner Stände ins Leben zu führen gesucht, noch steht es kümmerlich neben der andern Erhebung, und wird allmählig als ein heterogenes Element wieder ganz verschwinden. Noch hat kein Bierbrauer ein Aversum

statt der Malzaccise erhalten oder verlangt, und bis heute haben von 9000 Wirthen nicht mehr als 2000 Accorde. Wenn übrigens, was sich nicht läugnen läßt, die indirecten Abgaben ihre Unbequemlichkeit für die Gewerbsleute haben, so sieht es die Regierung für eine heilige Pflicht an, diejenigen zu entfernen, welche nicht schlechtthin nothwendig sind, um Defraudationen zu verhindern, die dem Staate weit weniger gefährlich sind, als den redlichen Gewerbsleuten selbst. Sie wird in dieser Beziehung nach Beendigung des Landtags die Petitionen in reife Erwägung ziehen, einsichtsvolle und unpartheiische Gewerbsleute darüber vernehmen, und diejenigen Verbesserungen eintreten lassen, welche in ihrer Macht stehen, andere aber für den nächsten Landtag vorbereiten. Verschiedene Veränderungen sind schon zur Sprache gekommen, z. B. die Erhebung des Fleischaccises statt nach dem Gewicht nach dem Stück. Es würde dies allerdings eine große Vereinfachung sein, das Abwägen fielen hinweg. Es kommt nur darauf an, ob man die Genauigkeit der Bequemlichkeit und leichtern Erhebung, oder diese der Genauigkeit und Gerechtigkeit der Abgabe opfern will. Auch rücksichtlich der Bieraccise kam zur Sprache, ob man nicht statt der Erhebung nach dem Sud die Erhebung nach dem Malzverbrauch einführen soll, eine Erhebung, die früher schon bestand, die in mehreren andern Staaten noch besteht. Sie besteht z. B. in Württemberg und Baiern. Wenn der Bierbrauer bei uns einen Sud machen will, wird ihm der Ofen mittelst Abnahme des Siegels eröffnet, und dann wieder geschlossen; wenn der Bierbrauer im Königreich Württemberg auf eigener Mühle Malz schrotten will, so muß der Accisor das Siegel an der Schrotmühle abnehmen, und nachdem das Schrotten, welches nur durch beedigte

Personen geschehen darf, vollendet ist, wieder anlegen. In einer Gegend mag die Erhebung auf diese, in einer andern auf eine andere Weise zuträglicher sein. Versuchsweise würde es sogar rätlich sein, Aversen zu bewilligen, da, wo sich alle Gewerbspflichtigen eines Orts dafür erklären, in so weit es geschehen kann ohne Nachtheil für den Staatsschatz oder für andere Orte. Finden die Stände keinen Anstand, die Regierung dazu zu ermächtigen, so wird die Sache auf dem nächsten Landtag um so reiflicher vorbereitet sein, und mit vollkommener Sachkenntnis, die in solchen Dingen nur die Erfahrung gibt, entschieden werden können. Ich zweifle nicht, durchlauchtigste, hochverehrteste Herren, daß Sie eine, dieser Ansicht entsprechende Bitte an die Regierung gelangen zu lassen, mit dem Antrag Ihrer verehrlichen Commission, der Adresse nicht beizutreten, vereinbartlich finden werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich muß um das Wort bitten, und kann dieß um so ruhiger thun, weil ich nach demjenigen, was ich aus dem Munde des Herrn Finanzministers gehört habe, zu der Klasse derjenigen gehöre, die durch den Inhalt der Petitionen als diejenige bezeichnet wurden, die wahrscheinlich eher einen Vortheil als Nachtheil bei der Verwandlung der Accise in Aversen zu erwarten haben. Wenn auch meine Denkungsart über einen solchen Vorwurf erhaben ist, so thut es im gegenwärtigen Fall wirklich der Ausdruck des Herrn Finanzministers, daß besonders die Reichern es sein werden, die durch diese Einrichtung gewinnen könnten. Gerade dieses Verhältniß ist es auch, das mich bestimmt, für den Antrag unserer Commission zu stimmen. Ich hätte dieses einfach und kurz gethan, wenn meine Gewissenhaftigkeit mir nicht vorschriebe, einer

Bitte, über die 78 Petitionen eingekommen sind, alle die Aufmerksamkeit zu widmen, die die Stände überhaupt, billigen Wünschen, welche im Wege der Ordnung vorgetragen werden, schenken sollen. Im vorliegenden Fall hat der Herr Finanzminister besser, als ich es im Stande wäre, gezeigt, daß die vorgeschlagene Erhebungsart der indirecten Steuer meistens den minder Bemittelten in Zukunft zum größten Nachtheil gereichen wird. Es ist offenbar, daß derjenige, dem mehr Mittel zu Gebote stehen, wenn das Aversum in diesem Jahre bestimmt ist, in dem nächsten schon in dem Fall sein wird, sein Betriebscapital zu vermehren, seine Gewerbsrichtungen zu verbessern, so daß sein Absatz sich wie Tag und Nacht zu dem gegenwärtigen verhalten wird, dagegen der weniger Bemittelte sich in dem Fall befindet sein Aversum fortzu entrichten, wenn sich auch sein Gewerbe vermindert. Der oberste Grundsatz der Besteuerung ist wohl der, daß dieselbe auf das reine Vermögen und gleichmäßig vertheilt sein soll. Eine solche directe Besteuerung ist bisher von der Finanzkunst noch nicht entdeckt worden, und man hat diese Mangelhaftigkeit der Einrichtung in Beziehung auf die indirecten Steuern nicht nur in Europa, sondern auch jenseits des Meeres gefunden. Es ist nicht zu läugnen, jede Steuer ist ein Uebel, eine indirecte ist deswegen noch ein größeres, weil in ihrem Geleite gehässige Controlmaßregeln unabweißlich sind, und diese sind es besonders, gegen deren Abschaffung die Petitionärs eingekommen sind. Der Vorschlag der Aversen soll nun nach der Meinung der zweiten Kammer dazu dienen, die bisher bestehenden Controlanstalten ganz entbehrlich zu machen. Allein es liegt der Beweis vor, daß die vorgeschlagene Erhebungsart ihrem beabsichtigten Zweck nur sehr unvollkommen entspricht. Das Mangelhafte des

Vorschlags zu beseitigen bin ich zur Zeit noch viel weniger im Stande, als mich andere einsichtsvolle Männer, welche diese Mangelhaftigkeit nicht verhehlt haben, versicherten, daß hier nicht leicht geholfen werden könne, und der Herr Finanzminister hat selbst in seiner gründlichen Erörterung kein Mittel angegeben, wie dieß geschehen könnte. Ich finde mich deswegen bewogen, dem Antrage der Commission beizutreten. Mir scheint dieser Antrag, der auch von dem Herrn Finanzminister als ein Vorschlag ans Herz gelegt wurde, welcher dermalen den Wünschen entsprechen dürfte, der zweckmäßigste zu sein, der Antrag nämlich, daß unter gewissen Modificationen mit denjenigen Gemeinden und Bezirken, in welchen sich die Gewerbsgenossen alle zusammen dafür erklären, eine Vereinbarung über Aversalabgaben auf kürzere oder längere Zeit getroffen werden solle. Bei einer Veränderung der Einrichtung gelangt man selten auf einem andern Wege als dem der Erfahrung zu dem gewünschten Zweck. Im Steuerfache, einem der schlimmsten Zweige der Regierungskunst, darf man nicht anders als mit der größten Vorsicht zu Werke gehen; aus diesem Grunde könnte ein Versuch im Ganzen leicht dem Zweck, den die Petenten beabsichtigen, nach ihrem eigenen so laut ausgesprochenen Wunsch, wie der Herr Finanzminister schon dargethan hat, nicht entsprechen, sondern zu ihrem Nachtheil gereichen und Gefahren herbeiführen. In diesem unterstellten Falle ist es Pflicht der Stände, mit Vorsicht zu Werke zu gehen und sich nicht zu übereilen. Es ist der Umstand bereits schon zur Sprache gekommen, daß nach sicherem Vernehmen die Einführung der Aversen im Württembergischen die Wünsche nicht befriedigt hat; es liegt das Factum dieser Behauptung zu Grunde, daß im Jahr 1824 die Stände mit 58 gegen 30 Stimmen beschlossen haben, diese Form des Bezugs

nur provisorisch auf 3 Jahre zu bestimmen. Im Jahr 1827 haben die Stände sich wieder versammelt, sie haben die Sache mit der Regierung reassumirt, alle Gründe für und gegen erwogen, und am Ende sind sie nur zu einem sehr hypothetischen Beschlusse gekommen, nämlich auf 3 Jahre die Erhebungsart zu verlängern, doch nur von 3 zu 3 Jahren mit den Wirthen abzuschließen. Wenn aber die Verwaltungsbehörde keinen sichern Anhaltspunkt habe, so müsse die Steuerschuldigkeit durch Kellervisitationen mittelst Absichs regulirt werden. Nicht einmal der dritte Theil der Wirthen hat bis zum 30. Juni 1830 Accorde, und nicht ein einziger Bierbrauer einen Maßsteueraccord abgeschlossen. Die nähern Gründe, welche gegen den Antrag der zweiten Kammer sprechen, scheinen mir in dem Berichte Ihrer Commission und namentlich in einer kleinen Schrift, die an der Stirne den Titel trägt: „die Verwandlung der Consumtionsaccise in ein Aversum betreffend,“ sehr triftig und so gründlich auseinander gesetzt zu sein, so daß ich mich im Allgemeinen darauf beziehe.

Frhr. v. Göler: Ich gestehe offen, daß, wie diese Sache zur Sprache kam, ich für Einführung eines Aversums gestimmt war, weil ich überhaupt kein Freund der indirecten Abgaben bin, da ihre Erhebung viel Kosten verursacht, welche im Grund genommen diejenigen, die die Steuern entrichten müssen, zu tragen haben, welche Kosten der Staatskasse zu keinem Vortheil gereichen. Durch die Gründe, die unsere Commission auseinander gesetzt hat, und die in der von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg citirten Schrift entwickelt sind, bin ich bestimmt worden meine Meinung zu ändern, indem mir das Aversonalsystem im Ganzen durchaus nicht ausführbar erscheint. Indessen ist es doch bekannt, daß

namentlich unsere Accisgesetzgebung von der Art ist, daß eine Revision derselben allerdings zu wünschen wäre. Seitdem die Accisordnung von 1812 eingeführt wurde, sind so viele nachfolgende Verordnungen erschienen, so daß es den Unterthanen sowohl, als den Gerichten beinahe unmöglich ist, in der Sache unterrichtet zu sein, und zu wissen, welche Verordnung gilt oder aufgehoben ist. Es ist dies ein Uebelstand, der in der Natur der Sache liegt. Denn mit jeder Veränderung, die in den bestehenden Verhältnissen eintritt, muß sich auch nothwendig die Gesetzgebung ändern. Es wäre aber sehr zu wünschen, daß jetzt bald eine Zusammenstellung dieser verschiedenen Gesetze bewerkstelligt, und den Bürgern es leichter gemacht werde sich darüber zu belehren, was eigentlich die Accisordnung will. Der Vorschlag unserer Commission scheint mir sehr zweckmäßig zu sein, und ich hätte nur gewünscht, daß unsere Commission einen bestimmten Antrag gestellt hätte in der Art wie ihn der Herr Finanzminister gemacht hat. Wenn wirklich dieses System der Aversen nichts taugen sollte, so wird gerade darin die beste Widerlegung gefunden werden, wenn das Aversensystem keine Fortschritte macht; ich stimme daher dem Antrag unserer Commission bei.

Prof. Zell: Gegen die unbedingte Annahme der Adresse der zweiten Kammer sprechen sehr große und wichtige Bedenken, die auch anderwärts geäußert, und die der Herr Finanzminister aufs Neue auseinander gesetzt hat. Sie lassen sich im Allgemeinen auf 3 Hauptpunkte zurückbringen. Einmal ist dabei die verhältnismäßige Gleichheit der Abgabe nicht möglich; dann drückt sie den mittlern und untern Gewerbsmann am meisten, und endlich ist die Ausführung der Repartition mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden. Auf der

andern Seite sprechen für die Berücksichtigung und für die Annahme der Adresse gleichfalls bedeutende Gründe, besonders der allgemein ausgesprochene Wunsch der Gewerbsleute, ferner die durch den Beschluß der andern Kammer schon erregte Hoffnung, und endlich die gehässige und die persönliche Freiheit so sehr beschränkende Controlle, die in der bisherigen Erhebungsart der Accise liegt. Diese Erhebungsart erscheint mir auch nach der Aufklärung des Herrn Finanzministers immer noch äußerst drückend und gehässig, und ich glaube, daß die Gewerbsleute, die aus diesem Grunde ihre Petitionen einreichten, nicht nothwendig hatten, noch besonders dazu aufgeregt zu werden. Man könnte nun freilich sagen, und es ist auch dies schon angeführt worden, daß man die gewünschte Veränderung der Erhebungsart eintreten lassen solle, um die Petitionärs selbst zu überzeugen, wie wenig gegründet und zu ihrem eigenen Vortheil ihre Wünsche sind. Allein wenn man die Ansicht hat, daß diese Umwandlung der Accise in ein Aversum nicht gerecht, billig und zweckmäßig ist, so kann man sich doch deswegen, um die Petenten durch ihre eigene Erfahrung klug zu machen, nicht wohl entschließen für ein allgemeines Gesetz in diesem Sinne zu stimmen; auch kann man der Regierung, wenn sie die Unzweckmäßigkeit einer solchen Verwandlung voraussetzt nicht wohl zumuthen, auf diese Weise, durch eine allgemeine und definitive Anordnung die Leute durch Schaden zu belehren. Unter diesen Umständen schien mir sogleich, nachdem ich den Bericht unserer Commission gelesen hatte, das dort gewählte Auskunftsmittel das Beste zu sein, welches darin besteht, versuchsweise und provisorisch, und in einzelnen Fällen solche Aversen da, wo sich die Gewerbsleute ganzer Gemeinden und Bezirke dafür erklären, zu bewilligen. Ich trete deswegen dem

Auftrage unserer Commission bei, welche eine Aenderung der Adresse der andern Kammer in diesem Sinne wünscht; ich stimme also nicht dafür, die Adresse der zweiten Kammer unbedingt zu verwerfen, sondern in der angegebenen Weise zu modificiren.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Der Frhr. v. Göler hat die Bemerkung gemacht, daß die indirecten Steuern namentlich auch deswegen verwerflich seien, weil sie sehr viel zu erheben kosten. Diese Bemerkung ist nur anscheinend richtig. Wenn man die Kosten der indirecten Steuern, abgesehen vom Zoll, berechnet, so kommen sie höchstens auf 10 Procent und unsere directen Steuern kommen im Grunde nicht viel niedriger; wenn man freilich nur die Kosten der Erhebung in Betrachtung zieht, so zeigt sich ein großer Unterschied; aber außer den Erhebungskosten müssen auch die Katasterkosten in Anschlag gebracht werden, nämlich die große Buchführung über das ganze Realvermögen der Steuerpflichtigen, namentlich das Vermögen, was in Gütern, Häusern, Gefällen und Betriebscapitalien, besteht. Diese Buchhaltung kostet sehr viel. Dazu muß man ferner die Interessen aus einem sehr bedeutenden Capital rechnen, nämlich aus dem Capital, was auf Steuerperäquation verwendet wurde, und noch verwendet wird. Wenn man diesen dreifachen Aufwand, welchen die directe Steuer veranlaßt, zusammensetzt, so hat sie rücksichtlich der Kosten wohl gar keinen Vorzug vor der indirecten. Ferner hat der geehrte Redner bemerkt, daß unsere Accisgesetzgebung wegen der vielen nachgefolgten Verordnungen einer Revision bedürfe. Wir haben gegenwärtig noch vier Accisarten, die Wein-, Bier-, Fleisch- und Immobilienaccise. Was der Redner geäußert hat, paßt durchaus nicht auf die Biersteuer, denn diese ist im Jahr 1828 neu regulirt

worden, und es ist darüber nur eine einzige Verordnung und die darauf bezügliche Instruction vorhanden. Seine Bemerkung paßt auch nicht auf die Fleischaccise, denn auch über diese besteht nur ein Gesetz, eine Verordnung und eine Instruction. Aber ganz richtig ist die Aeußerung in Bezug auf die Weinsteuern, diese beruht noch auf der alten Accisordnung und vielen nachgefolgten Verordnungen. Es ist bereits eine Angelegenheit des Finanzministeriums gewesen, diese Bestimmungen zu revidiren und dafür zu sorgen, daß sie in ein einziges Gesetz und in eine Verordnung zusammen gefaßt werden. Es sind alle Vorarbeiten getroffen und der Entwurf gefertigt; er würde den Ständen auch vorgelegt worden sein, wenn nicht zu viele andere Gegenstände ihrer Thätigkeit es unräthlich gemacht hätten. Endlich ist die Bemerkung des Herrn v. Göler anwendbar auf die Immobilien- und Erbaccise, welche auch eines neuen Gesetzes und einer darauf bezüglichen Verordnung und Instruction bedarf.

Herr v. Göler: Ich möchte nur den Herrn Finanzminister fragen, ob unter den 10 Procent der Verwaltungskosten auch alle diejenigen Kosten begriffen sind, die für die vielen Accisdefraudationsproesse und die dadurch nothwendig gewordene Vermehrung des Personals der Gerichte erforderlich sind. Ich rechne auch diese zu den Verwaltungskosten.

Reg. Com. Finanzminister v. Bockh: Diese sind nicht darunter begriffen. Uebrigens glaube ich, daß sich in dieser Beziehung der Herr v. Göler ein Bild entworfen hat, was nicht ganz der Wirklichkeit entspricht. Diese Proesse sind nicht so häufig, wie man sich vorstellt; alle unsere Accisstrafen machen jährlich nur 15,000 fl. aus, in einem einzigen Jahre haben sie 30,000 fl. betragen, darunter war aber ein Straßposten, der 12,000 fl. betrug,

von einem sehr reichen Metzger in Heidelberg, der 200 Stück Vieh heimlich geschlachtet hatte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich hatte erst die Absicht, mich für den Wunsch der Petenten „die Accise und das Ohmgeld von Bier, Wein &c. in eine Aversalabgabe zu verwandeln,“ auszusprechen, weil die Klagen über die fragliche Accise sehr häufig gehört wurden, und ich eine drückende Last für den Pflichtigen darin erblickte. Nachdem aber der Herr Finanzminister eben so gründlich als erschöpfend auseinandergesetzt hat, daß die Fixirung des Aversums statt der Accise schon für die ersten Jahre äußerst schwierig, und somit späterhin um so unausführbarer sein werde, und daß ein Aversum keineswegs dazu geeignet sei, das Wohl der Accispflichtigen wirklich zu befördern, so glaube ich gleichfalls im Interesse der Petitionärs, daß es besser sein würde, auf deren Gesuch nicht einzugehen. Indessen stimme ich dennoch zu deren Beruhigung dafür, daß nach der Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs versuchsweise Aversen zu bewilligen seien, da wo sich alle Gewerbspflichtigen eines Orts dafür erklären sollten, und daß die Regierung hierzu ermächtigen und zu ersuchen sein möchte, den Ständen auf dem nächsten Landtage die Resultate dieser Versuche mitzutheilen, um alsdann das Weitere darüber berathen und Beschlüsse darnach fassen zu können.

Geh. Rath Kirn: Die Commission hat sich nicht erlaubt, einen bestimmten Antrag zu machen, sondern nur vorläufig einen Mittelweg anzudeuten, wie am Schlusse des Berichts bemerkt ist. Aus der einfachen Ursache hat sie einen formellen Antrag nicht gestellt, weil sich bei dem Mangel an der nöthigen Uebersicht der Verhältnisse, deren Aufklärung sie erst von dem Herrn Finanzminister

erwartete, Mißtrauen bei ihr erzeugt hat. Das von ihr vorgeschlagene Auskunftsmitglied hat nun aber auch der Herr Finanzminister gebilligt, und es scheint ebenso bereits den Beifall dieser hohen Kammer erhalten zu haben. Ich erlaube mir als Berichterstatter daher nunmehr den formellen Antrag darauf zu stellen, den Beschluß dahin zu fassen:

„Se. Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, die Finanzverwaltung zu ermächtigen, unter Beachtung der nöthigen Maßregeln zur Sicherung der Staatskasse für die richtige Erhebung der Staatseinnahmen versuchsweise für einen beschränkten Zeitraum entweder mit einzelnen Gewerbsleuten, oder mit ganzen Gemeinden und Bezirken Accorde über einen jährlichen fixen Accisbetrag einzugehen.“

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Mit einzelnen Gewerbsgenossen? dies könnte ich nie zugeben: es würde ein System der Begünstigung und der Willkühr werden, in welche sich das Finanzministerium nie geworfen sehen möchte. Ich glaube, die Sache läßt sich nur so ausführen, wenn man die jährliche Accise bestimmt und die Betheiligten verbindlich macht, den Betrag alle Monate zu bezahlen, und nach ihrem besten Wissen über den Umfang des Debits unter die einzelnen Gewerbsgenossen zu repartiren.

Geh. Rath Kirn: Ich bin meiner Aeußerung wegen der einzelnen Gewerbe von der Unterstellung ausgegangen, daß in unserm Staate einzelne Gewerbeeinrichtungen von sehr bedeutendem Umfange sich befinden dürften, die nicht in irgend einem Innungs- oder Gemeindeverband stehen, und daß es doch für diese erwünscht sein möchte, für ihre Gewerbe solche Abfindungen abschließen zu können.

Dieses bei jedem einzelnen Wirth oder Bierbrauer eintreten zu lassen, war meine Absicht nicht.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Auch dieses halte ich für gefährlich, und um so gefährlicher, je größer diese Etablissements sind. Ein durchlauchtigstes Mitglied dieser Versammlung, das so eben den Saal verlassen hat, besitzt ein solches Etablissement, hat aber noch nie um eine solche Abfindung gebeten, und gegen die Aversen gesprochen.

Prof. Zell: Es sind noch einige andere Punkte, welche der Herr Finanzminister zur Sprache gebracht hat, und welche ich auch in der Adresse aufgenommen wissen möchte, namentlich der, daß die Petitionen, die eingekommen sind, von der Regierung berücksichtigt und geprüft werden sollen. Ich erlaube mir daher die Fassung der Adresse in der Weise vorzuschlagen:

„Se. Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, die eingekommenen Petitionen in sorgsame Erwägung ziehen zu lassen, die bei der Verwaltung allenfalls eingeschlichenen Mißbräuche oder über die Vorschrift der Gesetze Verordnungen ausgedehnten Controlden und Distationen abstellen zu lassen, zugleich die Regierung zu ermächtigen, da, wo sich die Gewerbsleute ganzer Gemeinden und Bezirke dafür erklären, versuchsweise selbst Veränderungen in der Erhebungsart eintreten zu lassen, auch Aversen zu bewilligen, jedoch in der doppelten Voraussetzung, daß andere Gemeinden und Bezirke und der Staatschatz dadurch nicht benachtheiligt werden.“

Dieser Antrag wurde vielseitig unterstützt und bei der Abstimmung einstimmig angenommen.

Das hohe Präsidium eröffnete nun die Discussion über die zweite Adresse der andern Kammer, die Aufhebung der Accise von den Thieren betreffend, die für den Hausgebrauch geschlachtet werden.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Es handelt sich hier zunächst und beinahe allein von der Accise von Schweinen. Diese Accise ist im Einzelnen sehr unbedeutend, sie beträgt für 1 Schwein nur 10 kr. Die Maßregeln wegen der Erhebung sind sehr einfach; ehe ein Schwein geschlachtet wird, muß man die Accisquittung lösen und 10 kr. bezahlen. Die Accise von den Schweinen hat im Jahr 1828 46,485 fl., im Jahr 1829 48,393 fl. betragen. Wie die Summe von 16,000 fl., die in der Adresse der andern Kammer, als der für das Haus Schlachten erhoben werdende Betrag angegeben ist, hieher kam, weiß ich in der That nicht. Es ist mir nicht bekannt, wie viel Schweine die Metzger, und wie viel die Privatpersonen geschlachtet. Ich kann nicht urtheilen, ob und wie fern diese Summe sich nur einigermaßen der Wahrheit nähert, aber ich bezweifle es sehr. Wenn ferner angeführt wird, daß der dritte Theil durch die Erhebungskosten verschleudert werde, so ist dieß in einer Hinsicht richtig, in einer andern Hinsicht aber durchaus nicht. Wir haben die Einrichtung, daß der Accisor von jeder Accisquittung 2 kr. erhält, es mag nun der Accis von einem Ochsen mit 6 fl. oder von einem Schwein mit 10 kr. entrichtet werden. Bloss dadurch, daß kein Unterschied hiebei Statt findet, erhält der Accisor eine mäßige Belohnung, und ich bin überzeugt, daß, wenn man die kleinen Accisgattungen abschafft, die Accisoren auf dem Lande nicht mehr bestehen können, und Niemand diese Stelle dort mehr wird annehmen wollen. Man kann nicht so rechnen, wie hier gerechnet

ist, die Erhebungskosten auf die einzelnen Accisgattungen zu repartiren. Dann kommt in Betrachtung, daß doch eigentlich eine große Ungleichheit für die Pflichtigen entsteht, wenn man den Accis für die Schweine aufhebt, welche von Privatleuten geschlachtet werden, und die Metzger diese Accisgattung fortbezahlen läßt. In diesem Falle müßten alle Privatpersonen, welche nicht selbst schlachten, ihr Schweinefleisch veraccisen, und die andern welche selbst schlachten wären frei. Daraus folgt, daß die Stadtbewohner dieser Abgabe in der Regel unterworfen und die auf dem Lande derselben enthoben wären. Ich glaube im Interesse der Gerechtigkeit muß man entweder die Accisgattung ganz aufheben, oder sie ganz belassen. Drückend ist die Abgabe durchaus nicht. Erst dann, wenn man alle bereits vorgekommene Anträge auf Herabsetzung der Einnahmen und alle Anträge auf Erhöhung der Ausgaben zusammensetzt, wird sich zeigen, ob die Umstände es gestatten, die Accise von den Schweinen aufzuheben. Ich weiß in der That gegenwärtig selbst nicht, ob die Regierung im Stande sein wird dieses zu thun, obgleich sie dazu geneigt ist.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Auf die Bemerkung des Herrn Finanzministers erlaube ich mir zu erwiedern, daß die meisten Bürger Schweine schlachten, und daß nur die Reichern diese Accise treffen würde. Die weniger Bemittelten gewinnen immer dabei, wenn diese Accise von den zum Hausgebrauch geschlachtet werdenden Thieren aufgehoben würde.

Prof. Zell: Ich unterstütze den Antrag der Commission. Wenn auch die Berechnung von 16,000 fl. nicht genau aufgestellt ist, so scheint doch der Betrag nicht viel höher zu kommen, denn wenn die ganze Accise 46

oder 48,000 fl. beträgt, so kann man wohl darnach ein solches approximatives Verhältniß in Bezug auf die von Privaten geschlachtet werdenden Schweine annehmen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Wenn die Accise im Ganzen 48,000 fl. beträgt, so möchte ich 16,000 fl. eher für das Schlachten bei den Metzgern, als für das Hauschlachten rechnen, denn auf dem Land werden die Schweine in großer Menge consumirt. Auf einen Kopf im Großherzogthum Baden kommen im Durchschnitt jährlich 28 bis 29 Pfd. Schweinefleisch. Ueberhaupt ist die Fleischconsumtion in unserm Lande bedeutend, indem sie im Durchschnitt jährlich 63 Millionen beträgt, worunter allein 34 Millionen Pfd. Schweinefleisch begriffen sind.

Staatsminister v. Türkheim: Der Antrag zu Aufhebung einer Abgabe ist leicht gemacht, allein es muß vor Allem dabei in Erwägung gezogen werden, ob sie mehr als andere drückend, ob ihre Controle besonders lästig, und ob die Abschaffung ohne Surrogat möglich ist; ist dieses der Fall, so sollte man sich auch nicht auf eine theilweise Aufhebung einlassen. Daß die Aufhebung im Allgemeinen wünschenswerth sei, damit bin ich einverstanden; überhaupt kann das Lästige indirecter Abgaben dadurch vermindert werden, daß man einzelne Gattungen solcher Abgaben, deren Erträgniß sehr ins Kleinliche geht, aufhebt und dagegen den Ausfall auf eine andere Abgabe überträgt, wodurch keine große Ungleichheit im Ganzen zu befürchten wäre, und der Vortheil erreicht wird, daß die Besteuerung auf weniger aber ergiebigere Objecte beschränkt wird. Wenn dieses gewünscht werden soll, so können entweder durch genaue Prüfung aller indirecten Steuern oder bei Erörterung des Budgets Mittel aufgefunden werden, diesen Zweck zu erreichen. Findet man bei Zusammenstellung des Staatsbedarfs im Budget

die Möglichkeit eines Nachlasses, so sucht man diejenige Abgabegattung aus, in welcher er am wohlthätigsten erscheint; ist kein Nachlaß möglich, und werden doch gewisse Abgaben als beschwerlich erkannt, so kommt zu erwägen, ob durch ein Surrogat etwas gewonnen würde. Darum sind solche Anträge immer in ihrer Vereinzelnung schwer zu beurtheilen, und kommen besser im Zusammenhang mit dem ganzen Abgabensystem bei dem Budget in Erwägung. 112

Geh. Rath Kirn: Ein Hauptgrund des Antrags zur Aufhebung dieser Accise ist der, weil sie besonders auf der ärmern Volksklasse ruht, und namentlich in ausgedehnten Landgemeinden für Manchen mit Beschwerlichkeiten verbunden ist. Ueber den Ertrag dieser Accise ad 16,000 fl. haben wir bei der Commission auch keine andere Notizen gehabt, als den Commissionsbericht der andern Kammer. Man müßte dabei unterstellen, daß diese Summe nicht oberflächlich berechnet sei, sondern daß sie einen haltbaren Grund für sich haben werde. Was die in Anregung gebrachte Ungleichheit in Beziehung auf diejenigen Personen, die ihr Schweinefleisch bei den Metzgern kaufen betrifft, welche daraus hervorgehen soll, wenn die Abgabe nur zu Gunsten der Privaten, welche selbst schlachten, aufgehoben wird, so kann ich diese nicht einsehen, weil es jedem freisteht, von der Wohlthat des Gesetzes Gebrauch zu machen, daher selbst zu schlachten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich trete dem Antrag der Commission bei. Wenn es sich davon handelt, die ärmere Klasse zu erleichtern, so kann man bei einer Aufhebung nicht wieder mit einem Surrogat auftreten. Der hier unbedeutende Ausfall könnte leicht von der Staatskasse gedeckt werden.

Nach gehaltener Umfrage trat die Kammer, nach dem Antrag der Commission der Adresse der zweiten Kammer bei.

Hiermit wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.

Ein und achtzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 7. November 1831.

Gegegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Er. Hoheit des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgraf Wilhelm zu Baden,

Er. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,

Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Kraut-
heim,

Er. Erlaucht des Herrn Grafen von Leiningen-Neu-
denau,

des Herrn Prälaten Hüffel,

des Herrn Staatsministers Frhn. v. Türkheim,

des Frhn. v. Rüdte d. J.,

des Herrn Staatsraths Fröhlich,

des Herrn Generalmajors v. Freystedt, und

des Herrn Geheimenraths Kirn.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Winter.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten,

Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg.

Das Secretariat machte die Anzeige:

- 1) daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung des von der zweiten Kammer mitgetheilten Gesetzentwurfs über die Dauer der landständischen Eigenschaft eines Abgeordneten, eine aus dem Frhrn. v. Falkenstein, dem Professor Zell, und dem Großhofmeister v. Berckheim, bestehende Commission gewählt worden sei;

- 2) daß in der Sitzung der hierzu erwählten Commission vom 5. November die Protokolle der 49, 50 und 51 Sitzungen verlesen und genehmigt worden seien.

Nachdem die Mittheilung an die zweite Kammer, die Verwandlung der Accise in ein Aversum betreffend, verlesen und genehmigt worden war; erstattete der Geh. Rath Frhr. v. Rüdert Bericht über den nach den Beschlüssen der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend,

Beilage Ziffer 198.

Die Kammer beschloß denselben Bericht zur Einsicht in dem Secretariat niederzulegen, und in der Morgen abzuhaltenden Sitzung die Discussion darüber vorzunehmen.

Forstmeister Frhr. v. Neveu trug hierauf den Bericht der Petitionscommission über das Gesuch des verabschiedeten Soldaten Jgß. Klumpp von Nastadt, um Unterstützung vor,

Beilage Ziffer 191.

Die Kammer beschloß nach dem Antrage der Commission, diese Petition dem Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Somit wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.
Frhr. v. Göler.



20 53716 4 031

BLB Karlsruhe

